Eines evangelischen Mitgliedes der ehemaligen Conföderation zu Thorn ausführlicher Erweis der Gerechtsamen der Dissidenten in Polen,

und Widerlegung der neuesten Schriften, welche Katholischer Seits wider die Rechte der Griechen und der Evangelischen herausgekommen sind.

Berlin 1772.

Inhalt.

§. 1.

Die katholischen Schriftsteller wider die Sache der Dissidenten werden genannt und überhaupt beurtheilet. §. 2. Schriften der Dissidenten für ihre Sache werden angezeiget. §. 3. Die Absicht dieser Schrift.

Vorerinnerungen.

§. 4. Die streitige Frage ist durch Urkunden und Zeugnisse blos historisch zu entscheiden, nämlich durch Reichsgesetze. §. 5. Sie fragt nicht vom Zustande der Religion unter den Erbkönigen, sondern in der freyen und vereinigten Republik. §. 6. Religionsirrthümer sind kein bürgerliches Ver-

 brechen

brechen und verdienen keine bürgerliche Ahndung. §. 7. Die katholische Religion ist dem Reiche Polen nicht wesentlich, und hat keinen Einfluß in die Veränderungen oder Eigenschaften desselben. §. 8. Sie hat auch keine Verbindung mit seinen Grundgesetzen, weil Ketzergesetze keine solche sind. §. 9. Die Religion hängt von den Einsichten der Nation ab, und hat sich in Polen einigemal verändert. §. 10. Es muß ein Unterschied zwischen einem unveränderlichen Grundgesetze und einem willkührlichen Reichstagsgesetze bleiben.

Abhandlung.

§. 11. Dissidenten hießen ehedem alle verschiedene Religionsverwandten zusammen. §. 12. Welche unter sich den Religionsvergleich errichteten, nicht mit den Evangelischen. §. 13. Denn auch die Katholischen bedurften Schutz und Sicherheit. §. 14. Diese Bedeutung des Wortes ist aus dem Namen der Conföderation und aus dem Begriffe eines Vergleichs erweislich. §. 15. Diese Bedeutung ist lange geblieben, §. 16. aber seit 1632. schwankend worden, und endlich

endlich auf die Unkatholischen allein eingeschränkt worden. §. 17. Nunmehr sind Dissidenten sowohl die Griechen als die Evangelischen, welche beyde zusammen nur Eine Gesellschaft ausmachen. §. 18. Dieselben müssen nicht für Ketzer angesehen oder so genannt werden, §. 19. wiewohl sie in der Sprache des Pöbels oft so heißen.

Beweis, in Ansehung der Griechen.

§. 20. Daß ihnen nicht blos kirchliche, sondern auch politische Rechte zukommen. §. 21. Aus dem Privilegio von 1563. dessen Inhalt und Rechtmäßigkeit gezeiget wird, §. 22. das sich auch auf ältere Beyspiele gründet, §. 23. und aus sehr wichtigen Ursachen zum Besten des Staats ertheilet worden, §. 24. das mit ganz nichtigen Gründen bestritten wird und alle Merkmaale der Authenticität besitzet, §. 25. welches auch im Jahre 1568 wiederhohlet und von allgemeinem Reichstage zu Lublin bestätiget worden. Auch nachhero sind die Rechte der Griechen oft anerkannt worden. §. 26. Einen andern Rechtsgrund giebt der lange Besitz, wel-

cher durch häufige Beyspiele der Reichs- würden, die von Griechen bekleidet worden, erwiesen wird. §. 27. Auch in Ansehung der Kosaken und griechischer Geistlichen hat die spätere Republik die Fähigkeit zu Reichswürden anerkannt. §. 28. Der griechische Adel ist noch itzo vorhanden und macht Ansprüche auf seine Rechte.

Beweis, in Ansehung der Evangelischen.

§. 29. Daß ihnen völlige Religionsfreyheit und adeliche Gleichheit zukomme, aus katholischen Zeugnissen. §. 30. Wegen ihrer Menge ist beydes ihnen von Reichstagen und Könige Sig. Augusto verliehen worden. §. 31. Sie waren die stärksten und im Senate die meisten. §. 32. Nur einige Bischöfe, da viele auf ihrer Parthey waren, setzten sich darwider, deren Gerichtsbarkeit aber vom Könige gehemmet wurde. §. 33. Der Inhalt der königlichen Privilegien wird erzählet, §. 34. und der darauf gegründete blühende Zustand der evangelischen Gemeinen unter Sig. Augu-

sto wird geschildert, und wie die völlige Religionsfreyheit mit allen Gerechtsamen genutzet worden, wird gezeiget.

§. 35. Diese Gerechtsamen besassen die Dissidenten bey dem Anfange der Republik und wurden im Grundgesetze der Republik bestätiget. Und dieses Grundgesetz ist nicht deswegen zu verachten, weil es im Interregno gemacht worden. §. 36. Es durfte sich auch auf kein älteres Gesetz gründen, wiewohl es mit der krakauischen Particular-Conföderation übereinstimmet. §. 37. Es ist verpflichtend, als ein Vertrag der gesammten Nation, §. 38. den alle einmüthig genehmiget, §. 39. mit reifer Ueberlegung gemacht, mit den verpflichtendsten Versprechungen und Eidschwüren bekräftiget, auf immer und ewig mit beygefügten Drohungen wider die Uebertreter aufgerichtet, §. 40. in der redlichsten Absicht, die innerliche Ruhe und das gemeine Beste zu erhalten, gemacht, und als eine Bedingung ihrer Königswahl und ihres Gehorsams vorausgesetzt, §. 41. und dadurch diesen Vertrag zum Grundgesetze bey Stiftung ihres Staats

angenommen haben. §. 42. Derselbe Vertrag ist zu allen Zeiten und von allen Generalconföderationen wiederhohlet, §. 43. von allen Königen auf vielfache Weise bestätiget und beschworen, ja von der Nation ausdrücklich zu einem ewigen Gesetz gemacht worden. §. 44. Die darauf geleisteten Eide sind gültig. §. 45. Was sein wahrer Sinn sey? Die Gleichheit aller christlichen Religionen, welches erwiesen wird aus den Worten des Vertrags, §. 46. aus authentischen Erklärungen, aus Zeugnissen, und §. 47. aus der Vergleichung mit dem augsburgischen Religionsfrieden. §. 48. Er ist nicht eigentlich ein Privilegium, das gewisse neue Rechte verleihet, welche keine Parthey bedurfte, sondern er ist eine Versicherung der besessenen Rechte. §. 49. Er ist eigentlich ein Bündniß und Vergleich wegen gegenseitiger Sicherheit. §. 50. Falsch ist es, daß er nichts mehr als bloße Toleranz gewähre, welches §. 51. mit Gründen, und §. 52. mit katholischen Zeugnissen widerlegt wird. §. 53. Ungegründet ist der Einwurf, daß der Vergleich erzwungen worden, welches §. 54. aus Gründen

den und Exempeln unserer Nachgeblichkeit widerlegt wird. §. 55. Auch sagt man, daß die Bischöfe nicht in den Vergleich gewilliget haben, welches nicht schaden könnte, wenn es auch wahr wäre: §. 56. aber sie haben wirklich eingewilliget. §. 57. Der erste Widerspruch kam von einem einigen Prälaten her, hernach aber haben sich alle immer widersetzt, §. 58. aber die Nation hat ihren Widerspruch entkräftet, wiewohl ihn die Jesuiten immer fortgesetzt haben. §. 59. Die Ursach des Widerspruches kam nicht von der Religion, sondern von der Herrschsucht her, §. 60. welche keinen billigen Grund abgiebt, und dennoch §. 61. haben viele Bischöfe durch Urkunden den Vertrag genehmiget und unsere Rechte anerkannt. Folglich giebt der Vertrag einen festen Rechtsgrund unserer Gerechtsamen ab.

§. 62. Der zweyte Rechtsgrund ist unser langer Besitz, §. 63. welcher in Ansehung der Religionsfreyheit erwiesen wird, und diese ist nicht zuerst im Jahre 1632 erlaubet worden, §. 64. sondern schon viel

älter. §. 65. Was das Gesetz des Jahres 1632 wirklich erlaube oder verbiethe, §. 66. und durch welche Umstände es veranlasset worden sey: gewiß hebt es alle Protestationen gegen den Religionsfrieden auf. §. 67. In Ansehung der Reichswürden wird der lange Besitz erwiesen. §. 68. Derselbe kann ohne Beschimpfung der ganzen Nation keine Usurpation heißen. §. 69. Ja er ist älter als die Republik. §. 70. Vielmehr sind die uns widrige Gesetze nur Usurpationen, die erst in neuern Zeiten in der Nation herrschend geworden. §. 71. Ein dritter Rechtsgrund ist das Naturrecht und die natürliche Befugniß zur Religions-Freyheit. §. 72. Der vierte Rechtsgrund ist die brüderliche Gleichheit, die den Dissidenten zukommet. §. 73. Der Begriff der Gleichheit wird festgesetzt, und daraus geschlossen, daß sie von den Gegnern umgestoßen werde. §. 74. Den Unterschied darf die Religion nicht machen, weil die Katholische keinen besondern Einfluß in den Staat hat, und §. 75. vielmehr die Evangelische dem Staate vortheilhafter ist. §. 76. Auch das

Alter giebt jener keinen Vorzug, zumal es ungegründet ist. §. 77. Böse Folgen sind von der verletzten Gleichheit zu befürchten.

§. 78. Unser fünfter Rechtsgrund sind Friedensschlüsse und Tractaten. Rußland ist berechtiget zum Schutze aller Dissidenten, §. 79. und zwar auch in weltlichen Rechten. §. 80. Vom olivischen Frieden ist auch England ein Garant, §. 81. und hat sich deswegen oft der Dissidenten angenommen, §. 82. besonders im Jahre 1767. §. 83. und hat dazu so vieles Recht, als andere Garants, welche nicht blos schwache Empfehlungen vorgebracht haben, §. 84. ob sie gleich in ihren Ländern den Katholiken nicht gleiche Rechte einräumen. §. 85. Daß der olivische Friede die Rechte der Dissidenten versichere, wird erwiesen aus dem Buchstaben desselben, §. 86. welcher nicht blos die Rache an den schwedischgesinneten verbiethet, §. 87. und noch mehr aus dem Sinne und Absicht der Paciscenten. §. 88. Warum der Sinn nicht deutlicher ausgedrückt worden sey, §. 89.

welches doch die schwedischen Gesandten gethan. §. 90. Dieser Friede versichert die alten Rechte, §. 91. sowohl die geistlichen als weltlichen Rechte, §. 92. wie sie vor dem Kriege gewesen, §. 93. so daß alle künftige Verletzung der Rechte untersagt ist, und folglich alle einseitige Verordnungen, die dem Frieden sehr zuwider laufen, dadurch vernichtet sind. §. 94. Die Einwendung, daß die schwedische Declaration blos auf die Arianer gehe, wird beantwortet: wiewohl diese mit gemeynet sind, und billig am Religionsfrieden zugleich Antheil haben sollten, und §. 95. durch die Austreibung derselben wirklich allen Dissidenten gleiche Gefahr zubereitet war. §. 96. Andere Einwürfe wider die Aechtheit dieser Declaration werden beantwortet, §. 97. wiewohl man zugiebt, daß sie von Polen nicht ratificirt worden, sondern dieser schwedische Separatartikel mit einem polnischen Separatartikel verwechselt werde. §. 98. Der letztere warschauer Tractat von 1767 ist rechtmäßig und gültig, §. 99. und just eben so geschlossen worden, als der vom Jahre 1717.

Einwürfe werden beantwortet.

§. 100. Erstlich, daß die Reichsgesetze den Dissidenten zuwider sind; welches geleugnet wird. Die angeführten sind entweder veraltet und beweisen zu viel, §. 101. oder sind deswegen ungültig, weil sie von einem Theile allein und ohne uns gemacht sind, §. 102. und den Grundgesetzen widersprechen, §. 103. oder gar untergeschoben sind. §. 104. Die jagellonischen Ketzergesetze passen nicht auf uns und sind selbst wider die Hußiten nicht vollstrecket worden, §. 105. ja sie sind ausdrücklich aufgehoben. §. 106. Auch die Gesetze Sigismund I. sind aufgehoben, §. 107. die masurischen werden unbillig angeführet, sind erst vom B. Lubienski entdeckt, §. 108. nie von der Republik bestätiget worden, §. 109. und gehen uns gar nichts an. §. 110. Unter den neuern Gesetzen ist das vom Jahre 1717 wider den Willen der Stände erschlichen, §. 111. sogleich verbessert und wirklich widerrufen worden. §. 112. Die Verordnung von 1733 ist widerrechtlich: §. 113. sie soll uns als eine Wohlthat die adelichen Vor-

Vorrechte gegeben haben, §. 114. sie lässet widersprechend die Besitzer in ihren Aemtern, §. 115. sie ist durch die pacta conventa Augusti III. wieder entkräftet. Zweytens, §. 116. wir sollen durch Staatsverbrechen unsere Rechte verloren haben, nämlich §. 117. durch die Rebellion wider Sigismund III. §. 118. Durch Ergreifung der schwedischen Parthey, §. 119. der doch die katholische Parthey mehr schuldig war, wie auch in andern ähnlichen Fällen: und §. 120. dabey verschweigt man unsere Verdienste. §. 121. Ferner durch unsere thornische Conföderation: aber nachdem unsere Bitten abgeschlagen waren, §. 122. wurden wir genöthiget zu conföderiren, und die katholische Conföderation billigte es. §. 123. Wir sollen einen angebothenen Vergleich verworfen haben, welches aus guten Ursachen geschah. Drittens §. 124. soll die gesunde Politik keine Gleichheit vieler Religionen verstatten: §. 125. so war in den glücklichsten Zeiten Polen selbst beschaffen, und ward hernach durch Religionsverfolgungen unglücklich. §. 126. Nicht die Vielheit, sondern die Unverträglichkeit der

Religionen schadet dem Staate. §. 127. Die Beyspiele älterer und jetziger Länder beweisen, daß mancherley Religionsverwandten zusammen regieren können, §. 128. folglich auch Katholiken mit andern. §. 129. Wir verlangen keine geistliche Immunitäten, §. 130. sondern billige Dinge für unsere Prediger, §. 131. unsere kirchlichen Rechte, Grundstücken zu besitzen und Synoden zu halten, sind unschuldig, §. 132. auch das gemischte Gericht ist billig, §. 133. welches falsch vorgespiegelt wird. §. 134. Wir begehren überhaupt keinen Vorzug vor den Katholiken. Viertens, §. 135. wir sollen nicht mehr Rechte nöthig haben, als wir itzo besitzen. Aber die Juden haben mehr. §. 136. Wir werden bedränget, haben nicht die nöthigen Kirchen und nicht gleiche Freyheiten mit den Katholiken.

Beschluß

§. 137. stellet vor, daß wir ehedem billig mit den Gegnern umgegangen, §. 138. daß Veränderungen unserer Glücksumstände ein Vergeltungsrecht nach sich ziehen können, §. 139.

§. 139. daß Verfolgungen ungerecht sind, und ein beschworner Religionsfrieden nicht zu brechen sey, §. 140. absonderlich aber von denen, die aus dissidentischen Familien abstammen, zu beobachten sey, §. 141. daß die Politik Eintracht und Religionsfreyheit anrathe, weil die Intoleranz böse Folgen hat, §. 142. daß die verletzte adeliche Gleichheit weitere Folgen haben werde, und §. 143. daß die Religionsfreyheit Handel und Gewerbe und Bevölkerung befördere.

Von den
Gerechtsamen der Dissidenten in Polen.

Seitdem man in Polen theils mit Anschlägen und Anstalten des Cabinets, theils mit dem Säbel in der Faust über die Rechte und Schicksale der Dissidenten gestritten hat, haben die Federn von beyden Seiten auch nicht geruhet. Katholischer Seits sind viele Schriften herausgekommen, welche alle in den Grundsätzen und Vorurtheilen und angenommenen Meynungen, wie in der Absicht, den Dissidenten alles abzusprechen, so übereinstimmen, als wären ihre Schriftsteller alle aus Einer Schule gekommen, oder nur von Einem Geiste belebet, und als wenn einer dem andern, ohne selbst zu untersuchen und zu denken, blos nach-

nachschriebe. Facies non omnibus una, nec diversa tamen, qualem decet esse sororum. Schon im J. 1766. ward zu Petersburg eine Memoire in französischer Sprache bekannt, von welcher der Hr. Rzewuski der Verfasser seyn soll, und welche im Anhange der petersburgischen Expositio jurium Dissidentium beygedruckt und mit Anmerkungen begleitet ist. In den Manifesten der verschiedenen kleinen Conföderationen des J. 1768. werden auch zuweilen einige Gründe den dissidentischen Ansprüchen entgegen gesetzt. Endlich kam 1770, in einem großen Quartbande, das Manifest der so genannten General-Conföderation unter dem Titel heraus: Manifeste de la republique confederée de Pologne du 15 Nov. 1769. traduit du Polonois auf 144 Seiten, mit einem großen Anhange von Beylagen, 298 Seiten stark, worunter absonderlich die dreyßigste, S. 179. nämlich die Reponse à l'Exposition des droits des Dissidens zu bemerken ist. Fast zu gleicher Zeit erschien auch französisch in Quart: Traité d'amitié perpetuelle et Garantie entre l'Imperatrice de la Russie et le Roi et la Republique de Pologne avec des Observations d'un Confederé de Bar; à Paris et se trouve à Cracovie 1770. 4. auf 180 Seiten, welche Schrift in Frankreich aufgesetzt seyn soll.

Alle diese Schriftsteller haben einige Schriften für die Sache der Dissidenten gelesen, und bemühen sich auch, dieselben zu widerlegen: sie wollen

len auch die polnischen Reichsgesetze kennen: sie wollen die Geschichte der polnischen Republik studiret haben: sie reden auch von den Grundsätzen der Politik, des natürlichen Rechts und anderer Wissenschaften. Dennoch schreiben und urtheilen sie meistentheils so, als wären sie ganz Fremdlinge in diesen allen, und als kennten sie nicht einmal die ersten Grundlehren dieser Wissenschaften. Dabey machen sie uns solche Vorstellungen von geschehenen Begebenheiten und von der Reichsverfassung unsers Vaterlandes, die man unmöglich mit bloßer Unwissenheit entschuldigen kann, und die vielmehr von einer vorsetzlichen Verfälschung der Wahrheit zeugen. Sie machen sich kein Gewissen, die Landesgesetze und die historischen Zeugnisse nicht nur mit einem beliebigen Sinne zu beschenken, sondern sie sogar in einen verkehrten und entgegengesetzten Sinn herumzudrehen, die gewissesten und weltkundigen Begebenheiten abzuläugnen, die sichtbarsten Rechte in Zweifel zu ziehen, oder, wenn dieses nicht angeht, sie doch für bloße Usurpationen auszugeben. Sind solche Schriftsteller wohl fähig, die große Welt zu belehren, was sie sich für Begriffe von den Gerechtsamen der Dissidenten und vom Zusammenhange der neuern polnischen Vorfälle zu machen habe?

§. 2. Wirklich sind die Dissidenten übel dran, daß sie mit allen ihren Vorstellungen und noch so gründlichen Beweisen dennoch die Macht der Vorurtheile nicht überwältigen können. Denn zu ge-

schweigen der vielen Privatschriften, darinnen ihre gerechte Sache jedermann vor Augen gelegt ist; so haben sie selbst überzeugende Schriften genug ans Licht gestellet. Dergleichen sind: Jura et libertates Dissidentium in religione christiana in regno Poloniæ ex legibus regni et aliis monumentis authenticis excerpta. Anno 1708. Berolini ex typographia regia, in folio: welche Schrift im J. 1766. wieder aufgelegt, in Polen ausgetheilt, und genugsam bekannt gemacht worden. Ferner: Fundamenta liberæ religionis Evangelicorum, Reformatorum et Græcorum in regno Poloniæ, ex antiquissimis reip. legibus demonstrata 1764. in folio, lateinisch und französisch. Drittens in polnischer Sprache: Prawa y Wolnosci Dyssydentom w nabozenstwie chrzescianskim w Koronie Polskiey y w W. X. L. sluzące z Przywilejow, Konstitucyi seymowych, y statutow W. X. L. y rożnych inszych, żadney wątpliwoscie nie podlegaiących authentykow, zebrane y dla wiadomosci wszystkich do druku podane A. 1767. in quarto; welches eine vollständige Sammlung aller Privilegien, Reichstagsgesetze und anderer öffentlichen Urkunden für die Dissidenten ist, nach der Zeitordnung aufgestellet, und mit einigen Anmerkungen des Sammlers begleitet. Dieselbe Sammlung ist auch in diesem Jahre 1772. in deutscher Sprache ans Licht getreten, unter dem Titel: Gerechtsame

und Freyheiten der Dissidenten aus Privilegien, Reichstagsconstitutionen, Statuten, gesammlet. Ich werde dennoch die Seiten dieser Sammlung immer nach der polnischen Ausgabe anführen. Endlich ist auch die rußische Staatsschrift folgenden Titels so überzeugend abgefasset, daß niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Expositio jurium eorum, qui Dissidentium nomine veniunt, summarumque postetatum, quarum partes illorum tueri interest. Petropoli, die Decembris, 1766. in quart. Dieselbe ist auch französisch gedruckt: Exposition des Droits &c. und mit dem in §. 1. angezeigtem Anhange begleitet. Sie ist auch deutsch mehrmal nachgedruckt; einmal unter dem Titel: Darlegung der Gerechtsame sowohl der jetzt so genannten Dissidenten u. s. w. 1767. in quart. hernach unter dem Titel: Reflexions sur les Affaires des Dissidens en Pologne avec une Exposition des Droits des Dissidens &c. Warschau, 1767. in quart. Diese rußische Staatsschrift haben die polnischen Verfasser nicht allein gelesen, sondern suchen sie auch zu widerlegen. Aber ihre Vorurtheile und Verblendung verstattet ihnen noch nicht, billigere Gedanken von der Sache der Dissidenten zu fassen. Es geht uns also eben so, als wenn wir einen Stein mühsam auf den Berg hinauf wälzen müßten, von dar er sogleich wieder herabstürzet, und noch einmal hinaufgewälzet werden muß. Versat saxum, su-

 dans

dans nitendo, neque proficit hilum. Durch alle bisherige Beweise ist noch wenig ausgerichtet: wir müssen noch einmal von vorne anfangen.

§. 3. Ich will itzo erstlich und vornehmlich versuchen, ob ich nicht meine Gegner, deren viele meine Freunde sind, und die wenigstens meine Landsleute sind, durch vorgelegte Gründe überzeugen und von ihren Vorurtheilen abbringen könne. Sollten sie aber gänzlich der Wahrheit und Gerechtigkeit widerstreben, und durchaus den Beweisen keinen Platz geben wollen, so will ich zweytens mich bemühen, wenigstens alle Ausflüchte ihnen zu benehmen, und für unpartheyische Leser zu arbeiten, damit niemand durch jener ihre falschen Vorspiegelungen hinter das Licht geführt werden möge. Diesen Endzweck gedenke ich mit Gottes Hülfe zu erreichen. Ich will nochmals die wahren Umstände der dissidentischen Sache der Welt vor Augen stellen, und ihre Gerechtsamen mit sichern Beweisen und Gründen erhärten, und zugleich die steten Verfälschungen der Wahrheit an meinen vorhin §. 1. genannten Gegnern aufdecken, ohne irgend einen von ihren Einwürfen vorsetzlich zu verschweigen oder zu schwächen. Neue Beweise kann ich nicht vorbringen, aber dahin will ich mich bemühen, daß ich sie einschärfe und ins Licht setze, daß ich ihre Beweiskraft einleuchtend zeige, daß ich sie vertheidige, und alle Ausflüchte und Einwendungen abschneide, und daß ich jeden Leser auch wider seinen Willen nö-

thige, die darinnen liegenden Gründe unsrer Gerechtsamen zu erblicken und einzusehen. Bey solchem Vorsatze muß ich etwas weitläuftig werden: die Nothwendigkeit der Weitläuftigkeit wird mir von jedem billigen Leser etwas Geduld erbitten helfen. Hic aliter non fit, amice, liber. Die tanneberger Schlacht, wo 60000 Köpfe wider 100000 fechten, lässet sich auf keinem Octavblatte abmalen, wofern der Zuschauer die Stärke und Thaten jedes Helden erblicken soll.

Ich will mit gewissen Vorerinnerungen anfangen, und einige erwiesene Grundsätze voraussetzen, damit mein Erweis eine mehr einleuchtende Deutlichkeit und zuverläßige Gewißheit bekomme.

§. 4. Die Frage von den Gerechtsamen der Dissidenten ist eine ganz historische Frage, und hängt blos von historischen Beweisen ab. Diesen Grundsatz nimmt auch die Reponse à l'Exposition des Droits p. 180. mit mir an. Die Frage ist folglich für völlig entschieden zu achten, wenn aus den Reichstagsschlüssen, Generalconföderationen, königlichen Privilegien, Pactis Conventis und Eidesleistungen der Könige, ihren Bestätigungen der Rechte und andern Urkunden, oder auch aus Zeugnissen bewährter Geschichtschreiber und andrer polnischer Schriftsteller erwiesen ist, daß die streitigen Rechte den Dissidenten zugetheilet, bestätigt und erhalten worden, daß sie dieselben Rechte ruhig und lange genossen und sie durch den Besitz befesti-

get haben, daß sie dieselben durch kein Verbrechen verscherzet, noch sie gutwillig verlassen haben, und daß ihnen dieselben durch List und Gewalt nach und nach geschmälert, und nur in spätern Zeiten durch einseitige und fehlerhafte Verordnungen abgesprochen worden. Bey solcher historischen Untersuchung muß nichts weiter in Betrachtung kommen, als der Werth und richtige Auslegung der Zeugnisse. Es hilft also dagegen nichts, wenn mir theologisch vordemonstrirt wird, daß die Dissidenten Ketzer sind, und Seelenverderbliche Irrthümer hegen: es giebt auch keinen tüchtigen Gegengrund ab, wenn mir gesagt wird, daß die Duldung der Dissidenten der katholischen Kirche Abbruch thue, daß die Herren Geistlichen manches von ihrem Ansehen und ihren Einkünften verlieren, daß die Ehrenstelle, die ein Dissident bekleidet, einem Katholiken entgehe, daß in andern Ländern die Religionen nicht gemischt, sondern nur eine die herrschende sey: es hilft auch nichts zur Sache, wenn man sagt, die Dissidenten seyn nicht so zahlreich, nicht so begütert, nicht so mächtig u. s. w. Dem allen ungeachtet gehören ihnen die streitigen Rechte wahrhaftig zu, wenn das Gesetzmäßige dieser Rechte historisch erwiesen ist. Bey diesem Erweise werde ich meinen Lesern nie zumuthen, mir auf mein bloßes Wort zu glauben: ich werde überall meine Zeugen nennen und genau anführen, damit sie jedermann nachschlagen und selbst abhören könne. So viel möglich, will ich mich

der Zeugnisse katholischer Schriftsteller bedienen, weil dieselben von meinen Gegnern keiner Partheylichkeit beschuldiget werden können, und es fehlet nicht an polnischen Geistlichen, die ich zu Gewährsmännern meiner Sätze aufstellen kann.

Was die öffentlichen Staatsurkunden anlanget, so ist eine Erinnerung nöthig. Nämlich nicht blos in gedruckten Sammlungen der Urkunden hat man die Quellen der historischen Beweise zu suchen, wiewol auch diese zum völligen Beweise zureichen: sondern noch viel mehrere Urkunden sind in Archiven befindlich, und wir haben viele derselben abschriftlich in Händen. Die gedruckten Sammlungen der Reichstagsschlüsse, Privilegien und anderer Urkunden haben wir den Geistlichen zu danken, welche nach einer ihren Absichten gemäßen Wahl manche Urkunde vorsetzlich weggelassen haben mögen; manche aber, weil doch alle menschliche Unternehmungen unvollkommen bleiben, wirklich nicht vorgefunden haben, und sie also nicht abdrucken lassen können. Mein Beweis wird nun zwar nicht stärker und überzeugender, doch vollständiger werden, wenn ich zur Ausfüllung einiger Lücken auch ungedruckte Urkunden anführe, die ich aus den vorhin §. 2. angeführten öffentlichen Schriften der Dissidenten entlehnen will.

§. 5. Bey unsrer Frage ist die Rede von den Gerechtsamen der Dissidenten in der freyen Republik Polen, wie sie heutiges Tages beschaf-

sen ist und seyn soll. Es ist also ein nothwendiger Unterschied zu machen, zwischen dem vormaligen besondern Königreiche Polen unter seinen Erbkönigen, und der nachmaligen vereinigten Republik unter ihren Wahlkönigen. Die Jahre 1569 und 1573. bestimmen die Grenzen zwischen beyden Perioden. Vorher beruhete die Majestät und die gesetzgebende Macht meist auf den Willen der Könige allein: Diese beherrschten Polen, Litthauen, Preußen, Reußen, Masuren, nach ganz verschiedenen Gesetzen. Daher waren ihre Gesetze nur Provinzialverordnungen, nicht allgemein verbindliche Gesetze. Sie beriefen oft und nach ihrem Gutbefinden die Stände zusammen, auch oft nur die Stände eines ihrer Länder, um ihr Gutachten anzuhören, sich ihres Raths zu bedienen, und ließen von ihnen, als von Zeugen, ihre Verordnungen unterschreiben. Die Freyheiten der Stände kamen von gutwilligen Privilegien der Könige her, die nach und nach ihre Gewalt mit dem Adel theilten. Nur seit K. Alexanders Zeiten war es nöthig, alle Gesetze auf einem Reichstage zu machen. Aus den angezeigten Umständen ergiebt sich von selbst, daß die in diesem Periodus ausgegebne Gesetze, weil sie nur nach den Bedürfnissen eines gewissen Landes eingerichtet sind, und nicht auf die jetzige Republik passen, nunmehr ihre Kraft verloren haben, wofern sie nicht ausdrücklich von der Republik wiederholet worden sind. Nachhero aber war die Souverainität und gesetzgebende

Macht in den Händen des gesammten Adels oder der sogenannten drey Stände. Diese hatten ihre Freyheiten nicht den Königen zu verdanken, sondern gaben selbst dem Könige so viele Macht über sich, als es ihnen beliebte. Ihr Staatskörper bestund nicht mehr aus verschiedenen Provinzen, sondern durch den lublinischen Reichstag 1569. war eine aus mehrern Hauptländern zusammengeschmolzene einzige Republik und Ein Senat entstanden. Gewisse Grundgesetze, die man bey der Errichtung der freyen Republik angenommen hatte, machten den Grund der Staatsverfassung aus: ohne Einwilligung des gesammten freyen Adels war kein Gesetz gültig. Dieser Unterschied der beyden Perioden ist so groß, als etwa im deutschen Reiche zwischen der Staatsverfassung vor und nach dem westphälischen Frieden, und im schwedischen Reiche zwischen den Königen des zweybrückischen Stammes und den letztern Königen nach dem J. 1719. Gleichwie es nun ungeschickt seyn würde, den deutschen Reichsfürsten jetziger Zeit eben so wenige Befugnisse einzuräumen, als sie zu den Zeiten Friedrichs I. oder Carls IV. hatten, und gleichwie man sich itzo sehr unbequem auf Verordnungen des K. Ferdinands II. oder Carls V. berufen würde, wenn dieselbe dem westphälischen Frieden zuwider liefen; also kann man in Polen die alten Gesetze der Piasten und Jagelloniden itzo nicht mehr brauchen, da sich selten solche Particulargesetze zur republikanischen Verfassung des neuern Polens schicken. Ich erin-

erinnere diesen wichtigen Unterschied blos deswegen, weil er der Vernunft und Wahrheit gemäß ist, nicht etwa weil es unser Vortheil erfordert. Denn eben die letzten Jagelloniden sind diejenigen Fürsten, deren Billigkeit und Gnade den Dissidenten die meisten Rechte verliehen hat, und durch deren Privilegien die ältern uns vielleicht nachtheiligen Gesetze, natürlicher Weise schon aufgehoben seyn mußten. Schon durch die Privilegien und Behandlung des K. Sigismund Augusts haben wir die völlige Religionsfreyheit erhalten; aber unsre Befugnisse und Gerechtsame gründen wir nicht auf dieselbe, sondern auf die Grundgesetze der Republik.

§. 6. Da wir itzo in aufgeklärten Zeiten leben, müssen wir billig die alten Mönchsbegriffe von Ketzereyen, Ketzerprocessen, Verbrechen wider die Kirche u. dergl. fahren lassen, und uns nicht mehr einbilden, daß die Verschiedenheit der Religion auch im bürgerlichen Leben einen Unterschied machen dürfe. Dergleichen Ideen waren ehedem der Geistlichkeit zuträglich, der Mode finstrer und barbarischer Zeiten gemäß, dem Staate immer nachtheilig. Heutiges Tages sind sie zwar immer noch schädlich für das Wohl des Staats, aber auch zugleich bey der großen Welt lächerlich. Ein intoleranter Fanatiker ist itzo ein verächtliches Geschöpf, und die grausamen Ketzergerichte sind eben wie die Hexenprocesse nun bey der vernünftigen Welt aus der Mode. Eben derselbe Philosoph zu Halle,

Chri-

Christian Thomasius, der Deutschland von den lächerlichen Einbildungen von Hexen befreyet hat, hat auch in Ansehung dieses Punkts durch seine Abhandlungen, an hæresis sit crimen, Halæ 1697. in 4. und de jure principis circa hæreticos, Hal. 1697. in 4. die Welt auf vernünftigere Gedanken gebracht, und es verdienten diese Schriften auch unter uns bekannter zu seyn. Es ist nun eine ausgemachte Sache, daß nur ein bürgerliches Verbrechen für ein böses Verdienst zu achten sey, das bürgerliche Strafen nach sich ziehen muß. Irrthümer, falsche Vorstellungen, fehlerhafte Meynungen, die keinen Einfluß in das bürgerliche Leben haben, können unmöglich Verbrechen heißen: Begriffe und Urtheile von Gott und göttlichen Dingen sind speculative Gedanken und keine thätige Handlungen. Gedanken können keinem Richter, keinem fremden Urtheile, keiner menschlichen Strafe unterworfen seyn: nur Handlungen, die den Gesetzen und dem Besten des Staats zuwider laufen, gehören für den Richterstuhl. Gedanken lassen sich durch keinen äußerlichen Zwang ändern oder austreiben: schädliche Handlungen allein können und müssen durch obrigkeitliche Zwangsmittel gehindert werden. Man feindet ja in kleinen Gesellschaften des täglichen Umganges niemanden seiner Gedanken wegen, oder wegen eines sittsamen Widerspruchs, an. Wenn jemand z. E. ein vortheilhaftes Urtheil von der Sternkunde und Mathematik fället, schließet er deswegen einen andern, der etwa der

Mathe-

Mathematik unkundig ist, oder der Welt wenigen Nutzen von dieser Wissenschaft verspricht, von seiner Gesellschaft feindselig aus? Warum sollte man also wegen verschiedener Religionsmeynungen jemanden hassen oder ihn aus der größern bürgerlichen Gesellschaft ausstoßen? Zudem ist es ganz unmöglich, eine völlige Gleichförmigkeit der Meynungen zu erzwingen, wenigstens bey Menschen, die selbst denken, und nicht blos andere für sich denken lassen. Gesetzt auch, daß wir Dissidenten in unsern Religionsmeynungen uns gänzlich irren, so schadet doch dieser Irrthum außer uns niemanden und hat keinen Einfluß in den Staat. Er ist vielleicht der römischen Geistlichkeit zuwider. Aber soll sich der Staat mit seiner Verfassung nach den Geistlichen richten, deren Amt es gewiß nicht mit sich bringt, in weltlichen Dingen Maasregeln zu geben? Wenn nun die Verschiedenheit der Religion kein bürgerliches Verbrechen ist, so verdienet sie auch kein obrigkeitliches Verboth, keine Verhinderung durch Gesetze, keine bürgerliche Strafe; so kann sie auch aus keinem vernünftigen Grunde einige Verschiedenheit der Rechte unter Personen gleiches Standes nach sich ziehen. Denn diese wäre ja eine bürgerliche Strafe. Ueberdem ist die Freyheit, eine beliebige Religion zu bekennen, selbst ein wesentliches Stück der natürlichen Freyheit eines vernünftigen Menschen, und noch mehr ist sie es in einem freyen Staate. Ein wirklich weiser Spruch findet sich in der Urkunde der litthauischen General-

General-Conföderation von Wilna, 2. Jun. 1767. L'Etat de la Religion est autre, l'Etat civil est autre: le premier regarde notre ame, le dernier notre Païs: le premier est reservé a Dieu seul, le dernier est sujet aux Etablissemens de la Republique.

§. 7. Aber meine neuern Gegner hegen hiervon ganz andre Gedanken. Ungeachtet sie durchaus den Verdacht des verächtlichen Fanatismus zu vermeiden suchen, so behaupten sie doch, die Religion sey etwas wesentliches zum politischen Staate; die katholische gehöre wesentlich zum polnischen Staate, deswegen müsse sie die herrschende seyn, und keine andre habe nach dem Staatssysteme einige Befugniß zur öffentlichen Bekänntniß und Uebung. Im Manifeste de la Rep. conf. p. 41. heißet es: la Religion est sans contredit un point essentiel dans un Etat et l'unique base solide du Gouvernement humain. Soll damit so viel gesagt werden, daß die Erkänntniß, Furcht und Verehrung Gottes eine nothwendige Verpflichtung aller Menschen sey, daß die aus der Religion erwachsenden Bewegungsgründe zur Tugend und besonders zum Patriotismus jedem Staate nothwendig sind, und ein aus lauter Atheisten zusammengesetzter Staat ein unglücklicher und zerrütteter Staat seyn würde, so will ich diesen Satz nicht bestreiten. Meynet man aber blos die katholische Religion mit Ausschließung aller andern christlichen, so kann der Satz, wenn man auch keine

andere Gründe entgegen setzen will, durch sichtbarliche Erfahrungen widerlegt werden. In England und Holland und Dännemark ist gewiß die katholische Religion weder die herrschende noch die unique base du Gouvernement, und doch würden wir uns gewiß allzusehr schmeicheln, wenn wir die Regierung und den Wohlstand dieser Länder mit unserm Zustande vergleichen wollten. Ja ich möchte nicht einmal der natürlichen Religion diesen wohlthätigen Einfluß absprechen. Einleuchtende Beyspiele von wohleingerichteten und blühenden Staaten, wo gar keine christliche Religion bekannt gewesen, können uns überzeugen, wie glücklich Länder seyn können, die keinen katholischen Glauben zur unique base du Gouvernement machen; z. E. das heutige China, das ehemalige Reich der Sonnenkinder in Peru, das persische Reich des Cyrus, das alte Rom und Athen.

Jedoch das Manifest de la Rep. conf. erkläret sich deutlicher, daß es die katholische Religion ausschließungsweise meyne. Es sagt pag. 99. daß dieselbe inniglich und genau mit den Grundgesetzen verknüpft sey: es sagt pag. 100. daß die Vernichtung der Ketzergesetze eine Untergrabung der Grundpfeiler der herrschenden Religion sey, weil jene Ketzergesetze die vornehmsten Rechtsgründe ihres Daseyns, ihrer Rechte und ihrer Vorzüge in Polen sind: es sagt pag. 138. daß die herrschende, nämlich die katholische Religion, ein Stück der politi-

schen Reichsverfassung Polens sey. Auch in der Reponse à l'Expos. des Droits p. 190. wird behauptet, der katholische Glaube sey die Nationalreligion Polens und dem Reiche wesentlich, elle forme un article essentiel de ses loix fondamentales: es liege folglich die Schuld nur an den Dissidenten selbst, die wohl wissen, es sey die katholische Religion und die Unterwerfung unter den Gehorsam der römischen Kirche eine indispensable Bedingung bey den Reichswürden, und die dennoch ihrer Ketzerey anhangen, dadurch aber selbst den Reichswürden und dem Genusse der adelichen Gleichheit entsagen. Hier in diesen Sätzen finde ich wirklich die Quelle aller falschen Raisonnements meiner Herren Landsleute, aller ihrer Ausflüchte wider die deutlichsten Reichsgesetze, Eide und Verträge, aller wider uns begangenen Ungerechtigkeiten. Sie bilden sich nämlich ein und sprechen es gewissen Geistlichen ohne weitere Untersuchung getreulich nach, daß Polen ein katholisches Land sey, und die katholische Religion demselben wesentlich zugehöre. Daraus folgern sie nun, nur Katholiken können darinnen an der Regierung Antheil haben, nur die Gesetze zum Besten der katholischen Religion sind ächte Reichsgesetze, und die Gesetze, wodurch andere Religionen neben jener begünstiget werden, sind unstatthafte Aftergesetze; der lange Besitz der dissidentischen Religionsfreyheit sey ein Misbrauch und Usurpation u. s. w. Wegen der wichtigen Folgen und wegen der gewaltigen Macht dieser

Vorurtheile muß ich jene Sätze etwas genauer untersuchen.

Zuerst bekenne und beklage ich meine große Schwachheit, daß ich mit aller meiner Philosophie nicht begreifen kann, wie und in welchem Sinne eine gewisse Religion, das ist, gewisse Begriffe von göttlichen Dingen, irgend einem irdischen Reiche wesentlich seyn könne. Ich beobachte, daß ehedem das Heidenthum und gewisse heilige Cerimonien in die Staatsverfassung des alten Roms noch unter dem Diocletianus eingeflochten und eingewirket gewesen, so gar daß der weltliche Regent zugleich der vornehmste Priester pontifex maximus war, und daß nichts destoweniger ohne Veränderung des Staatssystems ein christliches Rom daraus geworden: daß Dännemark, Schweden, Sachsen, Brandenburg zu den Zeiten der Reformation die Religion verändert, ohne politische Veränderungen zu erleiden: daß in England unter Heinrichen VIII. Eduard VI. Marien und Elisabethen mit den regierenden Personen die herrschende Religion zugleich abgewechselt, und doch die nämliche Regierung und Staatsverfassung beybehalten worden. Im Gegentheile beobachte ich, daß oft die größten Veränderungen mit der Regierungsform und dem Staatssystem vor sich gegangen, und doch dieselben Religionsgesinnungen geblieben. Z. E. unter dem römischen August und den Scipionen in den punischen Kriegen hatte das alte Rom gleichwohl einerley Religion. Wie sich die

die Schweiz im 14. Jahrhunderte zu einer freyen Republik bildete, und in Polen unter dem K. Ludwig und Jagello die Regierungsform so sehr verändert wurde, blieb doch Religion und Geistlichkeit in voriger Verfassung. Aus so vielen Beyspielen bilde ich mir ein, den Schluß machen zu dürfen, daß Religion und weltliches Regiment zwey so verschiedene Dinge sind, daß keines das Wesen des andern ändere. Doch um sicherer zu gehen, weil ich irren kann, frage ich meine Scholastiker, was wesentlich heiße. Sie antworten mir: Essentia est id, quod primum de Ente concipitur et in quo ratio continetur sufficiens, cur cætera vel actu insint vel inesse possint, wie z. E. das vernünftig seyn einem Menschen als Menschen wesentlich ist. Nun verstehe ich die Worte jenes Satzes und vernehme, daß so bald ich mir Polen gedenke, ich auch ein katholisches und der römischen Kirche gehorsames Polen gedenken muß, und daß ich im Begriffe der katholischen Kirche und des Gehorsams auch den zureichenden Grund von allen Eigenschaften, Umständen, Schicksalen Polens finden soll: warum die gegenwärtige Staatsverfassung diese und keine andere ist, warum die Polen dieses oder jenes thun oder leiden: das alles fließt aus dem einigen Gedanken von der katholischen Religion, gleichwie alle Eigenschaften und Handlungen des Menschen aus dem Gedanken von der menschlichen Vernunft fließen. Nachdem ich nun weiß, in welchem Sinne die katholische

Religion meinem Vaterlande wesentlich seyn solle, so schreite ich in meiner Untersuchung weiter fort, und prüfe die Richtigkeit jenes Satzes nach der erlernten Definition, um gründlich zu erfahren, ob auch der katholische Glaube meinem Vaterlande wesentlich seyn könne? Ich will es auf allen Seiten versuchen. Erstlich betrachte ich mein Vaterland geographisch, und finde, es sey ein ebenes, ziemlich angebauetes, meist mit geringen Städten angefülltes, weitläuftiges Reich, das auf beyden Seiten der Weichsel liegt, und an Schlesien, Ungarn, Rußland und Preußen grenzet; aber von allen diesen Aussichten finde ich den Grund in der katholischen Religion nicht. Ich betrachte es politisch und sehe, daß der Adel darinnen frey, der Bauer unterthänig, der Bürger wenig geachtet sey, daß es eine aristokratische Regierungsform unter dem Vorsitze eines Königes habe, daß es zuweilen Landtäge und Reichstäge halte, daß die Gerechtigkeit von den Tribunalien und königlichen Gerichten verwaltet werde u. s. w. aber auch dieses alles kann ich mir möglich vorstellen, ohne den Begriff der katholischen Religion dabey zu Hülfe zu nehmen. Ich betrachte es ferner physicalisch nach seinen Producten und Witterung, und finde ebenfalls keinen zureichenden Grund in der Landesreligion, warum Polen schöne Salzwerke und gutes Bier habe, warum es viel Getraide nach Danzig schiffen könne, und den Wein kaufen müsse. Ich betrachte es historisch, und lese in unsern Geschich-

schichten, wie oft meine Vorfahren die Türken geschlagen und von den Schweden geschlagen worden, wie sie Conföderationen errichtet und Könige gewählet haben, wie mein jetziger König, Stanislaus Augustus heiße, und seit 1764 regiere, und alles dieses begreife ich, ohne zugleich den zureichenden Grund aus dem Gehorsame der römischen Kirche herzuholen. Ich betrachte auch die Kleidung, Handthierung, Lebensart, Gewohnheiten, Leibesbeschaffenheit meiner Landsleute, und finde, daß alles dieses ohne katholische Religion gedacht werden könne, und daß z. E. unter polnisch-mahometanischen Säbeln unsrer Ulanen, und den polnisch-katholischen Säbeln der Conföderirten kein Unterschied sey. Nun höre ich auf, in meinen Betrachtungen auch aufs astronomische, juristische und medicinische Feld fortzugehen, und verliere gänzlich alle Hoffnung, einige nothwendige Verbindung der katholischen Religion und des päpstlichen Gehorsams mit dem Wesen meines Vaterlandes zu entdecken. Daraus überzeuge ich mich nun untrüglich, daß jener Satz grundfalsch sey, und daß die katholische Religion kein wesentliches Ingredienz zum Begriffe des polnischen Staates sey. Ich gedenke auch meine Leser zu überzeugen.

§. 8. Allein die conföderirte Republik sagt mir ferner, es sey diese Religion aufs genaueste mit ihren Grundgesetzen verbunden und sey ein Stück der politischen Reichsverfassung. Ist dieses aber wahr? Es zu untersuchen, muß ich fragen, was

ein Grundgesetz sey? Mein Philosoph lehret mich folgende Definition: leges fundamentales sunt regulæ, quibus potestatis atque potentiæ limites continentur. Wenn ich dieses auf mein Polen anwende, so muß ich diejenigen Verordnungen für Grundgesetze halten, worinnen die Obliegenheit des Königs nebst den Grenzen seiner Gewalt, wo die Gerechtsamen des Reichstags, die Art und Weise Gesetze zu geben und zu vollstrecken, die Verhältniß aller Stände gegen einander u. dergl. bestimmt und vorgeschrieben ist. Prüfe ich nun alle Gesetze, welche mir die conföderirte Republik als Grundgesetze aufweiset, weil sie der römischen Religion vortheilhaft und den vermeynten Ketzern nachtheilig seyn sollen, nämlich die jagellonische, masurische, sigismundische u. dergl. so bemerke ich, daß sie schlechterdings von allen diesen Dingen nicht handeln, und keine limitationes potestatis in sich fassen, und schließe daraus, daß sie auf keine Weise die Staatsverfassung Polens angehen, sondern ganz specielle Fälle und minder erhebliche Dinge betreffen. Ich bemerke ferner, wenn sie wirkliche Grundgesetze wären, müßten sie bey der ersten Bildung und Einrichtung dieser Republik gemacht worden seyn; gleichwie etwa die Republik der vereinigten Niederlande ihr Grundgesetz sogleich Anfangs in den Artikeln der Utrechter Union abgefasset hat. Jene Ketzergesetze aber sind insgesammt älter und nicht allein vor der Existenz unsrer freyen und vereinigten Republik, sondern auch

außer derselben gegeben worden. Auch sollte ich meynen, es müßten diese altmodischen Ketzergesetze irgendwo in andern spätern Gesetzen der Republik für Grundgesetze angegeben, und mit dem Namen ewiger oder unveränderlicher Gesetze belegt worden oder feyerlich beschworen, und oft bestätigt oder erneuert worden seyn, wenn sie wahre Grundgesetze heißen sollten. Diese Kennzeichen aber finde ich an ihnen nicht, vielmehr finde ich und will es unten §. 105. und folg. erweisen, daß sie von der Republik aufgehoben worden sind. Wie ist es nun möglich zu behaupten, daß die katholische Religion mit den Grundgesetzen genau zusammen hange? Meine Leser werden durch diese Abhandlung leicht überzeugt werden, daß die ausschließenden Privilegien der katholischen Religion, darüber wir uns beschweren, nur allmählig seit dem J. 1658. erdacht worden sind. Dennoch haben sie unsere politische Reichsverfassung wenig oder nicht verändert. Es müßte aber nothwendig die jetzige Verfassung eine ganz andere und die Regierungsform ungemein verändert seyn, wenn die katholische Religion einen wesentlichen Einfluß in das politische Staatssystem hätte, und ein Stück unsrer Staatsverfassung ausmachte; es müßten seit 1658. ganz neue Grundgesetze gemacht worden seyn, davon aber auch wir etwas wissen müßten. Dennoch begehre ich nicht zu leugnen, daß viele innerliche und äußerliche Staatsfehler durch jene neue Pri-

vilegien veranlasset worden sind, aber dem Ganzen der Staatsverfassung unbeschadet.

Was soll ich aber dazu sagen, daß die Conföderirte Republik das Daseyn, die Rechte und die Vorzüge der katholischen Religion vornehmlich auf jene veraltete Ketzergesetze, welche nunmehr Grundgesetze heißen sollen, gründen will? Les principaux titres de son existence &c. Ums Himmels willen! Ist dieses wahr, so muß ich den schlechten Zustand der herrschenden Religion bedauern. Wie neu ist sie nicht alsdenn! Denn wenn sie durch die Ketzergesetze, davon das älteste im J. 1424. gemacht ist, zu existiren angefangen, oder doch zuerst privilegirt worden ist: so ist sie vorher keine rechtmäßige Landesreligion gewesen, und hat wider das Heidenthum keinen andern Sicherheitsbrief aufzuweisen gehabt, als den Besitz, welchen man doch im Widerspruche gegen uns für keinen Rechtsgrund gelten lässet, sondern eine Usurpation nennet. Wenn ich nun unten erweisen werde, daß die Ketzergesetze vorlängst und rechtmäßig abgeschaffet worden sind: so wird die katholische Religion viel verlieren, nämlich ihren vornehmsten Rechtsgrund. Ferner, wenn die katholische Religion ihren Rechtsgrund in jenen Ketzergesetzen hat: so folgt, daß sie nur geringe und wenig annehmliche Rechte habe, und daß ihre Rechte und Vorzüge blos darinnen bestehen, theils daß die Reichswürden im eigentlichen Königreiche, (denn von diesem allein, nicht von Reußen, Litthauen,

thauen, Podolien, Preußen zugleich, redet der K. Jagello,) nur von Katholiken besessen werden können; theils, daß sie alle übrige Religionsverwandten ausrotten, und keine neben sich leiden dürfen. Denn diese unverträgliche Unmenschlichkeit jener finstern Zeiten macht den einzigen Innhalt der Ketzergesetze aus. Was muß uns ein solcher Vorzug und das Recht der Intoleranz nicht für ein schreckliches Bild machen? Non nostrum mansit in ævum rusticitas priscis illa superstes avis. Wir wollen lieber an jene Ketzergesetze nicht mehr gedenken, noch weniger sie zu Grundgesetzen machen. Die katholische Religion bedarf auch ihrer nicht: sie hat einen anständigern und sicherern Rechtsgrund in einem wahren Grundgesetze unsres Staats, nämlich im Religionsfrieden, und darneben in dem neuesten Reichstagsschlusse von 1767.

§. 9. Ueberhaupt lässet sich in keinem vernünftigen Sinne sagen, daß irgend eine Religion für ein gewisses Land wesentlich und nothwendig gehöre. Alles ist der Veränderung unterworfen, Wohlstand, Güte des Bodens, Sitten und Gebräuche, Regierungsform, Regenten u. d. g. Die Religion ist keine res glebæ adscripta: sie hängt von den gewiß veränderlichen Einsichten und von der freyen Entschließung der Einwohner ab. In Polen war vor ungefähr 900 Jahren das Heidenthum die herrschende Religion: gewisse Gewohnheiten von Opfern, heiligen Haynen, Fest-

tagen, Rechten der Priester waren unfehlbar damals unverbrüchliche Landesgesetze: die Regenten waren rechtmäßige Landesherren und doch Götzendiener: zu Staatswürden wurden Heiden befördert. Damals war gewiß weder die christliche, noch unter den christlichen die römische Religion ein Stück der politischen Verfassung. War deswegen Polen ein anderes Land? Hatte es ein anderes Wesen, als itzo? Allein, im zehnten Jahrhunderte bediente sich ein heidnischer Regent seiner natürlichen Freyheit, und nahm, nach dem Beyspiel seiner böhmischen Gemalinn, die christliche Religion an, beredete und brachte auch seine heidnischen Unterthanen zur Annahme derselben. Polen ward ein christliches Land. Wodurch aber? Nicht durch Verwandlung seines Wesens und seiner politischen Verfassung, sondern durch freywillige Sinnesänderung und Entschließung der Einwohner, und alle alten Landesgesetze oder heidnischen Landesgewohnheiten konnten der allgemeinen Bekehrung keine rechtmäßige Hinderniß in den Weg legen. Wenigstens behauptet niemand unter meinen Landesleuten, daß ihre Vorfahren ein Staatsverbrechen wider die alten Landesgesetze begangen, und sich der Landesämter verlustig gemacht haben, als sie das Heidenthum mit der katholischen Religion vertauschet haben. Also nach freyen Willen der Nation ward in Polen die katholische Religion die herrschende, und blieb es unter den folgenden Piasten und Jagelloniden.

Die

Die Könige gaben ihr auch gewisse Privilegia, und machten nach damaliger Mode Ketzergesetze, welche auch gültig waren, bis sich der freye Wille der Nation wiederum änderte, doch ohne die Regierungsform oder Wesen des Reichs zu ändern. Unter dem letzten Jagelloniden änderten sich die Religionsgesinnungen dergestalt, daß kaum der achte Theil der Nation, oder, wie selbst ein polnischer Geistlicher sagt, nur etwa der tausende Einwohner bey der katholischen Religion verblieb. Diese Veränderung war noch freywilliger, als jene im zehnten Jahrhunderte, weil sie von Seiten des Regenten nicht allein kein Beyspiel, keine Unterstützung, sondern noch dazu allen Widerstand erfuhr: sie war aber auch sanfter, und dem Geiste des Christenthums gemäßer, weil sie auf keine Ausrottung der bisherigen Religion, sondern nur auf ihre eigne Erhaltung und Freyheit bedacht war. Was war nun billiger, als daß der König dem Willen eines freyen Volks nachgab, und die vormaligen Ketzergesetze veralten ließ, oder gar abschaffte? Niemanden war dieses zuwider, als einigen Geistlichen; gleich wie ich geneigt bin zu glauben, daß bey jener erstern Religionsveränderung auch etwa die Opferpriester geseufzet haben mögen. Soll es der sonst freyen Nation nicht erlaubt gewesen seyn, unter dem letzten Jagelloniden ihre Religionsgesinnungen zu ändern, so gebe man einen tüchtigen Grund an, warum es ihr unter Mieczislao erlaubt gewesen sey.

Da nun der letzte Jagellonide, Sigismund August, gestorben war, befanden sich fünferley christliche Religionen im Lande, welche alle im Besitze ihrer Religionsfreyheit waren, und nun zusammen gemeinschaftlich ihr politisches System einrichteten. Dieses thaten sie im J. 1573. vermittelst der ersten Generalconföderation von Warschau, in welcher der Religionsfrieden ein Hauptartikel war. Dasselbe politische System besteht noch itzo, welches niemand läugnet. Wenn nun ja unter den Jagelloniden die katholische Religion mit den Grundgesetzen genau vereinigt gewesen wäre, so müßte man doch nothwendig eingestehen, daß mit den Grundgesetzen des jetzigen politischen Systems die Gleichheit aller christlichen Religionen genau vereinigt, und, wenn ich so unbequem sprechen darf, denselben wesentlich sey.

§. 10. Dieses leitet mich auf eine neue Vorerinnerung. Es ist der Unterschied zwischen einem Grundgesetze, und einer besondern auf Grundgesetze gebaueten Verordnung oder Reichstagsschluß nicht zu vergessen. Der letztere ist veränderlich nach dem freyen Gutbefinden des Gesetzgebers, und nach dem veränderten Vortheil des Staats: das erstere kann, ohne die ganze Staatsverfassung zu ändern oder zu zerrütten, nicht geändert werden. Nach dem im §. 8. bestimmten Begriffe muß ungezweifelt das den Namen eines Grundgesetzes verdienen, welches die ganze Einrichtung und den Plan der Regierung bestimmt, welches gleich zu

An-

Anfange bey der Errichtung des Staats gemacht wird, in folgenden Zeiten bey aller Gelegenheit wiederholet, bestätiget, zum Grunde anderer Gesetze gelegt wird, welches eine beträchtliche Länge von Zeiten hindurch getreulich befolgt wird; welches augenscheinlich die Wohlfahrt und Ruhe des Staats zur Absicht hat, und eben so sichtbarlich diese guten Absichten zu befördern und zu unterhalten fähig ist, auf welches die Glieder des Staats ihre Regenten vereidigen, auf welches die Stifter des Staats sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten durch die kräftigste und verbindlichste Betheurung verpflichten; dessen Verletzung der Staat für eine Störung der öffentlichen Ruhe und der guten Ordnung angesehen wissen will; dessen Verletzung der gesammte Staat am Verbrecher mit der härtesten Todesstrafe gemeinschaftlich zu ahnden sich anheischig macht, wider welches keine gerichtlichen Aussprüche, keine Protestationen gelten sollen, und welches der Staat, wenn er auch wirklich dagegen handelt, dadurch nie zu kränken oder abschaffen zu wollen bezeuget. Diese Merkmale passen, in Ansehung der vereinigten Niederlande, auf den Vertrag von Utrecht im J. 1579. wie ihn Hugo Grotius annal. belgic. lib. III. p. 63. beschreibt; in Ansehung Helvetiens auf den Bund zu Brunnen 1320. in Ansehung Schwedens auf den Reichstagsschluß des 1 März 1719. und in Ansehung unsers Reichs auf die Generalconföderation des J. 1573. Wenn diese nicht ein Grundgesetz

im strengsten Verstande heißen sollen: so weiß ich nicht, was sonst für eines diesen Namen verdienen sollte. Von solchem Grundgesetze behaupte ich nun, daß es unverletzlich, unveränderlich und vorzüglich ehrwürdig sey, und es auch nach der Absicht der Gesetzgeber seyn müsse. Meine Gegner begehren diesen Satz nicht zu läugnen. Denn worzu würden sie sonst die veralteten Ketzergesetze, welche nichts von den angegebenen Merkmalen an sich tragen, für Grundgesetze anpreisen wollen, wenn sie ihnen nicht dadurch eine besondre Ehrwürdigkeit und Unverletzlichkeit, ja eine solche Unveränderlichkeit verschaffen wollten, daß sie auch durch zweyhundertjährigen Nichtbrauch und häufige Gegengesetze nicht abgeändert werden können. Ist nun wegen der richtigen Merkmale die gedachte Generalconföderation von 1573. ein wahres Grundgesetz; so folgt natürlicher Weise, daß sie durch keine nachfolgende einseitige Constitutionen geschwächt oder umgestoßen werden können. Sie ist also noch itzo nach ihrem wahren Sinn gültig, und muß gültig bleiben, so lange der Staat der jetzige polnische Staat bleiben, und nicht wider seine Vorfahren und Stifter und Gesetzgeber einen Meyneid begehen, und nicht seine Könige meyneidig machen will.

Nach diesen vorausgesetzten Grundsätzen will ich nunmehr die Gerechtsame der Dissidenten erweisen, und zugleich die Einwendungen der neuern Gegner, die ich im §. 1. genannt habe, insofern

die=

dieselben die dissidentische Sache betreffen, ausführlich wegräumen; dadurch aber überzeugend darthun, daß die in der rußischen Expositione jurium ausgeführte Gerechtsame der Dissidenten in den Reichsgesetzen und in der Reichsverfassung gegründet sind, und daß folglich durch den von den Gegnern angefochtenen neuesten Tractat vom 1 Decemb. 1767. den Dissidenten keine mehrere und größere Rechte, als ihnen kraft der Reichsgesetze und des alten Besitzes zukommen, zugesprochen worden sind. Ich will der natürlichen Ordnung folgen, und mit der Benennung der Dissidenten anfangen.

§. 11. Welche Personen sind es denn, denen wir das Recht gleicher Religionsfreyheit mit den Katholiken in Polen zusprechen? Von dieser ersten Frage schreibt der Verfasser der Observations sur le Traité d'amitie pag. 97. mit zuverläßiger Miene und Dreustigkeit: „man habe niemals in Polen jemanden anders, als dem protestantischen Adel der beyden evangelischen Gemeinen, diesen Namen beygelegt: nach dieser in unsern Gesetzen autorisirten Bedeutung müsse man das Wort verstehen, und nicht nach seinem etymologischen Sinne.„ Dieses Vorgeben ist schon in der Expositione jurium p. 8. 9. hinlänglich widerlegt, und man kann den Ungrund nicht blos aus der etymologischen Bedeutung des Worts erweisen, welche freylich mannichmal trüget, sondern noch vielmehr aus dem wahren Sprachgebrauche in

den Gesetzen, den man aus exegetischen und logicalischen Gründen, und aus der Wortfügung leicht einsehen und überzeugend vorlegen kann. Das Wort Dissidenten ist zu allererst im J. 1573 bey der Errichtung der Republik erfunden und gebraucht worden: vorher findet man keine Spur davon. Es kommt also blos darauf an, was es im Grundgesetze des gemeldeten Jahres für eine Bedeutung habe. Daselbst in Prawa Konstitucye tom. II. p. 841. in der Sammlung der Privileg. X. p. 28. und in der Exposit. jur. pag. 9. heißet es: My Rady Koronne, Duchowne y Swieckie &c. d. i. „Wir Reichsräthe, geistliche und weltliche, Ritter und Stände — versprechen — unter uns, die wir Dissidenten wegen der Religion sind, Frieden zu halten, und niemanden — wegen der Verschiedenheit des Glaubens und der Gebräuche unsrer Kirchen — zu strafen.„ Wer sind diese Wir? Die Personen, welche den Vergleich mit einander errichten, und sich Dissentirende nennen; wer sind sie? Etwa blos der protestantische Adel der beyden evangelischen Gemeinen? So müßte ja damals der ganze Reichsrath und Ritterstand nur aus Lutheranern und Reformirten bestanden haben: auch die geistlichen Reichsräthe, die Bischöfe, müßten evangelische Prädicanten gewesen seyn. Will der Gegner diese Folge zugeben, so bedenke er auch, was die Evangelischen daraus für Schlüsse machen könnten, und was für Gerechtsame, zum

Nach-

Nachtheil der katholischen Parthey, davon hergeleitet werden möchten. Wir Dissentirende machen den Reichsrath und Ritterstand, und den ganzen polnischen Staat aus. Allein die Geschichte der damaligen Zeiten belehret uns in Ermangelung der Unterschriften, daß damals der Senat und Ritterstand aus Katholiken, Griechen, Arianern, Reformirten und Lutheranern bestanden habe. Dieses gesteht auch die Reponse de l'Exposition p. 204. ausdrücklich, und giebt p. 205. zu, daß die mancherley Unkatholischen damals mit den Katholischen zu gleichem Rechte gegangen sind, qu'ils y ont eté à titre d'egaux avec les Catholiques. Folglich sind es alle diese verschiedene Religionsverwandten zusammen, welche sich Dissidenten nennen, wie sie es auch nach dem etymologischen Sinne des Worts wirklich waren. Es ist ein überflüßiger Scherz des Gegners pag. 97. wenn er daraus folgert, es würden in diesem Sinne auch die Juden, Tattarn, Mennonisten und Wiedertäufer, die in Polen tolerirt werden, Dissidenten seyn. Denn was die Juden und Tattarn anbetrifft, so widerspricht die Geschichtskunde; als welche nichts von Senatoren oder Landbothen dieser Partheyen weis, und sie also nicht zu den Dissidenten rechnet. Ueberdieß steht ausdrücklich in den Privilegien Sig. Augusts, und selbst in den folgenden Gesetzen, die Einschränkung des Dissidii der Reichsstände auf die christliche Religion dabey: de religione

christiana dissidentes: so daß Juden und Mahometaner von selbst wegfallen. Mennonisten waren damals noch nicht in Polen. Wiedertäufer aber, nämlich solche, die die Kindertaufe verwarfen, waren in ziemlicher Anzahl unter den Arianern, besonders in Litthauen; und man hat annoch ihren Katechismus, der selbst in der Hauptstadt Krakau 1574 typis Alexandri Turobini, in 12. gedruckt ist; und zuverläßig waren damals solche Anhänger des Gregorius Pauli im Ritterstande, und gehöreten mit zu den Dissidenten so gut, als die Katholiken.

§. 12. Diese Dissidenten nun machen unter sich einen ewigen Frieden: nicht machen ihn die Stände mit den Evangelischen, und mit den andern Unkatholischen. Sie stiften Frieden unter sich, und versprechen sich gegenseitig mutuo et invicem alle Freundschaft: nicht ertheilen die Stände den Protestanten ihren Schutz, Duldung und Rechte. Sie reden von der Verschiedenheit des Glaubens und der Gebräuche ihrer Kirchen, nostrarum ecclesiarum. Die Protestanten aber hatten sich kurz vorher im J. 1570 durch den sendomirischen Vergleich so gar kirchlich, und nicht nur bürgerlich, mit einander vereinigt, so daß die Verschiedenheit des Glaubens schwerlich auf sie gehen kann: sie haben auch die Verschiedenheit ihrer Gebräuche nie geachtet. Hingegen in Ansehung der Katholiken und Protestanten und Unitarier war eine große Verschiedenheit des

Glau=

Glaubens, und in Ansehung der Katholiken und Griechen war die Verschiedenheit der Gebräuche oder Kirchencerimonien allerdings zu berühren, weil durch dieselben die Eintracht der dissentirenden Stände nicht gestöret werden sollte. Wären die damaligen Reichsräthe und Stände, welche im Gesetze sprechen, und den Frieden einander zusagen, blos Katholiken gewesen, würden sie nicht von solcher Verschiedenheit unter sich und in ihren Kirchen reden; da die römische Kirche aller Länder im Glauben und Gebräuchen völlig gleichförmig ist, oder es doch wenigstens damals in Polen war. Wären sie blos Protestanten gewesen, würden sie keinen Religionsverfolgungen entsagen, die sie nie verüben gewollt, die ihnen auch nie vorgeworfen worden, und sie würden nicht von Kirchengebräuchen, als von wichtigen Dingen reden. Es sind also die Dissidenten, welche unter sich und gegenseitig den Vertrag machen, alle damals in Polen befindliche Christen, alle verschiedene Religionsverwandten, die wir oben genannt haben; und derjenige muß nie das Gesetz des J. 1573 gesehen oder gelesen haben, der dieses läugnen kann.

§. 13. Ja! es bedurften die Katholiken eben so, als andere Glaubensgenossen, von ihren Königen Religionsversicherungen und Schutz bey ihren Bekenntnissen, Kirchen und Pfründen. Wollten sie etwa bey dem Convocationsreichstage 1573, da es noch ungewiß war, ob ein Lutheraner oder

Greche, oder Katholike, durch die bevorstehende Wahl die Krone erhalten würde, es auf gut Glück darauf ankommen lassen, ob der künftige König ihnen ihre Religionsfreyheit lassen wolle, oder nicht? Wollten sie auch selbst während des Interregni, da die Unkatholischen die mächtigsten und zahlreichesten waren, es geduldig abwarten, bis der stärkere Theil sie mit Gewalt unterdrücken möchte; oder verlangten sie auch so gut, als die Unkatholischen, Sicherheit für ihre Personen, Religion, Würden und Kirchen? Ich vermuthe das letztere. Nun aber findet sich im Religionsvergleiche keine besondere Sicherheit für die Katholischen ausgemacht. Sie hätten also keinen Frieden genossen, wenn sie nicht unter dem Namen der Dissidenten mitbegriffen gewesen wären. Auch in den Pactis Conventis und Juramentis der K. Heinrichs, Stephans, und Sigismunds III findet sich keine Religionsversicherung für die römische Kirche allein und für ihre Glaubensverwandten. Folglich hätten diese ersten drey Könige den Katholiken nichts verheißen, nichts beschwören, nichts halten dürfen. Will man diese Ungereimtheit, die doch natürlich folgt, nicht annehmen, so muß man eingestehen, daß die Römischkatholischen unter der gemeinschaftlichen Benennung der Dissidenten mitbegriffen gewesen, und daß die unkatholischen Stände auch den Römischgesinnten den nöthigen Schutz und Sicherheit versprochen haben, wie diese wiederum jenen gethan.

§. 14.

§. 14. Wiewohl nun der Beweis, den ich aus den Worten des Gesetzes selbst geführt habe, vollkommen hinlänglich ist, so will ich doch auch andere Gründe beyfügen. Es wird der besagte pax dissidentium oftmals confœderatio inter dissidentes genannt, z. E. in der Generalconföderation des J. 1587. in Prawa Konstitucye tom. II. p. 1058. *Confœderationem* inter Dissidentes de religione Varsaviæ initam et juramentis regum confirmatam inviolatamque ex *utraque* parte conservamus. Ein Bündniß und Vertrag erfordert mehrere Theile, und wenigstens zwey, die es mit einander errichten: und diese beyden Theile können keine anderen seyn, als der katholische und der unkatholische Theil der Republik. Von denselben redet auch der eifrige Bischof zu Plozko, Stan. Lubienski, de motu civili lib. I. p. 41. wo er den Innhalt der pactorum conventorum Sigismundi III. erzählet. Vt pax et concordia *inter eos*, qui in regno de religione dissident, conservetur, regem curaturum ac in ejus turbatores ex formula, quæ *utrique parti* accommodata scisceretur, animadversurum. Und von den Beschwerden des Reichstags 1606. erzählet derselbe Bischof p. 48. discordiam *inter* de religione *dissidentes* non componi, nec pacem interpositis pœnis, quibus *utraque pars* in officio contineatur, sanciri. Nun aber lehret die Geschichte, daß unter Sigismund III. auf Verhetzung der Geistlichen,

stete Streitigkeiten zwischen den Katholiken und Unkatholischen geherrschet, die der König mit vieler Partheylichkeit unterhalten; und daher ist es klar, welche vtraque pars unter dem Namen der mishelligen Dissidenten zu verstehen sey. Auch in den pactis conventis Sigismundi III. (in der Sammlung der Privilegien XXXIII. p. 49.) stehet derselbe Ausdruck: *Confœderationem* - conservabit, verum etiam Processum et executionem *utrique parti* servientem, contra violatores ejus oblatam, sub juramento observabit. Es waren also ungezweifelt die Römischkatholischen und die Unkatholischen zugleich, nach dem ächten Sprachgebrauche die Dissidentes. Siehe auch Lengnichii pacta conv. Augusti III. §. 4. pag. 9.

§. 15. Diese nun erwiesene Bedeutung des Worts ist 60 Jahre hindurch unverändert beybehalten worden; und gleichwie man die genannte warschauer Generalconföderation von 1573. hernachmals beständig zum Grunde gelegt und auch die Worte derselben beybehalten hat: so ist diese Bedeutung auch in den Generalconföderationen von 1576. und 1587. geblieben und in den Pactis Conventis, im Juramento und in der Confirmatione jurium des K. Heinrichs, auch in den Pactis Conventis der Könige Stephani und Sigismundi III. und folgender ebenfalls befindlich; welches wiederum der bloße Augenschein unwidersprechlich lehret. Es irret also jener Verfasser der Observations, wenn er aus den Reichsgesetzen eine andere

dere Bedeutung des Worts Dissidenten erweisen will, und doch die Originalreichsgesetze nicht einmal kennet.

§. 16. Allererst in der Generalconföderation nach Sigismunds III. Tode im J. 1632. fieng man an, die Bedeutung des Worts zu verändern. Zwar die Versicherungen selbst, der Innhalt des Grundgesetzes, der Religionsvergleich blieb ganz ungeändert, aber die Ausdrücke fielen ungewöhnlich. Vorher hatten sich alle Religionspartheyen zusammen gegenseitigen Frieden und Freundschaft zugesaget: nun wird ein Bündniß zwischen den redenden Ständen und den Dissidenten gemacht: nun wird von den Ständen der Friede denen Dissidenten zugesagt. Nun bedeutet ein Dissident bereits einen Unkatholischen. Vermuthlich, denn wir wollen unsern redlichen Vorfahren auch redliche Absichten zutrauen, geschah diese Veränderung des Namens annoch keinesweges mit dem Vorsatze, den Unkatholischen etwas von ihren Rechten zu entziehen, und sie aus der Gleichheit mit den Katholischen zu verdrängen. Sondern es war damals, wenigstens im Senate, wenig dissidium de religione mehr übrig, da K. Sigismund der III. in seiner halbhundertjährigen Regierung wegen seiner Hoftheologen selten einen Unkatholischen in den Senat zu nehmen geburft hatte. Daher hatten wenigstens die Reichsräthe, die damals nebst dem Ritterstande das Bündniß erneuerten, nicht sehr nöthig, sich einander gegenseitigen Frieden zu ver-

sprechen. Sie versprachen ihn dennoch den Dissidenten. Von diesem Jahre 1632 an, ist der Begriff des Worts schwankend und zweydeutig worden. Bald bedeutet es die verschiedenen Glaubensverwandten, nämlich katholische und unkatholische zusammen; welche Bedeutung immer in den juramentis regum statt findet. Bald bezeichnet das Wort die Unkatholischen allein, wie in den spätern Reichstagsschlüssen immer und nun auch im spätern Sprachgebrauche. Daher muß dann ein sonderbarer Contrast zwischen den Worten und den Sachen in den Generalconföderationen des vorigen Jahrhunderts entstehen, da man nach alter wohlhergebrachter Gewohnheit mit den beybehaltenen Worten der ältern Conföderationen den unkatholischen Mitständen, als seines Gleichen, alle Freundschaft und Sicherheit angelobte; zugleich aber diese Unkatholische von den Ständen trennete, sie mit einem eignen Namen der Dissidenten belegte, und dabey vielleicht die Absicht hatte, ihnen nur Schutz und Duldung zuzusagen. Endlich in spätern Zeiten misbrauchte man diese veränderte Benennung, um die adeliche Gleichheit, die Grundsäule des freyen Staats, umzuwerfen: eine Parthey, die durch allerley Anstalten die Obermacht gewonnen hatte, sonderte sich von der andern als von Unbürgern und Fremdlingen ab: sie ertheilte ihren Mitständen, als niedrigen Personen, nur beliebige Duldung und Gnadenbezeugungen: sie machte sich von dem theuren Eide ihrer Vorfah-

fahren, wie von ihrer Benennung, los, und hob den Bund der Eintracht und des Friedens auf. Dennoch kostete es viele Zeit und Mühe, ehe man zum Endzweck kam.

§. 17. Jedoch, da nunmehr das Wort Dissident, durch den neuern Sprachgebrauch einmal auf die Unkatholischen eingeschränkt seyn soll, so will ich es auch zufrieden seyn, und nur verbitten, daß das Wort nicht noch ferner zur Trennung der Unkatholischen gemisbraucht, und auf die Evangelischen allein gezogen werde. Aber in den Observations wird ein ganz willkührlicher Unterschied zwischen den Griechen und den Evangelischen angenommen, und den letztern allein der Name der Dissidenten eigen gemacht: in pag. 22. will man besonders zeigen, was die Griechen für Gerechtsame haben, und pag. 26. was die Dissidenten für welche haben. Diese Trennung beyder Kirchen ist ungegründet. Denn erstlich sind beyde, Griechen und Evangelische, bey der Stiftung der Republik unter dem gemeinschaftlichen Namen der Dissidenten wirklich mit begriffen und gleicher Rechte theilhaftig worden. (Oben §. 11.) Denn ungezweifelt haben die Griechen als Senatoren und Ritter der Generalconföderation des J. 1573. beygewohnet, wie unten erwiesen werden soll. Zweytens haben sich die Griechen schon im J. 1599. zu Wilna mit den Evangelischen durch eine immer gültige Verbindung zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereiniget, und mit einander für einen Mann zu stehen,

sich anheischig gemacht; wiewohl die kirchliche Vereinigung, welche der Fürst Constantin von Ostrow versuchte, nicht zu Stande kam, (vide Regenvolscium lib. IV, 3. p. 479.) auch nicht nöthig war. Die Urkunde jener wilnaischen Vereinigung im J. 1599. ist lateinisch und französisch in der Beylage B. zu den Fundamentis liberæ religionis, und deutsch in der fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen des Jahres 1733. pag. 888-904. zu lesen. Sie schließet mit diesen Worten: hanc sub expressis in Generali Confœderatione obligationibus decretam unionem nos ambo tam græcæ quam evangelicæ ecclesiæ Socii subscriptis nominibus - firmavimus. Dieselbe erwähnet der Bischof Piasecius chronico A. 1603. pag. 210. summa vi hæretici fœderationem suam lege publica stabiliri contendebant et *conjuncta sua causa cum senatoribus religionis græcæ schismaticæ*, nulla negotia publica tractari permittebant. Noch ausführlicher erzählt von ihr Regenvolscius l. c. pag. 490. Zum Ueberflusse kann ich noch aus dem Zeugnisse eines Bischofs zur Zeit des K. Wladislaus IV. erweisen, daß zu selbiger Zeit, wie vorher, die Evangelischen mit den Griechen nur einen Körper ausgemacht haben. Lubienski in monitis pag. 253. schreibt: nunc ad paucos ii hæretici redacti et nisi nostros istos Ruthenos græco schismati addictos in subsidium adducerent, vix in publico comparere auderent. Daher

her hielte der rußische Kaiser Peter I. mit Recht die Griechen für einen Theil der Dissidenten, und nahm sich dieserwegen der in Thorn bedrückten Evangelischen als Bundesgenossen der Griechen an. Siehe Gottfr. Lengnichs Geschichte von Preußen IX. Band. S. 350. Drittens ist die gemeldete bürgerliche Vereinigung der Griechen und Evangelischen nochmals und feyerlich im J. 1767. durch die dissidentische Confoderation von Sluzk in Litthauen erneuert worden, welche sogleich von der gesammten Nation in der Generalconföderation zu Radom und Wilna, im Junius desselben Jahres, für rechtmäßig erkannt wurde. Sind nun die Evangelischen und Griechen, erwiesener maßen, ein vereinigter Körper, so darf man nicht sagen, daß die Gerechtsame der Griechen von der Evangelischen ihren verschieden sind.

§. 18. Noch weniger sollte man den Ketzernamen von den Evangelischen brauchen, und unsern Kirchen den Vorwurf von Ketzerey machen. Dieses ist schlechterdings den Reichsgesetzen, den Privilegien, den Verträgen und selbst den Erklärungen der Katholischen zuwider. Im ersten Grundgesetze der Republik nennen sich die Stände von verschiedenen Religionspartheyen nicht einander Ketzer, sondern dissidentes de religione. (Oben §. 12.) Noch im vorigen Jahrhunderte nennet die Generalconföderation niemals die Evangelischen anders, als Dissidenten. (Oben §. 1.6) Der Religionsvergleich, welcher alle Religionspartheyen

gleich

gleich macht, und alle Beschimpfung wegen der Religion verbiethet, widerspricht gewiß solchen pöbelhaften und niedrigen Benennungen. Schon der K. Sigismund August brauchte ganz andere Namen von den Evangelischen. In einem Privilegio des J. 1569. (in der Sammlung der Privilegien VIII. p. 23.) nennet er uns Christianos homines profitentes dogmata et institutiones olim venerandi patris Ioh. Calvini : hernach pag. 24. prædictam institutionem seu religionem christianam. In einem andern des J. 1572. Da er vom sendomirischen Glaubensbekenntnisse und von den Evangelischen redet, sagt er: (in der Sammlung IX. p. 25) subditi nostri confessionis christianæ. Im olivischen Friedenstractate wird der Ausdruck gebraucht: religio evangelica; im welauischen Tractate, religio augustano - lutherana, u. dg. So lautet die Sprache der Fürsten und der großen Welt. Die altmodische Mönchssprache, die mit Ketzern um sich wirft, und nur dem Pöbel gehäßige Begriffe von den Unkatholischen beybringt, bleibe doch auch dem Pöbel allein überlassen. Auch die Bischöfe selbst sind so billig, daß sie in einem Manifeste des 1. Aug. 1648. (in der Sammlung LII. p. 79.) ausdrücklich einen Unterschied zwischen den Evangelischen und den Arianern nebst andern Ketzern annehmen. Eben dasselbe geschah mündlich auf dem Reichstage 1658. wo die katholische Parthey bezeugte, daß unter dem Namen der Ketzer blos die Arianer, nicht aber die

Luthe-

Lutheraner, Reformirte und Griechen zu verstehen seyn. (Siehe Lengnichs preußische Geschichte VII Band S. 199.)

§. 19. Nichts destoweniger haben oftmals die Reichstribunalien sich erlaubt, diesen Namen wider die Unsrigen zu gebrauchen; wowider aber die Preußen, als wider einen dem Religionsfrieden nachtheiligen Ausdruck, feyerlich protestiret, und im J. 1668 diesen Widerspruch ihrer Landtags-Instruction einverleibet haben. (Siehe Lipinski epistolam ad Starodobrskium p. 103.) Immer aber hat man den Geistlichen erlaubt, solchen Erklärungen und dem Religionsfrieden zuwider, die Dissidenten mit dem niedrigen Ketzertitel zu belegen. Unter vielen Beyspielen kommt mir der bekannte polnische Dichter Albertus Ines in seiner lechiade Part. III. p. 268. vor Augen, welcher einen ganzen Schwall solcher schmackhafter Redensarten ausschäumet, z. E. ingens in Polonia monstrum emersit lutherana hæresis. In einem Reiche, wo die evangelische Religion durch Reichsgesetze und Friedenstractaten auctorisirt ist, dergleichen Redensarten ausstoßen, ist gewiß etwas mehr als licentia poëtica. So gar den Geistlichen, die vor dem Könige und dem Reichstage auf der Kanzel geprediget, hat man ungeahndet zugehöret, wenn sie auf ähnliche Weise mit den Evangelischen umgegangen sind. Eine Reichstagspredigt war es im J. 1658. und 1717. welche den Weg zu Religionsverfolgungen und Ketzergesetzen bahnte. Der

wil-

wilnaische Official, Georg. Kas. Ancuta, dessen jus plenum religionis catholicæ, ein giftiges Buch, mit bischöflicher Erlaubniß, und in der Druckerey der Jesuiten zu Wilna 1719. in 8. herausgekommen, ist nicht allein mit dem Ketzertitel verschwenderisch freygebig, sondern sucht auch gleich im ersten Kapitel aus dem göttlichen, kanonischen, und polnischen Rechte zu beweisen, daß die Dissidenten wahre Ketzer sind; und im zweyten Kapitel, daß sie auch nicht Evangelische sind, und an den dreyeinigen Gott nicht so glauben, als die Katholischen. Et nunc quoque turpes litibus exercent linguas. Die Absicht aber, warum man dergleichen Schimpfwörter wider die Unsrigen misbraucht, ist noch abscheulicher, nämlich, damit man die alten Ketzergesetze desto füglicher auf die Unsrigen anwenden könne. Da nun aber §. 18. erwiesen ist, daß die Dissidenten in Polen nicht Ketzer heißen dürfen, so folgt daraus auch dieses, daß die altmodischen und blutdürstigen Ketzergesetze nicht wider sie angezogen werden dürfen.

§. 20. Mein vornehmster Vorsatz ist jetzo, die Gerechtsame der Dissidenten zu vertheidigen. Unter denselben sollen die Griechen die ersten seyn, weil der Verfasser der Observations sie zu erst vornimmt, und ihnen nach seiner Denkungsart und Einsicht mehrere Rechte, als den Evangelischen, zueignet. Er sagt pag. 22. „daß denselben Nichtunirten Griechen schon im J. 1340.

„bey

„bey der Vereinigung Rothreußens mit Polen, ihre „kirchlichen Rechte bestätigt worden sind, nämlich „die freye Religionsübung und die geistliche Ge„richtsbarkeit: pag. 23. aber weltliche Rechte „und Freyheiten haben sie nie gehabt, indem diese „nach den Reichsgesetzen nur den Katholiken ge„hören: ihre Geistlichen sind der weltlichen „Obrigkeit unterworfen, und nie Reichsstände ge„wesen: ihr Adel genoß nicht die Vorrechte des „katholischen Adels: pag. 24. K. Jagello gab „nur den Katholiken griechischer Herkunft die Vor„rechte des polnischen Adels, und schloß die Grie„chen vom Senate, Bedienungen, Reichstägen „aus: K. Vladislaus der jüngere that dassel„bige. Daher findet man im Verzeichnisse der „Woywoden von Reußen, von Podolien, von Belz „keinen einzigen Griechen: pag. 25. K. Joh. „Kasimir wiederhohlte die Verordnungen jener „Könige, und schloß die Griechen von den Reichs„würden und weltlichen Vorrechten im J. 1654. „nochmals aus.„ Daraus folgert nun der Verfasser, daß den Griechen keine andern geistlichen Rechte, außer der geistlichen Gerichtsbarkeit über ihre Gemeinen, und keine andern weltlichen Rechte, außer dem Adelstande, zukommen.

Dieses alles schreibt er mit so vieler Dreustigkeit hin, daß man ihm beynahe auf sein Wort glauben sollte. Cum magna malæ superest audacia causæ, creditur a multis fiduciæ. Er muß nur ein Anfänger in der polnischen Geschichte

seyn,

seyn, da er in seiner Wissenschaft nur bis auf die erstern Jagelloniden gekommen, bis auf den letzten Jagelloniden aber und bis auf die Zeiten der Republik noch nicht fortstudiret hat. Ich will das Gegentheil von seinen Sätzen nicht blos sagen, sondern auch beweisen. In der That kennet er die von Sigismund Augusten gemachten Verordnungen, sagt aber, ohne sich darüber einzulassen, ganz kurz pag. 25. daß er in den künftigen Anmerkungen über den ersten Separat-Artikel des letztern Tractats, welche aber noch nicht herausgekommen sind, prüfen wolle, von welcher Gültigkeit und Ausdehnung die Privilegien des K. Sig. Augusts vom J. 1563. und 1568. seyn können. Er mag nun aber alsdenn sagen wollen, was er will, so bin ich versichert, daß er nichts taugliches einwenden könne.

§. 21. Das schätzbare Privilegium von 1563. ist zu lesen in der Beylage A zu den Fundamentis liberæ rel. in der Expositione jurium pag. 6. und in der Sammlung der Privil. pag. 9. Der K. Sig. August ertheilet dasselbe als Erbherr von Litthauen auf einem Reichstage seines Großherzogthums: ad comitia hujus nostri patrii hæredii M. D. Lithuaniæ convocavimus: er ertheilt es nicht eigenmächtig, wiewohl er konnte, sondern auf inständiges Verlangen seiner Landstände: illi omnes conjunctim, unanimiter et summisse Nobis supplicarunt: volumus et ordinamus ex consilio et consensu nostrorum ecclesia-

ecclesiasticorum et sæcularium dominorum Senatorum: er ertheilt es nicht als einen neuen Freyheitsbrief, der den Griechen etwas von neuen Rechten giebt, sondern als eine Erläuterung und mehrere Berichtigung der alten Privilegien, auch der Könige Jagello und des jüngern Vladislaus, non derogando illis prioribus privilegiis — ac tantum duos articulos illustrando et rectificando: er will nicht, und seine littauischen Stände verlangen auch nicht, daß der griechische Adel künftighin der Landeswürden fähig seyn, und dem katholischen Adel in Littauen gleich geachtet seyn solle. Denn er war in Littauen immerdar gleich gewesen, und die littauischen und rußischen Fürsten griechischer Religion hatten immerdar unter den vorigen Königen nebst den katholischen Edelleuten im littauischen Senat gesessen und alle Landesämter verwaltet, wie die Historie hinlänglich lehret; ja alle Landstände Volhyniens und Kioviens waren der griechischen Kirche zugethan, gleichwie im eigentlichen Littauen die Landstände Katholiken waren. Sondern der König will nach dem Verlangen seiner Littauer, daß die Griechen auch in Polen den Katholiken völlig gleich seyn, und im polnischen Reichssenate sitzen und polnische Reichswürden bekleiden sollen: quod etiam priusquam illud privilegium (Jagellonis) Horodlæ ederetur, Status et Familiæ nobiles jam magnifice exaltatæ et honoratæ fuerint — quod iidem non solum romanæ, sed etiam

græcæ ecclesiæ addicti esse et tamen in nostro ac nostrorum majorum senatu sedem suam habere soliti fuerint: nun sollen sie ad nobilia officia Regni, qualia sunt Dignitates, Castellanatus, zugelassen werden, und diese æqualitas soll künftig pro his duobus regnis, nempe pro regno polono non minus, quam pro M. D. Lithuaniæ gelten. Er und seine Stände sehen es für eine Erniedrigung des griechischen Adels an, die mit der adelichen Gleichheit streite, daß nur katholische Littauer Würden in Polen bekleiden sollen; und sie beklagen, daß jener alte König Jagello die besagte Verordnung zu Horodla in Abwesenheit der rußischen oder griechischen Provinzen und blos in Gegenwart der polnischen Katholiken gemacht habe: qui græcæ religionis sunt — cuidam humiliationi et contemtioni exponantur, unice ideo, quod in comitiis illis non omnes et maxime Status russicarum terrarum præsentes non affuerant. Das neue, was der König in diesem Privilegio verordnet und zum Gesetze des K. Jagello hinzu thut, ist die Ausdehnung der Vorrechte des littauischen Adels in Polen nicht allein auf die Griechen, sondern auch auf die Evangelischen ohne Unterschied der Religion. Er erkläret also das Gesetz seines Obergroßvaters und desselben Bruders, Herzog Vitolds, daß von nun an nicht nur die Edelleute und Bojaren in Littauen, welche sich zur katholischen Religion bekennen, sondern auch alle andere

Personen

Personen adelichen Standes, sie mögen littauischen oder rußischen Ursprungs seyn: wenn auch ihre Vorfahren das polnische Einzöglingsrecht durch Schild und Wapen noch nicht erlangt hätten, in allen Ländern seines ganzen Reichs alle adeliche Privilegien, Rechte und Freyheiten ohne allen Unterschied genüßen sollen: daß von nun an alle Edelleute gleich durch, promiscue et æqualiter, nicht blos die römischkatholischen, sondern gleichermassen alle, wenn sie nur Christen sind, zu allen Ehrenstellen im Senat, zu Hofämtern und adelichen Bedienungen befördert und erwählet werden sollen: und daß kein Edelmann in Rücksicht seines Glaubens, wofern dieser nur ein christlicher Glaube ist, wegen jener Artikel in den ältern Privilegien von Würden und Aemtern auszuschlüssen oder abzuhalten sey. Der König hebt also ganz deutlich die älteren Gesetze des Jagello und die vormalige Einschränkung der adelichen Vorrechte auf die Katholiken allein auf.

§. 22. Es verdienet aber bemerkt zu werden, daß K. Sigmund August nicht zuerst dergleichen gethan habe, sondern nur den Willen und das Beyspiel seiner Vorfahren befolget habe; welches aber von unsern Gegnern ganz aus der Acht gelassen wird. Schon machte der junge König Vladislaus III. den reußischen und podolischen Adel, welcher doch ungezweifelt griechischer Religion war, dem polnischen Adel in allen Stücken gleich. Viele murreten zwar darüber, aber der

König that es vornehmlich deswegen, weil schon von seinem Vater Jagello und dem Senate diese Gleichmachung versprochen worden war. Mein Gewährsmann ist hier der Bischof Martin Cromer de rebus polon. lib. XXI. p. 310. ibi etiam russica et podolica nobilitas cum polonica omni jure exæquata. Ferner hat König Sigismund I. den Fürsten Constantin Ostrog, einen Griechen, zum Woywoden von Trozki gemacht. Davon erzählet der Jesuit Albr. Wijuk Kojalowicz histor. lituanæ tom. II. lib. VII. pag. 379. daß die Stände auf dem Reichstage zu Grodno im J. 1522 sehr unwillig gewesen, und den König genöthigt haben, für sich und seine Nachfolger schriftlich zu versichern, es sollen künftighin niemals der jagellonischen Verordnung zuwider homines a romana religione alieni in den Senat genommen werden. So erzählet es der P. Kojalowicz. Aber vermuthlich sind es blos Polen gewesen, die dawider geeifert haben: denn im littauischen Senate sind immerdar Griechen, als Besitzer gewisser Ländereyen, erbliche Senatoren gewesen. Oder machte das etwa nur Aufsehen, daß der König im eigentlichen Littauen, wo keine Russen wohnten, einem Griechen, gleichsam einem Fremden, eine Woywodschaft gegeben hatte. So viel ist untrüglich gewiß, daß sich der K. Sigismund an jene Eiferer nicht gekehrt hat. Denn er hat nachhero denselben Const. Ostrog zum Großfeldherrn und Castellan von Wilna gemacht, in

welcher

welcher Würde auch derselbe im J. 1533 noch vor dem Könige gestorben ist, wie selbst Kojalowicz p. 393. berichtet. Es machte also der K. August durch sein Privilegium keine große Neuerung.

§. 23. Da nun ein neueres rechtmäßiges Gesetz jederzeit ein älteres ihm widersprechendes vernichtet und ungültig macht, so sollte billig das ältere jagellonische bereits durch dieses Privilegium aufgehobene Particulargesetz niemals mehr zum Widerspruch gemisbraucht werden; und wer blos mit Wahrheitsliebe ohne Partheygeist zu Werke geht, wird es auch nicht mehr erwähnen. Unleugbar ist es doch gewiß, daß dem Könige, zumal auf Begehren seiner Stände, die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, die Gesetze der Vorfahren zu erklären und zu ändern. Denn warum sollte K. Jagello zwar berechtiget gewesen seyn, dem katholischen Adel von Littauen die Vorrechte des polnischen Adels in Polen zu verleihen, K. August aber nicht berechtigt seyn, dasselbe Privilegium auf alle littauische Christen auszudehnen? War der letztere nicht so gut rechtmäßiger König, als jener? Hatte er nicht gleiche Rechte mit jenem? Oder warum soll die Versammlung zu Horodla mehr Gewicht haben, als die zu Wilna?

Ueberdem hat man auch die Absichten und Ursachen des Privilegii in Erwähnung zu ziehen. Der König verordnet nichts aus willkührlicher Macht, er gründet seine Verordnung auf die ade-

liche Gleichheit, gewiß auf einen wichtigen Grund. Er hatte auch dabey einen großen und heilsamen Endzweck, der durch diese Verordnung erreicht werden sollte. Nämlich Littauen sollte noch genauer mit Polen vereinigt und in einen Staat zusammen geschmolzen werden: der Obergroßvater Jagello hatte bereits dieses zu thun versprochen: desselben Nachfolger hatte immer an dieser Union gearbeitet: der Vater Sigismund I. hatte ihm die Sache ins Werk zu richten anbefohlen: niemand drang so sehr darauf, als die polnischen Stände, dergestalt, daß sie bereits auf dem allerersten Reichstage zu Petrikau Klage führten, weil es noch nicht geschehen war. (Siehe Orichovium annal. 2.) Darum mußte alle Ursach der Uneinigkeit zwischen dem Reichsadel und dem littauischen aus dem Wege geräumt, und dieser jenem völlig gleich gemacht und aller Unterschied aufgehoben werden. Es mußte also die Einschränkung wegfallen, welche Jagello für die littauischen Katholiken gemacht hatte. Denn die Griechen, russischen Ursprungs, waren ungezweifelt die mächtigsten und stärksten im Großherzogthume: die fürstlichen Familien in Weißreußen, Volhynien, Kiovien, die geborne Landesstände waren, bekannten sich alle zu dieser Gemeine. Diese Griechen aber würden bey der Union verlohren und sich derselben stets widersetzt haben, wenn sie im vereinigten Staate alle die Würden und adeliche Gleichheit hätten entbehren sollen, welche ihre Vorfah-

ren und sie vorher im besondern littauischen Staate immerdar besessen gehabt hatten. War es also nicht der königlichen Weisheit und Billigkeit gemäß, daß er den Unterschied der Religion aufhub? Ferner da Sigismund August erblos war, und voraus sahe, wie schwer die Besetzung des Throns nach seinem Tode seyn werde, suchte er wenigstens die innerliche Eintracht der Stände zu befestigen, die Wurzel aller Zwietracht auszurotten, bey der Mannigfaltigkeit der Religionen einem künftigen Religionskriege auch nach seinem Tode vorzubeugen und alle seine Unterthanen auf das brüderlichste zu vereinigen. Dieses konnte nicht anders geschehen, als durch Einführung einer völligen Gleichheit, bey welcher an keinen Unterschied der Religionen, der Nationen und des Landes gedacht würde. Im eigentlichen Polen waren die Evangelischen bereits die zahlreichsten: in andern Provinzen wohneten fast lauter Griechen: im eigentlichen Littauen waren Evangelische und Socinianer den Katholiken gewiß überlegen: in Masuren waren die Katholiken fast die einzigen. Konnten so beschaffene Länder jemals in einem Staatskörper friedlich bleiben, wenn der Unterschied der Religion ferner gelten sollte? Auch der Vortheil des Staats erforderte die im Privilegio festgesetzte Gleichheit, weil unter den Unkatholischen die geschicktesten und brauchbarsten Männer waren, deren der Staat hätte beraubt bleiben müssen, wenn der altmodische Unterschied

der Religionen geblieben wäre. Kein Unkatholischer würde sich haben Verdienste erwerben wollen, wenn dieselben nicht belohnet werden durften. Varsevicius in parallelis lib. II. pag. 407. lobt den König August wegen seiner weisen Wahl der Senatoren. Daß er aber die tüchtigsten unter den Unkatholischen gefunden habe, wird man vermuthlich dem Bischofe Stan. Lubienski glauben dürfen, welcher in monitis domesticis p. 26. 27. oder in operibus posthumis pag. 253. erzählet, wie er es aus dem Munde des Bischofs Pstronkonski von Przemisl gehöret, daß unter Sig. Augusten der größeste Theil des Senats aus Evangelischen bestanden, und daß dieselbe auch im Ritterstande non quidem numero sed ad quasvis functiones obeundas dexteritate eminerent et in publicis consiliis ac conventibus primas sibi partes vendicarent.

Ein so nützliches und auf so guten Gründen der ächten Politik gebauetes Privilegium sollte billig nicht getadelt und angefochten werden: zumal da es wie von den übrigen littauischen Ständen, also auch von dreyen katholischen Bischöfen zu Wilna, Brzest und Kiow unterschrieben und genehmiget ist. Warum es aber von den Herrn Patribus piarum scholarum in ihrer Sammlung der Statuten und Constitutionen ausgelassen worden sey, mögen sie selbst verantworten. Denn es ist nicht allein auf einem littauischen Reichstage am 6 Jun. 1563 abgefasset, sondern auch im

Jahre

Jahre 1668 am 24 Jul. unter K. Johann Kasimiren aus der kleinen littauischen Kanzley zu Wilna abschriftlich extrahiret und unter dem Siegel des damaligen Großkanzlers Mich. Kas. Fürstens Radzivil extradiret, und überdem im J. 1717 am 15 May im littauischen Tribunal nochmals im russischen Original mit einer polnischen Uebersetzung auf Bitte des E. Adam Maluszyzki ad Acta genommen und einregistriret worden, und folglich ist es in mehr als einem Archive zu finden gewesen. Das Original mit königlicher Unterschrift ist itzo in den Händen eines dissidentischen Herrns von Adel.

§. 24. Aber den Eiferern um die vorgebliche Vorzüge der herrschenden Religion ist dieses Privilegium ein Dorn im Auge. Der oft genannte Ancuta in jure pleno relig. catholicæ cap. 4. pag. 56. sq. hält es für ein erschlichenes, oder von einem ketzerischen Kanzler erdichtetes, das auch nie von der Republik angenommen, noch den Staatsgesetzen einverleibet worden. Eben dieser Meynung ist der Verfasser der Reponse à l'Exposition pag. 192. und braucht auch die Gründe des Ancuta. Diese muß ich prüfen und beantworten; damit niemanden ein Zweifel wegen der Authenticität des Privilegiums übrig bleibe. 1) Sagt die Reponse, im J. 1563 wisse die Geschichte von keinem wilnaischen Reichstage, sondern nur von einem zu Petrikau und Warschau: auch im J. 1568. kenne sie keinen Reichstag zu

Grodno. Wäre auch dieser Einwurf wahr, so würde sich hier ein Fall ereignen, der in der Diplomatik oft genug vorkommt, nämlich daß ich historische Begebenheiten aus Diplomen und Urkunden lernen muß, welche mir die Geschichtschreiber verschweigen. Aber zum Unglücke hat mein Gegner nur polnische Compendien kennen gelernt, an die littauische Geschichte aber nicht gedacht, wohin doch die bezweifelten Reichstage gehören. Der Jesuit Kojalowicz in histor. lituana tom. II. p. 455. erwähnet allerdings des wilnaischen und pag. 486. des grodnoischen Reichstages ausdrücklich. 2) Sagt die Reponse, es könne das Privilegium nicht im littauischen Tribunal einregistrirt worden seyn, weil die Tribunale erst vom K. Stephanus errichtet worden sind. Ich sage auch nicht §. 23. daß es im J. 1563 im Tribunal eingeschrieben worden, sondern daß dieses im J. 1717 geschehen sey, als gewiß die Tribunale nicht allein schon existirten, sondern auch manchem Dissidenten ihre schwere Hand fühlen ließen. 3) Sagt die Reponse und Ancuta p. 57. und 84. das Privileginm streite mit der Verpflichtung des Königs und mit seinen ältern Gesetzen: Sig. August habe im J. 1537 und 1550 geschworen, daß er omnes ecclesiasticas et sæculares libertates aufrechts erhalten wolle: ja er habe selbst im J. 1550 bezeuget, das solle ipso facto nichtig und ungültig seyn, wenn er etwas gesetzwidriges verfügen solle. Allein dieses Privilegium zum Besten der Dissidenten

wider-

widerspricht ja keiner kirchlichen oder weltlichen Freyheit: es nimmt ja niemanden etwas, darüber er sich beschweren kann, wenn es gleich den Dissidenten etwas giebt. Umsonst wird auch voraus gesetzt, daß es etwas gesetzwidriges verfüge, da es sich auf sichtbare und erwiesene Billigkeit und Unpartheylichkeit, auf die rühmlichste Eigenschaft eines Richters und Königs, gründet. Wir lesen auch nicht, daß sich jemand über das Privilegium beklaget habe, ungeachtet drey Bischöfe gegenwärtig waren. Endlich gesetzt, daß der König hier etwas anders verordnet hätte, als er ehedem zu thun geschworen hatte, welches freylich damals bey veränderten Religionsgesinnungen der Nation oft geschehen mußte, so hätte er es dennoch ohne Verletzung seines Eides verordnet. Denn der Eid verpflichtet mich nur so lange, als es derjenige verlanget, dem ich den Eid geleistet habe. Da nun die Nation nach veränderten Zeitumständen und Religionsmeynungen dem Könige anlag, manche ehemalige und sogar beschworne Verordnungen zu ändern oder zu erklären, so that er gewiß nicht unrecht, als er nach seiner natürlichen Gütigkeit die Bitte seiner Stände erhörte. 4) Sagt Ancuta pag. 64. daß das Privilegium durch den Reichstagsschluß des folgenden J. 1564 zu Parczov bereits entkräftet sey, als wo nochmals die Ketzerey verboten worden. Aber bey diesem Einwurf vermisse ich Redlichkeit. Ancuta erkennet selbst, daß daselbst hæretici extranei ex

aliis

aliis regionibus huc in regnum concurrentes gemeynet sind, folglich nicht die einheimischen Griechen und Evangelische. Und daß blos die Socinianer, deren Urheber aus Italien kam, (vide Lubienicii hist. reform. II, 1. p. 41.) zu verstehen sind, wird durch die beygesetzten Worte deutlich bestimmt: qui ab universali christiana fide separati, propter religionem ex aliis regnis huc profugerunt — qui de æterna incomprehensibili deitate hæresin spargunt. 5) Sagt die Reponse p. 198. es habe die Republik den Städten Preussens, den Liefländern und den Curländern bey ihrem Zutritte zur Republik ihre freye Religionsübung erhalten: Dieses würde aber nicht nöthig gewesen seyn, wenn dieses Privilegium von 1563 schon jedermann ohne Unterschied die freye Religionsübung verstattet hätte. Aber bey diesem neuen Raisonnement, das der Verfasser nicht dem Ancuta zu danken hat, versieht er sich vielfach. Erstlich ist es nicht ungewöhnlich, ja oft nöthig, und doch wider die Geistlichkeit nicht immer zureichend, daß eine schon längst erhaltene landesherrliche Vergünstigung nochmals wiederhohlet und bestätigt wird. Zweytens ist es ein chronologischer Fehler, wenn angenommen wird, daß den Liefländern und Curländern ihre Religionsfreyheit nach der Zeit dieses Privilegii von der Republik verliehen worden sey. Denn solche Religionsfreyheit hatten sie schon im J. 1561 vor diesem Privilegio. Siehe Kojalowicz hist. lituan.

tom. 2.

tom. 2. lib. 8. p. 448. Ein drittes Versehen ist es, wenn man das vilnaische Privilegium für ein allgemeines ansieht, und für ein solches, das den Dissidenten die Religionsfreyheit mittheilet. Es handelt nur von der Gleichheit der littauischen Dissidenten mit den littauischen Katholiken in Ansehung der Kronwürden. Die Religionsübung besaßen jene schon kraft ihres juris territorialis und ihrer adelichen Freyheit. Ein größerer Fehler wider unser Staatsrecht wird dadurch begangen, wenn man sich einbildet, daß die Republik den preußischen Städten die Religionsübung verstattet habe. Die preußischen Städte haben nie von der Republik abhangen wollen, auch nie von ihr Vergünstigungen verlangt: vom Könige allein haben sie ihre Freyheiten. Wenn nun auch das vilnaische Privilegium ein allgemeines Religionsprivilegium für Polen und Littauen wäre, so würden doch die Städte Preußens keinen Antheil daran gehabt haben, sondern eines eigenen königlichen Briefes bedürftig gewesen seyn. Ueberdem hatte Preußen seine Religionsprivilegia bereits im J. 1557 und 1559.

Meine Leser werden nun selbst urtheilen, mit wie unstatthaften und nichtigen Gründen das Privilegium des J. 1563 zweifelhaft und verdächtig gemacht werde. Jedoch, wenn auch die Gründe noch mehr beweisende Kraft hätten; würden sie doch alle wider den Augenschein nichts gelten, da das unverdächtige Original in unsern Händen ist.

Ueber-

Ueberdem besitzt das Privilegium alle erforderliche Merkmaale des ächten Alterthums. Es ist nach Art der alten littauischen Statuten und Privilegien in rußischer Sprache abgefasset. Es enthält viele politische Umstände von dem damaligen littauischen Staatsrechte, das itzo ganz vergessen ist, aber von der Geschichte bestätigt wird: es nennet in der Unterschrift viele damals gegenwärtige Personen, die wirklich damals nach Aussage der Geschichte gelebet und die Aemter bekleidet haben. Wenn ein späterer Betrüger diese Urkunde hätte erdichten wollen, hätte er in der littauischen Geschichtskunde und im littauischen Staatsrechte eine viel größere Stärke besitzen müssen, als ich und alle meine Gegner in der conföderirten Republik zusammen besitzen. Die Urkunde ist also ächt.

§. 25. Dieses Privilegium erläuterte und vermehrte der K. Sig. August nochmals durch ein gleichlautendes und nur ausdrücklicheres, das er auf dem Reichstage zu Grodno 1568 gab, und das in der Expositione jurium p. 7. und in der Sammlung der Privilegien pag. 15. zu lesen ist. Kojalowicz histor. lituan. tom. 2. pag. 486. berichtet, daß der König damals zu Grodno den liefländischen Senatoren und andern Obrigkeiten des damals dem Großherzogthume incorporirten Lieflandes ihre Plätze unter den littauischen Ständen angewiesen habe. Nun waren, wie bekannt ist, die Liefländer alle Evangelische. Daraus

erhellet

erhellet die Nothwendigkeit, die bereits festgesetzte Gleichheit der christlichen Religionen nochmals zu bestätigen. Ueberdem sollte der Reichstag zu Grodno eine Vorbereitung zu dem noch in demselben Jahre bevorstehenden großen Vereinigungs-Reichstage zu Lublin abgeben, und deswegen war es schlechterdings nothwendig, wie ich §. 23. gezeigt habe, daß der König seine Littauer in allen Stücken den Polen gleich machte und allen Unterschied der Religion aufhob. Endlich auf dem großen lublinischen Reichstage des J. 1569 wiederhohlte der König das wilnaische und grodnoische Privilegium, und machte dadurch beyde zu allgemeinen Staatsgesetzen der vereinigten Republik. Siehe Prawa Konstitucye tom. II. p. 776. 779. Fundamenta lib. relig. pag. 6. et 7. Expositio jurium p. 27. und Beylage C. und Sammlung der Privilegien p. 17-21. Allein hierwider macht mir die Reponse à l'Expos. pag. 195. folgende Einwendung. „Es werden zwar im J. 1569 zu Lublin alle vorige Privilegien eben so, als wären sie den Acten einverleibet, bestätiget; aber das ist blos von den Privilegien zu verstehen, welche sich auf die lublinische Union beziehen. Ceux qui ont été donnés pour preparer & faciliter l'union de Lithuanie avec la Pologne.„ Ganz recht. So schlüsse ich auch. Nun aber bezieht sich das wilnaische zu Grodno wiederhohlte Privilegium auf die Union, und befördert dieselbe durch Wegräumung des Unterschieds der Religion, wie ich §. 23. selbst

selbst angemerkt und erwiesen habe. Folglich ist dieses Privilegium nach dem eignen Ermessen der Conföderirten Republik auf dem lublinischen Reichstage bestätiget worden. Auf eben demselben lublinischen Reichstage, wo der König auch Volhynien und Kiovien mit Polen vereinigte und darüber besondre Urkunden ausfertigte, versprach er ausdrücklich, die römischen und griechischen Einwohner dieser Länder ohne allen Unterschied auf einerley Weise zu halten. Prawa Konstitucye tom. II. p. 757. §. 8. und p. 763. §. 4.

Nunmehr ist aus den Reichs-Grundgesetzen erwiesen, daß die Griechen mit ihren Unterthanen und die Römischkatholischen mit den ihrigen eine völlige Gleichheit der Rechte genießen sollen, und daß sie bereits unter den letzten Jagelloniden, noch vor Anfang der freyen Republik diese Rechte besessen haben. Folglich gehören auch die Griechen mit zu den Stiftern der Republik, und haben als solche den Religionsvergleich im J. 1573 mit den Katholischen und Evangelischen errichtet, wodurch die damals besessene Gerechtsame in die Grundverfassung des Staats geflossen sind. Daher bezeuget der K. Vladislaus IV. im J. 1635, daß er in seinen Pactis Conventis und in der Confirmatione jurium auch die Rechte der Griechen, sowohl der nichtunirten als der unirten Griechen gemeynet habe, und daß er sie hac lege perpetua cum successoribus suis bestätige. Siehe Prawa Konstitucye tom. III. pag. 858. und

Samm-

Sammlung der Privilegien pag. 71. Auch im Reichstagsschlusse von 1638 wird der Religionsfriede ausdrücklich auf nicht getrenneten Griechen ausgedehnet, und die ihnen widrige Decrete der Tribunalien werden vernichtet. S. Prawa Constituc. tom. III. p. 933. und Sammlung der Privilegien pag. 71. Im Vergleiche Joh. Kasimirs mit den Kosaken am 19 Aug. 1649 wird den nichtunirten Griechen alle kirchliche Freyheit, privilegirte Schulen, bischöfliche Jurisdiction u. s. w. versichert, auch so gar ihnen zugefallen die Union abzuschaffen versprochen. Siehe gründliche und denkwürdige Relation der neulichen Kosaken-Revolte durch einen nahmhaften Officier, 1649 in 4. Dieses ward auf dem Reichstage 1650 ratificiret, wie Pastorius bello Scythico-Cosacico pag. 97. erzählet.

§. 26. Zum Ueberfluß will ich noch einen historischen Beweis beyfügen und aus Zeugnissen und Beyspielen erhärten, daß die Edelleute griechischer Religion wirklich die angezeigte weltliche Rechte genossen, allerley Staatswürden bekleidet und im langen Besitze der adelichen Gleichheit mit den Katholiken gewesen, oder welches einerley ist, daß die Könige und die Republik die Fähigkeit der Griechen zu allen Reichswürden anerkannt haben. Es waren sehr ansehnliche Familien der griechischen Kirche zugethan, die ein König ohne sichtbarliche Ungerechtigkeit schwerlich immer übergehen durfte. Der

Domherr Cichozki in alloquiis Osiecensibus H, 24. p. 224. nennet davon die Zbarasker, Czartorysker, Rosinski, Korezki, Kosinski, Strus, Buczazki; worzu ich noch die Fürsten von Ostrow, Sangusko, Wisnieowiezki, wie auch die Solmirezki, Horski, Tryzna, Zahorowski, Labonski, Kirdey, Lozka, Litynski, Bronjewski, Oginski und vielleicht hundert andre setzen kann. Schon vorhin §. 22. habe ich das Beyspiel eines griechischen Woywoden Constantin Ostrowski des ältern aus dem J. 1522 angeführet. Im J. 1563 unterschrieben das erwähnte Privilegium zu Wilna der Knees Constantin Constantinowicz Ostrowski, damals noch Woywode von Novogorod, der Knees Stephan Andrzewicz Sbaraski, Woywode von Podlachien und Knees Romanus Fiederowicz Sangusko, litthauischer Stallmeister. Der genannte Fürst Constantin Ostrog, ein Sohn des ältern Constantin Ostrowski und ein Nachkömmling der alten reußischen Fürsten, wie Cichocki alloqu. Osiec. pag. 226. berichtet, ist eben der nachmalige Woywode von Kiow, welcher im J. 1581 die slavonische Bibel mit rußischer Schrift auf seine Kosten drucken lies, (vide Regenvolscium IV, 1. pag. 461.) welcher im J. 1593 nebst seinem katholischen Sohne Janus Ostrog, Woywoden von Volhynien, den Kosaken Kosinski schlug, (vid. Stan. Lubienski profectio Sigismundi III. in Sveciam p. 3.) welcher im J. 1569 dem lublinischen Reichstage beywohnte, welcher sich im J. 1595

der

der Union der Griechen standhaft widersetzte und immer dawider protestirte, (vide Heidenstein lib. XI. p. 341. Piasecii chronicon p. 139. Regenvolscium IV, 2. p. 464. 466. 470. wiewohl uns Cichocki alloquiis II, 27. p. 233 das Gegentheil weiß machen will,) welcher als ein alter Greis im J. 1599 bey der wilnaischen Conföderation zugegen war, (Regenvolscius IV, 3. p. 490.) wiewohl er nicht mit unterzeichnen konnte, und welchen Piasecius pag. 139. nennet honoris senatorii gradu cæteris præeminentiorem. Auf dem merkwürdigen lublinischen Reichstage 1569 waren unter den littauischen Deputirten, welche Kojalowicz hist. lituan. pag. 487. nach der Reihe nennet, die meisten Griechen und die Namen der meisten finden sich noch itzo unter den Unterschriften desselben Reichstages. Nämlich gegenwärtig war der genannte Fürst Constantin Ostrogski, Woywode von Kiow, Marschall von Volhynien und Starost von Wlodzimir, der Fürst Romanus Sangusko, Woywode von Brazlaw und litthauischer Unterfeldherr, Stephanus Korybut, Fürst in Zbaras, Woywode von Witepsk, Fürst Alexander Czartoryski, Woywode von Volhynien, und Fürst Andreas Wisniowiezki, Castellan von Volhynien. Neben diesen fünf griechischen Senatoren waren aus dem Herrenstande, aus den Marschällen, aus den Patricien, Landfändrichen, und aus den Landbothen der Woywodschaften gegenwärtig Iwan, Fürst Czartoryski, Jaroslaw Sangusko,

gusko, Fürst in Nieswiecz, Ladislaus, Fürst in Zbaras: von Kiow, Iwan Olzarowicz, Iwan Soltan und Theodor Soltan: aus Wlodzimir, Olzar Kirdey: aus Brazlaw, Iwan Inchiowicz, Landrichter; von welchen allen man gewiß weiß, daß sie griechische Christen gewesen sind; zugeschweigen der vielen andern unterschriebenen, deren Religion nicht so gewiß erweislich ist. Auf dem großen Wahlreichstage 1573. verlangte ein Grieche, der Fürst Janus Ostrow von Sluz, im Senate zu stimmen, weil seine Vorfahren im litauischen Senate gesessen. Es ward ihm aber geantwortet, daß in einem Wahlreiche die Senatorwürde nicht erblich sey, daß er zu Lublin nicht in das Verzeichniß der Senatoren eingetragen worden, und daß er nie Senator gewesen sey, und er ward genöthigt, als ein Edelmann in der Woywodschaft Novogorod zu stimmen. (Vid. Heidensteinium lib. I. p. 27. a.). Die Activität wurde ihm doch als einem Griechen nicht streitig gemacht. Unter dem K. Stephanus im J. 1578 kommt unter den Dignitariis Andreas Tryzna ein Grieche vor, (Prawa Konstitucye tom. II. pag. 992.) und im J. 1580 Nicolaus Rozynski, (ibid. p. 1005.) und im J. 1583 Fürst Mich. Wisniowiezki, Kastellan von Brazlaw. (Neugebauer hist. Pol. lib. X. p. 689.). In der wilnaischen Conföderation der Dissidenten (in den Fundamentis lib. relig. pag 8.) werden nebst funfzehn griechischen Edelleuten auch zwey Senatoren und

ein

ein Dignitarius genannt, nämlich Fürst Alexander Ostrowski, Woywode von Volhynien, der dritte Sohn des alten Fürsten Constantins, dux græco schismati addictus, wie Stan. Lubienski in vita Pstrokonskii p. 432. redet, und Cichocki alloqu. Osiec. p. 234. bekräftiget, und welcher noch im J. 1603 bey dem Piasecius pag. 210. vorkommt: der Fürst Gregorius Sangusko Kosserski, Kastellan von Brazlaw: und mozyrische Landmarschall, Stephan Lozka. Ja noch im J. 1648 unterschreiben Alex. Oginski, Woywode von Minsk, und Bogdan Stetkiewicz, Kastellan von Novogorod, die Generalconföderation und thun es mit dem Zusatze einer Protestation wider die Ausnahmen einiger Katholiken: salvis juribus religionis antiquæ græcæ. (V. Prawa Konstitucye tom. IV. p. 199.). Sie waren also Senatoren griechischer Religion. Im J. 1669 ward ein Grieche, Marcin Oginski, zu den Pactis Conventis deputirt. (Vid. Prawa Konstitucye tom. V. p. 31.)

§. 27. Wenn man so häufige Beyspiele von hundert Jahren hindurch im polnischen Gesetzbuche und in Geschichtschreibern findet, so muß man über die große Unwissenheit in der polnischen Geschichtskunde und noch mehr über die Dreustigkeit erstaunen, mit welcher in den Observations geleugnet wird, daß je ein Senator griechischer Religion in den Verzeichnissen vorkomme, und daß überhaupt die Griechen jemals weltliche Rechte

besessen haben. (Siehe oben §. 20.) Ja noch mehr, auch in spätern Zeiten hat die Republik in öffentlichen Tractaten die Befugniß der Griechen zu Reichswürden eingestanden. In einem Vergleiche mit den Kosaken im J. 1649 ward dem Chmielnizki bewilliget, daß die Aemter in den Woywodschaften Kiow, Brazlaw und Czernichovien den dortigen eingesessenen Edelleuten griechischer Religion verliehen werden sollten: es ward dem Metropoliten von Kiow eine Stelle im Senate eingeräumet, und dem Chmielnizki selbst ward das czechrynische Gebiete zum Lehn gegeben. Siehe gründliche und denkwürdige Relation der Kosaken-Revolte, und Kochovii annales lib. II. pag. 151 und Lengnichs Geschichte von Preußen VII. Band pag. 55. Noch im J. 1659 ward durch einen andern Vergleich festgesetzt, daß der Metropolit von Kiow, und die Bischöfe von Luzk, Lemberg, Przemisl und Chelm im polnischen Senate Sitz und Stimme haben sollten. Vid. Prawa Konstituc. tom. IV. p. 639. und Lengnichii pacta conv. Augusti III. §. 5. pag. 14. Wirklich haben auch zwey Metropoliten von Kiow bey den Pactis des Königs Michael und dem Wahldiploma des Königs Johanns III. unterschrieben. Wiewohl nun die gemeldeten Tractaten wegen wiederhohlten Abfalls der Kosaken sogleich wieder umgestoßen worden sind, so erhellet doch daraus, es müsse es die Republik weder für Unrecht noch für ungereimt angesehen haben, daß

griechische Christen Staatswürden und Aemter bekleiden.

§. 28. Was soll man aber von der Redlichkeit desselben Verfassers der Observations in dem Stücke denken, daß er überall pag. 95. 97. 99. so thut, als seyen jetziger Zeit gar keine Edelleute und Staatsbürger griechischer Religion in Polen mehr übrig, sondern blos leibeigene Russen, und daß er es pag. 92. spottweise für eine Beleidigung der evangelischen Dissidenten ansieht, wenn der rußische Hof diese mit den Bauern seiner rechtgläubigen Kirche in eine Classe setzt. Es ist wohl andem, daß die Griechen ihre ansehnlichsten adelichen Familien verloren haben, theils durch die erzwungene Union im J. 1595. theils durch den Abfall der Kosaken und die Abtretung vier ganzer Woywodschaften an Rußland, noch mehr aber durch den Uebergang zur katholischen Kirche. Dennoch sind itzo noch adeliche Häuser genug vorhanden, welche nach dem Beyspiele ihrer Vorfahren und nach dem unwiderruflichen Religionsvergleiche des Jahre 1573 die adelichen Vorrechte genießen können. Daß aber solche wirklich in Litthauen befindlich sind, und daß sie wirklich die ihrem Stande gebührende Vorrechte reclamiren, davon kann sich jedermann durch seine Augen überzeugen, wenn er nur einen Blick auf die Unterschriften der Griechen bey der letzten dissidentischen Conföderation zu Sluzk im Merz 1767 wer-

sen will. Und dieses sollte doch der Verfasser der Observations gethan haben.

§. 29. Ich komme nunmehr von den Griechen auf die Evangelischen, und sehe zum voraus, daß ich nochmals meine Gegner werde in die Schule führen müssen. Der Observator p. 26. die Memoire p. 87. und die Reponse à l'Expos. p. 182. belehren uns, daß die evangelischen Dissidenten schlimmer dran sind, als die Griechen, und kein altes Religions-Privilegium für sich haben, wie etwa jene. Allein unser Privilegium ist doch gewiß so alt, als die Republik selbst: ja es ist noch älter. Ich will unumstößlich beweisen, daß den Evangelischen ihre Religionsfreyheit und alle politische Vorrechte bey dem Genusse derselben bereits vom K. Sig. August, und von denen unter ihm gehaltenen Reichstagen, welchen doch niemand die rechtmäßige gesetzgebende Macht absprechen wird, dergestalt versichert worden, daß sie im völligen und ruhigen Besitze bey dem Ableben des Königes so gut waren, als die Katholischen, und alle Rechte einer freyen Religion ausübeten, die vornehmsten Staatswürden verwalteten und keiner Freyheiten mehr bedurften. Diesen glücklichen Zustand der evangelischen Kirche im ganzen polnischen Staate will ich itzo etwas deutlicher vorstellig machen. Den Anfang will ich mit einigen allgemeinen Beweisen machen. Der Cardinal Hosius schreibt in einem Briefe am

14ten

14ten Octob. 1570. in epistolis illustrium virorum lib. I. epist. 22. p. 1666. appendicis tomi ult. Dlugossii, daß die Ketzer seit zwanzig Jahren auf allen Reichstagen daran gearbeitet, die Religionsfreyheit vom K. Sig. August zu erhalten, und daß sie endlich auf dem Reichstage zu Lublin, wo Hosius nicht gegenwärtig war, ihren Zweck erreichet. (Oben §. 25.) In einem andern Briefe p. 1671. sagt er: quod hæreticis placuit, legis vigorem semper obtinere debet. Nulla vero quindecim his annis comitia fuerunt, in quibus hæretici, quod voluerunt, non obtinuerint. Nochmals lib. I. epist. 16. pag. 1656. berichtet er, daß auf einem (ältern) lublinischen Reichstage einige Bischöfe gerathen haben, nur die Arianer und Wiedertäufer zu verbannen, das Lutherthum aber und den Calvinismus zu canonisiren. Er erwähnet auch, daß Karnkovski eines gewissen Reichstages gedenke, (welches vermuthlich der petrikovische im Jahre 1552 ist,) welcher einem jeden zugelassen habe vivere et credere suo arbitratu, einen beliebigen Glauben anzunehmen, und daß seine Elbinger in einer Schrift an ihn (den Cardinal) sich auch darauf berufen: ihm aber sey von dieser Erlaubniß noch nichts gewisses bekannt. Diese unverdächtigen Zeugnisse eines Cardinals beweisen wenigstens, daß die Unkatholischen ihre Religionsfreyheit durch Reichstage rechtmäßig erlangt haben.

§. 30. Die Allgemeinheit der damaligen Religionsveränderung in Polen beweise ich aus dem Zeugnisse des Domherrns Caspar Cichozki, der in alloquiis Osiecensibus zu Krakau 1615 in 4. gedruckt, lib. I. cap. 22. p. 83. also schreibt: licebat tot sectas propagare, nemine vel hiscere saltem audente, nec rex Sig. Augustus obsistere poterat tot hæresium examinibus. Und pag. 92. tota Polonia jam ad Calvinismum versa et Sectarum feracissima. Und lib. II, 21. p. 201. Vix jam millesima pars catholicorum superesse censebatur: tota fere Lithuania hæresibus infecta erat. Merkwürdig ist ein Brief des Cardinals Hosius vom 24. Febr. 1568. lib. I. epist. 15. pag. 1652. wo er bekennet, selbst dem Könige den Rath gegeben zu haben, daß er, da er, und wofern er die Ketzer nicht ganz ausrotten könne, lieber sie alle ohne Unterschied dulden möchte, nicht Lutheraner und Reformirte allein, sondern auch Arianer und Wiedertäufer. Diesen Rath hat der König auch befolget, und zwar auf anhaltendes Verlangen seiner Stände und Unterthanen auf den Reichstagen.

Wenn also der gemeine Satz in Polen wahr ist, daß ein König alsdenn löblich und rechtmässig herrsche, wenn er nichts für seinen Kopf, sondern alles auf Rath und mit Einwilligung seiner Reichsräthe und seiner Reichsstände thut, und wenn unsere Vorfahren nichts mehr von ihren Königen gefordert, als dieses, und alsdenn mit

ihren

ihren Königen zufrieden gewesen, wenn sie diese Forderung bewilliget gesehen; so muß nothwendig die Regierung Augusts die löblichste, beliebteste und rechtmäßigste gewesen seyn, da er in der wichtigen Religionssache alles nach dem Willen der Reichsstände that, und mit den veränderten Religionsgesinnungen der Nation auch seine Maasregeln änderte.

§. 31. Ich habe schon oben §. 21. und 25. erwiesen, daß er auf Verlangen der Stände in Ansehung der Reichswürden und Ehrenstellen alle Unkatholische, alle Christen ohne Unterschied, den Katholischen durch Privilegia völlig gleich gemacht habe, folglich auch die Evangelischen. Dieses war desto billiger, da bereits nebst den meisten Bürgern in den Städten auch die meisten und vornehmsten adelichen Familien des Reichs vom Gehorsam der römischen Kirche abgetreten waren; welche ohne Beleidigung verdienter Personen und ohne Zerrüttung des Staats unmöglich vom Antheile an der Regierung ausgeschlossen werden konnten. Verzeichnisse von den protestantischen Familien damaliger Zeit findet man bey dem Lubienicius histor. reform. lib. I. pag. 35. Casp. Cichocio alloqu. Osiec. lib. II, 1. et 19. p. 100. et 192. Mizlero actis litter. polon. tom. I. p. 253. Jo. Læto in compendio hist. univers. p. 537-543. und damit vergleiche man die Unterschriften des großen lublinischen Reichstages 1569.

und

und man wird über die damalige Menge des vornehmen protestantischen Adels erstaunen.

Daher mußte nothwendig der Senat und die Landbothenstube mit Unkatholischen besetzt seyn; nicht, weil der König alle Staatswürden geflissentlich an sie vergab, sondern weil die bereits im Senate sitzende Personen hernachmals vom Papstthume abfielen, der König aber sie deswegen nicht absetzen konnte. Vielen war es auch von außen nicht anzusehen, welcher Religion sie im Herzen zugethan wären, die sich erst nach erhaltener völligen Religionsfreyheit öffentlich zu den Protestanten schlugen. Wegen der Menge der Protestanten würde es ihm auch vielleicht unmöglich gefallen seyn, zur Besetzung aller Reichswürden genugsam tüchtige Personen blos in der kleinen Anzahl der Katholiken zu finden.

Daß aber der Senat damals größtentheils aus Unkatholischen bestanden habe, will ich aus lauter Schriftstellern geistlichen Standes beweisen, wider welche niemand etwas einwenden wird. Der Cardinal Hosius schreibt lib. I. epist. 22. p. 1671. Hi Calviniani in Senatu regio prima loca propemodum obtinent. Der Bischof Piasecius chronic. pag. 41. Senatus regni jam majori ex parte ex hæreticis constabat. Heidenstein rerum polon. lib. I. pag. 19. a. und pag. 21. a. Vix non major pars Senatus, maxima etiam equestris ordinis novas de religione sententias sequebatur. Stan. Lubienski in monitis de gerendo

rendo episcopatu pag. 253. ante annos quadraginta ita ea lues invaluerat, ut Senatus quidem major pars ex hæreticis constaret, iidem inter equestrem ordinem non quidem numero, sed ad quasvis functiones obeundas dexteritate eminerent primasque et in privatis et in publicis consiliis ac conventibus sibi partes vendicarent. Noch kräftiger redet Caspar Cichozki alloqu. Osiec. I, 22. pag. 83. und bey dem Regenvolscius I, 13. p. 80. Profecto illis temporibus res catholicorum fere deplorata erat, cum in amplissimo Senatu vix unus atque alter præter episcopos reperiebatur, qui se insanis molitionibus opponeret. Und besonders vom litthauischen Senate sagt er lib. II, 22. pag. 210. Nunc (nämlich nach dem Anfange des siebzehenten Jahrhundertes) senatus lithuanicus multo majori ex parte ex Catholicis constat, cum antea præter duos episcopos vix unus aut alter reperiretur, qui non fuerit hæresin professus.

Bey solchen Umständen ist es begreiflich, wie der König, welcher anfänglich den Religionsveränderungen so abgeneigt war, und manche Edicte wider die vermeynten Ketzer ausgegeben hatte, doch endlich seinen Reichsständen weichen und die Religionsfreyheit nicht allein erlauben, sondern auch durch Briefe und Privilegien bestätigen mußte.

§. 32. Niemand setzte sich dawider, außer den Bischöfen, und auch diese thaten es nicht alle, sondern

sondern nur einige Eiferer. Denn Piasecius chron. pag. 41. erzählet selbst mit vieler Betrübniß, und Hosius epist. illustr. I, 22. pag. 1668. gesteht es, daß die Geistlichen sich gar sehr zur evangelischen Parthey gelenkt, ja manche sich frey dazu bekennet. Häufige Beyspiele davon lese man im Piasecius pag. 41. im Auctore vitarum Archiepiscop. Gnesnensium, beym Mizler act. litter, tom. I. pag. 171. 253. 257. und im Regenvolscius I, 13. p. 80. Selbst der Fürst Primas, Jac. Uchanski, war ein Freund der Unsrigen. V. Mizler pag. 257. Lubienicius hist. reform. I, 5. p. 20. et Regenvolscius I, 14. p. 80. Im J. 1551 wurde dieserwegen auf einem Nationalconcilio zu Petrikow unter dem Vorsitze des Primas Dziergovski für nöthig erachtet, den Bischöfen einen neuen Religionseid abzufordern, cum inter ipsos episcopos non pauci essent hæreseos suspecti. (V. Neugebauer hist. rerum polon. VIII. p. 578.

Dennoch wollten einige Bischöfe ihre geistliche Gerichtsbarkeit gern behaupten, ihre gewöhnlichen Ketzergerichte halten, und die noch rauchenden Scheiterhaufen nicht ganz ausgehen lassen. Sie luden die Edelleute vor ihren Richterstuhl; sie straften mit Infamie, Gefängniß und dem fürchterlichen Kirchenbanne, oft begiengen sie auch wahre Grausamkeiten: sie liessen die Kirchen versiegeln, verjagten die protestantischen Prediger, und suchten auf alle Weise die neue Religion zu

unter-

unterdrucken. Z. E. der Bischof zu Culm in Preußen verjagte Prediger und Schullehrer, und that die ganze Stadt Thorn in den Bann. (Lengnichs preußische Geschichte im J. 1560. pag. 183. 113. 133.). Ja, wie der angezogene Neugebauer pag. 578. berichtet, es beschloß die Geistlichkeit auf der gemeldeten Kirchenversammlung, die Ketzer mit Krieg zu verfolgen, und legte zu solchem Ende den Geistlichen eine große Geldsteuer zur Bestreitung der Kriegsunkosten auf.

Dergleichen Betragen einiger Bischöfe veranlassete die größesten Bewegungen nicht blos von Seiten der vermeynten Ketzer, sondern auch selbst des katholischen Adels, welcher dadurch die adeliche Freyheit beleidigt zu seyn glaubte. Gemeinschaftlich wurden die Klagen erst auf den kleinern Landtagen rege gemacht, und hernach auf den Reichstagen wider die Bischöfe angebracht: oft wollte man nicht eher sonst von etwas, als von Abschaffung der bischöflichen Gewalt, handeln und berathschlagen lassen, und, wie wir vorhin den Hosius klagen höreten, immer verlohren die letztern. Schon im J. 1550. auf dem Reichstage zu Petrikow klagte der ganze Adel wider die übermäßige Macht und Gerichtsbarkeit der Bischöfe, so, daß diese selbst verstummeten: ut libera accusatione episcoporum animi in stuporem fuerint dati, wie Salomon Neugebauer pag. 576. redet. Besonders auf dem Reichstage zu Petrikow 1552. und auf dem zu Warschau 1557. ward die Sache zum

Nach-

Nachtheile der Bischöfe entschieden oder vielmehr bis auf ein allgemeines Concilium ausgestellet und mittlerweile sollte jedermann bey seinem Glauben und Gottesdienste nach Belieben ungestöret bleiben. Vide Orichovium annali IV. Piasecium passim, Varsevicium parallelis lib. II. p. 369. 385. 410. Lubienski monita pag. 175. Neugebauer VIII. p. 576. 580. 582. 584. Regenvolsc. II, 13. pag. 209-211. Lætum compend. histor. pag. 540. Die Reichstagsschlüsse stehen freylich in den gedruckten Sammlungen nicht, aber dieses giebt einen neuen Beweis, daß immer das, was den Geistlichen unangenehm ist, aus den Sammlungen weggelassen sey. V. Mizlerum tom. I. pag. 86. Die Bischöfe mußten ihre angemaßete Herrschaft über weltliche Herren einstellen und durften keine Ketzergerichte mehr halten. Darüber führen die Bischöfe, Hosius von Ermeland, und Karnkovski von Cujavien häufige und bittere Klagen, z. E. epist. illustr. viror. III, 9. p. 1761.

Weil sich aber diese Herren von ihren eingebildeten Rechten nicht gern etwas entziehen lassen, daurete der Streit zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande noch viele Zeit hindurch fort, und die Bischöfe suchten immer das verlohrne wieder zu erlangen. Noch auf dem Reichstage 1585 nahmen sie den päpstlichen Legaten, den Cardinal Bolognet, zu Hülfe, daß er für die bischöfliche Gerichtsbarkeit und für den geistlichen Zehenten reden mußte. Und doch ward zu ihrem Besten

nichts

nichts ausgerichtet. V. Sulikovii commentar. p. 168. et Neugebauer p. 752. Noch vorher, auf dem warschauer Reichstage 1582, trug der K. Stephanus die Sache vor, betreffend die Eintracht zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, (nicht zwischen dem katholischen und unkatholischen Theile, da jener eben so, als dieser, mit der angemaßeten Gewalt der Geistlichen unzufrieden war.) Aber es ward nichts weiter entschieden, als daß sich beyde Theile aller Beleidigungen und Beschimpfungen enthalten, und jeder dem andern das Seinige lassen solle. V. Neugebauerum lib. IX. p. 733 sq. In den folgenden Zeiten hat sich dieser Streit von selbst gelegt, und die Bischöfe sind auf ihre Ketzergerichte nicht mehr sonderlich bestrebt gewesen, entweder weil die Reichstribunale schon unter Sigismund III. den Verlust ersetzten, oder weil die Bischöfe vielmehr ihre Macht zur Eroberung protestantischer Kirchen zu verwenden anfiengen.

§. 33. Jedoch auf jene Zeiten Sigismund Augusts zurück zu kommen: nach diesem Siege über den bischöflichen Zwang wagten die Stände desto dreuster, sich die Religionsfreyheit und Schutz darüber vom Könige auszubitten; und er verwilligte sie durch Reichstagsschlüsse und Privilegien; nachdem er allmälig verlernt hatte, sich vor dem Papste zu fürchten. V. Lengnichs preußische Geschichte IV. Band S. 156. Er privilegirte unkatholische Kirchen, befreyete die protestantischen

Prediger von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Consistorien, verstattete öffentliche Religionsübung im weitläuftigsten Umfange, ließ den Gottesdienst mit protestantischen Cerimonien verrichten, Schulen anlegen, Synoden halten: kurz, er setzte die Protestanten, nach ihrem eignen Gefallen, in den völligen Besitz aller erwünschten Religionsfreyheit, und machte sie auch in diesem Stücke den Römischkatholischen gleich. Hiervon will ich einige Beweise zur Probe anführen, wiewohl unzählige in der Geschichte vorhanden sind.

Vom warschauer Reichstage 1557. erzählet Lubienicius hist. reform. II, 4. p. 95. daß daselbst den Bischöfen auferlegt worden, den evangelischen Predigern gleiche Freyheit und Ruhe zu gönnen, æquam libertatem et quietem relinquant inviolatam, wofern sie anders selbst ihre Ruhe genießen wollten: und da jene gefordert, daß man ihnen wenigstens ihre Pfarren und Zehenten lassen möchte; seyn sie auch mit dieser Forderung abgewiesen worden. Merkwürdig ist auch das Privilegium des Königs, welches auf einem Reichstage zu Warschau am 2. May 1572. ausgefertiget, und in der Sammlung der Privilegien IX. p. 25. befindlich ist; wo er anzeiget, daß alles Bemühens der Reichsräthe ungeachtet, das gute Vernehmen zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande wiederherzustellen nicht möglich gewesen, inter Statum spiritualem et sæcularem concordia nullo modo coire potuit, und daß

er selbst deswegen durch einen Machtspruch hiermit die freye Religionsübung verstatte, und die protestantischen Kirchen von der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichtsstühle losspreche, auch zu Krakau ein gekauftes Bethhaus der Evangelischen privilegire. In iis ædibus cœtus habere, docere, cæteraque eorum religionis exercitia tuto ac scholastica studia libere obedire liceret – – permittentes eis liberum religionis exercitium in dicta domo, impedimento ac contradictione cujusquam non obstante &c. Dieses Privilegium hat K. Stephanus nachhero bestätigt. Gleichermaßen gab Sig. August am 8. Aug. 1569. auf dem lublinischen Reichstage den Reformirten zu Krakau einen Garten zum Begräbniß-Ort ein, und befreyete ihn von allen Steuren, more aliorum privilegiorum. Siehe die Sammlung der Privileg. VIII. p. 23. wo noch mehrere Privilegien dieser Art anzutreffen sind. In der Provinz Preußen verlangte der Adel schon im J. 1556. die freye Religionsübung: Die Landräthe alle, blos mit Ausnahme der beyden Bischöfe, waren diesem Verlangen geneigt, und schickten den Woywoden von Marienburg, Achatius Zehme, deswegen an den König: die großen Städte baten ebenfalls durch Abgeordnete. Der König willigte nach einigen Schwierigkeiten, und gab im J. 1557. die erforderlichen Freyheitsbriefe. Siehe Lengnichs preußische Gesch. 2. Band pag. 124. 133. 139. 143. 154. 160. und das Religionsprivilegium

der Stadt Danzig in Lipinski epiſtola ad Starodorbski p. 93. welches der König ertheilte cum ſuffragio Conſiliariorum ſuorum provinciæ Pruſſiæ, qui hoc nomine pro illis (Gedanenſibus) laborabant. Besonders iſt die Erklärung des Königs an die Preußen im J. 1568. bey Lengnichen pag. 373. sehr nachdrücklich und merkwürdig, „daß er nicht gesonnen sey, den Bischöfen die „Macht zu geben, in den königlichen Städten und „Gütern die Leute des Glaubens wegen zu ängſtigen und zu zwingen: vielmehr ſolle der Religionsfriede, ſo im römischen Reiche aufgerichtet, „und in der Krone Polen beliebet worden, in „sämmtlichen königlichen Landen beobachtet werden.„ Hæc vigeant mandata neque ulla obliteret ætas.

§. 34. Unter dem Schutze solcher Gesetze und Privilegien genoß nun Polen in seinem ganzen Umfange die völlige Religionsfreyheit, und die evangelische Kirche ſtund im größeſten Flor. Die Proteſtanten von allerley Religionspartheyen besaßen ſo viele Kirchen und Bethhäuser, als sie bedurften und verlangten. Die Menge der Städte und Dörfer, wo lutherische oder reformirte Kirchen gewesen, kann man verzeichnet finden beym Cichozki in alloqu. Oſiecenſ. I, 23. p. 91. und beym Regenvolſcius I, 13. p. 92. 111. 113. 123. Die Schulen rechnet Regenvolſcius her pag. 117. 138. 149. Der Auctor vitarum Archiepiſc. Gnesnenſium in Mizleri actis litt. p. 225. zählet

let über 5000 Kirchen und Schulen allein auf den adelichen Gütern, und beruft sich dabey auf das Zeugniß des Stan. Rescius, welcher Secretair des Card. Hosius war. Nur ein Exempel von einer sehr berühmten dissidentischen Schule im Städtchen Lewartov, auf den Gütern des Herrn Firley, will ich aus dem Cichozki alloqu. Osiec. p. 123. anführen. Instituerant ibi scholam, accitis magistris tum e Polonia tum e viciniore Germania: ibi fervebant studia, ita ut plerique Nobiles, etiam catholici, natos suos studiorum caussa eo mitterent, nec sufficiebant hospitia recipiendæ pubi, imo maturiores adolescentes relicta Cracovia et catholicorum scholis eo commigrabant. Die Protestanten hatten ihre Seniores und Superintendenten in allen Provinzen. (Lubienicii hist. ref. pag. 163.) Ein Prediger, Felix Cruciger, unterschrieb sich im J. 1556. sogar in einem Briefe an den König selbst, als Superintendent. (Lubienic. II, 4. p. 73.) Die dissidentischen Edelleute brachten ihre Geistlichen selbst mit auf die Reichstage. (Lubienic. III, 5. p. 201.) Sie hatten ihre eignen Druckereyen, und ließen nach Belieben Bücher drucken. Die radzivilische Bibel kam schon 1563. zu Brzest heraus, und der Fürst, Nic. Radzivil der schwarze, verwandte auf 10000 Gulden darauf. (Neugebauer p. 616.) Eine andere Bibelübersetzung des Simon Budnäus trat im J. 1572. in Quart ans Licht.

Der Adel und die Prediger hielten wegen Kirchensachen ungestöhrt so oft Synoden, als sie wollten. Auf einer Synode im J. 1565. waren allein 47 litthauische Prediger von der anabaptistischen Parthey gegenwärtig, wie Lubienicius III, 3. p. 179. berichtet. Schon im J. 1555. ward eine Synode zu Pinczov gehalten. (Lubienic. II, 4. p. 56. und Regenvolscius I, 14.) Lauterbach im polnischen Socinismus I, 7. p. 14. rechnet aus dem Sandius bis aufs J. 1562. arianische Synoden an die 23 her. Die böhmischen Brüder haben bis aufs J. 1560. neun solchen Synoden beygewohnet. (Regenvolsci. I, 13. p. 82.) Die berühmteste aber unter allen ist die Vereinigungs-Synode zu Sendomir im J. 1570, wovon die Unsrigen die Acten und das Glaubensbekänntniß drucken ließen, sie dem Könige dedicirten, und auf dem warschauer Reichstage 1572. öffentlich übergaben. Der König aber billigte das Bekänntniß, als ein christliches und nicht ketzerisches. (Siehe Sammlung der Privilegien pag. 25.)

Auch bediente sich der unkatholische Adel seines juris territorialis, oder Grundrechts, in Religionssachen. Er nahm sich beliebige Prediger und Schullehrer an, ohne Zuziehung des Bischofs: er stiftete neue Kirchen, Kirchengebäude, Schulen, Hospitäler; er gab den katholischen Geistlichen weder Zehnten noch jura stolæ: (Lubienic. II, 4. p. 59.) er machte sich eine beliebige Kirchenagende. Er bediente sich auch des juris refor-

mandi

mandi auf seinem Grunde, und verwandelte katholische Kirchen in evangelische, und Klöster in Schulen. Der Domherr Cichozki alloqu. Osiecens. führt hiervon häufige Beyspiele an, und thut es in seiner Schreibart. Z. E. lib. I, 23. p. 92. Illa Malicensis ex catholico templo in speluncam abominabilem transformata. Und p. 133. Malicii ecclesiam catholico parocho Maliciis eripuerant. Ein anderes Beyspiel nehme ich aus dem Bischofe Lubienski, in vita Pstrokonski p. 432. Alexander, dux Ostrogiæ, græco schismati addictus in sua ditione templum catholicum in Ruthenum ritum transtulerat: sed eo vita functo uxor iterum illud catholicis restituerat, dato romanæ religionis sacerdote. Der evangelische Verfasser der Vindiciarum pacis p. 22. gesteht und bestätiget alles dieses, und behauptet daneben, daß solche Veränderungen mit den Kirchen noch damals, als er im J. 1615 schrieb, auf adelichen Gründen vor sich gegangen. Pag. 26. in templa, quæ sunt sub nostro patrocinio, jus vobis nullum concedimus: nova in nostris territoriis exstruere nullo jure vetamur: bona ecclesiastica si ministris nostris attribuimus, in sacrum ea usum convertimus. Und eben daher rührten die immerwährenden Bedruckungen der Unkatholischen unter dem K. Sigismund III, daß man katholischer Seits die alten Kirchen und Kirchengüter zurückforderte, und mit Gewalt sie abnahm; davon

von absonderlich ein merkwürdiges und männliches Schreiben der Städte, Thorn und Danzig, an den Reichstag 1615 nachgelesen zu werden verdienet. Siehe Lengnichs preußische Geschichte VI. Band p. 95. 103. 51.

Dieser kurze Schattenriß vom glückseligen und blühenden Zustande der evangelischen Kirchen unter dem K. August, noch vor dem lublinischen Reichstage, wird jeden Leser überführen, theils, daß wir unsre Religionsfreyheit und völlige Gleichheit mit den Katholiken rechtmäßig durch den König und durch Reichstagsschlüsse erlanget; theils, daß wir dieselbe noch vor der Gründung der heutigen Republik Polen wirklich und ungestöhrt besessen und gebraucht haben.

§. 35. Nun haben die Dissidenten so gut, als die Katholiken, an der Vereinigung zu Lublin 1569 Antheil gehabt, und sind mit allen ihren Gerechtsamen in die vereinigte Republik getreten, (oben §. 25.) haben auch so gut, als die Katholiken, die freye Republik gründen helfen, das erste Grundgesetz derselben verfertigen helfen, und in diesem ihre Gerechtsame unwiederruflich bestätigen helfen. Hier habe ich also zu erweisen, daß die Gerechtsame der Dissidenten in der warschauer Generalconföderation vom J. 1573 völlig gegründet sind.

Der V. der Observations p. 27. macht mir gleich einen unerwarteten Einwurf: La Paix des Dissidens ou la Confederation de 1573, ainsi que

que celles de 1576. et de 1587. tout litigieux que soient ces titres, sur lesquels les Dissidens s'appuïent principalement, &c. Es ist wahr, daß wir uns auf diese Rechtsgründe vorzüglich stützen, weil das die allerbesten Rechtsgründe sind, die man aus den Grundgesetzen des Staats ableiten kann. Aber in was für Verstande mag er diese Reichsgesetze der erstern drey Generalconföderationen titres litigieux nennen? wiewohl es nicht nur drey sind, sondern wirklich alle Generalconföderationen der Republik den Pacem Dissidentium bestätigen, erneuern, wiederholen. Sind diese Gesetze etwa dunkel oder zweydeutig? Sind sie von der nöthigen Beweiskraft entblößet? Ich will hernach das Gegentheil darthun. Sind sie ungültig? Das kann wohl von einem Grundgesetze der Republik, nach welchem sie sich ganz gebildet hat, und was sie selbst zu einem ewigen Gesetz gemacht hat, nicht vernünftig gedacht werden. Und dennoch müssen wir auf den Verdacht gerathen, es sey das Letztere gemeynet. Also raisonnirte schon Ancuta de jure pleno rel. cath. cap. 6. Dieser behauptet ganz frech, der Religionsvergleich sey null und nichtig, pag. 129. 152. 155. und führt unter andern den Grund an, quia acephala est, utpote sub interregno facta. Ja noch auf dem Reichstage 1766. ließ ein Prälat unter andern Einwendungen wider die Dissidenten auch diese hören: es haben die Dissidenten

ihre Freyheiten nur in interregnis durch Conföderationen erschlichen.

Ist es möglich, daß ein ächter Pole so reden kann? Sollen die Reichstagsgesetze in Gegenwart eines Königs etwa ehrwürdiger und gültiger seyn, als die Gesetze einer Generalconföderation? Hat nicht die Republik nach dem Tode des Königs eben die Gesetzgebende Macht völlig im Besitz, die sie bey seinem Leben hatte? Stimmen nicht alle Lehrer des polnischen Staatsrechts darinnen überein, daß blos die Erneurung zu den Reichswürden dem Könige vorbehalten sey, die übrigen Majestätsrechte alle von der verwayseten Republik ausgeübet werden können? Hat nicht selbst die letzte Generalconföderation 1764. die wichtigsten Staatsangelegenheiten mit den benachbarten Mächten abgethan, welche unter zweyen Königen nicht hatten entschieden werden können, und hat nicht ganz Europa diese Schlüsse derselben Generalconföderation 1764. genehmiget? Hat nicht Polen seine meisten politischen Freyheiten denen Generalconföderationen zu verdanken, und haben nicht alle Könige solche Einschränkungen ihrer Macht, welche in den Interregnis gemacht worden waren, hinterdrein billigen und beschwören müssen? Sind die Verordnungen der Conföderationen während eines Interregni nur titres litigieux, wo wird die polnische Freyheit bleiben? Opfern nun solche Leute nicht ihrem blinden Religionseifer die Frey-

heit

heit des Adels und des ganzen Vaterlandes auf, wenn sie die Generalconföderationen, wo sich die freye Stimme der gesammten Nation am lautesten hören lässet, so heruntersetzen, und sie gegen eine Reichstagskonstitution verachten? dennoch wollen solche Leute Patrioten und Vertheidiger der Nation heißen. Das Verbrechen ist desto größer, wenn ihr Angriff so gar auf die allererste Generalconföderation von 1573. trifft, durch welche die noch itzo gültige Staatsverfassung unsers Vaterlandes eingerichtet worden, und welche im strengsten Verstande das erste und vornehmste Grundgesetz unsers Staats ist, weil ihm die im §. 8. und §. 10. erörterte Merkmale eines Grundgesetzes zukommen. Kann aber der ein ächtes Mitglied des Staats seyn, der sich an den Grundgesetzen des Staats so gröblich vergreift?

§. 36. Mit dem Ancuta habe ich noch besonders eine Lanze zu brechen. Unter seinen Gründen wider den Religionsvergleich führet er noch folgenden an, pag. 129. und 90, er sey auf keinem ältern Gesetze gegründet, und widerspreche vielmehr der krakauischen Conföderation des J. 1572. Aber was für seltene Forderung ist diese, daß das erste Grundgesetz eines neuen Staats sich auf ältere Gesetze gründen soll? Hat nicht der Staat die Freyheit, ganz neue Gesetze zu machen? Allein dieses war nicht einmal nöthig, da schon unter K. Augusten vom J. 1550 an, Gesetze genug wegen der Religionsfreyheit gemacht waren.

(Oben

(Oben §. 33. und 29.) Die krakauische Conföderation oder Kaptur von 1572. war nur eine Particular-Verbindung einer Woywodschaft, und sie hätte füglich von der Generalconföderation zu Warschau 1573. aufgehoben werden können. Aber Ancuta irret sich gröblich, wofern er nicht mit vorsetzlicher Unwissenheit irren will, wenn er jene dieser entgegen stellet, und viel Wesens davon macht, daß man die so theuer beschworne krakauische Conföderation hätte unverletzt erhalten, und ihr nicht einen präjudicirenden Religionsfrieden entgegen stellen sollen. Freylich mußte ein so theurer Eid gehalten werden; und dieses geschah auch zu Warschau. Denn jene krakauische war eben der Grund zur Religionsverbindung. Der Großmarschall Firley, mit seinem krakauischen meist evangelischen Adel hatte sie gemacht, wie Ancuta aus dem Heidenstein lib. I. pag. 6. hätte lernen können, und eben deswegen steht sie in der Sammlung der Reichsgesetze tom. II. pag. 839. weil sie den Schlüssel zur warschauischen Generalconföderation giebt. Ich halte demnach alle Freunde und Verehrer des Ancuta, dem sie so gern nachbeten, bey ihrem Worte, und bitte sie, den Eid der krakauischen Conföderation, den sie für unverletzlich halten, immer unverbrüchlich zu beobachten, und sich dadurch zur getreuen Beobachtung des so theuer beschwornen Religionsvergleichs lenken zu lassen. Ancuta ist vielleicht dadurch zum Irrthum verleitet worden, sie für eine katholische

Con-

Conföderation zu halten, weil sie der korczynischen Conföderation vom J. 1438. Erwähnung thut, wobey er an nichts weiter als an das korczynische Ketzergesetz dachte. Aber jenes geschieht blos in Rücksicht auf den Landfrieden, und auf die gemeinschaftliche Vertheidigung des Vaterlandes, nach dem Beyspiele der alten korczynischen Conföderation, und an das Ketzergesetz wird mit keinem Worte gedacht. Ist es aber nicht äußerst widersinnig, daß Ancuta die korczymische Conföderation so erhebt, und es rühmet, daß die krakauer dieselbe zum Grunde gelegt? Er bestürmt ja die erste Generalconföderation deswegen, weil sie acephala sey, und ohne König gemacht worden. Wie kann er die korczynische Particularconföderation hochachten, die zwar bey Lebzeiten des jungen Königs Vladislaus III, aber ohne ihn, und während seiner Minderjährigkeit, von misvergnügten Edelleuten gemacht worden war? (V. Cromerum de rebus Polonorum lib. XXI. p. 314.) Aber das ihr einverleibte Ketzergesetz muß alle Fehler zudecken.

§. 37. Nun bitte ich meine Leser ferner um geneigte Aufmerksamkeit. Denn ich werde unwiderleglich darthun, daß das gemeldete Grundgesetz des Staats vom J. 1573. keinesweges ein titre litigieux sey, und daß es allein, wenn wir auch keinen andern Grund unsrer Rechte für uns hätten, völlig hinreiche, uns bey unsern Forderungen zu schützen, wofern nur Gesetze schützen können.

Es

Es muß einen jeden Bürger des Staats verbinden, in so fern es ein Reichsgrundgesetz ist, und noch mehr, in so fern es ein freywilliger, gegenseitiger, einmüthiger, bedachtsamer, heilsamer, billiger und heilig beschworner Vertrag und Vergleich ist. Es ist das Wort des höchsten Gesetzgebers, welcher damals nach dem Absterben des königlichen Stammes die gesammte Nation war. Diese sagt: nos ſine rege et domino exiſtentes, nos ſenatores regni, ſpirituales et ſæculares, nec non univerſus ordo equeſtris et reliqui Status unius et indiviſæ reipublicæ. Die ganze Nation und die Stände aller und jeder Provinzen waren auf dem Convocations- und Wahlreichstage im Jenner und April 1573. beysammen, als die Conföderation abgefasset und unterzeichnet ward; und niemals ist nachhero die ganze Nation dergestalt beysammen gewesen. Der Bischof Karnkovski schreibt in einem Briefe an Cromern, in epiſtolis illuſtr. vir. III, 66. pag. 1822. convenit frequentiſſimus Senatus et numeroſiſſimus Equitum exercitus. Der Castellan von Lemberg, A. M. Fredro, de rebus geſtis Henrici pag. 27. sagt, es seyn zugegen gewesen cuncti Senatorum e Polonia, Ruſſia, Lithuania, Boruſſia, Livonia, item e ſingulis palatinatibus ordinis equeſtris delegati. Noch umständlicher beschreibt Heidenstein rerum polon. lib. I. pag. 11. et 23. die Vorlandtage aller Provinzen, und die Allgemeinheit des damaligen

Reichs-

Reichstags. Zum Unglück sind die Unterschriften entweder zufällig verloren gegangen, oder mit Fleiß weggelassen worden. (V. Lengnichii jus publicum Pol. II, 3. p. 79.) Wären diese noch vorhanden, würden wir noch mehr von der Menge und einträchtigen Uebereinstimmung überzeugt werden.

§. 38. Nun diese ehrwürdige und vollständige Versammlung unsrer Vorfahren vereinigt und verbindet sich **einmüthig**, constanti et unanimi consensu. Schon am Convocationstage, so bald die Conföderation abgefasset war, ward sie von den meisten sogleich unterschrieben, so wohl von Katholischen als Unkatholischen. Heidenstein schreibt pag. 21. Cum formula scripta fuisset, a senatorii ordinis *utriusque partis* hominibus publice *vix non omnibus* probata, a plerisque etiam, qui legati tum e palatinatibus erant, subscripta fuit. Und die es damals noch nicht gethan hatten, thaten es doch hernach auf dem Wahltage. Denn da eine zwiefache Wahl von zweyen Partheyen zu befürchten war, so gaben endlich beyde nach. Die eine Parthey nahm den französischen Prinzen zum Könige an: die andere trat, der erstern zu gefallen, dem Religionsvergleiche bey, und unterschrieb auch. Heidenstein: cum Confœderatio ab altera etiam parte accepta et obsignata esset, &c. Beyde Partheyen vereinigten sich demnach wieder auf dem Wahlplatze, und der Kronmarschal aus Polen,

len, und Joh. Chodkiewicz aus Litthauen, die Häupter der Gegenparthey, riefen auch Heinrichen zum Könige aus, wie Heidenstein pag. 29. b. und Neugebauer pag. 642. erzählet. Daher bezeuget ein eifriger Katholik und vortrefflicher Geschichtschreiber, Heidenstein, pag. 39. b. daß die Conföderation von allen einmüthig genehmigt worden sey: omnium ordinum jussu et consensu, nullis tum contradicentibus, conditionem eam scriptam. Ja selbst der Bischof Karnkovski, epist. illustr. vir. III, 66. p. 1823. beschreibt recht rührend und mit vieler Zufriedenheit die gute Ordnung, Weisheit und Eintracht, die auf der damaligen Versammlung geherrschet. Dieselbe bezeugen auch die französischen Bothschafter, da sie im Namen des neuen Königs die Pacta conventa beschwören, in Prawa Constitucye tom. II. p. 862. jura et prærogativas — nunc circa electionem regis sui *ex unanimi ec concordi omnium ordinum consensu* sancitas, servaturum.

§. 39. In solcher Eintracht verbinden sich die gesammten Stände zum Religionsfrieden, nach reifer Ueberlegung, und wie sie selbst reden, omnes diligentem in id curam impendentes. Es gieng nicht tumultuarisch dabey zu, oder eilfertig, oder hinterlistig: sondern man setzte gewisse Personen dazu aus, die den Aufsatz machten: der Bischof Karnkovski führte die Feder: der Aufsatz ward allen Ständen vorgelesen und

von

von ihnen geprüft. Dieses erzählet Heidenstein pag. 21. Ferner verbinden sich die sämmtlichen Stände durch ein allgemeines, und feyerliches, und wiederhohltes **Versprechen:** universi nobis invicem spondemus, nomine totius reip. promittimus, omnia hæc promittimus invicem. Sie versprechen und geloben bey allem, was ehrlichen Männern, und guten Patrioten und ächten Christen heilig ist, bey Redlichkeit, Ehre und Gewissen: sub fide, honore et conscientiis. Sie verbinden sich mit einem ausdrücklichen Eide, sub vinculo juramenti. Sie verpflichten sich nicht für ihre Personen und für ihre Zeiten allein, sondern **für sich und für alle ihre Nachkommen,** pro nobis et successoribus nostris, constanter observanda, und dadurch machen die Stifter des freyen Staats ihren Vergleich zu einem ewigen und unveränderlichen Vertrage, den auch ihre Nachkommen immer halten sollen. Sie vereinigen und verpflichten sich **zur schwersten Bestrafung** dessen, welcher etwa den Vertrag zu brechen sich unterstehen würde: opponere se nos omnes tenebimur, contra eum omnes consurgemus in ejus destructionem. Sie verbinden sich mit feyerlicher Entsagung und Verzicht auf alle rechtliche Ausflüchte und Vorwendungen: quamvis etiam sub prætextu Decreti vel Processus judiciarii aliquis hoc voluerit facere.

§. 40. Sie verbinden sich in der redlichsten Absicht und zum besten Endzweck, auf Antrieb eines ächten Patriotismus: ut pacem internam, justitiam, ordinem defensionemque reip. procuremus, und sie glauben, daß die Verletzung dieses Vergleichs der Umsturz der Gerechtigkeit, der innerlichen Ruhe, der guten Ordnung, und der Sicherheit des Staats seyn werde; gleichwie sie dieses Religionsbündniß für das bequemste Mittel des innerlichen Friedens und der Erhaltung göttlichen Segens halten. Zur Erläuterung dieser christlichen Gesinnung kann der Landtagsschluß der Woywodschaft Sendomir im J. 1587 dienen, welcher in Prawa Konstitucye tom. II. p. 1073, und in Juribus et libertatibus §. 16. p. 15 steht: „Da wir wohl wissen, daß Friede und Eintracht „nicht nur an sich selbst lobenswürdig sey, sondern „auch mit göttlichem Segen beglückt werde, und „da wir vor Augen sehen, wie vieles Unheil die „Verschiedenheit der Religionen andern Reichen „zugezogen habe; so versprechen wir uns unter „einander, standhaft dasjenige Mittel anzuwenden, „welches Gott selbst zu diesem Endzweck angegeben hat, nämlich das Religionsbündniß, „confœderationem in causa religionis, und „wir wollen bey der bevorstehenden Königswahl „uns alle Mühe geben, damit die kräftigsten und „dauerhaftigen Rathschläge gefasset werden, um „diese heilige Eintracht zu ewigen Zeiten unverletzt und unversehrt zu erhalten.„ Sie verbin-

den sich also, das größeste natürlich zu besorgende Unglück vom Staate abzuwenden, ne ex causa religionis inter Incolas perniciosa aliqua seditio oriatur, cujus exempla in aliis regnis luculenter videmus; sie wollen weislich solche Tragödien verhüten, als damals durch die Ligue in Frankreich, und einige Zeit vorher durch den schmalkaldischen Krieg in Deutschland, und durch die niederländischen und ungarischen Unruhen veranlasset worden waren, welche Exempel ihnen vor Augen schwebten, und sie schreckten. Sie verbinden sich, eher keinen neuen König zu wählen, und dem gewählten nicht eher zu gehorsamen, bevor er den Innhalt ihres Vertrags eidlich bestätigt, und denselben zu beobachten versprochen habe; imprimis vero jurejurando recipiat (rex,) pacem universalem inter Dissidentes de religione conservare. Sie machen dadurch diesen ihren Vertrag zur Vorschrift und zur Maasregel der künftigen Regierung des Staats, und zur Bedingung ihres Gehorsams, und verlangen damit, daß in ihrem Reiche alle Religionsverwandten gleich gehalten werden, und gleich geschützet werden sollen. Es ist wohl nicht möglich, einen Vergleich unter mehrern paciscirenden Theilen verpflichtender zu machen, und ihm mehrere Kraft und verbindlichere Clausuln beyzufügen, als bey diesem Vergleiche wirklich geschehen ist. Würde unsre Nachwelt, würden die Ausländer, würden wir selbst, wofern wir nur einiges Gefühl von

Treue und Glauben haben, es uns einbilden lassen, daß dieser Vergleich dennoch bald, und oft, und gröblich gebrochen worden sey, wenn wir nicht schon wüßten, daß dieses wirklich geschehen sey? Omnia nunc fiunt, fieri quæ posse negabam.

§. 41. Kann noch jemand zweifeln, daß diese Conföderation, oder pax dissidentium, nach der Absicht unsrer Vorfahren, der ehrwürdigen Stifter unsres Staats, ein unveränderliches Grundgesetz seyn und bleiben solle; so erwäge er ferner, in was für Zeitumständen und zu was für Ende sie gemacht worden sey. In einem solchen Zeitpunkte, da unsre patriotischen Vorfahren ganz frey waren, und von niemanden Befehle und Maasregeln annehmen durften, da sie sich einen neuen König wählen, und die künftige Regierungsform einmal für allemal einrichten wollten, zugleich aber unter einem neuen Herrn auch ihre alten Privilegien, und so wohl kirchliche als weltliche Freyheiten aufrechts zu erhalten, und auf immer in Sicherheit zu stellen beflissen waren; da die gesammte Nation beysammen war, und gemeinschaftlichen Rath pflegte; da sie nicht allein als dermalige Verwalter des Staats, sondern noch vielmehr als Hausväter und Stammväter einer großen Nachkommenschaft, nicht nur für ihr eignes Wohl und für ihr gegenwärtiges Glück, sondern auch für die Freyheit, Rechte und Wohlfahrt ihrer Kinder, der künftigen Staatsmitglieder, zu sorgen genöthigt waren; da sie sich gegen alle

ein-

einheimische Unruhen, wie gegen ihre Nachbarn, in gute Verfassung setzen mußten; in einem solchen Zeitpunkte bedachten sie gewiß ihr wahres Wohl mit größester Sorgfalt, und wählten dazu die dienlichsten und sichersten Mittel. Unter diesen Mitteln war nun, nach ihrer richtigen Einsicht, die Gleichheit aller Mitbürger, und die darauf gegründete Eintracht unter ihnen das vornehmste. Daher suchten sie diese beyden Dinge durch ihren allgemeinen und gegenseitigen Vergleich auf festen Fuß zu setzen. Es enthielte also dieser Vergleich das wahre Staatssystem und das unveränderliche Reichsgrundgesetz. Der Bischof Karnkovski sagt vom damaligen Wahlreichstage, in epistolis illustr. vir. III, 66. p. 1823. Rigidum sane et acre examen, sed nobis ac reip. necessarium, quo libertas, salus et securitas reip. regni fundabatur.

§. 42. Noch mehr: dieses Grundgesetz ist in allen folgenden Zeiten beybehalten, und in den Interregnis; so viele derselben gewesen sind, von den Generalconföderationen bestätigt und wiederhohlet worden; dergestalt, daß nicht allein unsre ältern Vorfahren, die Stifter unsres Staats, im J. 1573. ihre künftigen Nachkommen eidlich dazu verpflichtet haben, sondern daß auch die Nachkommen insgesammt selbst, in eigner Person, diese Verpflichtung anerkannt, auf sich genommen, und nachgesprochen haben. In Ansehung der ältern Generalconföderationen des 16. und 17. Jahrhun-

derts bezeuget dieses selbst der Bischof Piasecius chron. p. 56. 57. 68. 448. auch unser französischer Gegner in Observations p. 27. 28. gesteht es, und nennet deswegen auch diese Conföderationen titres litigieux, am meisten aber lehret es der Augenschein selbst, wenn man die Urkunde der erstern von 1573 mit den folgenden Conföderationen 1576. 1587. 1632. vergleicht, und völlige Uebereinstimmung in Sachen und Worten findet. Dagegen kann nichts verfangen, wenn gleich ein Ancuta in jure pleno relig. cath. VI, 3. p. 155. mit noch so vielen und noch so seltsamen Ausflüchten zu erweisen trachtet, daß der Religionsfriede niemals in den folgenden Zeiten bestätiget und genehmiget worden sey. Von einem solchen Eiferer muß man denken, ipse quis sit, utrum sit, an non sit, id quoque nescit.

§. 43. Auch hat die Nation jederzeit ihre Könige zur Beobachtung dieses Grundgesetzes verpflichtet und es dadurch zur ewigen Vorschrift für die Könige gemacht. Die Stifter der Republik im J. 1573 änderten zu dem Ende die vormals gewöhnliche Eidesformel, die im statuto regis Alexandri steht, und schrieben dem Könige Heinrich eine neue Formel vor, die immer beybehalten werden sollte; hæc formula perpetua. Vid. Prawa Konstituc. tom. II. p. 922. und 863. und die Sammlung der Privil. XIX. p. 37. Es hat sich also der Verfasser der Observations pag. 28. gewiß versehen, wenn er aus einem Briefe des

B. Karn-

B. Karnkovski erweisen will, daß König Heinrich nicht nach dem neuen Formular, sondern nach dem alten alexandrischen, wo an die Dissidenten noch nicht gedacht ist, bey seiner Krönung geschworen habe. Selbst die gedruckte Sammlung der Reichsgesetze kann ihn widerlegen. Denn in des Königs Stephanus Constitution des Krönungsreichstages wird das neue Formular eingerückt, und dabey gesagt, daß K. Heinrich nach demselben geschworen habe. V. Prawa Konstitucye tom. II. §. 18. pag. 921. und Jura et libertates §. 10. p. 11. Und so ist es auch in den folgenden Zeiten beybehalten worden. In den ältern Juramentis der Könige, z. E. noch in Vladislai IV. seinem, werden auch namentlich bestätiget alle Privilegia der Vorfahren, ecclesiastica et sæcularia cujuscunque status, conditionis et *fidei* personarum; also daß die Kirchenfreyheiten, und welche Vorrechte aller und jeder Religionsverwandten beschworen werden. Aber in der Eidesformel des K. Johann Kasimirs und der folgenden Könige alle hat man für gut befunden, das Wort fidei auszulassen und nur den pacem dissidentium zu beschwören aufgegeben.

Auch in den Pactis Conventis und zum drittenmale in der Confirmatione jurium bestätigen alle Könige den Religionsfrieden, und versprechen nach Maaßgebung desselben zu regieren. Wiederum beweiset dieses der bloße Augenschein, und man kann die Anführung aller Beyspiele antref-

sen in Gratiani Severini Lipinski epistola ad Starodobrski p. 79-103. in Reponse à l'Exposé p. 200. in Juribus et libertatibus Dissid. pag. 8-33. in der Sammlung der Privil. XII. pag. 31. sq. in Expositione jurium pag. 10. sq. Man lese z. E. die Confirmationem jurium R. Stephani in Prawa Konstitucye tom. II. p. 913. welche auch von vier Bischöfen und selbst vom Karnkovski unterschrieben ist.

Diese unveränderliche Gewohnheit, alle Könige zu mehrenmalen und durch verschiedene Formeln vor und nach der Krönung zum Religionsfrieden zu verpflichten, ist sie nicht ein untrügliches Merkmaal der ganz besondern Aufmerksamkeit der Nation auf die Beybehaltung desselben, und ist sie nicht ein unumstößlicher Beweis, daß derselbe Religionsfriede ein unveränderliches Grundgesetz unsrer Regierung seyn müsse? Und so wird er auch ausdrücklich genannt auf der Convocation des J. 1648. pacem dissidentium in omnibus punctis et clausulis *pro lege æterna* habere volumus, in Prawa Konstituc. tom. IV. p. 172. und in Juribus et libert. §. 33. pag. 27. So erkläret sich der Wille der ganzen Nation, es solle der Religionsfriede ein ewig gültiges Gesetz seyn. Nun mag ein Ancuta zehnmal den läppischen Einwurf machen, er sey lex acephala, (oben §. 35.) das ohne König gemacht worden sey. Denn alle Könige haben ihn, und zwar jeder dreymal, bestätiget. Ja auch, wenn in spätern Zeiten der

Reli-

Religionsfriede auf das empfindlichste gekränkt und gebrochen worden ist, hat man dennoch die Versicherung und Erklärung beygesetzt, daß solches dem Paci Dissidentium nicht nachtheilig seyn solle; wovon unten Beyspiele genug vorkommen werden. So unüberwindlich ist die Kraft der Wahrheit, so vieles Gefühl von seiner Verpflichtung hat jeder unsrer Könige, und so viele Ehrfurcht findet noch ein wahres Grundgesetz des Staates bey einer edlen Nation, daß man das Gesetz nicht vergessen kann, worauf sich die Nation vereidiget hat, und daß man auch den Schein vermeiden will, es beleidiget zu haben, wenn man sich gleich dawider vergangen hat. Sollten wir nicht schon daraus, daß wir die Stimme des Gewissens in solchen Erklärungen hören, einige Hoffnung schöpfen, es werde das bisher niedergetretene Grundgesetz unsers Staats dermaleinst seine völlige Kraft wieder erlangen, und es werde mancher Patriot sich des Eides seiner Vorfahren und des seinen Königen aufgelegten Eides erinnern?

§. 44. Ich zweifle nicht, es werden billige und christlichgesinnete Katholiken es verabscheuen, wenn ihnen solche Eidesleistungen als unverbindliche und nichtsbedeutende Worte vorgespiegelt werden. Wenn ich mich nicht schämete es zu bekennen, so würde ich frey heraussagen, daß es just die Bothen des Friedens sind, die den beschwornen Religionsfrieden für unbeschworen ausgeben, und daß diejenigen, welche das Volk ihrer

Heerde zur getreuen Beobachtung der Pflichten, der Redlichkeit, des gegebenen Worts, des geleisteten Eides und der Furcht vor Gott ermahnen und halten sollen, ihre Könige meyneidig zu machen suchen, und den von der ganzen Nation geleisteten Eid für ein leeres Wort achten. Jedoch ich will es frey sagen, wen ich meyne. Der jesuitische Verfasser des Pax non pax, der Archidiaconus von Posen Zalaszevski im jure publico poloniæ, und der oft genannte Official von Wilna Ancuta lehren dieses. Ancuta in jure pleno cap. 7. pag. 186. bemüht sich zu erweisen, daß der Eid der Könige auf den Pacem Dissidentium den Dissidenten nicht einmal die Toleranz gewähren könne, daß er als ein widerrechtlicher, an sich unerlaubter Eid ganz nichtig sey, und nachdem er zehn Gründe für seinen Satz vorgebracht, zieht er daraus den Schluß, pag. 202. „Wiewohl dieser „Punkt wegen der Dissidenten bis dato noch nicht „aus dem Juramento Regum ausgestrichen sey, „so verpflichte er doch die Könige nicht, denselben „Punkt zu halten, weil wirklich nur der Eid nach „dem alexandrischen Formular rechtmäßig sey.„ Siccine discedens neglecto numine divûm immemor ah! devota domum perjuria portas? Wahrhaftig bey solchen Sätzen eines Geistlichen stockt mir das Blut vor Entsetzen, und die Feder entfället meinen Händen. Denn hier sehe ich nicht die Sache der Dissidenten angegriffen, die ich vertheidigen müßte. Hier ist die Sache

des

des allmächtigen und gerechten Gottes, bey dem geschworen wird, und der sich mit keinem Eide spotten lässet; hier ist die Sache einer christlichen Nation, die den Eid fordert, und ihn eben deswegen gehalten wissen will; hier ist die Sache des christlichen Gewissens, das keine größere Verpflichtung und Betheurung in der Welt kennet, als den Eidschwur; ja, hier ist die Sache des ganzen menschlichen Geschlechts, welches alle Treue, Redlichkeit und Glauben verlieret, wenn es dem Eide nicht mehr trauen darf. Eine solche Sache vertheidigt sich selbst: um eine solche Sache darf ich nicht eifern: sie bedarf meiner schwachen Feder nicht. Vielmehr will ich eine Decke über dergleichen Versündigungen wider das achte Gebot ziehen: procul hinc, procul este profani.

§. 45. Bis hieher habe ich nur gezeigt, wie kräftig sich die Republik zur heiligen Beobachtung ihrer Conföderation verpflichtet habe, und wie unveränderlich und ewig gültig diese Verpflichtung sey. Nunmehr muß ich auch erörtern, wozu sie sich verbunden, und was der wahre Innhalt des Religionsvergleichs sey. Ich werde ihm nicht einen beliebigen Sinn andichten, wie einige Gegner thun, sondern ich werde den ächten Sinn aus den Worten der Conföderation selbst nehmen, und ihn durch Beweise aus den Urkunden und aus der Geschichte unterstützen. Denn mit vollem Rechte erinnert die Reponse à l'Exposition p. 205, daß man Urkunden, welche das Staatsrecht der Nation

tion bestimmen, nicht willkürlich auslegen dürfe, sondern nach dem geschriebenen Buchstaben. On ne peut s'ecarter du sens naturel que presentent les termes, dans lesquels ils sont conçus. Nun so will ich es machen. Die gesammten Stände, die sich zusammen Dissidenten nennen, weil sie verschiedenen Religionspartheyen zugethan waren, (oben §. 11. 12.) vereinigen sich alle zur völligen Gleichheit der Religionen, zur gegenseitigen Toleranz, zur brüderlichen Freundschaft und Eintracht, und sie entsagen gegen einander aller Verfolgung, allem Religionshasse, aller Kränkung und Beeinträchtigung ihrer Rechte und Freyheiten. Sie entsagen aller Kränkung, die der stärkere Theil, wenn er auch kann, dem schwächern Theile zufügen möchte. Denn daß der schwächere, der es nicht kann, den stärkern nicht unterdrücken wolle, darf nicht erst versprochen werden, da es sich von sich selbst versteht. Sie verheißen sich also einander, daß niemals in künftigen Zeiten der stärkere Theil, welcher es auch seyn oder werden möchte, den schwächern Theil kränken, wider ihn seine Macht, Menge, Ansehen misbrauchen, und ihm etwas von seinen angebohrnen oder sonst erlangten Rechten, Gütern und Ehre entziehen wolle, wenn er es auch zu thun im Stande wäre. Vide Junii Bruti Poloni vindiciæ pro relig. libertate 1637. in 12, pag. 4. Dies nennen sie pacem universalem inter Dissidentes de religione, und sagen insgesammt zu einander,

nos,

nos, qui sumus dissidentes in religione, pacem inter nos conservare et propter diversam fidem et ritum in ecclesiis nostris sanguinem non effundere nec pœnas imponere volumus. Kein Grieche will einen Katholiken, oder Protestanten, kein Protestant will einem Griechen, oder Arianer, oder Katholiken, kein Katholischer will einem Protestanten, oder Griechen, oder Arianer der Religion wegen an seiner Person oder Gütern oder Rechten kränken. (Oben §. 11.) Alle zusammen vereinigen sich eidlich zum gemeinschaftlichen Patriotismus, und geben sich einander ihr adeliches Wort, daß sie nie den Unterschied der Religion in Betrachtung ziehen wollen, daß keiner wegen seiner Religion sich einen Vorzug anmaßen, keiner den andern wegen einer andern Religion für einen geringern Bruder ansehen will. Sie gestehen ihre brüderliche Gleichheit ein, und versprechen, daß die Religion dieser Gleichheit nie schaden solle. Sie gehen alle, als ihres Gleichen untereinander, in gleichem Paare, nos qui sumus dissidentes, und machen diese Gleichheit zur Grundsäule ihrer gemeinschaftlichen Rechte und ihrer Eintracht. Als Mitbürger eines einzigen ungetrenneten Staats wollen sie ihre gemeinschaftlichen und besondern Privilegien durch ihre künftigen Könige behaupten.

Sie wollen von keinem Ketzerprocesse mehr wissen, womit sie ehedem geplaget worden waren: kein Scheiterhaufen soll mehr brennen, kein Blut

soll vergossen werden, ja kein Richter soll aus Religionshaß ein gültiges Urtheil sprechen. Jedermann soll eine beliebige Religion, nach seiner Einsicht und Gewissen, frey bekennen dürfen: jedermann soll bey seiner Religionsfreyheit allen obrigkeitlichen Schutz genießen: man soll glauben und lehren, und seine Lehre schriftlich und mündlich vertheidigen dürfen, ohne deswegen für einen Ketzer gehalten zu werden: man soll sich beliebige Kirchen errichten, und Prediger berufen können. Es soll jedem auch frey stehen, ohne Gefahr seine Religion zu ändern, weil es auch eine Kränkung, eine pœna propter diversam fidem imposita seyn würde, wenn jemand wegen des Abfalles von seiner väterlichen Religion ein Verbrecher heißen müßte. Dieses alles, was ich itzo genannt habe, gehört zum wahren Sinn des Religionsfriedens nach einer richtigen Auslegung, wenn man die Begriffe, welche in den Worten liegen, gehörig entwickelt.

§. 46. Und wenn auch diese Auslegung nicht genugsam in den Worten des Vergleichs und in der Absicht der paciscirenden Stände gegründet wäre, so würde sie doch aus authentischen Auslegungen in öffentlichen Urkunden zu beweisen seyn. Man lese nur die Assecurationem generalem des K. Joh. Kasimirs auf dem warschauer Reichstage am 6. Jenner 1650, in der Sammlung der Priv. num. LX. p. 87. Nach selbiger sollen keine Befehle, die das liberum exercitium religionis

gionis auf adelichen Gütern und in königlichen Gütern stöhren, gültig seyn: alle Processe gegen die Dissidenten sollen so geschlichtet werden, daß der Religionsfriede und das liberum exercitium religionis ungekränkt verbleiben: die Dissidenten sollen in den Städten nicht vom Bürgerrechte und obrigkeitlichen Aemtern abgehalten werden: alle geistliche Urtheilssprüche und derselben Auslegungen, die mit dem articulo confœderationis de Dissidentibus streiten, sollen, aller Protestationen unerachtet, ungültig seyn: der Religionsfriede soll so, wie er in den ältern Conföderationen steht, bestätigt seyn. Aus dieser königlichen Versicherung sieht man deutlich, von was für Umfange der Religionsvergleich sey, und wie gewiß die freye Religionsübung und bürgerlichen Rechte dazu gehören; zumal da die Vermuthung, als ob irgend ein König, seit Heinrichen von Valois, ein neues Recht, das die Protestanten nicht vorher besessen hätten, ihnen geschenkt habe, wegen großer Unwahrscheinlichkeit, und wegen der katholischen Denkungsart, gewiß von selbst wegfället, und daher in dieser Versicherung an nichts mehr, als an Erläuterungen alter Rechte, gedacht werden kann.

Ferner sagt die Generalconföderation vom J. 1587. in Prawa Konstituc. tom. II. pag. 1058. Confœderatio pacem et amorem fraternum jubet. Und wiederum, p. 1057. ea ad securitatem reipublicæ pertinet; und also nicht blos,

ad securitatem protestantium. In einem Vorschlag des ganz katholischen Theils der Stände im J. 1717. in der Sammlung der Privil. pag. 129. heißet es: secundum leges annorum 1573. 1587. 1685. de pace, securitate et exercitio religionis Dissidentium. Folglich gehöret wenigstens die freye Religionsübung zum Religionsfrieden. In der Erklärung des K. Augusts II. in der Expositione jurium Beylage E, und in der Sammlung der Privil. pag. 132. wird communio nobilitatis, æqualitas et pax dissidentium zusammengesetzt. Endlich kann man auch dem ermeländischen Bischofe, Martin Cromer, welcher zu selbiger Zeit lebte, füglich zutrauen, daß er den Sinn des Religionsfriedens richtig verstanden habe, und deswegen wird man auch seine Auslegung gelten lassen. Er schreibt, in epistolis illustrium vir. lib. I, 66. p. 1703. Cum petetur a rege istius confœderationis confirmatio, quid aliud agent Catholici, quam tacite religionem suam damnabunt, alienas religiones suæ *æquiparantes*, cum non nisi unam veram esse oporteat. Cromer also glaubte, und irrete dabey nicht, daß die unkatholischen Religionen durch den Religionsvergleich der katholischen gleichgemacht, an die Seite gestellet, und eben so, als diese, auctorisiret werden.

§. 47. Man frage doch auch, warum im Vergleiche der Stände nicht etwa das Wort securitas oder tolerantia, oder protectio gebraucht

werde,

werde, sondern es immer pax dissidentium heiße. Muß nicht dieser Ausdruck die natürliche Vermuthung erwecken, es sey die Sache und das Wort aus dem benachbarten Deutschland hergehohlet und vom augsburgischen Religionsfrieden des J. 1555. vom pace religiosa entlehnet. Es pflegten ohnedem damals unsre Landsleute nicht nach Frankreich sondern nach Deutschland zu reisen und gern die Sitten und Gewohnheiten der Deutschen nachzuahmen. Daß aber meine Vermuthung nicht ungegründet sey, sondern daß unsre Vorfahren wirklich die Absicht gehabt haben, nach dem Muster des passauischen Vertrags und des augsburgischen Friedens einen ähnlichen Religionsfrieden unter sich zu errichten, das bezeuget selbst ein katholischer Geschichtschreiber Reinhold Heidenstein lib. I. p. 21. similem sanctionem, qua in Germania pax religionis sancita esset, constituere etc. Ja schon K. Sigismund August, dessen Worte ich oben §. 33. angeführt habe, vergleicht die von ihm den Unkatholischen ertheilte Religionsfreyheit mit dem deutschen Religionsfrieden.

Augenscheinlich haben unsre Vorfahren denselben nachgeahmet, da sie im §. 4. ihres Bündnisses pag. 842. zum Besten der katholischen Geistlichkeit eine eben solche Verordnung machen, als im augsburgischen Frieden stehet und das Reservatum ecclesiasticum genannt wird. Nämlich geistliche beneficia sollen nur catholicis indigenis und in den russischen Provinzen nur griechischen Geistli-

chen zu Theil werden. Hiermit wird zwar eine Ausnahme wider die Gleichheit der Religionen gemacht und kein Protestant soll jemals ein katholisches Bisthum oder Canonicat bekommen, aber zugleich beweiset auch diese bestimmt beygesetzte Ausnahme dieses reservati ecclesiastici in Polen, daß das übrige nicht ausdrücklich ausgenommene commun bleibe und allen Religionen gleich zukomme, und daß folglich ein Katholik nicht mehr Anspruch auf Religionsfreyheit, Sicherheit und adeliche Vorrechte zu machen habe, als ein Protestant oder Grieche und diese auch nicht mehr als jener. Es soll unter den dissentirenden Religionen eine völlige Gleichheit bleiben, wie sie vorher schon unter dem K. Sig. August gewesen. Denn ein geschlossener Friede erhält die Sachen in dem Zustande, darinnen sie sind und seyn sollen.

§. 48. Man würde sehr irren, wenn man diesen brüderlichen Religionsfrieden für ein eigentliches Privilegium oder für einen Schutzbrief ansehen wollte, dadurch einer und der andern Religionsparthey neue Freyheiten oder Vorrechte verliehen wären. Keiner von den pacificirenden Theilen verlangte oder bedurfte dergleichen. Die Katholiken waren im alten ungestörten Besitze der Reichswürden, der Religionsfreyheit, der adelichen Vorrechte. Die Griechen und Evangelische und andere Christen waren schon unter dem verstorbenen K. Sig. Augusten durch Reichstagsschlüsse und königliche Privilegien in eben solchen Sitz gesetzt

setzt und den Katholischen völlig gleich gemacht, wie ich oben §. 21. 29. 33. hinlänglich erwiesen habe. Daher suchte man durch diesen Vergleich nicht neue Vorrechte und Freyheiten, dergleichen auch in der Urkunde nicht genennet werden, sondern nur beständige Sicherheit bey seinen damals besessenen Rechten und den Schutz der Gesetze für seine Freyheiten, absonderlich wider die geistliche Gerichte. Dieses alles verlangten die Katholischen eben so sehnlich, als die andern, wie ich schon oben §. 13. gesagt habe, und sie bedurften es noch mehr, als die übrige, weil sie die schwächsten waren und bey einer Religionsverfolgung am meisten verloren haben würden. (oben §. 30.) Selbst ein Bischof sieht dieses ein und gesteht es deutlich, nämlich Paul Piasecius p. 56. 57. quod aliter *pax communis* eo tempore constare non posset et nullos magis, quam Ecclesiasticos, confusus status reip. affecisset: contradictione enim sua prorsus excidissent beneficio pacis, provisæ illo edicto.

Es ist also eine ganz falsche Vorstellung, wenn der V. der Observations p. 27. vorzugeben anfängt, daß denen Evangelischen damals zum erstenmal von den katholischen Ständen etwas eingeräumt worden sey. Es existirten keine katholische Stände, sondern nur christliche, und diese bestunden aus verschiedenen Partheyen, (§. 11. 12.) die einander an Rechten völlig gleich waren und niemanden etwas einräumten, als die nöthige Si-

cherheit gegenseitig. Er irret gänzlich, wenn er dieses Bündniß blos als ein Gesetz betrachtet. Die Conföderation war allerdings ein Gesetz, ein edictum, eine lex æterna, aber in Absicht auf die Privatpersonen und alle einzelne Einwohner des Reichs, welche ihr Verhalten und Betragen gegen einander nach diesem Gesetze einrichten und unter einander einträchtig und brüderlich leben sollten: sie war eine Vorschrift für die künftige Könige und für alle Obrigkeiten, wie sie ohne Rücksicht auf Religion jedermann Recht sprechen oder Belohnungen ertheilen sollten: sie war ein Sicherheitsbrief für alle christliche Glaubensverwandte in Polen, für ihre Personen, Güter, Ehre und Rechte; gleichwie etwa die deutsche Reichstagsschlüsse der drey höchsten und hohen Stände wirkliche Gesetze für einzelne Fürsten und Reichsstände sind, denen alle zu gehorsamen ex pacto verbunden sind.

§. 49. Eigentlich aber und in Ansehung der polnischen Stände war die Conföderation kein Gesetz, sondern **ein Vertrag oder Vergleich**, ein fœdus æquale mutuum, welches alle Theile, die Katholische und Unkatholische, zusammen mit einander errichteten und welches sie sich einander gegenseitig beschworen, wie etwa in der helvetischen Eidgenossenschaft geschieht. Selbst der Name der Conföderation bringt den Begriff eines Bündnisses mit sich, wozu natürlicher Weise die Einwilligung und Beystimmung mehrerer paciscirenden Theile gehöret. Piasecius nennte sie vorhin §. 48. pacem

com-

communem. Der Castellan Fredro pag. 92. braucht synonymisch confœderationem seu pacem dissidentium in religione. Der Bischof Cromer in epist. illustr. I, 66. p. 1702. nennet gleichgültig pacificationem et fœdus, und pag. 1703. sagt er davon: jam si fœdus istud est, æquabile esse debet omnibus, qui se eo obstringunt. Die Provinzialsynode der Geistlichkeit im J. 1578. bey dem Ancuta VIII, 4. p. 264. nennet es fœdus et pactum. Auch der sanftmüthige Domherr Cichozki alloqu. osiecensibus II, 19. pag. 192. nennet es in seiner Sprache illud cum Sathana pactum. Die Generalconföderation von 1632. in Prawa Konstituc. tom. III. p. 752. sagt, vinculum inter nos ratione Dissidentium in religione factum et unio. Siehe oben §. 14. Ist nun der Religionsvergleich ein wahres Bündniß der Stände unter einander, womit sie sich gegenseitig Freundschaft, Sicherheit und Schutz versprechen, so ist es kein Gnadenbrief der Stände, darinn ein Oberer seinen Schutzgenossen eine Gnade oder Freyheit einräumet.

§. 50. Wenn man nun den rechten Sinn nach gemeinen Auslegungsregeln einsieht und die Urkunde des Religionsfriedens selbst lieset, so muß es einem denkenden Leser nicht allein grundfalsch sondern auch ganz abgeschmackt vorkommen, wenn er sagen höret, daß in diesem Vergleiche weiter nichts als eine Befreyung der Unkatholischen von Leib und Lebensstrafen enthalten sey. Ist das nicht

eine wahre Verdrehung der Worte, ohngeachtet man oben §. 45. erinnert hat, öffentliche Urkunden nach dem buchstäblichen Sinn auszulegen. Es war freylich die oben §. 44. angezeigte Meynung, nach welcher der beschworne Religionsfrieden als ungültig und unverbindlich verworfen ward, eine abscheuliche Meynung, sie führte aber doch die Empfehlung der Aufrichtigkeit bey sich: man wollte den Vortheil, den das erste Grundgesetz des Staats den Unkatholischen gewähret, nicht leugnen, man wollte die Worte der Vorfahren nicht verdrehen, man sagte lieber seine Herzensgedanken redlich heraus und verwarf das Gesetz mit einemmal, weil es uns nach unsern Absichten nicht zuträglich vorkam. Hier geht man listiger zu Werke, man tastet das Gesetz selbst nicht an, man bezweifelt seine Gültigkeit nicht, man hilft sich aber auf eine andre Weise von den verdrüslichen Folgen desselben los, indem man es durch falsche Auslegung entkräftet. Schon Ancuta jure pleno relig. cath. IV, 5. pag. 89. hat diese Methode erfunden und ihm folgen die neuern Verfasser der memoire pag. 93. der Observations pag. 27. der Reponse a l'Exposition pag. 200. Sie geben vor, es sey im Religionsvergleich den Protestanten nichts von Religionsfreyheit, nichts von adelichen Vorrechten, sondern die bloße Toleranz und die Befreyung von den gesetzmäßigen Strafen, welche ehedem auf die Ketzer gesetzt gewesen, von Gefängnissen, von Todesstrafen, von

Ehrlosigkeit, von Verbannung, von Einziehung der Güter, zugestanden und verwilligt. Sie sagen, ein solcher Friede könne gar wohl mit der Ausschlüssung von den Reichswürden und mit der Verweigerung der freyen Religionsübung bestehen. Denn es sey etwas ganz anders, einen nicht beunruhigen, einen wegen der Religion nicht unterdrücken und auch etwas anders, einem Aemter und öffentliche Religionsfreyheit versagen: nur in so fern seyen die ältern Gesetze wider die Ketzer in Ansehung der Protestanten gemildert worden, daß man ihnen zweyerley, nämlich Sicherheit ihrer Personen und Sicherheit ihrer Güter, zugestanden habe. Und wirklich nach dieser sinnreichen Erklärung des Religionsfriedens hat man bisher katholischer Seits gehandelt und den Evangelischen nichts weiter als das liebe Leben gelassen. Ja der Schriftsteller, welcher im Namen der conföderirten Republik die Reponse aufgesetzt hat, dichtet uns nach Art eines Voltaire eine ganze Geschichte her, um den Ursprung und daher die Absicht des Religionsfriedens zu zeigen. Er sagt pag. 200. „aus der Verschiedenheit der Religionen und aus der Vollstreckung der alten Ketzergesetze seyn in Polen öffentliche Kriege entstanden, à se faire une guerre ouverte. (Hier bereichert der V. die polnische Geschichtskunde mit wichtigen Zusätzen und wahren Anecdoten. Denn alle Geschichtschreiber wissen von den einheimischen Religionskriegen unter Sigismund Augusten nichts. Aber seine Verdien-

ste bey diesen neuen Entdeckungen würden noch ansehnlicher seyn, wenn er uns zugleich offenbaret hätte, in welchem Jahre, in welcher Provinz und unter wessen Anführung diese unbekannte Kriege geführet worden, auf welche endlich der Religionsfriede folgen müssen.) Er fährt fort: deswegen haben die Katholiken die gewaltsame Selbsthülfe les voïes de fait eingestellet und dagegen die Dissidenten vor den Tribunalen geladen und wider sie Confiscations Decrete ausgebracht. (Hier lerne ich wieder etwas neues, nämlich daß K. Stephanus der Stifter der Reichstribunale noch vor dem K. Sig. August regieret habe und man unter der Regierung dieses Jagelloniden die Unkatholische vor den Tribunalen verklagt habe.) Endlich hat die Nation eingesehen, daß solche Strenge dem Staate schädlicher als vortheilhaft sey, sie hat dieselbe Strenge der alten Gesetze gemäßigt und den Dissidenten den Frieden versprochen und deswegen nach dem Tode des K. Sig. Augusts den Artikel vom Frieden in die pacta conventa eingerückt. (So leichtsinnig und mit so vieler Unwissenheit der Geschichtskunde und der Chronologie sollte doch kein Schriftsteller zu Werke gehn, der im Namen der conföderirten Republik etwas schreibt, wo er Gegner vor sich findet.) Doch ich will auf die Sache selbst antworten.

§. 51. Meine Gegner sagen also, daß der Religionsfriede die Unkatholischen blos von den Strafen der Ketzergesetze lossprechе und ihnen die bürgerliche

gerliche Toleranz verspreche. Woher mögen sie dieses beweisen? Aus der Urkunde des Religionsfriedens gewiß nicht. Da steht überall, spondemus nobis invicem, promittimus invicem: nirgends steht, concedimus, indulgemus, largimur, hanc gratiam exhibemus: nirgends wird eine Gnadenbezeigung ertheilet oder eine Strafe erlassen. Und wer sind denn die, welche den Protestanten diese Gnade erweisen sollen? Doch gewiß die im Vergleiche redende Stände. Was sagen diese: Nos qui sumus dissidentes de religione spondemus pacem inter nos conservare nullumque sanguinem effundere aut ulli quisquis sit, pœnas confiscationis etc. irrogare. Dieses muß nach jener Auslegung so verstanden werden: wir verschiedene Religionsverwandte, wir Katholische und Unkatholische, versprechen die Ketzerstrafen an uns Unkatholischen nicht zu vollziehen, sondern uns leben zu lassen und uns selbst zu dulden, bis wir von freyen Stücken sterben werden; wir wollen auch unsre Güter nicht confisciren, sondern sie lieber nutzen; wir wollen uns nicht ehrlos machen, noch uns in ein Gefängniß stecken, wir wollen vielmehr aus natürlicher Selbstliebe uns kein Leid unsrer Religion wegen zufügen. Kommt nicht auf solche Weise der abgeschmackteste Verstand aus dem Versprechen unsrer weisen Vorfahren heraus? Ferner aus was für einem Grunde denken denn meine Gegner an die alten Ketzergesetze und setzen voraus, daß die Unkatholischen von ihrer Strenge

und Strafe hätten befreyet werden müssen? Findet sich hiervon die geringste Spur in der Urkunde? Denn wenn ja einige Gesetze wider die Protestanten vorhanden gewesen, so waren sie schon unter dem K. Sig. August durch Reichstage und Privilegia abgeschaft, (oben §. 29. 33.) und durften nicht erst itzo abgeschaft werden. Meine Gegner müssen seltsame Begriffe von einer Conföderation, Bündnisse und Religionsfrieden haben, wenn dieser blos im Versprechen bestehen soll, seine Mitbrüder und Bundesgenossen nicht zu tödten und nicht aus dem Lande zu jagen. Sie müssen sich auch die heiligen Staatsmänner, den Bischof Karnkovski und einige andere Bischöfe, die sich anfänglich dem Religionsfrieden widersetzten und auch nachhero wider denselben protestirten, als sehr blutdürstige Ketzermeister und grausame Tyrannen vorstellen, wenn sie sich keinem größern Vortheile der Protestanten, sondern blos der Befreyung von Todesstrafen widersetzt haben sollen. Gerade das Gegentheil versichern uns die vier Bischöfe in ihrer ersten Protestation zu Sochaczev bey dem Ancuta pag. 136. nos manifestamus, quod in nullam effusionem sanguinis christiani fratrumque nostrorum carissimorum consentiamus etc. und dennoch protestiren sie wider den Frieden. Und wie wollen denn die Gegner ihre Erklärung der Urkunde aus den Worten derselben wahrscheinlich machen? Ich muß glauben, sie haben die Urkunde niemals angesehen und gelesen, die sie doch auslegen

gen wollen. Freylich wird vom Unterlassen des Blutvergiessens und der Religionsverfolgungen daselbst gesprochen, aber, wie es in einem Bündnisse nicht anders möglich ist, vom Unterlassen gegenseitiger Verfolgungen; aber deswegen nicht von einer Befreyung der vermeynten Ketzer von gerichtlichen Leib- und Lebensstrafen. Sonst würden ja auch die Katholiken gegenseitig als Ketzer von solchen Strafen befreyet worden seyn, da die Unkatholischen ihnen als widrigen Religionsverwandten Sicherheit und Freundschaft zusagten und von allen Religionsverfolgungen wider die Katholiken abzustehen versprachen. Pacem *inter nos* conservare kann doch gewiß nicht so viel heißen, als acatholicis pacem dare, sondern es zeigt ein gleiches Versprechen von beyden Seiten an.

§. 52. Jedoch anstatt mehrere Gründe gegen so seltsame Verdrehungen der deutlichsten Worte vorzubringen, gegen welche doch ein Ancuta vorsetzlich die Augen zuschlüssen würde, will ich lieber einige Zeugnisse katholischer Bischöfe meinen Gegnern entgegen setzen, die sie vielleicht eher verstehen als die Urkunde und die bey ihnen vielleicht mehr Gewicht und Ansehen haben werden, als alle Beweise aus den Worten und Umständen der Urkunde selbst. Diese geistliche Väter mögen ihnen ihren Irrthum benehmen und sie ex cathedra belehren, daß etwas mehr als das bloße Leben den Unkatholischen gegönnet worden und daß wenigstens durch richtige Folgerungen größere Gerechtsame

der Protestanten aus dem Religionsfrieden gezogen werden müssen. Der ermeländische Bischof Cromer, so unzufrieden er auch mit dem Vergleiche selbst ist, sagt doch in epistolis illustr. vir. I, 66. pag. 1702. datur hoc fœdere licentia rerum omnium spiritualium, quæ quidem religione continetur. Der Bischof Stan. Lubienski de motu civili lib. II. p. 75. schreibt: Varsaviensis confœderatio A. 1573. qua libertas religionis sancita est, in interregno facta. Der dritte Bischof Piasecius chronic. p. 56. hæretici — sub interregno post obitum Sig. Augusti facile libertatem religionis suæ hujusmodi edicto pacis interregni approbari fecerunt. und pag. 41. tum primum publico interregni edicto hæresis stabilita. Auch ein Jesuit, der V. des Buchs pax non pax sagt ausdrücklich: inest paci aperte libertas quasvis amplectendi hæreses et libertatis ejus impunitas. In der Protestation von Raciaz beym Ancuta p. 143. heisset es: cuivis licitum erit credere quod vult, dum nulla in hæreticos erit pœna. und p. 149. cuilibet licebit religionem quamcunque voluerit assumere. Die gesammte Synode der Geistlichkeit zu Petrikau im J. 1578. unter dem Vorsitze des Primas Uchanski beym Ancuta p. 263. sagt davon also: fœdus, quo permissa fuit in hoc regno licentia credendi quod quisque velit, sine ulla cujusque Officii coërcitione. So vielen geistlichen Herrn werden doch meine Gegner gewiß glauben, daß die

Confö-

Conföderation wenigstens eine völlige Religionsfreyheit versichere und nicht blos die Sicherheit der Personen und Güter, welche auch die Juden und Tartarn genüssen.

Diesen Geistlichen will ich noch einen gleichzeitigen Schriftsteller an die Seite setzen, welcher den wahren Sinn des Bündnisses, vermuthlich nach dem, was er täglich von den Personen, die das Bündniß mit unterschrieben hatten, von der wahren Absicht und Inhalt desselben erfahren konnte, etwas umständlicher und genauer bestimmt. Es ist Stan. Sarnicius, der in annalibus polon. lib. VIII, p. 1223. also schreibt: Vbi etiam confœderatio inter Catholicos et Evangelicos sancita, hoc est, lex, qua prohibetur, ne alter alterum nomine religionis injuriis afficiat aut in reip. muniis sive palam sive occulte posthabeat, (nam hoc *pœriandi* verbum, quod ibi legitur, significat,) sed utrique in mutua pace vivant et politica concordia, expectantes, donec tempus id, quod justius erit, detegat. Hac autem sapientissime excogitata, nempe ut vitari possent motus et bella parricidalia, de quibus etiam nunc in Galliis audimus, sancte et sine dolo sibi invicem spoponderunt et ut reges futuri idem jurejurando comprobarent, constituerunt. Eben diese Worte wiederholet mit geringer Veränderung ein ebenfalls alter Schriftsteller Sal. Neugebauer in historia rerum pol. gedruckt zu Hanau 1618. in 4. libro IX. pag. 641.

So

So viel vom Sinne und Inhalt des Religionsfriedens.

§. 53. Ehe ich auf eine andre Materie fortgehe, muß ich einige, wiewohl schwache und ungegründete, Vorwürfe gegen diesen Vergleich ablehnen, damit niemanden irgend ein Zweifel übrig bleiben möge. Erstlich stellet ihn der Bischof Piasecius chronic. p. 51. als einen erzwungenen Vergleich vor. Hæretici usi dissolutæ sub interregnis disciplinæ domesticæ occasione, illas leges antiquari et impunitatem hæresin in regno profitentibus concedi, non prece, sed minis ac armorum seditiosorum ostentatione urgebant. Ich glaube zwar, daß die Unkatholische mit allem Ernste auf die Behauptung ihrer wohlerlangten Rechte bestrebt gewesen und auf dem Convocationsreichstage sehr männlich geredet haben. Aber ist der stärksten Parthey wohl zu verdenken, wenn sie sich von der schwächern nicht unterdrücken und um das ihrige bringen lassen will? Sollten sieben Theile der Einwohner es gelassen und ruhig ansehen, wenn, ich sage nicht der achte Theil, sondern ein kleiner Theil des achten Theils, die Geistlichkeit allein, aus bloßer Herrschsucht und Eigennutz jenen allen ihre Religionsfreyheit und bürgerliche Rechte entziehen und alle jene als Ketzer behandeln will? Denn richtig und zugleich offenherzig fügt Piasezki selbst hinzu, daß sich niemand dem Religionsfrieden widersetzt habe, als die Boten des Friedens. Wider diese aber hatte man

kein

kein Gewehr nöthig, sondern nur etwas Entschlossenheit und Muth in mündlicher Vertheidigung seiner Rechte und nur etwas Geringschätzung des unbilligen Widerspruchs. Sind ja arma seditiosa zu befürchten gewesen, so wäre es vermuthlich von Seiten derer gewesen, die schon ehedem unter Sig. Augusten zu fleischlichen Waffen greifen wollten. (Siehe oben §. 32.) Wir können aber das Vorgeben des Piasezki durch ein entgegengesetztes Zeugniß eines Mannes widerlegen, welcher bey diesem Geschäfte eine Hauptrolle gespielet und den vornehmsten Widerspruch erreget, endlich aber nachgegeben hat. Der kujavische Bischof Karnkovski schreibt in epistolis illustr. vir. III, 66. p. 1827. vom damaligen Wahltage voller Zufriedenheit. Abfuit metus et quælibet vis, abfuit confusio, abfuit dolus et fraus: adfuit libertas suffragiorum, adfuit deliberatio et judicium rectum, adfuit ardens studium et summa concordia, adfuit pietas et devotio.

Es ist daher auch das zuverläßig falsch, was im J. 1615. von den katholischen, oder vermuthlich nur von den geistlichen Reichssenatoren in einem Briefe an die Thorner und Danziger bey dem Lengnich in der preussischen Geschichte VI. Band pag. 103. geschrieben ward, und was ohnlängst auf dem Reichstage von 1766. von einem Prälaten öffentlich gesagt ward, daß die Dissidenten ehedem ihre Rechte nur tumultuarisch und bey Gelegenheit der Zwischenreiche mit Gewalt erzwungen

haben.

haben. In den Berathschlagungen unsrer redlichen Vorfahren herrschte noch nichts tumultuarisches: niemand verharrete mit Eigensinn bey seinem Widerspruche, sondern endlich vereinigte man sich mit brüderlicher Eintracht und Nachgeben zu einem gemeinschaftlichen Schlusse. Wie kann doch das erzwungen heissen, was beyden Theilen und dem ganzen Reiche so heilsam war? (oben §. 40.) Und wäre es auch im J. 1573. erzwungen gewesen, wie kann sich jemand einbilden, daß sich die ganze Nation in so vielen folgenden interregnis habe zwingen lassen, auch alsdenn, da schon die Stärke und Anzahl der Evangelischen sehr abgenommen hatte, im J. 1632. und 1648. wo dennoch der Religionsfriede in den vorher gewöhnlichen Worten unverändert wiederholet worden? Man siehet nur, daß durch solche Einwendung eine Ausflucht gesucht werde, welche eine böse Sache verräth.

§. 54. Werkthätige Handlungen sind ohnfehlbar bessere Beweise von jemandes Gesinnungen und Handlungsart, als fremde Zeugnisse. Werkthätig aber haben damals die Evangelische ihre Nachgeblichkeit und ihre große Entfernung von einheimischen Unruhen an den Tag geleget. Noch vor dem Reichstage war ein Streit, ob der Primas oder der Kronmarschall die Direction der Geschäfte während des Interregni haben solle. Der Kronmarschall Firley, ein evangelischer, gab nach. In Kleinpolen hatte man auf einem Vorlandtage ganz andre Maasregeln genommen und eine andre

Zeit zur Königswahl angesetzt, als in Großpolen. Jene, deren Haupt Firley war, gaben wiederum brüderlich nach. Siehe Heidenstein lib. I. p. 10. Bey der Wahl selbst hatte sich eine starke Parthey unter dem Kronmarschall, welche die Erwählung des französischen Prinzen verhindern wollte, von der Parthey des Zamoiski und Karnkovski getrennet und ein besonderes Lager bezogen. Aber nach einigen Tagen bedung sich selbige nur die Bestätigung der Conföderation, gab der andern Parthey in den übrigen Stücken nach und willigte in die Wahl Heinrichs, ob schon der weise Firley die böse Folgen dieser Wahl voraussahe und vorhersagte. Siehe Heidenstein pag. 29. Neugebauer lib. IX. pag. 646. und Sulikovii commentar. rer. polon. pag. 11. Wenn nun die evangelische Parthey ihre brüderliche und nachgebliche Gesinnung durch so viele Proben an den Tag gelegt hat, wie ist es glaublich, daß sie mit Krieg und Aufruhr gedrohet habe, um ihr Recht durchzusetzen.

§. 55. Der zweyte Vorwurf betrifft den Widerspruch des bischöflichen collegii gegen den Religionsfrieden. Gesetzt aber auch, daß alle Bischöfe zusammen dawider protestirt hätten, würde denn der Widerspruch von etwa 15. Personen gegen den übereinstimmenden Willen von vielen tausenden zu achten gewesen seyn? Gilt nicht bey Conföderationen so gar in neuern Zeiten die Mehrheit der Stimmen, zumal eine so überwiegende Mehrheit? Und wo wird man wohl bey irgend

einem Geschäfte es allen völlig recht machen können und gar keinen Widerspruch besorgen dürfen? Protestirten nicht die arianische Edelleute, die viele hundert Personen ausmachten, wider den nachtheiligen Reichstagsschluß von 1658? Doch umsonst. Widersetzten sich nicht die Litthauer größestentheils einem lublinischen Reichstagsschlusse 1569. und giengen ohne Abschied davon, um den Schluß von Ueberlassung dreyer Provinzen an Polen nicht durch ihre Gegenwart zu genehmigen? (Kojalowicz hist. litthua. tom. II. lib. VIII. p. 488.) Wollten deswegen wohl die Polen Kiovien, Volhynien und Podlachien an Litthauen zurückgeben? Widersprachen nicht die Liefländer dem olivischen Frieden vergeblich? Wenn man nun bey freyen Reichstägen in manchen Fällen auf einigen Widerspruch nicht geachtet hat, wie billig ist es doch, bey Conföderationen des Widerspruchs einiger Geistlichen zu erwähnen? Ferner protestirte nicht selbst der Pabst förmlich wider den westphälischen Friedensschluß und wollte auch nicht einmal nach einem 30 jährigen Blutvergiessen dem entkräfteten Deutschlande einen erquickenden Frieden gönnen? Thun nicht dasselbe noch jetzo die deutschen Jesuiten? Wer lacht aber nicht über solche Schwachheit? Wenn also auch das gesammte Collegium der Herrn Bischöfe mit dem Religionsfrieden misvergnügt gewesen wäre, so wäre doch keine genugsame Ursach vorhanden, ihr Misvergnügen sehr zu achten.

§. 56. Allein ich bin im Stande das Gegentheil zu erweisen und darzuthun, daß die Worte des Vergleichs, constanti et unanimi consensu, auch in Ansehung der Bischöfe wahre Worte sind. Zwar ist es gewiß genug, daß einige und vielleicht die meisten Bischöfe anfänglich auf dem Convocationsreichstage dem Vergleiche widersprachen und die Unterschrift verweigerten. Die Briefe des Hosius und Karnkovski, Heidenstein p. 21. Fredro p. 93. Sulikovski p. 10. und Piasezki p. 51. bezeugen es. Der letztere Bischof sagt, es sey der Schluß gemacht worden, repugnantibus ecclesiasticis, und es habe der einzige Franz Krasinski Bischof von Krakau sich durch das Bitten und Zureden weltlicher katholischer Herrn bereden lassen, die Conföderation zu unterzeichnen: und der Erzbischof Sulikovski setzet hinzu, er habe es parum prudenti concordiæ studio gethan und es hernach bereuet. Heidenstein erzählet, der Bischof Karnkovski habe die Formul des Vergleichs selbst abgefasset, hernach aber nach langem Zweifel mit sich selbst, habe er schlechterdings sich geweigert beyzustimmen und bezeuget, er wolle lieber in einer Glaubenssache, quod ad res credendas fidemque catholicam pertineret, den Tod leiden. Er also und andre Bischöfe haben theils öffentlich widersprochen, theils sich aus Furcht einiger Gewaltthätigkeit heimlich aus dem Staube gemacht. Allein auf dem Wahlreichstage lief die Sache ganz anders. Der überaus geschäftige,

eifrige und zugleich wankelmüthige Karnkovski, denn dieses war sein wahrer Charakter, hatte sein Augenmerk allein auf die Erwählung des französischen Prinzens gerichtet. Als daher die Gegenparthey des Kronmarschalls unter der Bedingung, daß der Religionsvergleich angenommen würde, ihren Beytritt zur Wahl versprach, nahm Karnkovski den Vorschlag an, die Bischöfe gaben nach und schwiegen. V. Neugebauer lib. IX, p. 642. und Fredro p. 93. Bey der Unterschrift und Versiegelung des Bündnisses am Wahltage gedenkt auch Heidenstein pag. 29. der genaueste und vollständigste Geschichtschreiber dieser Zeiten, keines Widerspruchs der Bischöfe mehr. Der damalige Weihbischof Cromer in epist. illust. I, 6. p. 1701. billigt dieses Nachgeben in einem Briefe an Karnkovski, wiewohl er auf den Vergleich selbst sehr unwillig ist. Der französische Bothschafter Monluc Bischof zu Valence zeugte vor dem Könige zu Paris ein, daß auf dem Wahlreichstage niemand, als der Primas, widersprochen habe, als ihm, dem Bothschafter, der königliche Eid, wodurch der Religionsfrieden bestätigt wird, vom Bischofe zu Krakau und andern Senatoren und hernach vom Kronmarschalle in Gegenwart des sämmtlichen Ritterstandes übergeben worden sey, wie Heidenstein p. 39. berichtet. Auch sagt Sulikovski pag. 12. nicht, daß jemand widersprochen habe, als der französische Bothschafter die königliche Verpflichtungen unterschreiben

müssen.

müssen. Es ist also gewiß, daß die geistliche Senatoren durch Nachgeben und Stillschweigen haben den Religionsfrieden rechtskräftig werden lassen.

§. 57. Ueberdies vermuthe ich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß die erstere Widersetzlichkeit derselben weder so allgemein, noch so ernstlich gewesen, als es die spätern Schriftsteller vorgeben. Was ich oben §. 32. von der Religionsgesinnung vieler Bischöfe angeführt habe, macht die Vermuthung glaublich, und wenn man die umständliche Erzählung der Geschichtschreiber von den damaligen Reichstägen bedächtig lieset, so läuft der bischöfliche Widerspruch auf den einzigen Karnkovski hinaus: und dieser hat hernachmals mit seinem Zureden und Einblasen andere zum Beytritt aufgewiegelt. Doch wie vergnügt er hernach selbst mit dem Wahlreichstage gewesen, kann man aus seinen eignen Zeugnissen, die ich vorhin §. 53. angeführt habe, ersehen. Ich leugne deswegen nicht, daß der listige und herrschsüchtige Mann damals nur in der Absicht nachgegeben habe, um nach vollbrachter Königswahl alles wieder umzustoßen. Er konnte sich auf den König, dessen Wahl vorzüglich er befördert hatte, in diesem Stücke verlassen: er wuste, daß Rechte und Versicherungen auf dem Papier, wenn der Arm und Schutz der Regenten fehlet, eben so wenig eine gültige Dauer haben können, als eine wohlgerüstete Armee auf dem Zeitungsblatt, wenn sie nicht auch im Felde erscheint, einen Feind schlagen kann.

Es versuchten auch wirklich die Bischöfe bey aller Gelegenheit, den Religionsfrieden zu zernichten. Die Protestation des sonst so gütigen Primas Uchanski und dreyer andern Bischöfe im Grod zu Sochaczer, am Sonntage Quinquagesimæ 1573. und des Districts von Raziaz in der Woywodschaft Plozk im Grod daselbst, datirt Mariä Geburt 1573. führet Ancuta cap. 6. p. 134. an. Dabey verschweigt er zwar die dagegen eingelegte Reprotestationen nicht, sagt aber ganz kurz, dieselben seyn nicht gültig, mit beygefügter sehr höflichen und sittsamen Ursach, pag. 152. quia hæretici sunt infames nec habent vocem activam. Er bekennet zugleich pag. 154. daß auch katholische Herren gegen die bischöfliche Protestation reprotestiret haben, und strafet sie dafür mit dem Banne, welcher im J. 1578 von den Bischöfen auf die Vertheidigung des Religionsfriedens gesetzt worden. Schon zu Paris, wie dem neuen Könige die Krone angetragen wurde, wollten die katholischen Abgesandten den Religionsvergleich mit Stillschweigen übergehen, und der anwesende Bischof stellete so gar nomine totius Cleri dagegen eine Protestation aus. (Vide Epistol. illustr. vir. p. 1772. Heidenstein p. 39. a. Fredro p. 93. 94. Ancuta VII, 1. pag. 187.) Doch ließen sie sich hernach bereden, die Beeidigung des Vergleichs vom Könige nomine communi zu erbitten. (Heidenstein pag. 40. a.) Wiederum bey der Krönung zu Krakau wollte der Primas wider

den Vergleich protestiren, und der König wollte ihn bey der Eidesleistung durch undeutliches Sprechen gleichsam mit Stillschweigen übergehen. Firley mußte ihn nach vielem Zanke und Drohen zur deutlichen Beeidigung nöthigen, und doch geschahe dieses nur salvis juribus partium. (Vide Karnkovii epist. illust. III, 21. pag. 1772. Heidenstein p. 53. Sulicovium p. 24. Neugebauerum IX. p. 646. Thuanum lib. LVII. p. m. 567. Regenvolscium I, 14. p. 92.) Der Erzbischof Sulikovski erzählet noch dazu pag. 26. und nach ihm Ancuta pag. 277. daß Karnkovski ihn selbst den Sulikovski aufgehetzet habe, kurz vor der Krönung in einer anonymischen Schrift den Religionsfrieden anzufechten und unter den Katholiken Lerm zu machen, so daß der König die Confirmationem jurium nur nach dem alten Formular ohne Berührung des Religionsvergleichs ausstellen dürfen, und den Sulikovski, welchen die Unkatholischen wegen seines Unfuges verklaget hatten, von der Klage lossprechen können.

Im J. 1578 hielten die Bischöfe so gar einen Provinzial-Synodus zu Petrikau, wiederhohlten alle vorige Protestationen, erklärten den Religionsfrieden für gottlos, unrecht, nichtig, thaten alle Vertheidiger desselben in den Bann u. s. w. Dergleichen Synoden sind auch im J. 1621 und 1628 gehalten worden. Siehe den Ancuta jure pleno relig. cath. VIII, 4. pag. 263. Bey der Wahl Stephani Bathori und wiederum 1587 ge-

schahen ähnliche Versuche der Geistlichkeit, jedoch ganz vergeblich, und mit großer Uebereinstimmung des weltlichen Adels ward der bischöfliche Widerspruch abgewiesen, wie Piasecius pag. 56. und 68. erzählet. Sulikovski pag. 54. sagt nur kurz, Karnkovium juribus ecclesiasticis cavisse, als in den an den König Stephanus abgeschickten Gesandtschaften und Briefen der Religionsfriede häufig erwähnet worden. Er berichtet dabey, und gewiß nicht zur Ehre des Karnkovski, wie hinterlistig dieser Prälat durch Abschickung des Sulikovski den König für die Geistlichkeit einzunehmen beflissen gewesen: auch pag. 66. wie bey der Krönung Stephani, welche der Bischof verrichtete, er in den königlichen Eid einrücken wollen de salvo jure ordinis ecclesiastici in servanda pace inter dissidentes. Er erzählet auch p. 181. 182. 184. wie sich auf dem Convocationstage 1587. da die weltlichen Stände insgesammt den Bischöfen zugesetzt, den Reichstagsabschied zu unterschreiben, diese sich nach einander fortgeschlichen, und der einzige Bischof von Kaminiez unterschrieben habe.

Gleichfalls da K. Sigismund III. im Kloster Oliva schwur, protestirte der kujavische B. Rozrarzevski im Namen der ganzen katholischen Geistlichkeit wider den Religionsfrieden. (S. Heidenstein lib. IX. p. 273.) Auf dem letzten Reichstage desselben Königes 1632. verlangten die Bischöfe, daß ihrer Protestation wider den Frieden

in

in dem darüber abzufassenden Reichstagsschlusse ausdrücklich gedacht werden möchte. Aber die weltlichen Stände wollten es nicht zugeben. (S. Lengnichs preussische Gesch. VI. B. p. 251.) Auch nach dem Tode Sigismunds III. gieng es so, die Bischöfe wurden von den weltlichen verlassen, und der beschworne Vergleich der Vorfahren ward nach Gewohnheit bestätiget: und dennoch behielte sich der Primas noch vor dem Altare bey dem Krönungseide Vladislai IV. dieses vor, ne juribus religionis catholicæ tali jurejurando derogaretur, wie Piasecius pag. 448. meldet. Siehe überhaupt von diesen Widersprüchen Lengnichii pacta conventa Augusti III. §. 4. p. 11.

§. 58. Kurz! die Widersetzlichkeit der Bischöfe, gegen ein Grundgesetz des Staates, ward so oft und anhaltend wiederhohlet, und dadurch so viele Unruhe veranlasset, daß endlich im Jahre 1632 ausdrücklich in den Schluß der Generalconföderation gesetzt werden mußte: es solle kein Widerspruch irgend eines Menschen dem Religionsvergleiche präjudiciren. (Prawa Konstitucye tom. III. p. 725. articulo 7. und Piasecius p. 448.) Dergleichen Clausul braucht auch der K. Joh. Kasimir in der assecuratione generali 1650. (in der Sammlung der Privil. LX. p. 89.) Neque contrarias interpretationes cum articulo confœderationis de dissidentibus pugnantes concedemus, non obstantibus quibusvis protestationibus in contrarium factis vel faciendis.

Es ist also selbst durch die Reichsgesetze der Widerspruch der Bischöfe entkräftet und vernichtet, so daß der Religionsfriede als ein ewiges Gesetz bey völliger Kraft bleibt.

Nichts destoweniger sind immerdar die Jesuiten, wie in Deutschland wider den westphälischen, also in Polen wider diesen Religionsfrieden sehr geschäftig gewesen, sowohl auf der Kanzel, als in Schriften, und noch mehr in ihren Schulen. Und vornehmlich hoc fonte derivata clades in populum patriamque fluxit. Eine recht giftige Schrift von ihrer Feder, betitelt pax non pax, kam schon 1614 heraus, worinnen aus theologischen und politischen Gründen die völlige Nichtigkeit des Religionsfriedens erwiesen werden wollte. Sie wurde aber von einem Evangelischen bescheiden und gründlich widerlegt: vindiciæ Pacis seu confœderationis inter dissidentes jura breviter asserta, A. 1615 in 4. Von einer solchen Predigt des Jesuiten Karwat im J. 1658. siehe Lengnichs preuß. Geschichte VII. B. p. 198. Die heftigen und doch ganz elende Angriffe des Ancuta in jure pleno nehmen sein ganzes sechstes Kapitel ein.

§. 59. Jedoch es wird nicht undienlich seyn, die Bewegursachen zu diesem Widerspruche gegen ein so heilsames Gesetz zu erörtern, und dadurch auch den Sinn desselben Widerspruches besser ins Licht zu setzen. Warum mögen doch die geistlichen Herren einen der Nation so nothwendigen

und

und so theuer beschwornen Vertrag, der gesammten Nation zum Verdruß stets angefochten haben? Geschah es aus Religionseifer? Aber die katholische Religion stund in keiner Gefahr; sie war durch den Frieden eben so geschützet und gesichert, als jede andre; sie gewann vielmehr durch das Reservatum ecclesiasticum gewiß; sie gewann auch durch die Wahl katholischer Könige, welche selbst von den Evangelischen befördert ward: sie würde auch von so vielen weltlichen Herren, katholischer Religion, nicht Preiß gegeben worden seyn. Oder wollten die Bischöfe nur die Ketzer ausgerottet haben? Auch dieses war die rechte Ursach nicht: sie bezeugen vielmehr ihre Entfernung vom Blutdurste oben §. 51. Was war denn also der Bewegungsgrund des Widerspruches? Den verrathen die im Vorbehalte und in Protestationen stets gebrauchte Worte, salvis juribus ordinis ecclesiastici, salvo jure spirituali, salvis immunitatibus et indemnitate bonorum ecclesiasticorum. Nicht für den katholischen Glauben, nicht für die Kirche eiferte man, sondern für die Rechte der Geistlichkeit. Dieses erläutert Martin Cromer in epist. illust. p. 1703. Jam si fœdus istud est, æquabile esse debet omnibus, qui se eo obstringunt. Estne autem id æquabile, quod *ordini ecclesiastico* omnia simul in dubio relinquit, sive adeo prorsus aufert? Eben diesen Grund braucht der Verf. des Buchs pax non pax cap. 5. und folgert daher, daß es

nicht

nicht ein Friede, sondern vielmehr die Unterdrückung einer Parthey, nämlich der katholischen, heißen müsse; (nämlich, weil nach dem Grundsatze gewisser Leute, die christliche Kirche und die herrschende Geistlichkeit gleichgültige Wörter sind). Bey dem Stan. Lubienski, de motu civili lib. I. pag. 56. erkläret sich der K. Sigismund III. gegen die Klage der Stände, daß er die Clausel, salvis juribus ecclesiæ romanæ, in seinen Privilegien brauche, also: hæc conditio potissimum ecclesiarum jura tuetur, d. i. er suche nicht den Religionsfrieden zu stören, sondern nur den Bischöfen ihre geistlichen Rechte zu versichern.

Was nun dieses für geistliche oder vielmehr bischöfliche Rechte gewesen, das wird sich der Leser aus obigem §. 32. erinnern. Diese angemaßten Rechte aber wurden sichtbarlich durch den Religionsfrieden in Ansehung der Unkatholischen vernichtet, weil niemand seiner Religion wegen von irgend einem Gerichte angetastet werden, oder einem Bischofe unterworfen seyn sollte. Hinc illæ lacrumæ. Das war die Quelle der immerwährenden Feindschaft gegen den Frieden. Dieses war auch zugleich die Ursach, warum die katholischen Stände den Frieden beförderten und hernach unterstützten. Alles, was ich hier behaupte, liegt selbst aus bischöflichen Urkunden am Tage. In der Protestation des Primas Uchanski beym Ancuta pag. 136. wird am Frieden getadelt, prohibitio recursus in rebus ad religionem spe-

ctantibus ad omnes Superiores; quæ res viam et fores aperit ad diversas sectas et omnem disordinem. In der Protestation von Raziaz ebendaselbst pag. 143. neminem ulla jurisdictio sive spiritualis sive sæcularis punire poterit, quia eum Confœderatio proteget. Und p. 145. non sine magna injuria Status spiritualis ea ipsi aufert judicium falsæ religionis ac doctrinæ; quod Status spiritualis totaliter et inviolabiliter usque ad hæc tempora tenuit et possedit. Im Zeugnisse des K. Heinrichs auf die Protestation des Bischofs Konarski beym Ancuta VII. p. 194. ut nihil derogetur statui et ordini ecclesiastico, ut jura et jurisdictiones illius integræ sint. In der Constitutione Gembiciana 1621. beym Ancuta cap. 8. pag. 266. cum *Ecclesia* ad ministros ecclesiæ, *immunitas* ad bonorum possessionem fructusque pertinens nulla ratione violari a quoquam debeat. Zur Erläuterung nehme man des päpstlichen Nuncius Bolognets Rede auf dem Reichstage 1585. noch dazu, beym Neugebauer pag. 752. Er beschwerte sich, jurisdictionem ecclesiasticam ejusque gladium excommunicationem enervari, decimas clericis adimi, prærogativas et libertates ordinis ecclesiastici ubique diminui etc.

§. 60. Nun lasse ich jeden Patrioten urtheilen, ob der Widerspruch der Bischöfe einen billigen Grund gehabt, und ob auf selbigen zu achten gewesen sey: ob deswegen Mishelligkeiten unter

den

den Ständen verschiedener Religionspartheyen fortdauren sollen, ob deswegen Religionsverfolgungen und Gewissenszwang bleiben, ob deswegen Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten im Reiche immer beybehalten werden sollen, nur damit die Prälaten nichts von ihren Immunitäten und Einkünften und von ihrer angemasseten Gewalt verlieren möchten, über deren Misbrauch ganz Polen klagte; nur damit die Nachfolger der demüthigen Apostel nach Belieben über das Volk herrschen möchten. Den Geist der damaligen Prälaten, und absonderlich ihres Hauptes und wahren Regentens des Karnkovski verräth uns sein Freund, der lembergische Prälat Sulikovski, commentar. rer. polon. pag. 60. in einer Rede an den König Stephanus: firmamentum esse regni catholicam fidem et catholicos viros ipsumque sacrum *Ordinem spiritualem* esse primam et *præcipuam reip. partem* et Senatus caput et Regis animam, lucernam ac spiritum vitalem. — Jam Karnkovio fautore, Clerum fere omnem ac Coëpiscopos omnes in partes Stephani concedere, etc. Verdiente nicht solcher Hochmuth auf alle Weise niedergedrückt zu werden?

Dennoch gab man nachhero, und zwar schon im Interregno 1632. nach, daß die erwünschte Clausel, salvis juribus ecclesiæ cath. romanæ, in den Vergleich eingerückt wurde, welche auch nachhero beybehalten worden ist. Dadurch wurden

den den Bischöfen ihre geistlichen Rechte, wenigstens in ihren Kirchsprengeln über ihre katholische Gemeinen versichert.

§. 61. Jedoch darf man nicht denken, daß alle Bischöfe aller Zeiten so herrschsüchtig und unbillig gedacht haben, als Karnkovski. Viele billiger denkende haben das heilsame des Religionsfriedens eingesehen, haben ihn bestätiget und befolget, und wenigstens dem Misbrauche der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Unkatholischen förmlich entsaget. Diesen Satz will ich und kann ich mit Urkunden beweisen. In einer Urkunde im Grod zu Fraustadt vom 22 April 1638. (in der Sammlung der Privil. num. 50. pag. 73. und in Juribus et Libertt. §. 31. pag. 25.) bezeugen dieses vier Bischöfe, Jac. Zadzik von Krakau, Matth. Lubienski von Kujavien, Andr. Szoldrski von Posen und Stan. Lubienski von Plozko: nolentes pacem publicam in patria ulla de causa turbari, promittimus, nos parochis et capellanis nostris prohibituros et Processu nostro iisdem denunciaturos esse, ne quis ipsorum in causa religionis audeat actionem intentare Dissidentibus, nobis sive loci Ordinariis inconsultis: adhæc epistola ad Deputatos tribunalitios spirituales scripta eos monebimus, ne causas hujusmodi judicent. Gleichfalls in einer assecuratione generali, welche der Primas, Matth. Lubienski, in seinem und der auf dem Reichstage versammleten Bischöfe Namen nebst

dem

dem Reichstagsmarschall unterschrieben und am 6 Jenner datirt hat, (in der Sammlung der Privil. LX. p. 87. und in Juribus et libertt. §. 39. pag. 30.) und welche Assecuration der K. Joh. Kasimir durch eine Reichsconstitution im J. 1667. bestätiget hat, (in Juribus et libert. §. 44. p. 33.) räumen die Bischöfe den Dissidenten ein die freye Religionsübung, die Zulassung zum Bürgerrechte und zu obrigkeitlichen Bedienungen in königlichen Städten u. s. w. und erklären alle Decrete, die den pacem dissidentium und die freye Religionsübung stören, für nichtig und ungültig. In einer andern Assecuration vom J. 1701. (in der Sammlung der Privil. LXXXVI. p. 116. und in Juribus et libert. §. 54. p. 39.) misbilligt der Bischof zu Posen Swienzizki, daß die Pröbste und andre Geistliche verschiedene Edelleute, Einwohner und Bürger evangelischer Religion, theils vor dem Consistorio zu Posen, theils auf das Tribunal, theils vor andern Gerichten, wegen verschiedener, die Religion mitbetreffende Händel ausladen, und dadurch den zwischen den Katholischen und Dissidenten durch die Reichsgesetze bestätigten Frieden stören. Er befiehlt daher seinem bischöflichen Consistorio dergleichen Klagen nicht anzunehmen, und hemmet alle Processe und Händel, welche die Geistlichen den Dissidenten zuwider anfangen. Merkwürdig war auch die Rede des krakauischen Bischofs Szembek (in Lengnichs preussischer Gesch. IX. Band pag. 319.) welche er auf

dem

dem Reichstage zu Grodno 1718 hielte, als der Landbothe Piotrovski, ein Dissident, aus der Landbothenstube ausgeschlossen ward. Er sprach von der nöthigen Einigkeit und dem guten Vertrauen unter den Ständen: es sey itzo nicht Zeit einen gar zu großen Religionseifer an den Tag zu legen, und die Vorrechte des Adels, die allen gemein wären und eine gemeinsame Liebe gegen das Vaterland wirkten, in Zweifel zu ziehen. (Mit welchen Worten er dem kujavischen Bischof Szіniawski, welcher dem Landbothen hauptsächlich zuwider war, einen höflichen Verweis gab.)

Um diese Materie zu beschließen, so glaube ich, es werde jeder aufmerksame und unpartheyische Leser nunmehr eingestehen, daß der Religionsfriede noch unerschüttert stehe, und als ein Grundgesetz unsre Gerechtsame bewahre und schütze; nachdem ich gezeiget und erwiesen habe, daß er anfänglich von der gesammten Nation beliebet und beschworen, von den Königen aller Zeiten bestätiget und beschworen, von allen Generalconföderationen wiederhohlet und erneuert, von den Bischöfen angenommen und befolget worden, durch Reichsgesetze aber alle Ausflüchte und Protestationen dagegen vernichtet seyn. Weil er nun ein wahrer Friedensvergleich ist, (oben §. 49.) den zwey Theile mit einander durch gegenseitige Verpflichtungen auf ewig errichtet haben, (oben §. 11. 12. 39.) so folgt nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts nothwendig, daß er durch einseitige

Verordnungen und ohne Einwilligung des andern Theils unmöglich umgestoßen oder entkräftet werden könne. (Siehe Lipinski epistolam ad Starodobrski pag. 97.) Da nun alle Rechte und Religionsfreyheiten der Dissidenten durch denselben Frieden auf ewig in Sicherheit gesetzet sind, (oben §. 48. 51. 52. 45.) so folgt unwidersprechlich, daß unsre Rechte auf Reichs-Grundgesetzen beruhen und wir sie rechtmäßig besitzen können.

§. 62. Neben dem gemeldeten Reichs-Grundgesetze darf ich als den zweyten Rechtsgrund auch den langen Besitz und Genuß unsrer Gerechtsame angeben. Ich glaube nicht nöthig zu haben, aus natürlichen und bürgerlichen Rechten hier zu erweisen, in wie fern die Præscription oder Verjährung und ein langer Besitz auch ohne alle andere Rechtsgründe ein genugsames Recht und Eigenthum verschaffen. Ich setze dieses vielmehr als eine bekannte Sache voraus, die meine Gegner nicht leugnen; sonst würden wir auch nicht beweisen können, daß Polen unser Land sey, daß wir das Recht haben, uns einen beliebigen König zu wählen, oder Gesandte an fremde Höfe zu schicken, daß Katholiken im Senate sitzen können u. d. g. Denn alle dergleichen Rechte gründen sich blos auf den Besitz. Und wenn würden Streitigkeiten aufhören, die durch nichts anders als den Besitz entschieden werden können, wenn derselbe keinen hinlänglichen Rechtsgrund abgebe. Ich will zur Erläuterung nur ein Beyspiel aus

der

der deutschen Geschichte anführen, wo der Besitz ohne alle andere Beweise die Frage entscheiden muß. Im westphälischen Frieden, Artik. 5. §. 14. wird das J. 1624 zum Endscheidungsjahre wegen streitiger Kirchengüter angenommen und festgesetzt, daß wenn eine Abtey oder Kirche in selbigem Jahre von Katholiken besessen worden, sie ihnen verbleibe, und wenn sie damals in den Händen der Evangelischen gewesen, sie evangelisch immer bleibe, ohne dabey zu fragen, ob damals der Besitz rechtmäßig oder widerrechtlich gewesen sey. Wenn ich nun erweisen kann, daß wir ehedem im Besitze gewisser Rechte gewesen sind, zumal sich derselbe Besitz auf Reichsgesetze gründet, und wir weder freywillig den Besitz verlassen, noch uns ohne Gewalt daraus verdrängen lassen, so folgt nothwendig, daß uns dieselben Rechte, vermöge des langen Besitzes, rechtmäßig zukommen. Dieses ist aber sowohl in Ansehung der freyen Religionsübung, als der adelichen Vorrechte gar leicht zu erweisen.

§. 63. Was die freye Religionsübung anbetrifft, so schreibt sich dieselbe von den Zeiten des K. Sig. Augusts, ohngefähr vom Jahre 1552 her, wie ich §. 33. 34. erwiesen habe, und wir haben sie ungestört genossen bis aufs Jahr 1717. folglich über hundert und sechzig Jahre hindurch; außer daß uns schon unter K. Sigismunden III. einige alte Pfarrkirchen, die wir bey der Reformation eingenommen hatten, in vielen Städten

wieder abgenommen wurden, und daß nach dem Tode desselben Königs 1632. die Erbauung neuer Kirchen in königlichen Städten untersagt wurde.

Der Verf. der Observations p. 27. hat vom Ursprunge dieser Religionsfreyheit seine ganz eigene Gedanken, die ich ein wenig beleuchten muß. Er sagt, daß zu der oben §. 50. erwähnten Befreyung der Unsrigen von den Ketzerstrafen, auch noch im J. 1632 das erste gesetzmäßige Vorrecht gekommen sey, nämlich die freye Religionsübung in den königlichen Städten, wo die Dissidenten damals schon Kirchen gehabt, der häusliche Gottesdienst an den Orten, wo sie noch keine hatten, und die Befreyung der evangelischen Prediger von der Gerichtsbarkeit der katholischen Geistlichen. Der Herr Verfasser muß die Worte der Generalconföderation des Jahres 1632. welche in Prawa y Konstitucye tom. III. p. 725. in Juribus et libert. §. 27. pag. 21. und in der Sammlung der Privil. XL. p. 57. befindlich sind, niemals recht angesehen haben; sonst würde er ihren Sinn nicht so abscheulich verstellet und dabey sich selbst widersprochen haben. Denn wenn die Evangelischen schon Kirchen hatten, und im Besitze ihrer freyen Religionsübung waren, so durfte ihnen nicht erst dieses Gesetz die Freyheit der Religionsübung erlauben.

§. 64. Daß aber damals nichts neues erlaubt worden, zeigen die viel älteren Privilegien der Könige Sig. Augusts und Stephani vom 8 Aug.

1569.

1569. und 2 May 1572. welche den Städten Wilna und Krakau verliehen worden, und in den Juribus et libert. §. 3. p. 4. 5. und in der Sammlung der Privil. pag. 23. und 25. stehen: imgleichen das Religionsprivilegium der Stadt Danzig, welches von allen Königen bis hieher bestätiget worden ist, in Lipinski epist. ad Starod. p. 95. anderer Exempel zu geschweigen. Noch deutlicher erhellet solches aus dem Privilegio K. Wladislai IV. datirt am 20 Jul. 1633. in der gemeldeten Sammlung der Privil. XLV. pag. 66. wo der König mit den Senatoren und Reichsbeamten bekennet, daß die Evangelischen unter vier vorhergehenden Königen, Augusten, Heinrichen, Stephan und seinem Vater Sigismunden III. in ganz Litthauen eine freye Religionsübung in allen Sprachen, mit eigenen Kirchenbedienten und Schullehrern und Hospitälern, mit freyem Geläute, öffentlichen Begräbnissen, bemauerten Kirchhöfen, Grundstücken, kirchlicher Gerichtsbarkeit u. d. besessen haben, und ohne Unterschied der Religion in königlichen Städten zum Bürgerrechte und obrigkeitlichen Aemtern gelanget sind. Was brauchen wir weiter für ein Zeugniß unsers Besitzes? Wie mag nun der Verf. der Observations behaupten, daß das Gesetz von 1632 der dissidentischen Religionsübung den ersten Rechtsgrund verliehen habe? Bringt er nicht lauter willkührliche Sätze vor? Er scheint das wolfianische principium rationis sufficientis mit der That

widerlegen zu wollen, indem er so ganz ohne zureichende Ursach urtheilet. Die altmodischen jagellonischen Gesetze des vierzehnten Jahrhunderts sollen gelten: die Gesetze Sig. Augusts und andere des sechzehnten Jahrhunderts gelten nichts: wiederum gelten die Gesetze des siebzehnten Jahrhunderts, wie auch des achtzehnten Jahrhunderts nochmals gilt wieder nichts das Gesetz von 1767. Warum denn? Weil dieses zu bejahen und jenes zu leugnen beliebt.

§. 65. Wirklich wiederhohlet das Gesetz des J. 1632 im 6ten Artikel völlig und getreulich den alten Religionsfrieden. Es giebt also, weil es doch gesetzmäßig abgefasset seyn soll, und deswegen von den neuern Reichstagen reassumirt wird, einen herrlichen Beweis für unsere Sache. Ja im 7ten Artikel vernichtet es alle wider den Religionsfrieden einkommende Protestationen und alle dawider laufende Decrete der Tribunalien: (wovon Lubienizki in histor. reform. III, 13. p. 264. eine Erläuterung geben kann). Aber im 8ten Artikel folget wirklich eine Einschränkung, und zwar die erste Einschränkung unserer Rechte und des bestätigten Religionsfriedens; welche jedoch mehr das Ansehen einer Ausnahme oder einer von Seiten der Evangelischen bewilligten Nachsicht, als eines gesetzlichen Befehls von Seiten der Stände hat: zumal da der Fürst, Christoph Radzivil, bey selbiger Reichs-Versammlung Landbothen-Marschall war, vir religionis adversæ et a cujus auctoritate

tate omnes Dissidentes pendebant, wie Piasecius pag. 441. spricht. In diesem achten Artikel heißt es: „In den königlichen Städten können „die Dissidenten da, wo sie itzo in den von ihnen „errichteten Kirchen eine freye Religionsübung ha„ben, sie noch inskünftige, so wie itzo, gebrau„chen. Wo sie aber dazu erbauete Kirchen nicht „haben, werden sie, um Aufruhr zu vermeiden, „sie auch nicht errichten. Gleichfalls können „Fremde ihren Privat-Gottesdienst in Häusern „sicher halten.„ Dieses Gesetz wird wiederhohlet in der Generalconföderation der Jahre 1648. 1668. 1674. 1696. Denn es enthielt doch einige Einschränkung der Religionsfreyheit und deswegen gefiel es. Aber man merke davon folgendes.

Erstlich, was war die Ursach oder doch der Vorwand des neuen Gesetzes? Die Vermeidung eines Aufruhrs. Dergleichen waren viele in den königlichen Städten unter Sigismund III. vorgefallen, und vielfacher Unfug an evangelischen Kirchen verübet worden; als zu Krakau 1591. und zu Lublin 1626. Siehe Piasecium pag. 92. Heidenstein IX. p. 292. Lubieniciun histor. refor. III, 13. Lætum compend. histor. p. 670. Gleichwie nun die erste Generalconföderation 1573. zur Beförderung der innerlichen Ruhe geschlossen worden war, (oben §. 40.) so scheinet auch hier in dieser vierten Generalconföderation 1632. wegen innerlicher Ruhe und zur Vermeidung manches Auflaufs des Pöbels die Erbauung neuer

evangelischer Kirchen in königlichen Städten unterlassen worden zu seyn. Zweytens ist die Rede blos von königlichen Städten: nur der König wird durch dieses Gesetz eingeschränkt, daß er keine neue Privilegien zur Erbauung neuer Kirchen ertheilen soll. Folglich den ganz evangelischen Städten, wo die Ursach des Verbotes, nämlich die Gefahr eines Auflaufs des Pöbels wegfiel, verblieb die vorige Freyheit. Der Adel ward auch nicht eingeschränket weder in seinen Erbstädten noch in seinen Dörfern. Vermöge seines Grundrechts und obersten Herrschaft über seine Erbgüter und vermöge seines Antheils an der gesetzgebenden Macht braucht er zur Erbauung oder Erhaltung der Kirchen in seinen Erbgütern weder die Bewilligung der Stände noch königliche Privilegien, sondern er giebt selbst seinen Bürgern und Bauern Privilegia, sie seyn von welcher Religion sie wollen. Viele katholische Erbherren haben immer an ihre evangelischen Bürger und Bauern solche Privilegien gegeben, und sie bis auf diese Stunde wider alle Anfälle der Geistlichkeit geschützet. Die beste und überzeugendste Auslegung des Gesetzes giebt uns die Assecuratio generalis des K. Joh. Kasimirs vom 6 Jenner 1650 in der Sammlung der Privil. LX. pag. 80. wo er sagt: mandata et interdicta, exercitium liberum religionis Dissidentium tam in Bonis Nobilium, quam in Civitatibus et oppidis Confœderatione anni 1632. expressis, in quibus liberum

berum religionis exercitium eadem confœderatione concessum est, tollentia, aggravantia vel impedientia pro nullis et cassatis habebimus. Es geht also die Einschränkung nur auf diejenigen königlichen Städte, wo noch keine evangelische Kirche stund. Es ist aber auch nicht zu vergessen, daß wider diese Einschränkung sogleich von den Städten Thorn und Elbing protestirt worden sey. Siehe Lipinski epist. ad Starodobr. p. 100. Ist es also nicht ganz widersinnig, wenn der Verfasser der Observations das, was wirklich eine Kränkung unserer Religionsfreyheit war, für eine Gnadenbezeugung und neue Bewilligung ausgiebt?

§. 66. Drittens, was die Veranlassung zu dieser Neuerung gegeben haben mag, das erzählet uns Piasecius pag. 442. nämlich die Unkatholischen waren mit dem bisherigen Formular des Religionsfriedens nicht vergnügt: sie hatten unter der Regierung Sigismunds III. allzusehr erfahren, daß die darinnen enthaltenen Clauseln zu ihrer Sicherheit nicht zureichten: sie verlangten, daß noch zwanzig neue Artikel eingerückt und bestimmt ausgedrückt werden sollten. Aber sämmtliche katholische Stände wollten keine Ausdehnung und Erweiterung der Rechte den Unkatholischen zugestehen: über dem Entwurf eines neuen Gesetzes, den Radzivil aufgesetzt hatte, fiel starker Wortwechsel vor: viele Bischöfe hatten der Generalconföderation unterschrieben, excepta con-

fœderatione: dieses wollten die Unkatholischen nicht leiden, doch beruhigten sie sich, als diese Protestationen weggelassen und dafür gesetzt ward, salvis juribus ecclesiæ catholico-romanæ. Auf dem Wahltage wäre es bald zum innerlichen Krieg gekommen, wenn nicht der Streit besonders von den Bischöfen durch sanftere Mittel verglichen worden wäre. Der königl. Prinz Vladislaus IV. that den Vorschlag, daß alle den Religionsfrieden (formulam securitatis Religionum), wie er kurz vorher auf dem Convocationstage aufgesetzt worden war, genehmigen sollten, und nur das einzige hinzugesetzt würde, daß keine Einwendungen dagegen gelten sollten. Eo solo adjuncto, quod illi nullæ cujuspiam oppositiones præjudicare deberent, wie Piasecius pag. 448. sagt. Dieser Vorschlag ward angenommen, und die Vernichtung aller Protestationen wider den Religionsfrieden in den 7ten Artikel eingerückt, ja in den Pactis Conventis Vladislai IV. ward diese herrliche Versicherung bestätiget. Siehe Jura et libertat. §. 28. p. 23. Folglich haben wir zwar eine unverschuldete Einschränkung der Religionsfreyheit zu beklagen, zugleich aber uns über eine rechtskräftige Austilgung aller bischöflichen und aller möglichen Protestationen gegen den Religionsfrieden zu freuen, (oben §. 58.). Sind nun nicht durch dieses Reichsgesetz, welches unsere Gegner annehmen, und welches im warschauer Tractat des J. 1717. im vierten Artikel pag. 453.

eine lex cardinalis genannt wird, alle Oppositiones und alle Kränkungen des Religionsfriedens zum voraus vernichtet, welche man nachhero im Jahre 1717 und 1733 eigenmächtig hat machen wollen?

Es schadet gar nichts, daß Ancuta VI, 3. p. 174. nach seiner Denkungsart die Einwendung macht, dieser Zusatz non obstantibus protestationibus sey eine Kränkung der liberæ vocis, er sey unrechtmäßig, und es könne den Ketzern keine Sicherheit und Toleranz versprochen werden. Denn genug für uns, daß dieser Zusatz von der Nation beliebt und als eine Bedingung unsrer Nachsicht angenommen worden, um den Forderungen der Dissidenten und der Bischöfe zugleich ein Genüge zu thun. Muß man aber nicht über die Kühnheit eines Officials von Vilna erstaunen, der das Gesetz der ganzen Nation für unrechtmäßig zu erklären und der gesetzgebenden Macht der Republik zu widersprechen sich erfrechet?

§. 67. Auch in Ansehung des zweyten Stücks, nämlich des Genusses aller Reichswürden und der sogenannten activitæt, ist unser Besitz erweislich und daher ein tüchtiger Rechtsgrund. Vom Jahre 1550. an unter Sig. Augusts Regierung waren die Unkatholische auf den Reichstägen die ansehnlichsten, (oben §. 30.) und im Senate hatten sie eine überwiegende Anzahl gegen die Katholiken. (§. 31.) Bey der Stiftung der Republik war ihr Zustand ebenfalls unleugbar derselbe und unter den folgen-

den

den zwey Königen blieb er es auch. Sigismund III. beförderte zwar selten einen Dissidenten in den Senat und bey seinem Ableben waren nur wenige Senatoren unsrer Parthey; aber die Wahl derselben zu Landbothen, zu Reichstagsmarschällen, zu Beysitzern der Tribunalien konnte er nicht verhindern. So blieb die Sache unter seinen Nachfolgern und Söhnen. Noch unter dem K. Vladislaus IV. war Raphael Lensczynski Woywode von Belcz bey dem Piasecius p. 448. ein evangelischer Senator, und der Castellan von Chelm Goraiski, der im J. 1645. dem Colloquio charitativo zu Thorn beywohnte, war ein Reformirter, wie auch Piasecius p. 507. bezeuget. Auf dem Wahltage 1648. waren noch drey dissidentische Senatoren und zwey hohe Reichsbeamten gegenwärtig, nach dem Zeugnisse des Vespas. Kochovius in annalibus I. p. 67. Einige derselben haben noch den olivischen Frieden 1660. erlebt. Auch der Verfasser der Observations p. 28. gesteht selbst, daß bis auf das J. 1648. bis zum Anfange der Regierung Joh. Kasimirs sind Evangelische in den Senat aufgenommen worden. Folglich hat der Besitz der Senatorwürde auf hundert Jahre gedauret. Aus der Landbothenstube sind wir erst im J. 1733. vertrieben worden, und folglich sind wir auf 180 Jahre lang in der Activitæt geblieben. Unser letzter Grodstaroste zu Krone starb im J. 1765. nachdem wir über 210 Jahre hindurch im ruhigen Besitze der Grodstarosteyen und der Gerichts-

richtsbarkeit gewesen. Sollte ein so langer Besitz nicht auch ohne andern Rechtsgrund ein dauerhaftes Recht geben?

§. 68. Der V. der Observations p. 28. und der Memoire p. 101. geben diesen undenklich langen Besitz zu, weil sie ihn unmöglich leugnen können, aber sie nennen denselben langwierigen einigentheils hundertjährigen, anderntheils zweyhundertjährigen Besitz eine Usurpation. Die Reponse pag. 210. nennet ihn un abus perpetuel, der keinen Rechtsgrund habe. Sie sagt pag. 205. sq. man müsse Begebenheiten von Rechten unterscheiden: jene angeführte Begebenheiten, nämlich die Exempel unsers Besitzes, bewiesen nur, es seyn unglückliche Zeiten gewesen, (das heisset für die Herrschsucht der Geistlichen unglückliche Zeiten,) da die Gesetze (nämlich die Ketzergesetze) aus Furcht eines grössern Uebels haben schweigen und ein kleineres Uebel dulden müssen: aber wenn die Zeiten vorbey sind, nehmen die Gesetze (vielmehr die Verfolgungssucht) ihre vorige Gültigkeit wieder an. Eben so, nur in gröbern Ausdrücken, redet auch Ancuta jure pleno IV, 4. p. 85. aus welchem meine Gegner ihre Gedanken und Redensarten meistentheils herhohlen: longo usu, seu abusu non probatur capacitas: nam non potest usu probari, quod est irrationabile. Der lange Besitz soll also nur ein Misbrauch, eine Usurpation seyn. Aber wird nicht auch nach allen Rechten ein undenklich langer Misbrauch zum wahren Recht,

Recht, davon man zu sagen pflegt, es sey malum bene positum, das man nicht rühren dürfe?

Jedoch es ist der Vorwurf meiner Gegner auf einer ganz andern Seite anzusehen, als er gemeynet ist. Er trifft wirklich nicht sowohl uns, als die Nation selbst, er beschimpfet alle unsre Könige und den ganzen katholischen Adel, dem er lauter unrechtmäßige und gesetzwidrige Verfügungen beymisset. Es könnte vielleicht eine Usurpation heissen, wenn sich die unsrige in die politische Vorrechte, nämlich zur Activität in der Landbothenstube und in Tribunalien und in den Senat eingedrungen hätten und sich eigenmächtig oder gewaltthätig in den Besitz der Würden gesetzt hätten. Aber da sie diese Vorrechte ihrer Geburt und Stande, den Privilegien ihrer Könige, den Reichstagsschlüssen, den Generalconföderationen ihrer Nation, der freyen Ernennung ihrer Könige und der freyen Wahl ihrer Mitstände zu verdanken haben, so fället die schimpfliche Beschuldigung der Usurpation auf die Könige, auf die Reichstage, auf die Landtage und auf die ganze Nation. So weit können sich Menschen vergehen, wenn sie sich dem blinden Religionseifer überlassen, nicht nach Grundsätzen denken, sondern etwa einem jesuitischen Lehrer mit blinden Glauben nachbeten.

Will man den Königen ihr vorzüglichstes Recht absprechen, beliebige und verdiente Personen zu Staatswürden zu ernennen? ihr Recht, Privilegien zu ertheilen? Haben sie alle bis auf Joh.

Kasimi=

Kasimiren gesetzwidrige Usurpationen begünstigt und die Aemter widerrechtlich an Unkatholische vergeben, die nur den Katholiken zukamen? Jedoch die adeliche Gleichheit der Unkatholischen und die Fähigkeit zu allen Würden gründet sich nicht blos auf königliche Privilegien, sondern auf viele Reichstagsschlüsse, (oben §. 29.) welche durch den großen Reichstag zu Lublin bestätigt worden sind. (§. 25.) Haben so viele Reichstage Usurpationen eingeführet? Unsre Rechte gründen sich auf einen theuer beschwornen Vergleich, welchen die gesammte Nation im J. 1573. errichtet und dadurch die völlige Gleichheit aller christlichen Religionspartheyen auf ewig versichert hat. (§. 45.) Hat die ganze Nation in einen unrechtmäßigen Vergleich gewilliget? O unglückliche Vorfahren und Stifter des freyen Staats, wie übel denken ausgeartete Nachkommen von euch! Oder hat die gesammte Nation widerrechtlich gehandelt und unrechtmäßige Usurpationen auctorisirt, da sie denselben Religionsvergleich in allen und jeden Generalconföderationen 200 Jahre hindurch wiederhohlet und bestätigt hat, da sie ihre Könige alle ohne Ausnahme zur getreuen Beobachtung desselben Vergleichs vereidigt, (§. 42. 43.) da sie denselben Vergleich jederzeit für ein Grundgesetz der Republik gehalten, da sie ihre Könige alle genöthigt, die Privilegien der vorigen Könige und namentlich auch die Privilegien Sig. Augusts zu bestätigen, da sie sich vor dem J. 1716. niemals in den Sinn kommen lassen, die adeliche Gleich-

Gleichheit der Evangelischen anzufechten? Hat die ganze Nation nicht gewußt, was sie beschworen habe und was sie beschwören lasse? Hat die Nation ihre Rechte nicht besser gekannt, wenn sie Protestanten neben sich im Senate sitzen ließ, wenn sie Protestanten zu Landbothen annahm und sie bis aufs J. 1718. in der Landbothenstube gelten ließ, sie zu Landbothenmarschällen erwählte, sie zu Gesandtschaften und Commissionen brauchte und von ihnen Constitutionen abfassen und unterschreiben ließ? Hat sie nur einem Usurpateur gehorsamet, wenn sie sich in ihren ehemals glücklichen Kriegen von einem unkatholischen Feldherrn, von einem Alexander Ostrovski, von einem Chodkiewitz, von einem Radzivil zum Siege anführen ließ, wenn sie den evangelischen Großkanzler, Reichsmarschall, Grodstarosten für ihren Richter und Obern erkannte? Hat sie sich freywillig einem Usurpateur unterwerfen wollen, so oft sie selbst bey der Königswahl auf einen unkatholischen Herrn Rücksicht genommen? Gewiß genug ist es, daß schon bey der ersten Wahl im April 1573. der rußische Zar, ein Grieche, eine starke Parthey unter den Litthauern gehabt: daß beynahe Saffraniecz, ein Lutheraner, zum Könige ausgerufen wäre: (Heidenstein pag. 28. a.) und daß nur durch freywilliges Nachgeben der Gegenparthey ein katholischer Prinz aus Frankreich auf den Thron gelangte. Gab nicht die damals außerordentlich stark versammlete Nation deutlich zu erkennen, daß sie so gar bey Besetzung

des

des Throns keinen Unterschied der Religion annähme, und von keiner Usurpation nach geschlossenem Religionsfrieden etwas träume.

Oder hat etwa selbst der katholische Adel keinen richtigen Begriff von einer Usurpation gehabt, wenn er 170 Jahre hindurch auf seinen Landtagen Protestanten zu Landbothen gewählet hat? wenn er sie ohne allen Zwang zu Beysitzern der Tribunalien gewählet hat? wenn er sich ihrer Rechte wider die Anfechtungen der Geistlichen auf seinen Landtagen angenommen hat? Noch auf dem Reichstage zu Grodno im J. 1718. protestirte der katholische Landbothe Zaluski aus Vielun standhaft, als man seinen reformirten Collegen, Piotrovski, auf Verhetzen eines Geistlichen ausstieß; (Lengnichs preußische Gesch. IX. Band, pag. 318.) und der krakauische Bischof vertheidigte den angefochtenen Landbothen aus dem richtigen Grunde, weil alle adeliche Rechte auch den Dissidenten gemein wären. (Lengnich ebendaselbst pag. 319.)

§. 69. Jedoch, wenn auch der Genuß der politischen Vorrechte des Adels an sich selbst ein bloßer Misbrauch gewesen wäre; so würde er doch durch eine so lange Verjährung, und durch ein Alter, welches das Alter der Republik selbst übersteigt, zum völligen und gültigem Rechte geworden seyn. Die Unkatholischen haben ihre Rechte nicht erst von der Republik Polen empfangen: sie haben sie, als schon erworbene und besessene Rechte, mit zur Republik gebracht, und sie nur in ihr

durch einen ewigen Vergleich behalten: sie waren selbst mit unter den Stiftern der vereinigten Republik im J. 1569 und 1573. ja sie waren die vornehmsten und zahlreichsten unter ihren Stiftern, und ihrer Vorsorge vornehmlich hat man die Freyheit des Adels zu verdanken. Hat nun wohl ein einseitiger Schluß der Stanislaisten im J. 1733. solche Rechte wieder umstoßen können, die mit dem Staatssysteme der Republik so genau verbunden waren, (§. 41.) die vor dem Ursprunge des Staats gegolten hatten, und die von den Vorfahren bey adelichem Worte, Gewissen und Redlichkeit, auch im Namen aller Nachkommen zu ewigen Zeiten bestätigt waren?

§. 70. Ist es nicht vielmehr eine wahre Usurpation, eine eigenmächtige Anmaßung und gewaltthätige Besitznehmung, wenn ein paciscirender Theil seinen Eid und Zusage bricht, den andern Theil, welcher den Eid stets gehalten hat, von den Vortheilen des Vertrages ausschließet, die gemeinschaftlichen Rechte sich allein anmaßet, mit Gewalt den andern vom Genusse der gemeinen Rechte abhält, den andern aus dem vorigen Stande der Gleichheit in den Stand der Unterwürfigkeit versetzet, als Oberherr seines Gleichen Gesetze vorschreibt, und was er noch von den conventionsmäßigen Rechten übrig läßt, als eine Wohlthat und Vergünstigung angesehen wissen will? Man sage doch, wenn man nur einige Begriffe vom Misbrauche und von der Usurpation hat, ob jener Besitz, oder

ob

ob diese Gewaltthätigkeit, den Namen der Usurpation verdiene.

Es ist aber nicht unbemerkt zu lassen, wie sehr sich die Denkungsart und Gesinnung der herrschenden Parthey im jetzigen Jahrhunderte, gegen die Gedanken derselben in den vorigen Jahrhunderten geändert habe. Vormals widersetzte sich niemand leicht den politischen Vorrechten der Protestanten. Es geschahe nicht, als Sig. August die Unkatholischen zu den Staatswürden fähig machte: (§. 21.) nicht, als sie so häufig im Senate saßen: nicht, wenn die folgenden Könige Staatswürden und Hofämter an sie vergaben. Man findet keine Klagen auf den Reichstagen und bey Generalconföderationen wider solche Ernennungen, oder wider die Absendung dissidentischer Landbothen: auch die eifrigen Bischöfe, Stan. Hosius und Stan. Karnkovski, eifern in ihren Briefen nicht dawider. Die Ursach mochte wohl diese seyn, weil die Geistlichen bey diesen Ernennungen, auf welche sie keinen Anspruch machen konnten, nichts verloren, und weil das Recht der Könige, beliebige Personen zu Staatswürden zu erheben, gar zu unleugbar war. Aber der Religionsfreyheit und Religionsübung ward alle mögliche Hinderniß in den Weg gelegt. Dawider strebten sich die eifrigen Bischöfe: dawider suchten die Hofgeistlichen die Könige zu verhetzen. Schon unter K. Stephano und Sigismunden III. geschahen Gewaltthätigkeiten an unsern Kirchen: schon im 16. Jahrhunder-

te kamen die Bischöfe mit ihren Protestationen, salvis juribus ecclesiæ Romanæ zum Vorschein, und die erste Kränkung der Unsrigen im J. 1632. geschahe durch Einschränkung der Religionsübung in den königlichen Städten. (§. 65.) Denn bey der Religionsfreyheit verlor niemand, außer die Geistlichkeit, und daher wurde diese bey ihren Religionsverfolgungen und Protestationen gemeiniglich von den weltlichen Katholiken verlassen, und nicht unterstützet, worüber schon Piasecius pag. 57. und 68. klaget. (§. 32. und §. 58.) Hingegen im itztlaufenden Jahrhunderte verfährt man gerade umgekehrt. Wegen der freyen Religionsübung macht man wenigere Schwierigkeit: dawider lässet man nur die Geistlichen eifern und den Pöbel lärmen. Unter meinen Gegnern schreibt wenigstens der V. der Observations p. 29. und 98. ziemlich tolerant, und die übrigen wollen auch für keine Fanatiker angesehen seyn. Aber wider die politischen Rechte der Unkatholischen, wider die Reichswürden, eifern Geistliche und Weltliche zusammen, und dawider schreyen meine Gegner alle. Warum? Das mag der Leser errathen; und er wird es leicht können.

§. 71. Neben den Reichsgesetzen und dem langen Besitze, kann ich auch das Naturrecht selbst zum Rechtsgrund unsrer Ansprüche angeben, wie schon in der Exposition des Droits des Dissidens geschehen. Die natürliche Freyheit, nach eignen Einsichten und nach eignem Willen zu handeln,

deln, ist dem Menschen wesentlich, weil sie zum Gebrauch der Vernunft gehöret; sie kann, wenn sie nur mit dem Wohl des Staats bestehen kann, nicht anders als durch Tyranney eingeschränkt werden. Quid est libertas? spricht der römische Redner. Est potestas vivendi, ut velis. Die Freyheit ist das Vermögen, sich zur besten Handlung zu entschließen. Gehört nun das Vermögen, gute Handlungen zu unternehmen, zur natürlichen Freyheit, wie vielmehr gehöret das Vermögen, nach seinen besten Einsichten zu denken, zu glauben, zu urtheilen, dazu? Ist dieses wahr, so ist die Gewissensfreyheit, nämlich das Vermögen, sich von Gott und göttlichen Dingen nach seiner Einsicht beliebige Vorstellungen zu machen, und seinem Gott nach solchen Vorstellungen zu dienen, auch ein Stück der natürlichen Freyheit. Und da diese Gewissensfreyheit ohne gewisse bürgerliche Rechte nicht genossen werden kann, z. E. nicht ohne Wohnung, nicht ohne Gelegenheit zur Erbauung, nicht ohne obrigkeitlichen Schutz u. s. w. so ist der Anspruch auf bürgerliche Toleranz auch ein Stück natürlicher Befugniß.

Zweytens ist es ein Grundgesetz der Natur: was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch. Dieses verbiethet auch alle Religionsverfolgung, weil sie uns nicht gefallen würde, wenn wir sie leiden müßten: es verbiethet auch alle Beschimpfung, Verachtung und Erniedrigung des Nächsten, wegen seiner Religion, aus eben

diesem Grunde. Warum tadelt man den Religionszwang, den der syrische König Antiochus zur Zeit der Makkabäer den Juden anlegte; warum den, womit ein Nero oder Domitian die ersten Christen zum Abfall und zur Annahme des Heidenthums nöthigte, wenn es untadelich oder gar christlich heißen soll, seine Mitchristen zu zwingen, daß sie sich zu einer Religion bekennen sollen, welche sie nach ihrer Erkenntniß für unbiblisch halten, oder wenn man ihnen die Oerter verschließet, wo sie ihre gemeinschaftliche Erbauung zu suchen pflegen.

Meine Gegner sagen dagegen, die Observations pag. 20. und die Reponse pag. 180: es seyn die natürlichen Gesetze von den gesellschaftlichen verschieden; die Rechte des Menschen im Stande der Natur seyn nicht sogleich auch Rechte des Bürgers; die natürlichen Befugnisse werden durch die Landesgesetze reguliret und eingeschränket. Dieses ist wahr, wenn man nur den Unterschied zwischen einem Bürger und Unbürger nicht aus den Augen setzt. Einem Unbürger, der kein Recht, im Lande zu wohnen, hat, ist der Staat keine Duldung einer öffentlichen Religionsübung schuldig, wiewohl es der Menschlichkeit gemäß ist, ihm seinen Privatgottesdienst für sich zu gönnen. Ein Bürger aber und gesetzmäßiger Einwohner des Landes, den der Staat weder vertreiben noch in seinen natürlichen Befugnissen einschränken kann, ist völlig berechtigt, neben seiner Gewissens-

freyheit

freyheit und Privatgottesdienste auch öffentlichen Gottesdienst zu seiner und andern Glaubensverwandten Erbauung zu fordern, und alle Kränkung wegen seiner Religion zu verbitten. Jedoch wir haben nicht nöthig, auf natürliche Rechte uns zu berufen: die Landesgesetze sprechen laut genug für uns, und von diesen lassen wir gern unsre natürlichen Befugnisse reguliren.

§. 72. Unser vierter Rechtsgrund ist die adeliche Gleichheit, welche auch ohne positive Landesgesetze unsre Ansprüche auf Religionsfreyheit und auf Staatswürden genugsam berechtiget. In unserm Polen beruhet die Majestät bey dem gesammten Adel: nicht ein Theil des Adels ist der Regent, und der andere ist unterthan: jedermann, der das Indigenat von seinen Voraltern ererbet, oder durch einen Reichstag erlanget hat, nimmt an der Regierung Antheil, wiewohl auf verschiedene Weise. Diese Gleichheit aller Staatsbürger ist ein Grundgesetz unsers Staats, und sie wird von allen Königen bis hieher beschworen. Noch in Pactis Conventis Augusti III. im J. 1736, in Prawa y Konstitucye tom. VI. pag. 622. heißet es, daß das jus æqualitatis inter Concives regni zu den juribus cardinalibus gehöre, und daß kein Titel oder sonst etwas einen Unterschied machen solle, sondern blos das Amt, *solo officio* ex meritis parto distinguente personas. Siehe Lengnichii pacta conv. Augusti §. 7. pag. 17. et Jus publicum polonum III, 2.

pag. 8. Dieses ist eine so gewisse Wahrheit, daß ich fernere Beweise ersparen, und mich getrost auf das deutliche und unverdächtige Zeugniß meiner Gegner selbst berufen kann. In den Observations pag. 107. heißet es: Il n'y a point de petite Noblesse: toute la Noblesse y est absolument egale. Derselbe Verfasser gesteht auch pag. 28, daß der Reichstag 1733 den Dissidenten die adeliche Gleichheit zuerkannt habe. Nun will ich aus blos natürlich vernünftigen Betrachtungen weiter schließen.

§. 73. Was heißet Gleichheit? Die Abwesenheit jedes Vorzugs und Nachtheils, die Entfernung alles Unterschiedes, die gleichförmige Befugniß jedes Mitgliedes und Bruders zu den Rechten des andern gleichen Mitgliedes. Warum ist ein gemeiner Bürger nicht egal mit dem Edelmanne? weil er nicht gleiche Befugnisse mit jenem hat. Warum darf der Edelmann den König nicht für seines Gleichen halten? Weil dieser gewisse Rechte und Vorzüge hat, die jenem fehlen. Warum nennen sich alle Könige Brüder gegen einander? Weil sie ohne allen Vorzug und Unterschied gleiche Souverains sind, und außer Gott niemanden über sich erkennen. Ein jeder Vorzug hebt sogleich die Gleichheit auf, und jeder Mangel eines gemeinschaftlichen Rechts hebt sie ebenfalls auf.

Ist es nun nicht ein Widerspruch mit sich selbst, und eine Beleidigung der natürlichen Be-

griffe,

griffe, wenn man den Griechen und Evangelischen die adeliche Gleichheit einräumet, und ihnen doch Befugnisse und Rechte entzieht, die dem Adelstande in Polen wesentlich sind? Denn alsdenn hat ja der katholische Edelmann einen sichtbaren Vorzug, wenn allein er zu Ehrenämtern und Staatsbedienungen fähig ist, und allein er dem Reichstage beywohnen, und im Tribunale richten darf. Der Evangelische Edelmann ist nothwendig geringer, wenn er nicht als ein Mitglied des Staats demselben durch seinen Rath, Wissenschaft, Gerechtigkeitsliebe, sondern nur als ein Schutzjude, durch seinen Feldbau und Beysteuer dienen darf, wenn er nicht als Grundherr, Kirchen bauen und erhalten, nicht mit seinen Unterthanen sich gemeinschaftlich erbauen, sondern nur als ein Fremder mit dem häuslichen und stillen Gottesdienste vergnügt leben muß.

§. 74. Und was soll denn endlich der Grund einer so großen Verschiedenheit seyn? Die Religion. So antworten die neuern Schriftsteller der Memoire pag. 103. der Reponse, à l'Exposé pag. 181. u. a. Sie sagen, die Gesetze können die bürgerliche Gleichheit einschränken und modificiren, wie z. E. wenn ein Edelmann nicht posseßionirt ist, oder kleine Handlung treibt, also auch, wenn er nicht katholisch ist. Die Reponse sagt pag. 185. zur Erhaltung der adelichen Vorrechte und zur Fähigkeit der Reichswürde werde von den Gesetzen das Bekenntniß der katholischen Religion

und die Unterwerfung unter die römische Kirche erfordert. Also die Religion macht den Unterschied.

Aber wie kann man jemanden seine Religion ansehen, oder wissen, was er glaube? Das weiß man aus dem Beichtzeddel und aus der Besuchung der Messe. Höret nicht itzo mancher Naturalist und Unchrist, mancher ächter Schüler des Voltaire die Messe, und beichtet, um zu spotten? Es ist also nicht die Religion, sondern das äußerliche Bekenntniß, das den Unterschied ausmacht, und davon muß der Priester Zeuge seyn. Macht man nicht also den Priester zum Richter des adelichen Standes? Dem Könige steht es nicht frey, jemanden das Indigenat zu nehmen oder zu geben: der Priester aber macht mich zum polnischen vollständigen Edelmann, und zu allen Vorrechten des Staats fähig, wenn er bezeuget, daß ich bey ihm gebeichtet und communicirt habe: hingegen wenn ich dieses Zeugniß nicht aufweisen kann, und es nicht verlange, so gehe ich meiner adelichen Gleichheit verlustig, und ein Unchrist aus Voltairens Schule ist vornehmer, als der ächte Bekenner und Schüler Jesu.

Jedoch es mag nun die Religion im Herzen, oder die Religion im Munde mit einer folgsamen Ergebung in den Gehorsam der Kirche, den Unterschied zwischen einem vollbürtigen und einem halbbürtigen Edelmann bestimmen; welche Religion ist es denn unter so vielen, die in einem welt-

lichen

lichen Reiche, in meinem Vaterlande, mich so glücklich oder unglücklich machen soll? Nur die römischkatholische Religion giebt den Vorzug des vollständigen Adels. Worinnen unterscheidet sich denn diese von andern in Polen befindlichen Lehren? Etwa in gewissen heiligern und richtigern Lehren? Wenn diese den Vorzug gäben, so müßten freylich die Evangelischen den Kürzern ziehen, weil sie viele dieser Lehrsätze nicht glauben; aber die Griechen würden doch nichts verlieren dürfen, weil man sie nicht für Irrgläubige hält, sondern für Schismatiker und Getrennete, die doch den ächten katholischen Glauben haben, wie solches Leo Allatius in einem zu Rom geschriebenen großen Buche, de ecclesiæ occidentalis et orientalis perpetua consensione, hat erweislich machen wollen. Aber man verstattet doch den Griechen keine größere adeliche Vorrechte, als jenen. Also sind es nicht die Glaubenslehren der römischen Kirche, die der herrschenden Religion den Werth beylegen, sondern blos der Gehorsam unsrer freyen Nation gegen das Oberhaupt der Kirche zu Rom; da hingegen die Unkatholischen, wie die Memoire sich ausdrückt, das Joch des päpstlichen Gehorsams abgeschüttelt haben. Diese Begriffe schreiben sich noch aus dem funfzehnten Jahrhunderte her, indem schon K. Jagello zu seinen erleuchteten Zeiten nur subjectos romanæ ecclesiæ befördert haben will. Auch Ancuta, jure pleno eccl. II, 7. pag. 31. urtheilt so: tamen sunt hæretici ex eo,

quod

quod nolint subesse capiti ecclesiæ. Aber was hat denn dieses mit der Republik Polen zu thun? Hat etwa das sichtbare Oberhaupt der römischen Kirche einen so wohlthätigen Einfluß in das Beste unsres Staats? oder ist der Adelstand ein Lehn und Stiftung desselben? oder hat ihm der Adel seine Privilegien zu verdanken? oder hängt die Fähigkeit, adeliche Pflichten auszuüben, von der Unterwürfigkeit unter den Papst ab? Sind etwa die Unkatholischen, die sich vom Papste getrennet haben, oder auch niemals ihm unterworfen gewesen sind, die sich aber doch von ihrem Könige und Vaterlande nicht trennen wollen, deswegen schlimmere Staatsbürger? Ich kann wenigstens keinen vernünftigen Grund ersinnen und errathen, warum ein treuer Gehorsam gegen den Papst zu Rom in der Seele eines polnischen Edelmanns mehrere Treue gegen den König, mehrere Liebe gegen das Vaterland, mehrere Geschicklichkeit, dem Staate zu rathen, und mehrere Fähigkeit zu Aemtern erzeugen müsse.

§. 75. Vielmehr lässet sich wahrscheinlich muthmaßen, daß in vieler Betrachtung einer, der nur Einem Herrn dienen und ihm allein unterworfen seyn will, demselben treuer dienen müsse, als ein andrer, dessen Gehorsam und Treue sich zwischen zweyen Herren, einem im Lande, dem andern ausserhalb Landes, theilen muß. Man kann noch hinzusetzen, daß einige Lehren und die Kirchenzucht der Evangelischen augenscheinlich dem Staate zu-

träg-

träglicher sind. Die Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit, und williger gewissenhafter Gehorsam gegen den Fürsten, und Verträglichkeit mit jedermann, sind Hauptlehren ihrer Moral: wegen weniger Feyertage haben sie weniger Abhaltung von der Arbeitsamkeit, wodurch Handel und Gewerbe im Lande blühend gemacht wird: unsre sogenannten deutschen Bürger und Bauern sind ein nicht allein emsiges und geschäfftiges Volk, sondern auch ein wirthliches und geschicktes und zu allen Künsten aufgelegtes Volk. Parcum genus est patiensque laborum quæsitique tenax et quod quæsita reservet. Unsre Geistlichen maaßen sich keine Majestätsrechte an; sie erkennen außer ihrem Fürsten keinen auswärtigen Oberherrn, dem sie mit Eid und Pflicht zugethan wären, und machen keinen Statum in Statu aus: sie fordern keine für den Staat lästige Immunitäten, schicken kein Geld für Dispensationen und Confirmationen außer Landes, verlangen nicht über den Adel zu herrschen; bestreben sich nicht, Proselyten zu machen, sondern nur die Schafe ihrer Heerde zu weiden, und ihr gemäßigter Religionseifer verursacht keine Unruhen im Staate. Auch damals, als die Dissidenten die mächtigste und stärkste Parthey ausmachten, haben sie doch niemals ihre Macht zur Unterdrückung der andern Parthey gemisbraucht: ihr Bestreben gieng nur dahin, daß die Gleichheit erhalten würde. Worüber hat also ein Staat zu klagen, in welchem Unkatholische leben?

Sie haben freylich das Joch des päpstlichen Gehorsams abgeschüttelt, aber den Staat dadurch nicht gekränkt. Warum soll nun die katholische Religion im Staate besser seyn, die den Gehorsam gegen die römische Kirche beybehält, ohne dem Staate größern Vortheil zu verschaffen? Könnte es nicht zur brüderlichen Eintracht hinreichend seyn, daß wir alle ohne Unterschied ein unsichtbares Oberhaupt erkennen, nämlich Christum Jesum? Worzu ist es nöthig, die Frage zu berühren, die gewiß keine politische Frage ist, ob es auch ein untergeordnetes und sichtbares Oberhaupt gebe? Unsre weisen Vorfahren haben wenigstens also gedacht. Unter dem K. Sig. August erforderten sie nichts mehr zur Fähigkeit des Genusses aller adelichen Vorrechte, als das Bekenntniß des Christenthums, ohne einer christlichen Religionspartheу einen Vorzug vor der andern einzuräumen: (oben §. 21.) und durch den Religionsfrieden machten sie schlechterdings alle christliche Religionen einander gleich, (§. 45.) und stifteten unter sich einen ewigen Frieden; welcher gewiß unter Leuten gleiches Standes unmöglich bestehen kann, wenn dieselben ungleiche Rechte genießen.

§. 76. Beynahe hätte ich einen wichtigen Vorzug der katholischen Religion vergessen, weswegen der Verfasser der Observations p. 22. ihr das Uebergewicht beylegen will, nämlich, weil sie in Polen älter ist, als die griechische und protestantische. Ich will nicht antworten, daß die heidnische

sche noch älter in Polen gewesen; und dennoch würde der Hr. Verfasser dieserwegen gewiß nicht die Reichsämter mit Heiden besetzen wollen. Wie aber? wenn ich ihm erweise, daß unter den christlichen Religionen selbst nicht einmal die römisch-katholische in Polen die älteste sey. Ich sage nicht blos, daß die griechische Religion in ihren reußischen Provinzen, welche erst vom K. Casimir dem großen und dem K. Jagello mit Polen vereinigt worden sind, als schon ganz Polen katholisch war, die älteste sey: denn dieses ist ohnedem keinem Zweifel unterworfen: sondern ich sage, daß selbst im eigentlichen Polen die griechische Religion älter und nur von der römischen verdränget worden sey. Mein Gewährsmann ist außer dem Regenvolscius, historia eccles. Slavonicar. I, 1. p. 9. der Bischof Piasecius, chronic. pag. 40. der sich zugleich auf den Cardinal Baronius beruft. Der Bischof schreibt: Polonia noluit fidem Christianam discere a Germanis, sed per orientales græcos Cyrillum et Methodium Constantinopoli missos sub Nicolao et Hadriano pontificibus maximis et *postmodum* per Gallos Italosque traditam agnoscere maluit. Mit diesem Bischofe mag es der Hr. Verfasser ausmachen.

Und wenn ich auch zugeben müßte, daß im eigentlichen Polen die katholische Religion älter wäre; so würde doch in Litthauen gewiß die griechische ihres unstreitigen Alters wegen die Vorzüge,

züge, die das Alter geben soll, genießen müssen. Denn in Litthauen ward die römische zuverläßig erst am Ende des vierzehnten Jahrhunderts vom K. Jagello und H. Vitold eingeführt, als die griechische schon unter den Bojaren und Edelleuten rußischen Ursprungs blühend war. (oben §. 21. 22.) Fället nun auch der ohnedem nichts bedeutende Vorzug des Alters weg, so ist ganz unmöglich einen vernünftigen Grund anzugeben, warum das äußerliche Bekenntniß des katholischen Glaubens einen Vorzug geben, und die Gleichheit des Adels umstoßen sollte.

§. 77. Ein vorzüglicher Reichthum, größere Macht, weitläuftigere Familie, Leibesstärke, Tapferkeit und dergleichen äußerliche Dinge möchten eher jemanden im bürgerlichen Leben einen billigen Vorzug verschaffen können, weil sie einigen Einfluß in den Staat haben. Dieses aber werden meine Gegner selbst nicht zugeben. Und doch, ich scherze nicht, ist in der That zu befürchten, es werde, wenn einmal die adeliche Gleichheit, den Geistlichen zu gefallen, in einem Punkte geschwächt und durchlöchert ist, dieselbe künftighin durch mehrere erdichtete und eingebildete Vorzüge, den Mächtigern zu gefallen, gekränkt werden. Ist einmal ein Loch durch ein Grundgesetz gemacht, so wird die Oeffnung bald vergrössert. Wenn die adeliche Gleichheit in Einem Stücke eine Ausnahme leidet, so nähert sich Polen gewiß einer Oligarchie: anstatt des gesammten Adels werden einige mächtige

tige Familien die Republik vorstellen wollen. Bald wird der Unterschied zwischen dem großen und kleinen Adel wieder auf die Bahn kommen, den man schon unter Sigismund I. einzuführen versuchte. (V. Lengnichii jus publicum Pol. III, 2. pag. 8.). Bald wird der Pole, weil er ein Bürger des Königreichs ist, vor dem Litthauer, dem Edelmanne eines Herzogthums, und dieser vor dem Preußen und Masuren einen Vorzug begehren. Wenn die andern Quellen der Vorzüge erschöpft sind, wird man selbst unter den Katholiken einen Unterschied zwischen einem vollbürtigen Katholiken, und einem solchen machen, welcher eine dissidentische Mutter gehabt hat, wie etwa im spanischen Amerika der Creole edler ist als der Mestize und Mulatte, und wie der Bauer in Asturien ein illustre Godo heißen, und vornehmer als jeder anderer Spanier seyn will, weil kein saracenisches Geblüt sich mit seinem alt-gothisch christlichem Geblüte vermenget hat. Alle solche Ungereimtheiten zu vermeiden, ist kein sicherer Mittel, als das Grundgesetz des Staats vom J. 1573 getreulich zu befolgen, welches die Gleichheit des polnischen Adels ohne Rücksicht auf die Religion zum Grundpfeiler unserer Freyheit und unserer Ruhe macht.

§. 78. Der fünfte Rechtsgrund sind Friedensschlüsse und Tractaten mit auswärtigen Mächten, welche daher die Gewährleistung über unsere Gerechtsame auf sich haben, und vermöge

derselben uns zu schützen bereit sind. Allein unsere Gegner, nicht zufrieden mit der Verletzung des ersten Grundgesetzes unsers Staats, misgönnen uns auch den Schutz solcher freundschaftlichen Mächte, und suchen uns denselben, wie den Schutz unserer Gesetze, zu entziehen. Der erste Tractat ist der moskauische im J. 1686. dessen hieher gehöriger Artikel in der Beylage H. der Expositionis jurium gelesen wird, und kraft dessen Ihro rußisch-kaiserliche Majestät, die Rechte der Unkatholischen in Polen zu schützen, für eine Pflicht ihrer Krone und ihrer Gerechtigkeitsliebe ansieht. Auch dieses sprechen ihr unsre Gegner ab, der Verf. der Observations pag. 16. und 99. das Manifest de la rep. Confed. p. 35. und 87. und die Reponse à l'Expos. p. 220. Sie sagen, Rußland sey kraft des moskauischen Friedens nicht zum Schutze der Dissidenten befugt: denn dieser Friede sey nie von der Republik ratificirt, oder doch nur unter gewissen Bedingungen im J. 1710 ratificirt worden, welche Rußland nie erfüllet habe, und folglich sey dieser Friedensschluß für Polen nicht verbindlich: zweytens, wenn auch der Friede völlig gültig wäre, so sey doch kraft des Innhalts desselben Rußland blos berechtiget, die geistlichen und kirchlichen Freyheiten der Griechen zu vertreten: daraus folge aber nicht, daß ihm auch obliege, die weltlichen Rechte und politischen Vorrechte der Griechen zu beschützen: noch weniger folge, daß ihm die kirchlichen und politischen Rechte

der

der evangelischen Dissidenten etwas angehen, da im Friedensschlusse kein Wort von Dissidenten stehe.

Hierauf ist schon in den petersburgischen Remarques zu der polnischen Memoire pag. 105. und in der rußischen Declaration im December 1766. pag. 4. imgleichen in den Reflexions sur les Affaires des Dissidens pag. 24. hinlänglich geantwortet. Auf den ersten Satz meiner Gegner von der Gültigkeit und Verbindlichkeit des moskauischen Friedens werde ich mich hier gar nicht einlassen. Ich bekenne, daß ich vor den Folgerungen erschrecke, die zum Nachtheile unsers Vaterlandes aus diesem Satze gezogen werden können. Darum setze ich die Gültigkeit des Friedensschlusses als ein postulatum voraus. So viel halte ich auch für gewiß, daß Rußland kraft des gemeldeten Artikels berechtigt sey, sich aller Dissidenten anzunehmen, da die Griechen und Evangelischen zusammen nur Eine vereinigte Parthey ausmachen, wie ich vorher §. 17. erwiesen habe. Kraft dieser Obliegenheit hat sich der große Kaiser Peter I. allezeit der Dissidenten in Polen angenommen. Er ward unwillig und drohete, als 1717. der nachtheilige vierte Artikel des warschauer Tractats zum Vorschein kam, und aus demselben vielfache Religionsverfolgungen entstunden. Unter dato 6ten Aug. 1724 schrieb er: „da Er die Mittelsperson und Gewährsmann des „warschauer Tractats sey, so werde Er nie ver-

 „statten,

„statten, daß selbiger durch verdrehete Ausle„gung dienen solle, die Dissidenten zu verfolgen „und ihre Rechte zu entkräften.„ Als gleich darauf im Jahre 1724. die thornische Tragödie gespielet ward, drohete er so gar mit einem Nachkriege, starb aber sogleich. Vid. Lengnichs preussische Gesch. IX. B. p. 350.

§. 79. Ueberdem sind auch wirklich selbst die geistlichen Rechte der Griechen gekränkt worden, da im Jahre 1704 vier Bischöfe zu Luzko, Galicz, Przemisl und Lemberg wider den Buchstaben des moskauischen Friedens zur Union gebracht worden. Man sage nicht, sie haben es freywillig gethan. Denn die Griechen sind weder unter den Katholiken noch unter den Türken zum Abfalle geneigt. Davon lese man ihr eigenes Zeugniß in Herrn Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchenhistorie 1ter Theil 3tes Stück pag. 219. und dabey ihre Klagen über die Religionsbedrückungen von Seiten der römischen Geistlichkeit. Ihre Rechte sind auch gekränkt worden durch die vorsetzliche Auslassung der geistlichen Rechte der Griechen in der königlichen Confirmatione jurium generali: ja sie sind durch die Worte des warschauer Tractats 1717. et nullius alterius, gänzlich vernichtet.

Ferner sollen kraft des Friedens die Griechen behandelt werden secundum jura antiqua in omnibus immunitatibus, und folglich nicht allein in libertatibus ecclesiasticis. Sind nicht

aber

aber die immunitates durch die Entziehung der adelichen Gleichheit empfindlich verletzet? Und was sind denn das für jura antiqua, nach welchen der Friede die Griechen geschützet haben will? Gewiß keine andere, als die aus den Privilegien des K. Sig. Augusts und aus dem Religionsfrieden herstammen. Die spätern Könige haben gewiß den getrenneten Griechen keine immunitates oder libertates ecclesiasticas mehr geschenkt. Versichert nun der moskauische Friedensschluß den Griechen auch die Rechte, welche sie zur Zeit des lublinischen Reichstages 1569. und zur Zeit der erstern Könige in der vereinigten Republik besessen haben, so versichert er ihnen sichtbarlich auch weltliche Rechte, nämlich die adeliche Gleichheit und Fähigkeit zur Landbothenstube und zu allen Reichswürden. Siehe oben §. 20-26.

§. 80. Der zweyte Tractat, worauf wir uns stützen, ist der olivische Friede im Jahre 1660. Aber nach dem Vorgeben unserer Gegner soll dieser eben so wenig den vier andern Mächten, die sich im J. 1766. 1767. unserer Sache so großmüthig angenommen haben, einige Befugniß geben, die Dissidenten zu schützen. Von der Krone Dännemark gebe ich es zu, daß sie am olivischen Tractat keinen Antheil habe. Sie ist blos durch das Mitleiden gegen unterdrückte Glaubensgenossen und durch das allgemeine Band der Menschenliebe bewogen worden, freundschaftliche Vorsprache zu thun. Der Kirchenvater Ambrosius spricht:

fortitudo, quæ defendit infirmos, plena justitia est. Hingegen von Schweden und Preussen werden meine Gegner auch nicht leugnen können, daß sie zu Oliva Paciscenten gewesen, da man es in den erstern zwey Zeilen des Tractats selbst deutlich lieset.

Von Großbritannien zweifelt der Verfasser der Observations pag. 74. beynahe, ob es auch die Gewährleistung des Friedens auf sich habe, ohngeachtet es Puffendorf sagt. Aber nicht allein sagt es Puffendorf und darneben Lengnich preussischer Geschichte VII. B. pag. 241. sondern auch die Acta Pacis selbst sagen es auch, so daß die Sache nicht zweifelhaft heißen kann. Es hatten sich die hohen Paciscenten, nämlich Polen, der Kaiser, der Churfürst von Brandenburg und Schweden, im 37sten Artikel vorbehalten, außer der Krone Frankreich, welche schon im 36sten Artikel pag. 180. nahmhaft gemacht war, auch andere hohe Mächte und Staaten zur Gewährleistung des Friedens zu benennen. Dieses thaten sie auch bey der Ratification des Friedens. Denn Schweden ernannte die sämmtlichen Fürsten und Stände des deutschen Reichs, (pag. 193. 194. und Landorp acta publica IX. B. cap. 12. p. 693.) der Kaiser die Krone Spanien (p. 190.), Brandenburg den König von England (p. 200.), Polen zugleich den König von Spanien (pag. 195.), den König von England und die Republik Holland (pag. 196.). Besonders ließ der Churfürst von

Branden-

Brandenburg die Einladung zur Gewährleistung durch seinen Gesandten, Christoph von Brandt, feyerlich zu London wiederhohlen. Der König von Großbritannien, Carl II. übernahm auch die aufgetragene Gewährleistung nicht allein über den ganzen Frieden, sondern auch über den beygefügten Separat-Artikel, und ließ darüber eine eigene Urkunde, dato Westmünster 27 Jenner 1663. unter dem großen Reichssiegel ausfertigen; welche Urkunde in den thornischen Merkwürdigkeiten, gedruckt Berlin 1726 in 4. pag. 181. zu lesen ist, und gegen Ende diese nachdrücklichen Worte enthält: Nos eam pacem cum dicto articulo — hisce approbamus, laudamus, ratificamus et fidejussione nostra confirmamus, regia promittentes fide, Nos omni studio, consiliis et cum opus fuerit armata manu impedituros, ne dicta pax cum articulo indigitato a quopiam violetur vel infringatur.

§. 81. Wegen der damals übernommenen Gewährleistung hat sich auch Großbritannien, so oft die Bedrückung der Dissidenten den Beystand der hohen Gewährsmänner erfordert hat, derselben nachdrücklich angenommen. Als im J. 1724 das Blutbad zu Thorn im polnischen Preußen, und die Wegnehmung der Kirchen nebst gänzlichen Umsturz der kirchlichen und weltlichen Verfassung selbiger Stadt durch eine polnische Commission verursacht worden war, lies nebst dem Könige von Schweden und Preußen auch Großbritannien an

verschiedenen Höfen durch kostbare Absendungen Anregung thun; nachdem außer dem Könige von Preußen auch der König von Schweden, Friedrich, dessen Brief an K. Georg I. dato Stockholm 26 Jenner 1725. in Jablonski betrübten Thorn, Beylage 24. pag. 63. zu lesen steht, sich an den großbritannischen Hof gewendet, und denselben zum gemeinsamen Beytritt und Ergreifung diensamer Rathschläge eingeladen hatte. Der großbritannische Gesandte, Herr Finch, ward beordert, am polnischen Hofe zu Dresden und Warschau einen gemessenen sehr ernstlichen Vortrag zu thun. (Vid. Jablonski loc. cit. p. 101.). Ehe er dahin abreisete, hielte er zu Regensburg an das Corpus Evangelicorum eine nachdrückliche Rede, die im Jablonski Beylage 21. p. 58. befindlich ist. Es heisset daselbst unter andern: La Conscience du Roi mon maitre comme Prince Protestant et Defenseur de la Foi, Son honneur comme Garant du Traité d'Olive, traité aussi solemnel que l'histoire ne sauroit nous donner un exemple d'un autre, qui ait reçu la Sanction de tant de Rois et de tant de Puissances, l'obligent de prendre part aux Infractions inouïes, que l'on vient d'y faire — (S. 59.) Je suis persuadé que le parti que le Roi mon maitre a pris de mettre tout en œuvre par rapport aux affaires de Thorn, pour que les Protestans soient remis & retablis dans leurs anciens privileges — Vous sera la matiere d'une joïe parfaite.

parfaite. Zu Dresden übergab Herr Finch eine schriftliche Klage, und brauchte bey der königlichen Audienz sehr männliche Worte wider das Verfahren zu Thorn. Was er zu Regensburg und zu Dresden gesprochen hatte, war in Polen bekannt worden, und hatte ihn bey der polnischen Nation sehr verhaßt gemacht. Als er darauf dem Könige August II. nach Warschau nachreisete, suchten die bey Hofe befindlichen Senatoren seine Ankunft zu Warschau zu hindern: sie schickten ihm den Secretaire des kleinen Siegels, Mlozki, mit einer Antwort auf die in Dresden übergebene Klage, mit dem Recreditiv und einem Schreiben der beyden Unterkanzler entgegen, in der Meynung, daß er nach solcher Abfertigung seinen Rückweg nehmen würde. Er kam aber dennoch am 22 August 1725 zu Warschau an, und verlangte öffentlich vom Könige gehöret zu werden: es ward ihm aber nur eine geheime Audienz zugestanden, und die Antwort bis nach dem Reichstag verschoben. Siehe Lengnichs preußische Geschichte IX. B. p. 351. Wiederum im J. 1731. nahm sich diese Krone unserer Nothdurft an. In Gesellschaft des holländischen Gesandten übergaben die engelländischen Bothschafter, Schaub und Woodward eine schriftliche Vorbitte für die Dissidenten: und die rußischen und preußischen Gesandten folgten ihrem Beyspiele. Siehe Lengnichs IX. B. pag. 390. Es hat also Großbritannien nicht allein die Gewährleistung des olivischen Friedens übernommen, sondern

auch die daraus entspringende Verpflichtungen beobachtet.

§. 82. Dasselbe geschahe auch im J. 1764. am 9 Nov. und nochmals im 4 Nov. des J. 1766. in Vereinigung mit Rußland, Schweden, Preußen und Dännemark. Der großbritannische Bothschafter zu Warschau, Herr Wrougthon, übergab am 4 Nov. eine gedruckte Declaration an den Reichstag, wo er §. 2. sagte: Le Roi reclame en qualité de Guarant du Traité d'Oliva le retablissement à la presente Diete des Dissidens dans tous les droits, dont ils ont indubitablement joüis avant la guerre terminée par le Traité susmentionné. In der Antwort des Reichstags wurden dem Guarant des olivischen Friedens, für die Dissidenten die Rechte nach den Reichsgesetzen des J. 1717 und der nachfolgenden Jahre versprochen, das ist, nur dem olivischen Frieden zuwiderlaufende Rechte. Darauf denn der besagte Herr Bothschafter nicht eher ruhete, als bis der folgende Reichstag 1767 im articulo separato primo des Tractats denen Dissidenten ihre alte Rechte nach Maaßgebung des olivischen Friedens wieder zusprach. Alle diese Umstände hätte der V. der Observations wissen und nicht zweifeln sollen, ob auch Großbritannien die Gewährleistung des olivischen Friedens auf sich habe; zumal dieselbe ihm selbst von der Republik Polen und dem Bundesgenossen derselben und sonst von keinem andern Paciscenten übertragen worden war.

§. 83. Man sieht daher wiederum, was für ein Partheygeist den V. eingenommen habe, wenn er p. 74. sagt: daß vielmehr dem österreichischen, französischen und spanischen Hofe zukomme, die Zwistigkeiten wegen des olivischen Friedens zu entscheiden. Ich leugne nicht, daß diese am Frieden und desselben Gewährleistung Antheil haben, aber so lange ich ein ehrlicher Pole bin, kann ich nicht sagen, daß sie mehr Antheil haben, als derjenige Hof, dem die Gewährleistung von meinem Könige und von meinem Vaterlande selbst aufgetragen worden ist; und so lange ich Wahrheitsliebe und Unpartheylichkeit im Herzen hege, muß ich auch bekennen, daß neben denen genannten auch der preußische Hof, als paciscirender Theil, und die Herren Generalstaaten von Holland nebst dem deutschen Reiche, als erwählte Gewährsmänner gleichen Antheil haben. Der V. macht noch eine Einwendung pag. 98. nämlich die obengenannten vier protestantischen Mächte hätten zum Besten der Dissidenten nichts weiter gethan, als schwache Empfehlungen in Gestalt der Declarationen zu Warschau eingegeben. Hätte denn der V. es lieber gesehen, wenn sie sogleich härtere und empfindlichere Empfehlungen vorgetragen hätten, wie zum Theil auch hernach geschehen? Ihre Bothschafter haben doch gewiß Hand mit ans Werk gelegt, und nebst der polnischen Commission den letztern Tractat wirklich zu Stande gebracht. Es müssen auch die neuern Conföderirten jene Declarationen für

sehr

sehr starke und nachdrückliche Empfehlungen angesehen haben, weil sie eigene Abgeordnete an etliche dieser Höfe abgeschickt haben, um dagegen Vorstellungen zu thun und den Dissidenten entgegen zu arbeiten.

§. 84. Der Verf. der Observations und das Manifest de la Rep. conf. p. 94. sagen ferner, es können unmöglich die vier Höfe auf die Zulassung der Dissidenten zur völligen Gleichheit dringen, weil sie selbst in ihrem Lande gegen die Katholiken nur so tolerant sind, als die Polen gegen die Dissidenten, und da kein Hof den Katholiken eine gleiche Religionsfreyheit oder Sitz im Parlament einräumet. Er schließt hier a particulari ad particulare, folglich ganz falsch: er schließt von Schweden und Engelland auf Polen, ohne den Unterschied der Reichsverfassung in Erwägung zu ziehen. Die Dissidenten verlangen nicht etwa in Piemont oder im Kirchenstaate eine uneingeschränkte Religionsfreyheit: sie verlangen nicht päpstliche Kammerprälaten oder Grandes von Spanien zu werden, da sie in diesen Ländern keinen gesetzmäßigen Anspruch auf weltliche Rechte zu haben bekennen. Aber in Polen verlangen sie den Genuß der adelichen Gleichheit, weil die polnischen Grundgesetze es verlangen, und ein langwieriger Besitz den Anspruch bekräftiget. Die Katholiken können deswegen nur dergleichen Vorrechte in Engelland und Schweden nicht fordern, weil die Grundgesetze dieser Reiche es verbiethen: wäre dieses nicht, so

würden

würden wir in Schweden gewiß katholische Reichsräthe und in Engelland solche Parlamentsherren antreffen.

§. 85. Doch ich komme auf den Haupteinwurf. Der V. der Observations pag. 15. behauptet, daß der olivische Friede den Dissidenten weder kirchliche noch politische Freyheiten verschaffe, ja daß er nicht einmal der Dissidenten Erwähnung thue. Die Reponse à l'Exp. p. 211. sagt, daß der Artikel nur eine allgemeine Verzeihung aller gegenseitigen Feindseligkeiten enthalte. Die, welche solcher Verzeihung bedurften, seyn längst ausgestorben: ihre Nachkommen sollen wegen keiner Treulosigkeit ihrer Vorfahren gekränket werden. Nun seyen aber keine den Dissidenten widrige Verordnungen wegen der Untreue oder Abfalls an die Schweden gemacht, und folglich dieser Artikel nicht verletzet. Dieser Einwurf ist leicht zu widerlegen theils aus den Worten der Urkunde, theils aus den Absichten der hohen Paciscenten und ihrer Declarationen. Im zweyten Artikel des Friedens §. 2. gedeihet die Amnestie allen Reichsbürgern an, und jedermann soll nach den Reichsgesetzen seine vorige Rechte und Freyheiten geniessen. Acta pacis Oliv. tom. I. p. 158. Hac generali amnestia gaudeant omnes ac singuli, cujuscunque status, conditionis et religionis fuerint —— nec ullis hoc bellum præjudicio et noxæ sit in suis juribus, privilegiis ac consuetudinibus generalibus et specialibus, tam in ecclesiasticis,

quam

quam in civilibus profanisve, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum leges Regni. Besonders wird §. 3. desselben Artikels den polnischpreussischen Städten die freye Religionsübung versichert, wie sie vor dem Kriege gewesen. Freylich, weil dieser zweyte Artikel nach der hohen Absicht der Paciscenten in allgemeinen Ausdrücken abgefasset seyn sollte, ist weder namentlich des dissidentischen Adels und seiner Vorrechte, noch der Art und Weise, wie seine Religionsfreyheit und seine adeliche Rechte ausgeübet werden dürfen, ausdrücklich gedacht; aber der Schluß bleibt doch logicalisch immer richtig, wenn man a genere ad speciem, von allen auf jeden einzelnen schliesset. Wenn omnes et singuli, cujuscunque status, conditionis et *religionis* fuerint, ungekränkt bleiben und der Amnestie geniessen sollen, so müssen auch die Unkatholische, welche damals gewiß noch den dritten Theil des Landes ausmachten, ungekränkt bleiben; so müssen die dissidentische Edelleute, wie die dissidentische Bürger in Städten und Bauern auf dem Lande keiner Verfolgung ausgesetzt seyn. Wenn alle jura, privilegia, ac consuetudines, generales et speciales, tam ecclesiasticæ quam civiles profanæque, quibus ante bellum quisque gavisus fuit, unbeschädigt erhalten werden, so werden auch den Unkatholischen ihre adeliche Vorrechte, ihre Exemtion von der katholischen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, ihre freye Religionsübung, ihre

königli-

königliche Privilegia in den Städten, u. s. w. unbeschädigt erhalten, wie sie dieselbe vor dem Kriege besessen gehabt. Wenn die Reichsgesetze den Maasstab aller Rechte und alles Genußes denselben abgeben sollen, so müssen die Unkatholischen, Kraft des olivischen Friedens auch ihre freye Religionsübung, wie ich sie oben §. 34. beschrieben habe, und ihre völlige adeliche Gleichheit, wie sie im vornehmsten Grundgesetze des Reichs §. 45. und §. 50. versichert ist, ungezweifelt behalten.

§. 86. In der Reponse à l'Exposé p. 213. will man sich mit einer sehr listig ausgedachten Distinction helfen: es soll etwas anders seyn, an seinen Rechten wegen ehemaliger Feindseligkeiten nichts leiden oder verlieren, als seine Rechte auf immer bestätigt sehen: wenn gleich das erste statt findet, nämlich daß die begangenen Feindseligkeiten an niemandes Rechten gerochen werden sollen, so folge doch daraus das letzte nicht, nämlich daß die vorgeblichen Privilegien und Rechte der Dissidenten auf immer durch den Friedensschluß bestätigt seyn. So subtil zu denken bin ich nicht fähig. Vielmehr ist nach meiner Einsicht ohngefehr so zu schliessen. Wenn polnische Einwohner wegen des grösseſten Verbrechens, nämlich wegen Feindseligkeiten gegen ihren König und wegen Anhänglichkeit an der feindlichen Parthey nichts von ihren Rechten verlieren sollen, so sollen sie ihre Rechte immer behalten. Denn es sind entgegen gesetzte Begriffe, etwas verlieren und etwas behalten. Erfodert

fodert der Friedenstractat, daß sie ihre Rechte immer behalten sollen, so bestätigt er ja dieselben Rechte auf immer. Weiter sagt man in gedachter Reponsé p. 214. „Da die Zusagen im Friedens„tractat gegenseitig geschehen und eben so die „Schweden als die Polen verpflichten, so folgt, „daß auch die Schweden in ihren Ländern nichts „in Religionssachen verändern dürfen; soll aber „der Friede alle Religionsveränderungen verbie„then, so wird eine fremde Nation sich in die in„nern Regierungsgeschäfte einmischen und Maas„regeln vorschreiben.„ Aber erstlich irret der Schriftsteller darinn, daß er den Gegenstand der Zusagen für gegenseitig hält. Der Krieg war blos in Polen, nicht zugleich in schwedischen Ländern geführet worden: Daher war bey der Friedenshandlung nur von polnischen Einwohnern und den Rechten derselben, nicht zugleich von schwedischen Einwohnern die Rede. Hernach ist es weder etwas ungewöhnliches noch etwas ungereimtes, daß einem Landesherren durch gewisse Verträge in seiner innern Regierungsverfassung Maasregeln vorgeschrieben werden. Z. E. daß er auf der Grenze seines Landes keinen Zoll anlegen darf. Also wird es auch niemanden befremden, wenn der Republik Polen durch diesen Vertrag verwehret ist, Religionsveränderungen vorzunehmen und die Dissidenten an ihren Rechten zu beeinträchtigen. Man kann demnach nicht vorgeben, daß für die Dissidenten wenig oder nichts im Frieden

aus-

ausgemacht worden sey: vielmehr ist alle erwünschte Versicherung unsrer Rechte darinnen enthalten, jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken und ohne bestimmte Benennung, welche man aus gewissen Ursachen vermeiden wollte.

§. 87. Es ist auch die Meynung der hohen Paciscenten bey diesem Artikel und folglich auch der wahre Sinn der darinnen gebrauchten allgemeinen Ausdrücke nicht zweifelhaft; aus den nunmehr gedruckten Verhandlungen des Friedens, aus den Reden und Gegenreden der bevollmächtigten Gesandten, und aus dem Zeugnisse des Pufendorfs, der seine Nachrichten aus dem brandenburgischen Archiv bekommen, ist beydes klar am Tage. Denn im schwedischen Entwurfe dieses Artikels wurde mit Einverständniß der brandenburgischen Gesandten der Sinn so ausgedruckt: (Acta pacis Olivensis tom. II. p. 135. und 147.) „Daß keiner der Dissidenten, wes Standes und Würden er sey, aus Ursach und Gelegenheit der Religion an Leib, Güthern und Ehren einigen Verlust erleiden oder ihm mit einiger Gewalt oder Schein und Vorwand des Rechts einige Bekränkung zugefügt werden, viel weniger etwas, das das Gewissen beschweret, ihm zugemuthet werden, sondern die Religionsfreyheit und ihre Uebungen nach Vorschrift der Conföderationen, welche den Dissidenten den Frieden versichern und des vor diesem Kriege üblichen Gebrauchs im Königreiche Polen, dem Großherzogthume Litthauen und an-

dern Provinzen des Reichs ungekränkt verbleiben und beybehalten werden solle und daß alle und jede dagegen gemachte Verordnungen solches nicht hindern sollen.„ Die Herren Schweden verlangten wirklich keine neue Vorrechte für uns, keine Erweiterung derselben, sondern nur, daß alles bey dem alten bleiben solle, wie es vor dem Kriege gewesen. Die Herren Polen begriffen ihren Sinn ganz richtig; (Acta tom. I. p. 91.) Sueci volunt, ut nulla in religione fiat mutatio apud nos. Und sie selbst die Polen waren mit jenen ganz einstimmig: sie willigten ein, daß die freye Religionsübung eben so frey bleiben solle, als sie vorher gewesen und niemand der Religion wegen etwas von seinen Rechten verlieren solle. Bey dem Puffendorf rerum brandenburg. Fried. Wilhelmi VIII, 68 p. 519. bezeugten sie: sie wollten keineswegs eine spanische Inquisition dulden oder jemand mit Gewalt zur katholischen Religion nöthigen. Im polnischen Tagebuche heisset es deutlich: (Acla tom. I. p. 249.) Addiderant Sueci: salvo libero, ut ante, religionis evangelicæ exercitio. Nostri concedebant, ut sit religionis ita, ut ante fuit, liberum. Also wegen der Sache selbst war keine Mißhelligkeit, nur davon war die Frage, ob diese beyderseitige Meynung im Friedensartikel ausgedruckt werden solle oder nicht. Jenes verlangten die Schweden und Brandenburger, dieses die Polen. Die Kaiserlichen thaten den Vorschlag, lieber durch eine Religions-

consti-

constitution, als durch einen Friedensartikel, für die Dissidenten zu sorgen. (Puffendorf p. 519.)

§. 88. Die Gründe des polnischen Widerspruchs waren folgende. Erstlich es sey nicht nöthig, für die Evangelischen etwas zu verordnen, da sie nicht gekränkt würden: weiter es sollten die Dissidenten und Mitbürger auf keine fremde Hülfe sich verlassen, sondern nur auf ihren König und die Reichsgesetze sehen, (Acta tom. I. p. 89.) hauptsächlich es sollten die Schweden nicht Schutzherren der Religion in Polen werden. (Acta p. 90. p. 249. 209. und tom. II. p. 150.) Beym Puffendorf p. 519. sagen sie: non videri ex dignitate, Suecos huic negotio se ingerere: tutelam sacrorum ab exteris principibus profectam valde suspectam ac periculosam: nec in hoc negotio ab exteris sibi præscribi velle. Die Brandenburger, welche sich der Sache am eifrigsten annahmen, und sie am meisten betrieben, wollten den Polen diesen Verdacht benehmen und riethen an, um den Schweden alle Schutzgerechtigkeit über die Religion in Polen zu entziehen, es sollte die Religionsversicherung des zweyten Artikels von Seiten der Republik folgendermassen abgefasset werden: die Schweden haben nicht nöthig gehabt, die Sache der Dissidenten zu treiben, da der König und die Republik freywillig Kraft ihres geleisteten Eides den standhaften Vorsatz gehabt und noch haben, die Gewissensfreyheit und andere ihnen zukommende Freyheiten ihnen zu erhalten. Aber

auch dieser Vorschlag ward nicht beliebet, sondern die Polen erwiederten: Da die Religion unter den Ursachen des schwedischen Krieges nicht angeführet worden, dürfe sie auch im Frieden nicht berühret werden. (Acta tom. I. p. 89. Puffendorf p. 89.) Aus diesen angeführten Ursachen, nicht aus Widersetzlichkeit gegen die Rechte der Dissidenten weigerten sich die Polen, im Friedensartikel deutlicher zu reden. Sonst legten sie ihre Gesinnungen gegen die Unserigen deutlich genug an den Tag. Sie sagten unter andern: (Acta I. p. 89.) „Wir behandeln die Dissidenten brüderlich und sie geniessen mit uns einerley Vorrechte: wenn wir aber den Auswärtigen die Schutzgerechtigkeit über dieselbe zukommen liessen, würden wir mehr ihren Ehrgeitz, als unsere Sicherheit befördern.„ Und wiederum p. 91. „Was wir in Religionssachen thun, das thun wir unsern Brüdern adelichen Standes zu Gefallen, mit welchen wir ein Bündniß errichtet haben: cum quibus confœderationem habemus: Aber Auswärtiger ihre Vorsorge verbitten wir gänzlich.„ Da die brandenburgischen Gesandten erinnerten, eben so des Adels, wie der preußischen Städte zu gedenken, gaben die Polen zur Antwort: (Acta I. p. 249.) „Der Adel ist in andern Umständen, als die Städte, und kann wegen seiner Privilegien auf den Reichstagen selbst sprechen.„ Nunmehr wird verhoffentlich jedermann einsehen, wie Puffendorf S. 520. es meyne, wenn er klaget, daß die Branden-

bur-

burger für die Dissidenten wenig haben ausrichten können.

§. 89. Daher wird man auch eingestehen, daß der V. der Observations und die Reponse p. 219. diese Worte sehr mißbrauchen, wenn sie daraus schließen, es stehe im olivischen Frieden nichts von den Dissidenten. Sie sollten doch den Unterschied zwischen den Sachen oder Sinn und den Ausdrücken des Sinnes, nach der Absicht eines jeden, wissen. Zu dem angeführten kommt noch eine authentische Auslegung des Sinnes, welche die schwedische Herren Bevollmächtigte gleich nach geschlossenem Frieden in ihrem Quartier Zoppot am 31 May 1660. ausgestellet haben, und welche in der Vorrede zu Lubienicii hist. reform. pol. in Londorpii actis publ. in Lipinski epistola ad Starodorbskium p. 92. in den Actis pacis Oliv. tom. I. p. 184. und in der Expositione jurium Beylage G. p. 31. abgedruckt stehet, In dieser declaration bezeugen die Herrn Bevollmächtigte, daß im zweyten Artikel des Friedens die Dissidenten und die alten Reichsgesetze gemeynet sind. Licet Dissidentes articulo de amnestia secundo per expressum non sint nominati, tamen dicta amnestia etiam illos concernat eaque ipsi tota frui debeant. Neque enim Legationi Suedicæ mens fuit, ullas leges antiquas et antiquatas, contra hæreticos sic dictos sancitas, vel etiam novas, durante hoc bello latas, hoc tractatu confirmandi, sed potius,

ut hac pacificatione cuncta in eum ſtatum, qui ante hoc bellum fuit, reducantur. Ac proinde declaramus et teſtamur, verba in §. 2. præfati articuli, *Secundum leges Regni*, ex parte noſtra non aliam vel ante hac admiſiſſe vel etiamnum admittere interpretationem poſſe, quam ut unusquisque ſine exceptione et cujuscunque ſtatus, conditionis aut religionis ſit, gaudere debeat juribus, privilegiis et conſuetudinibus, tam in eccleſiaſticis quam in profanis, ſecundum leges Regni, ſicut ante hoc bellum obſervatum fuit. **Zum Ueberfluß kann ich noch das Zeugniß Puffendorfs hinzuſetzen.** In rebus geſtis Caroli Guſtavi lib. VII, §. 12. p. 611. **erzählt er, daß aus Polen weder ein Lutheraner noch Reformirter die Schweden um ihren Beyſtand erſucht habe, dennoch habe man im Frieden auch für ſie geſorgt, nämlich dadurch, daß man geſetzt, es ſollen** cujuscunque religionis homines **der Amneſtie genieſſen, und es ſolle alles bleiben, wie es vor dem Kriege geweſen. Darunter nun würden auch die Unkatholiſche verſtanden.** Sub quibus etiam intelliguntur Diſſidentes ab eccleſia romana.

§. 90. **Nachdem man durch die Friedensverhandlungen und Zeugniſſe der bevollmächtigten Bothſchafter beyder Theile von dem wahren Sinne des zweyten Artikels hinlänglich unterrichtet iſt, ſo wird das Urtheil nicht ſchwer zu fällen ſeyn, ob in demſelben vieles zum Beſten der Diſſidenten**

aus=

ausgemacht sey, oder nicht. Ich bemerke wenigstens erstlich, daß darinnen alle Reichsgesetze für die Dissidenten feyerlich bestätigt sind. Dieses sind doch ungezweifelt die alten Reichsgesetze, die vor dem Anfange des schwedischen Krieges von Königen und Reichstagen gegeben waren, die damals vorhanden und den hohen Paciscenten bekannt waren. Niemand kann hier so widersinnig denken, wenn er auch einen katholischen König Jagello zum Propheten macht und ihm hundert Jahre vor der Existenz der evangelischen Ketzergesetze wider die Evangelischen ausgeben und die nicht existirenden Lutheraner verbannen lässet, daß er auch die schwedische und polnische Bevollmächtigte zu Oliva mit einem Wahrsagergeiste beseelen und von ihnen die spätern Gesetze der J. 1717. 1733. 1764. zum voraus bestätigen lassen sollte. Denn künftige und noch unbekannte und den alten Gesetzen widersprechende Verordnungen konnten ohnmöglich von Gesandten gebilliget und zur Maasregel angenommen werden, da ihre Absicht durchaus nicht war, neue Verfügungen zu machen, spätere novas durante bello latas zu bekräftigen, sondern durch die Amnestie alles auf den alten Fuß zu setzen, ut nulla in religione fiat mutatio. Sie reden auch von Reichsgesetzen und können dieserwegen weder an ein masurisches Ketzergesetz denken, noch an die einseitige und blos von der katholischen Parthey aufgesetzte Verordnungen des J. 1717. und 1733. Fragt man weiter, welches denn die alten Reichsgesetze sind,

die der olivische Friede bestätigt, so darf man nur wissen, wenn der schwedische Krieg angegangen sey, und alsdenn weiß man genug. Ja in den Friedensverhandlungen selbst werden wir auf einige solcher Reichsgesetze namentlich verwiesen. Die polnische Herrn Gesandte führen zum Grunde ihrer brüderlichen Gesinnung gegen die Dissidenten die Conföderation oder den ewigen Religionsvergleich an. (Acta tom. I. p. 91.) Sie berufen sich auf die pacta conventa und Privilegien der Könige: (ib. p. 88.) ipse Serenissimus rex per se et ex obligatione sua paratus est servare religionem liberam: hoc ipso bello durante, novis diplomatibus libertatem istam confirmavit. Mehr verlangen wir auch nicht, als was uns die alten Reichsgesetze, die vor dem schwedischen Kriege gemacht sind, zusprechen.

§. 91. Zweytens soll Kraft des Friedens jedermann und zwar völlig in totum und ohne alle Einschränkung geniessen und behalten alle seine kirchliche und weltliche Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, wie er sie vor dem Kriege genossen hatte. Dieses jedermann wird ausdrücklich auf alle Religionsverwandten gedeutet, cujuscunque religionis sit: und das in totum wird durch den Ausdruck der Schweden erklärt, in eum statum reducere, qui ante hoc bellum fuit. Drittens die verwilligte Rechte, ecclesiastica profanaque sind nothwendig die uneingeschränkte Religionsübung und die adeliche Gleichheit.

heit. Denn jene nennen auch die polnische Bevollmächtigte mehr als einmal, wovon wir die eigne Worte bereits angeführet haben: diese aber bestätigen dieselbe Gesandte dadurch, daß sie die Dissidenten für ihre **Brüder** erkennen und daß sie von ihrer Activität auf den Reichstagen sprechen, wo die Dissidenten selbst ihre Rechte vertreten können. Ueberdem lehret die Geschichte genugsam, was die Dissidenten vor Anfange des Kriegs für kirchliche und bürgerliche Rechte besessen haben. Diese alle werden durch den Frieden bestätigt und garantirt.

§. 92. Viertens die Richtschnur und Maasregel unsrer Rechte soll auf immer die Zeit **vor dem** Kriege seyn. Wenn aber hat sich der Krieg angefangen? Gemeiniglich rechnet man von Einbruch des Königs Carls X. in Polen im J. 1655. an. Allein wirklich geschahe der erste Ausbruch der Feindseligkeiten schon im J. 1601. da König Carl IX. unsern König Sigismund III. in Liefland angriff. Seit dieser Zeit ist kein Friede geschlossen, sondern der Krieg nur durch einen zwiefachen Stillstand unterbrochen worden, erstlich durch den Stillstand mit K. Gustav Adolphen im J. 1622. nochmals im J. 1629. und endlich zu Stumsdorf im J. 1635. Folglich ist die rechte Zeit vor Anfange des Krieges nur im J. 1600. zu suchen. Diese Bestimmung des Anfangs gründet sich aber nicht blos auf die angeführte Ursach und auf den Begriff des Kriegs, welcher den Mangel des Friedens in

sich fasset, sondern auch auf den Sprachgebrauch des olivischen Tractats selbst. Denn gleich im Eingange desselben wird vom Kriege geredet, der viele Jahre gedauert, a multis annis, und folglich mehr als fünf Jahre, und der bisweilen durch Stillstand gedämpfet und beygeleget worden, induciis sopita et composita. (Vid. Acta P. Oliv. tom. I. p. 154.) Hingegen wenn der letzte Ausbruch des Krieges im J. 1655. gemeynet seyn soll, so wird bestimmt geredet: durante *hoc ultimo* bello, z. E. im 2 Artikel §. 5. S. 159. Jedoch wir sind mit beyden zufrieden, man mag den schwedischen Krieg mit dem J. 1601. oder mit dem J. 1655. anfangen wollen, und im letztern Falle verlieren wir nur wenig. Denn unleugbar ist es, daß vor dem Jahr 1655. weder die adeliche Gleichheit angefochten, noch den Unsrigen die Sitzung im Senate, noch der Eintritt in die Landbothenstube, und in die Tribunale streitig gemacht, noch die freye Religionsübung auf adelichem Grunde und in den meisten königlichen Städten gekränket, noch wir und unsere Prediger der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen worden: wie wohl vorher und vor dem Jahr 1601. noch wenigerer Unterschied in der Religion bey Vergebung der Aemter und der königlichen Beneficien gemacht wurde und keine Kirche den Unsrigen auf ihrem Grunde durch Decrete abgesprochen war. Dieses alles lehret die Geschichte und unsre Gegner leugnen es selbst nicht. Nun soll aber die Religion nach Vor-

schrift des von diesem Könige üblichen Gebrauchs ungekränkt verbleiben; folglich muß durch historische Beweise desselben Gebrauchs die Größe und der Umfang unsrer Rechte bestimmt werden.

§. 93. Fünftens alle und jede dagegen gemachte Verordnungen sollen diese Religionsfreyheit nicht verhindern, non obstantibus quibusque in contrarium sancitis, wie im schwedischen Vorschlage im Friedensartikel gesagt ist, (Acta P. O. diar. Sued. tom. II. p. 148.) welcher zwar nicht angenommen, aber auch polnischer Seits in Ansehung des Inhaltes nicht mit Widerspruch verworfen worden. Daraus folgt unumstößlich, daß die neuern einseitigen Verordnungen vom J. 1717. und 1736. dem olivischen Frieden schnurstracks zuwider laufen und durch denselben zum voraus für ungültig erkläret sind, weil keine dem vor dem Kriege üblichen Gebrauche zuwiderlaufende Verordnungen und keine den alten Conföderationen und Reichsgesetzen entgegengesetzte Verordnungen etwas verhindern sollen. Sichtbarlich sind die Dissidenten durch die neuere Sancita in einen ganz andern Zustand als sie vor dem schwedischen Kriege gewesen, versetzt worden, indem man sie vom Senat, Landbothenstube, Grodstarosteyen, Landämtern und Dignitäten ausgeschlossen, welche sie doch vor dem Kriege und auch noch während des Krieges genossen hatten, weil man ihnen viele Kirchen abgenommen, die

sie

sie vor dem Kriege besessen hatten und weil man sie nicht mehr ihre vorige Rechte und Privilegien geniessen lässet, die sie nach dem Friedensschlusse behalten sollten. Ueberdem wenn auch für den Adel in Polen bey dem Friedensschlusse gar nichts verfügt worden wäre, welches doch unmöglich behauptet werden kann, so räumen doch die Gegner selbsten ein, daß im 3. §. des 2 Art. ausdrücklich die geistlichen und weltlichen Rechte der preußischen Städte versichert sind. (P. O. tom. I. p. 159.) Nun aber wissen wir am besten und haben es bey unserer Conföderation zu Thorn aus den vorgebrachten Beschwerden und Klagen der großen und kleinen preußischen Stände genugsam eingesehen, wie sehr dieselbe von den katholischen Pröbsten und Plebanen bedrängt und in ihrer Religionsübung gekränket werden. Die thornische Tragödie des J. 1724. ist bekannt. Der Stadt Danzig hat man, so viel vom katholischen Theile der Republik abhieng, schon im J. 1717. durch eine Constitution ihre Oberpfarrkirche abgenommen, darüber sie doch einen Sicherheitsbrief vom K. Stephanus hat. Wir verschweigen mehrere Religionsverfolgungen auch der preußischen Städte, wodurch der olivische Friede verletzt ist. Wir sind also befugt, uns über die vielfachen Beeinträchtigungen unsrer alten Rechte, als über nachtheilige Verletzungen des olivischen Friedens zu beklagen, und da uns in unserm Vaterlande die Genugthuung versaget wird, ja da vielmehr die

dem

dem olivischen Frieden widersprechende Verordnungen des J. 1717. und 1733. auf neuern Reichstagen und von den letztern Conföderationen reassumiret und bestätigt werden, uns bey den hohen Gewährleistenden Mächten des olivischen Friedens demüthig zu beklagen, weil diesen das Recht zukommen muß, die Aufrechthaltung des Friedensschlusses zu befördern und uns wiederum in den Genuß der Rechte und Freyheiten, die wir vor dem schwedischen Kriege gehabt hatten, einzusetzen, und den Zustand der Religion, wie er damals gewesen, wiederum herzustellen.

§. 94. Ich kann diese Materie vom olivischen Frieden nicht verlassen, ohne vorher einige Einwendungen der polnisch-französischen Schriftsteller wider die oben erwähnte schwedische Declaration vom 31 May 1660 aus dem Wege zuräumen. Erstlich behauptet der Observateur p. 18. und die Reponse à l'Exposé pag. 216. daß diese Declaration nur auf die Arianer gehe, welche während des letzten Krieges im J. 1658. 1659. verbannet worden waren, und welche die schwedischen Bevollmächtigten gern in die Amnestie eingeschlossen haben wollten. Nochmals lehret uns der Verf. der Observations eine neue Sprache. Vorher unterrichtet er uns, (oben §. 11.) daß der Name der Dissidenten nur die beyden evangelische Gemeinen der Lutheraner und Reformirten bezeichne, und in den Reichsgesetzen nie eine andere Bedeutung gehabt habe. Itzo macht er ein anderes Wörterbuch, und lehret uns,

der Name Dissident bedeute hier nur die Arianer. Er hätte doch die Worte der Declaration recht ansehen sollen: a religione romano-catholica in Regno Poloniæ dissidentes. Können das wohl ausschließungsweise die vertriebenen Socinianer seyn? Sind es nicht vielmehr alle Griechen, die sich in Litthauen, Volhynien und Reußen ebenfalls den Schweden unterworfen, und also eine Amnestie bedurften: alle Lutheraner und Reformirte in Polen, Litthauen und Preußen, alle Arianer, und wer nur Antheil am Kriege gehabt hatte, omnes et singuli *cujuscunque* religionis fuerint. Die Arianer sind davon nicht auszunehmen, und ich gebe so gar zu, daß auf sie besonders die Worte der Declaration zielen, leges novas durante hoc bello, quo merito præsumi debet ac potest, nihil esse innovandum, latas, hoc tractatu confirmandi. Siehe Lengnichs preußische Gesch. VII. B. p. 199. Man weiß aus dem Zeugnisse des Arianers Lubienizki und aus dem schwedischen Protocoll in Actis pacis Oliv. tom. II. p. 292. daß die schwedischen Bevollmächtigten von den Arianern um Schutz und Wiederherstellung ihrer Rechte angesprochen worden. Wie wohl wir nun den schwedischen Herren zutrauen, daß sie als ächte Christen die Irrthümer dieser Unitarier oder Arianer verabscheuet haben, so ist doch gewiß, daß sie das polnische Verfahren gegen diese Leute nicht gebilliget haben. (Lubienicii vita, ejus histor. reform. pol. præmissa et acta Pacis Oliv. tom. I. p. 254.)

Sie

Sie hatten auch als Staatsmänner Ursach dazu. Denn durch Verletzung des Religionsfriedens in Ansehung der Unitarier ward allen Dissidenten ein gleiches Schicksal gedrohet, und zur Vertreibung aller nach und nach der Weg gebahnet. Lubienicius hist. reform. III, 18. p. 291. ad jugulandam per latus nostrum Dissidentium pacem et solemniter juratam nuper fidem turpissime fallendam. Ungezweifelt hatten die Unitarier am Religionsfrieden Antheil: der cujavische Landrichter, Joh. Ninmojevski, ein Unitarier, war so gut, als der Bischof Karnkovski, zur Abfassung der Generalconföderationen im J. 1573. von der Nation deputirt gewesen: noch auf dem Wahlreichstage des K. Joh. Kasimirs 1648. waren Arianer, und auch ihnen hatte der König den Frieden beschworen. (Lubienicius p. 292.) Kurz hernach, im J. 1650. hatte derselbe König mit seinem Reichstage in der Assecuratione Generali (in der Sammlung der Privil. LX. p. 89.) alle diejenigen in den Religionsfrieden eingeschlossen, qui sub antiquioribus post Augustum confœderationibus, Pacem dissidentibus in religione confirmantibus, ejusdem pacis participes fuerant. Dennoch hatte man schon im J. 1648 in Polen und Preußen angefangen, den arianischen Landbothen die Stimme zu versagen, auch ihre Protestationen nicht angenommen: (Siehe Lengnichs preußische Gesch. VII. B. p. 13. 19. 41.) im J. 1658 verbannete man sie gar aus dem Lande unter härtester Strafe:

dabey

dabey verstattete man ihnen nicht, sich zu einer andern dissidentischen Gemeine zu schlagen, sondern man wollte sie zur katholischen Religion zwingen. (Lubienicius pag. 295. sacris reformatis et augustanis arcemur pariter ac nostris, quo pœnas dare nos constet, non quod simus Ariani, sed quod non simus, non fiamus Pontificii): dazu misbrauchte man wider sie das jagellonische Gesetz, welches anderthalb hundert Jahre vor der Existenz der polnischen Unitarier gegeben war, und welches eben so gut auf die übrigen Protestanten, als auf sie, passete. (Lubienicius pag. 300. und Lengnichii comment. Pacta conv. Augusti III. §. 6. p. 16.).

§. 95. Es offenbarte sich auch bald die Absicht, welche man bey der Ausrottung der Unitarier gehabt hatte. Gleich im J. 1661 wollte man dem Fürsten Bogislaus Radzivil, einem Reformirten, die Stimme versagen. (Lengnich l. c. p. 272. f.) Noch weiter giengen die masurischen Landbothen im J. 1666. als sie begehrten, daß den Dissidenten durch einen Reichstagsschluß die Uebung ihrer Religion in der ganzen Krone Polen untersagt werden solle. Man fieng auch die Evangelischen an, nach den Gesetzen wider die Arianer ad Regestrum Arianismi vor den Tribunalien zu plagen, daß dieser Misbrauch durch eine Constitution im Jahre 1685 verbothen werden mußte; (Prawa y Konstitucye Tom. V. p. 729. et Jura et Libertates §. 50. p. 37.) wiewohl er auch nachhero

hero oft genug practiciret worden ist. Ein himmelschreyendes Beyspiel solcher Ungerechtigkeit der Tribunale erzählt uns der Verfasser des Sendschreibens von dem Zustande und Drangsalen der Dissidenten in Polen, darinn besonders Bericht gethan wird von der betrübten Begebenheit und Bedruckung des Hrn. Siegemund von Unruh. Freystadt, A. 1717. in quart. Wegen eines Gedenkbuches, darinnen bloße Auszüge aus fremden Büchern und allerley fremde Gedanken ausgezeichnet stunden, ward dieser Hr. von Unruh im J. 1716 durch die Kunstgriffe der Jesuiten vor dem Tribunale zu Petrikau angeklagt; die Sache ward ad Regestrum Arianismi behandelt, (p. 42.) und er zum Tode und zur Confiscation seiner Güther verdammet. (p. 56.) Ja auch in der neuesten Reponse à l'Expose de Droits p. 188. und p. 206. wird so geschlossen, als es die Schweden damals befürchteten, nämlich es haben im J. 1717 und 1736 die alten Ketzergesetze rechtmäßig erneuert werden können, wie man es ehedem in Ansehung der Socinianer schon gethan habe. Kann man nun den schwedischen Bevollmächtigten es verdenken, daß sie sich der Arianer, wiewohl fruchtlos, annahmen, da sie die Absichten ihrer Vertreibung merkten, und von den Evangelischen ein gleiches Schicksal abwenden wollten. Wenn nun aber meine Gegner zugeben, daß die schwedische Declaration die Unitarier meyne; so werden sie doch den logikalischen Gründen der Wahrschein-

lichkeit auch Platz geben, und nicht ungeneigt seyn zu glauben, daß die Schweden noch vielmehr ihre eignen Glaubensgenossen werden bey allen ihren Rechten haben erhalten wissen wollen, und daß sie auch dieselben unter dem Namen der Dissidenten mitbegriffen haben; zumal sie für die preußischen Städte schon gesorgt hatten.

§. 96. Zweytens wendet der Observateur pag. 18. ein, daß die Declaration im Namen der schwedischen Bevollmächtigten, nicht im Namen der Krone Schweden ausgestellet sey. Er würde diesen nichtsbedeutenden Einwurf nicht gemacht haben, wenn er an den Begriff eines Bevollmächtigten gedacht hätte. Drittens behauptet er pag. 18. und die Reponse à l'Exposé pag. 216. daß die polnischen Bevollmächtigten diese Declaration nicht nur nicht angenommen, sondern auch nicht einmal etwas davon gewußt haben. Dieses kann wohl seyn: es war aber auch nicht nöthig, daß die Polen sie annahmen. Denn sie war ja kein neuer Zusatz oder besonderes Stück des geschlossenen Friedens, sondern nur eine declaratio mentis, eine Erklärung ihres Sinnes, welcher ihnen am besten bekannt war, wodurch nichts neues in den Frieden eingetragen ward, das da hätte von der andern Seite angenommen werden müssen, sondern nur dasjenige erkläret und bestimmt ward, was ohnedem in den Worten des Friedensartikels lag, und gewiß enthalten war, wie es die gesunde Logik lehret, und wir oben gezeigt haben §. 85.

Viertens schließet nun der Observateur S. 18, daß diese Declaration eine falsche Urkunde sey, (une piece apocryphe.). So argwöhnisch wird wohl niemand leicht denken, wenn er weiß und sieht, daß Prof. Böhme sie aus dem Londorp genommen, und den Actis pacis tom. I. pag. 184. einverleibet hat, daß nach dem Londorp sie im J. 1606. dem Buche des Lubienicius vorgedruckt sey, daß sie wiederum im J. 1712. des Lipinski epistolæ p. 92. eingedruckt sey; ja, daß selbst im schwedischen Friedensprotocoll am 2. Junius von ihrer Entwerfung durch den Gesandtschafts-Secretaire Schröer und ihrer Ingroßirung, am 4. Junius aber von der Unterzeichnung derselben durch die Herren Bevollmächtigten auf die glaubwürdigste Weise erzählt werden in Actis P. O. tom. II. p. 383. und 392. Was will man mehr für Zeugnisse haben?

§. 97. Fünftens folgert er, daß auch die polnische Ratification derselben Declaration, auf welche man sich in der Expositione jurium p. 44-46. berufen will, eine falsche Schrift sey; und dieses sucht er durch einen langen chronologischen Beweis glaubwürdig zu machen. An dieser Deduction finde ich nichts zu tadeln, und sie beweiset wenigstens so viel, daß die Declaration von der Republik nicht ratificiret worden sey. Aber darinn übereilet und versieht er sich sehr, daß er hinzusetzet, die von der Expositione jurium angeführte Ratification sey eine fälschlich erdichtete Schrift.

Denn sie ist die ächte Ratification des Friedens selbst, wie sie in der vollständigsten und besten königsbergischen Ausgabe des olivischen Friedens befindlich, und daraus in Böhmens Ausgabe S. 187. 188. wiederholet ist. Durch den Augenschein kann man sich also überführen, es habe der V. der Expositionis jurium nichts erdichtet, nichts betrügerisches gethan. Aber darinn hat sich derselbe versehen, daß er die in der Ratification befindliche Parenthesen, „ita tamen ut articulus secundus inserti Instrumenti Pacis secundum Articulum separatum declaratorium accipiatur,„ auf die schwedische Declaration gezogen, und daher geglaubt hat, daß durch dieselbe Parenthese die schwedische Declaration von den Dissidenten ratificirt worden sey. Nichts war leichter, als sich hier zu irren. Denn es wird in der Parenthese ein articulus separatus declaratorius genannt, und zwar ein solcher, der zum zweyten Artikel des Friedensinstruments gehöre. Diese Kennzeichen passen völlig auf die schwedische Declaration von den Dissidenten, als welche nicht allein eine Separate Erklärung, sondern auch eine zum zweyten Artikel gehörige Erklärung ist. Aber da die schwedische Declaration oder Attestat wegen gemeldeter Ursach keine Ratification nöthig hatte, so glaube ich vielmehr, daß die abgeschriebene Parenthese der Ratification von einem Separatartikel der polnischen Gevollmächtigten zu verstehen sey, welchen sie dem Churfürsten von

Bran=

Brandenburg wegen der Stadt Elbing besonders ausgestellet hatten, weil die Schweden im zweyten Artikel des Friedensinstruments selbst keine Ausnahme wegen Elbing hatten erlauben wollen, (Acta P. O. tom. I. p. 252.) und welcher polnische Separatartikel nicht allein aus der königsbergischen Ausgabe in Böhmens Actis tom. I. p. 181. sondern auch in Prawa Konstitut. tom. IV. p. 755. und aus einer radziwilischen Handschrift im Codex diplomaticus regni Poloniæ tom. IV. num. 337. p. 499. abgedruckt stehet. Diesen polnischen Separatartikel hat auch der König und die Republik auf dem warschauer Reichstage dato 26. Jun. 1660. ratificirt, und der Constitution einverleibet in Prawa Konstit. p. 757. 759. Aber eine brandenburgische Ratification desselben Separatartikels findet sich nicht, und war auch nicht nöthig, weil er zum Vortheil des Churfürstens ausgestellet, und eine von polnischer Seite erforderte declaratio mentis war. Sechstens sagt der Observateur p. 19. und die Reponse à l'Exposé p. 217. daß die Socinianer im J. 1660. 1661. haben Polen räumen müssen, der schwedischen Declaration ungeachtet, und ohne, daß die Krone Schweden deswegen Klage geführet habe. Die Socinianer mußten so schnell, als dort die Israeliten, 2 B. Mos. 12, 33. sich schon im J. 1659. austreiben lassen, (Lubienicii hist. reform. III, 17. p. 279. 281.) und daher hatten die Schweden keine Gelegenheit mehr, ihre geschehene Austrei-

 bung,

bung, die sie nicht billigen konnten, nicht genehmigen wollten, zu verhindern. Und wäre es wohl das erstemal gewesen, daß man sich katholischer Seits etwas einem Vertrage zuwider gegen die sogenannten Ketzer erlaubt hätte?

§. 98. Noch lieber, als den olivischen Frieden, möchten uns die Gegner, und besonders das Manifeste de la Rep. conf. p. 4 seq. den letztern warschauer Tractat von 1768. und den darauf gegründeten Schutz auswärtiger Mächte entziehen: sie geben ihn durchgehends für erzwungen aus: sie lassen die dawider eingelegten Manifeste der neuern Conföderationen beydrucken, und begleiten sie mit ihren Anmerkungen: der Observateur drohet auch, über den Tractat selbst Glossen nach seiner Art zu machen. Wirklich hat man nicht Ursach, in Rücksicht auf die Dissidenten den Tractat anzufeinden, da derselbe keine Neuerungen in unserm Staate vornimmt, sondern blos den ehemaligen Religionszustand in Polen wiederherstellet. Eben so wenig hat man Ursach, den letzten Reichstag des J. 1767. 1768. für geringer anzusehen, als den Convocationsreichstag von 1733. und den Pacificationsreichstag von 1717. Sollte ja, wie absonderlich im Manifeste de la Rep. Conf. so oft und bitter geklagt wird, von Seiten des rußischen Herrn Großbothschafters, Fürstens Repnin, einiger Ernst und Zwang gebraucht worden seyn, so wäre nicht blos zu klagen, sondern vielmehr zu untersuchen, ob solcher

Ernst

Ernst nicht unumgänglich nöthig und dem Fürsten abgezwungen gewesen sey. Unsre Landsleute hatten von freyen Stücken bey Rußland sich anheischig gemacht, den Dissidenten alle ihre Rechte wiederzugeben, und hatten auch schon in den Acten ihrer Woywodschaftsconföderationen die Gültigkeit solcher Rechte erkannt; dagegen aber sich die Abschaffung ihrer politischen Beschwerden über die damalige Regierungsform ausgebeten. Man sehe hiervon die eigene Erzählung des Manifests de la Rep. Conf. p. 33. Wie es aber zur Generalconföderation zu Radom und zum Reichstage kam, wollten sie an ihr Versprechen nicht mehr denken, sondern nur auf das, was sie sich für sich ausbedungen hatten, dringen. Sollte hier der rußische Hof sich äffen lassen, und keine Erfüllung der ihm gethanenen Versprechungen sehen? oder sollte er mit allem Ernste auf die Erfüllung des Punctes von den Dissidenten dringen? Hat er nun letzteres gethan, so hat er nichts ungerechtes gethan. Was aber die wider jenen letzten Reichstag eingelegte Manifeste anbetrifft, so werden die Gegner wohl wissen, daß die auf einem Reichstage von den gesammten Ständen mit hohen Mächten eingegangene Tractaten und gemachte Constitutionen von keinem Manifeste weniger oder einzelner Personen entkräftet werden können; am allerwenigsten aber von solchen Manifesten, die nur heimlich und ohne Wissen der Stände in ein entferntes Grod geschickt, und daselbst eingeschrieben

werden. Würden die Stände der Republik solchen modum protestandi für hinreichend erkennen, einem Tractate oder Reichstagsschlusse seine Kraft zu benehmen, so wären keine Tractate und Constitutionen mehr gültig, weil unter einem so zahlreichen Adel, wie der polnische ist, sich stets ein Misvergnügter finden wird; so könnte auch der olivische Frieden nicht bestehen, weil dawider protestiret worden ist; so könnte keine auswärtige oder benachbarte Macht sich mit der Republik sicher einlassen, oder ihren Versprechungen trauen; so könnte auch folglich die Republik niemals berechtiget seyn, getreue Beobachtung der Bündnisse und Tractaten von ihren Nachbarn zu begehren, wenn sie gegenseitig keine beobachten wollte. Gültige Protestationen müssen in Gegenwart der Stände geschehen, und an dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird. Auf Reichstagen aber, die sub vinculo confœderationis gehalten werden, entscheidet die Mehrheit der Stimmen: und wider eine von den Reichsständen an gewisse Deputirte ertheilte Vollmacht, um mit auswärtigen Mächten Tractaten zu schließen, finden Protestationen einzelner Senatoren und Landbothen gar nicht statt. Von des Fürsten Bischofs zu Krakau in Grodno eingelegter Manifestation ist weder den Ständen noch dem Publico etwas wissend gewesen, da nach Aussage des Observateur der Hr. Chreptowicz das Grodprotocoll mit sich aus dem Lande genommen hat. Am wenigsten aber können

nen die Manifeste, die erst im J. 1768. bey den entstandenen Conföderationen wider den dissidentischen Tractat gemacht worden, demselben nachtheilig seyn, weil dieser Tractat von der bevollmächtigten Deputation schon am 1 Dec. 1767. unterzeichnet gewesen, und von denen dazu ausgesetzten Deputirten kein einziger zu selbiger Zeit protestiret, oder die Unterzeichnung verhindert hat. Aus diesem Grunde kann mit der reinsten Wahrheit behauptet und bewiesen werden, daß dieser Tractat mit einmüthiger Bewilligung aller Stände der Republik eingegangen und geschlossen worden, nachdem die Rechte und Privilegia der Dissidenten vorher in den Berathschlagungen genau untersucht worden waren.

§. 99. Es gieng mit demselben just so zu, wie mit dem ehemaligen Pacifications-Tractat des J. 1717, welcher auch von ausgesetzten Deputirten entworfen, und auf dem Reichstage nur verlesen und genehmiget ward; der dawider vorfallenden Protestationen ward keine geachtet. Siehe Lengnichs preußische Geschichte IX. Band pag. 306. Es war also die Handlungsart bey dem itzo so angefochtenem letzten Tractate des J. 1767 keine ungewöhnliche Weise: selbst bey einer ähnlichen Pacification im J. 1717 hatte man eben dieselben Mittel beliebet, eine weitläuftige Sache bald und ruhig zu beendigen. Warum ist man sich also in seinen Urtheilen so ungleich, und tadelt das itzo, was man ehedem nicht getadelt hat? Jenen war-

schauer Tractat von 1717. hält man katholischer Seits für gültig, ohngeacht sein vierter Artikel einem Grundgesetze des Staats, nämlich dem Religionsfrieden, entgegen ist: man beruft sich auf denselben im J. 1733. 1736. 1764. 1766. als auf ein Reichsgesetz: ja in allen Constitutionen der zwey letztern Regierungen fängt man ihm zu gefallen eine Epoche unsrer Reichsgesetze von diesem Tractate an: man klagt nicht, daß er von keinem freyen Reichstage verfertigt worden ist. Warum? Weil er den Dissidenten nachtheilig ist, und weil er den Tribunalen nebst der Geistlichkeit manche Gelegenheit dargeboten hat, den Dissidenten Kirchen wegzunehmen. Hingegen wird der ganz ähnliche Tractat von 1767 durch so viele neuerliche Conföderationen bestürmet, ohngeacht er den Reichsgrundgesetzen, dem Religionsfrieden, der adelichen Gleichheit, der natürlichen Billigkeit, dem Willen andrer freundschaftlichen Mächte, dem wahren Vortheile des Staats gemäs ist. Man klagt, daß er auf keinem freyen Reichstage gemacht worden sey; daß nur wenige Personen sich der gesetzgebenden Macht, die ihnen doch übertragen war, allein angemaßet haben; daß bey dem Verlesen des fertigen Tractats in der allgemeinen Reichsversammlung niemand mehr widersprechen dürfen. Warum klagt man so? Weil der Tractat den Dissidenten Recht widerfahren lässet. Was soll Partheylichkeit und Vorurtheil heißen, wenn so ungleiche und mit sich so wenig übereinstimmende

de Urtheile es nicht heißen sollen? Warum ist es angenehmer und erträglicher, sich vom Eigensinne eines Szaniavski im J. 1717 Gesetze aufdringen zu lassen, als ernsthafte Vorstellungen eines rußischen Bothschafters anzunehmen? Weil jener durch Ungerechtigkeiten wider die Dissidenten das Vaterland in Unruhe setzte; dieser durch Wiederherstellung unsrer Rechte die innerliche Ruhe zu befördern trachtete.

Bis hieher habe ich die Rechtsgründe unsrer Ansprüche ausgeführt. Dadurch ist nun zwar unsre Sache bey gerechten Richtern wirklich gewonnen; dennoch will ich noch zum Ueberfluß die Gegengründe, welche man unsrer Sache vorwirft, und ihre Entscheidung aufhält, beleuchten, um die völlige Unstatthaftigkeit derselben ins Licht zu setzen, und alle mögliche Zweifel zu heben.

§. 100. Erstlich sagen unsre Gegner, daß unsre Forderungen gesetzwidrig sind, und daß die Reichsgesetze uns alle verlangten Rechte absprechen. Wäre dieses wahr, so stünde es freylich schlecht mit unsrer Sache. Aber zum Glück habe ich schon oben §. 21. 29. 32. 42. 43. das Gentheil erwiesen, und selbst die beyden Grundgesetze des polnischen Staats von der adelichen Gleichheit und dem Religionsfrieden, mit welchen keine andern verglichen werden mögen, sind auf unsrer Seite. Was können wir mehr verlangen? Es kann ja unsrer Sache nicht schaden, wenn die Wahrheit schlechtweg geläugnet wird; wenn ein

Ancuta

Ancuta die unwidersprechlichen Reichsgesetze in einem dictatorischen Tone so kurz abfertigt, non subsistunt, sie gelten nicht, und einen auf sie geleisteten Eid gottloser Weise für einen unrechtmäßigen Eid erkläret, (oben §. 44.) wenn er im ganzen vierten Kapitel pag. 56 f. und Kap. 7. pag. 155 f. durch alle mögliche Ausflüchte und Verdrehungen die Gesetze verfälschet, oder sie in einen ganz widrigen Sinn deutet, und dem Buchstaben derselben Gewalt anthut, wovon ich oben §. 50 und 63. Proben gegeben habe. Es kann uns gar nichts schaden, wenn der Partheygeist die alten wahren Reichsgesetze, die von der ganzen Republik gemacht worden, mit Stillschweigen übergeht, und seine Reichsgesetze erst vom J. 1717 anzurechnen beliebt. Denn jene stehen doch in unserm Gesetzbuche; sie können gelesen werden, und behalten immer ihren Werth und Gültigkeit.

Jedoch man setzt uns wirklich nachtheilige Gesetze entgegen. Welche aber? Theils die alten Ketzergesetze, die vor der Stiftung der Republik vielleicht gegolten haben: theils die neuern Gesetze, die von einer Parthey in der Republik gemacht und angenommen worden sind. Auf beyderley lässet sich eine allgemeine Antwort geben. Erstlich wirft man die alten Ketzergesetze vor. Dieses thut schon Ancuta und desselben Buch, jus plenum relig. catholicæ, ist das gemeinschaftliche Arsenal, aus welchem unsre Gegner sowohl ihr grobes Geschütz als ihr kleines Gewehr hernehmen,

men, gleichwie dasselbe vorher aus der Gewehrfabrike der Jesuiten zu Vilna versorgt worden ist. Auch die Reponse à l'Expos. pag. 207. hält dieselben Ketzergesetze annoch für gültig und verbindlich, und zwar aus dem Grunde, weil die Gesetze wider die Fähigkeit der Ketzer zu Reichswürden und wider ihre freye Religionsübung hätten ausdrücklich von der Republik aufgehoben werden müssen, wenn sie nicht mehr gelten sollten: Da aber die Republik, sagt sie pag. 203, blos geschwiegen, und sich wegen jener alten Gesetze nicht erklärt hat, so hat sie dieselbe eben dadurch in ihrem Werthe gelassen. Aber wie oft soll ich noch diese Einwürfe beantworten? Hat nicht die Republik schon durch den Religionsfrieden alle Ketzergesetze aufgehoben? Und was namentlich die Reichswürden anbetrifft, hat nicht schon der K. Sig. August so ausdrücklich, als es der Verfasser der Reponse verlangen kann, das jagellonische Gesetz abgeändert? (oben §. 21.) Hat nicht ausdrücklich die Generalconföderation von 1586 das korczinische Gesetz aufgehoben? Und sind jene alten Ketzergesetze nicht schon dadurch genugsam vernichtet, daß die Staaten, für welche sie gegeben waren, nicht mehr existiren, sondern von unsrer vereinigten Republik seit 1569 gleichsam verschlungen worden sind? Siehe oben §. 5. Soll ich noch weiter sagen, daß diese Ketzergesetze unmöglich Grundgesetze heißen können, da sie in unsre Staatsregierung nicht den geringsten Einfluß haben, wie ich

oben

oben §. 8. gezeiget habe, und folglich den unleugbaren Grundgesetzen von der brüderlichen Gleichheit und von der Gleichheit der Religionen weichen müssen. Wie ist denn nun die entsetzliche Verblendung und Partheylichkeit zu entschuldigen, wenn man die Ketzergesetze, z. E. eines kleinen Fürstens in Masuren und einer Particularconföderation von Kleinpolen zu Korczyn, der lauten Stimme der vereinigten Republik in so vielen Generalconföderationen seit dem J. 1573 vorzieht? Verachtet und beschimpft man nicht die vereinigte Republik seines Vaterlandes, wenn man ihren unleugbaren Grundgesetzen, ihren zur Wohlfahrt und Freyheit und Ruhe des Staats abzielenden Grundgesetzen, einige altmodische Verordnungen vorzieht, die außer der Republik geschmiedet worden, die über 100 Jahre hindurch vergessen geblieben, die dem Staate nicht den geringsten Nutzen gewähren, die nur den inquisitoribus pravitatis hæreticæ gefallen können, und die in unserm freyen Staate nichts mehr gelten dürfen, als die levitischen Ceremonialgesetze im neuen Bunde. Ich sehe auch nicht ein, wie sich die Vertheidiger solcher Gesetze vom Widerspruche mit sich selbst und vom Vorwurfe des Fanatismus frey machen wollen. Denn was ist der Innhalt der Ketzergesetze? Daß man die Ketzer ausrotten, und nicht im Lande dulden solle. Man lese sie selbst in der Reponse pag. 183 sq. Solche Intoleranz ist doch gewiß ein Fanatismus, und eine spanische Inqui-

sition. Aber unsre Gegner verlangen ja nicht, denn dieses Zeugniß muß ich ihnen aufrichtig geben, die Dissidenten zu verbrennen, zu verbannen, auszurotten, und ihre Güter zu confisciren: sie versprachen ja alle zu Anfang des J. 1767, die Dissidenten zu toleriren, und ihnen Religionsfreyheit zu verschaffen: sie sprechen auch in ihren neuern öffentlichen Schriften dieselbe den unsrigen nicht ab. Worzu sollen denn also die alten Ketzergesetze helfen? Ist es nicht schon eine Grausamkeit, sich darauf zu berufen? Man bezeuget mit der That, daß man sie nicht gelten lassen wolle, daß man die Dissidenten nicht verfolgen, nicht unterdrücken wolle: und dennoch streitet man für ihre Gültigkeit. Führet man sie aber nur deswegen an, um durch sie die Dissidenten von den Staatswürden zu entfernen, welches ich für die eigentliche Absicht halte, so beleidigt man die Logik des Petrus Ramus, und braucht einen Beweis, der allzuviel beweiset, und folglich nichts beweiset.

§. 101. Gleichermaßen bin ich zu behaupten berechtiget, daß die neuern dem Religionsfrieden nachtheilige Gesetze des J. 1717 und 1733 keine Reichsgesetze heißen können. Denn sie sind nicht von der gesammten Republik abgefasset, weil ein beträchtlicher Theil der Mitglieder des Staats, die Griechen und Evangelischen alle, bey der Abfassung derselben nicht allein gefehlet, sondern auch mit Gewalt und Ausstoßung ihrer Landbothen

von

von der Theilnehmung an den Rathschlägen ausgeschlossen waren. Sie sind also nur einseitige, und daher ungültige Verordnungen. In Polen haben wir den Grundsatz, daß man zu nichts verpflichtet sey, wozu man nicht eingewilligt hat. Daher zerreißet der Widerspruch eines einigen Edelmanns den Landtag, und eines einigen Landbothens den Reichstag. Wie kann demnach das gültig seyn, was in der Abwesenheit und ohne Einwilligung und mit Widerspruch eines ganzen Theils des Adels, der bey der Stiftung der Republik ein paciscirender Theil gewesen, beschlossen worden ist?

Das Manifest der Conföder. Republik pag. 13 giebt hier eine sichtbare Blöße und gewiß seine Sache verloren. Es eifert wider die Verfügung des Convocationstages 1764, nach welcher die Provinz Preußen nur zwey Landbothen aus jedem Distrikt abschicken soll; und eifert aus dem Grunde, weil kein Preuße dabey zugegen gewesen, und solchergestalt wider die ganze Provinz in ihrer Abwesenheit, und ohne sie dagegen anzuhören, nichts habe rechtmäßig beschlossen werden können. Das ist ganz recht geurtheilet; aber dabey fället ihm natürlicher Weise bey, daß die Dissidenten aus eben demselben Grunde das Gesetz von 1717 anfechten, nämlich weil dasselbe wider sie, und doch ohne sie, gemacht worden. Der V. des Manifestes antwortet demnach pag. 14. in einer untergesetzten Anmerkung: Mais il y a entre eux une diffe-

difference essentielle, c'est que les loix assurent aux Citoyens de Prusse qui sont catholiques le droit d'assister aux dietes, au lieu que les Dissidens en sont exclus par les loix. Das heisset ungefähr so viel: Der wesentliche Unterschied liegt blos in der Religion; den katholischen Preussen durfte das Unrecht nicht zugefügt werden, etwas über sie ohne sie zu beschliessen und dadurch ihre adeliche Gleichheit zu verletzen: den Dissidenten aber durfte man im J. 1717. dieses Unrecht ungescheut zufügen, weil man bereits voraus wuste, daß ihnen nach sechzehn Jahren im J. 1733. durch ein Gesetz das Recht den Reichstägen beyzuwohnen würde entzogen und die adeliche Gleichheit benommen werden: es konnte also wegen eines zukünftigen Gesetzes ohne sie etwas wider sie beschlossen werden: denn sie waren nicht katholisch und denen Katholiken nicht gleich.

Jedoch die Reponse pag. 189. sucht das Verfahren der katholischen Parthey mit Gründen zu vertheidigen, die ich prüfen muß. Sie behauptet, man habe ganz rechtmäßig ohne Zuziehung der Dissidenten etwas wider sie verordnen können. Denn 1) sey nichts neues, worzu eine allgemeine Einwilligung nöthig gewesen, wider sie verfüget worden, sondern man habe nur die alten und einmüthig beschlossene und von der Republik angenommene Gesetze wider sie erneuert. Allein ist nicht zur Erneuerung eines Gesetzes auch der vollständige Wille des Gesetzgebers unentbehrlich?

Hier war aber wirklich nicht die Frage von der blossen Erneuerung noch gültiger Gesetze, sondern davon, ob die alten jagellonischen Gesetze, die blos für das eigentliche Polen vor dem Anfange der Republik gemacht und noch vor dem Anfange der Republik von Sig. Augusten ausdrücklich aufgehoben worden waren, ob die masurische Edicte, welche noch weniger zur Republik gehören, ob die sigismundische Gesetze, die bey der ersten Stiftung der Republik durch den Religionsfrieden aufgehoben worden waren, nun zum erstenmal in der Republik publicirt und auf die Evangelische angewendet werden sollten, und dagegen ob der seit fast 200 Jahren acht oder neunmal von der Republik erneuerte, bestätigte, beschworne Religionsfrieden, das älteste Grundgesetz des Staats abgeschaft werden sollte. Zu einer so wichtigen Veränderung war doch wohl die völlige Einwilligung aller Mitglieder des Staats nöthig. 2) Alle auswärtige Mächte haben die gesetzgebende Macht der nach Ausschliessung der Dissidenten ganz katholischen Republik anerkannt und mit derselben als mit einer rechtmäßigen und ganzen Republik Tractaten geschlossen. Wenn sie es ja gethan haben, so haben sie sich um den innern Fehler in unserm Staatssysteme nicht bekümmert, sondern sich an die Person des Königs gehalten und dadurch den innern Fehler keinesweges genehmigt; gleichwie z. E. die europäischen Mächte ehedem mit dem Protector Großbritanniens Olivier Cromwell Tractaten gemacht,

macht, ohne die Rechtmäßigkeit des Besitzes seiner Würde zu untersuchen. 3) Die Dissidenten hatten schon wegen der ihnen widrigen Gesetze aufgehöret, Mitglieder der gesetzgebenden Macht zu seyn. Hier wird ein Cirkel im Schlüssen gemacht. Denn das sollte eben erwiesen werden, daß die Dissidenten keinen Antheil an der Souverainetät in Polen haben. 4) Es würde folgen, daß in einem aristokratischen Staate kein Verbrecher bestraft und keinen Sekten auf irgend eine Weise Einhalt gethan werden könnte, wenn die Gegenwart und die Einwilligung des Verbrechers und der Sektirer zur Bestimmung der Strafe erforderlich wäre. Hier setzt man ganz widersinnig voraus, daß die Religion ein Verbrechen sey und ein Unkatholischer bestraft werden müsse. Siehe oben §. 6. Dieses kann aber wegen des so theuer beschwornen Religionsfriedens unmöglich vorausgesetzt werden. Es bleiben folglich die Dissidenten rechtmäßige und ungescholtene Mitglieder des Staats, Kraft ihrer adelichen Gleichheit und es bleibt ein wesentlicher Fehler an den neuern Gesetzen, daß sie ohne Zuziehung derselben eigenmächtig gemacht worden sind.

§. 102. Und wenn auch dieser Fehler sie nicht genugsam vereitelte, so würden sie doch zweytens deswegen nicht gültig seyn können, weil sie dem ursprünglichen Systeme des Staats und den Grundgesetzen desselben widersprechen, nämlich der adelichen Gleichheit und dem Religionsfrieden. Der

Gleichheit widersprechen sie, weil sie dem katholischen Adel in der Fähigkeit zu Reichswürden und im Genusse der natürlichen Religionsfreyheit einen Vorzug beylegen, (oben §. 73.) dem Religionsfrieden aber, weil sie uns, die wir ein christlicher Adel sind, durch Entziehung unsrer freyen Religionsübung und der adelichen Gleichheit blos unsrer Religion wegen bestrafen und unterdrücken, welches der Friede ausdrücklich verbiethet: non irrogare pœnam religionis causa, non molestare aut opprimere. (§. 45.) Daher kann man auch nicht denken, daß durch diese neuere Verordnungen jene ältere wahre Reichsgesetze der Generalconföderationen abgeschaffet worden und voritzo ungültig seyn. Denn kein Specialgesetz muß den Grundgesetzen des Staats widersprechen, wie ich oben §. 10. gesagt habe, und am wenigsten kann ein einseitiges und mit Gewalt durchgesetztes Gesetz dieses thun.

§. 103. Es ist auch nicht zu vergessen, auf was Art und Weise solche widrige Verordnungen zur Existenz gekommen sind. Ein ungenannter Schriftsteller im Sendschreiben von dem Zustande und Drangsalen der Dissidenten oder Protestanten in Polen, Freystadt 1717. in 4. erzählet von den Constitutionen des J. 1668. und 1674. wider den Abfall von der katholischen Religion und des J. 1683. vom Indigenat der Katholischen, „daß ihn „kundige Leute, die selbst als Landbothen den Reichs„tägen in den benannten Jahren mit beygewohnt „gehabt,

„gehabt, versichert haben, daß kein Wort in den „öffentlichen Handlungen von dergleichen Dingen „vorgekommen, sondern daß diese Dinge nur von „denen boshaftig und listiger Weise beygeschmieret „worden, welchen man gewohntermassen nach ge„endigten öffentlichen Handlungen die Sorge über„lässet, die beschlossene Constitutionen zusammen „zu tragen.„ Daß es ungefähr eben so mit der Constitution des J. 1717. zugegangen sey, erzählet eben dieser Schriftsteller pag. 89. und ich werde es unten mit mehrerm berichten. Kann man nun solche, auf diese Weise erschlichene und fälschlich untergeschobene Verordnungen für den Willen des Gesetzgebers halten?

Bis hieher habe ich nur überhaupt und allgemein angezeigt, wie viel fehlerhaftes an den Gesetzen sey, welche man katholischer Seits wider uns anführet. Nun will ich dieselbe nach der Reihe die Musterung passiren lassen und von jedem insbesondere darthun, wie es vorlängst widerrufen und aufgehoben sey und aus was für andern Ursachen es wider unsre Sache schlechterdings unbrauchbar sey.

§. 104. Unter den veralteten Gesetzen sind die jagellonischen die vornehmsten. Auf diese beruft man sich im Memoire p. 87. in den Observations p. 26. in der Reponse p. 182. Man sagt, daß die Evangelischen kein altes Religionsprivilegium für sich haben und vielmehr durch die Gesetze des K. Jagello und seines Sohns des jüngern Wla-

dislaus als Unkatholische von allen Aemtern ausgeschlossen und als Ketzer der Strafe der Verbannung, Ehrlosigkeit und Todes unterworfen sind. Sic tumido delitigat ore. Die Gesetze selbst stehen in Prawa y Konstitucye tom. I. in der Reponse p. 182. und im Ancuta; auch erwähnet ihrer Cromerus de rebus Polonorum lib. XIX. p. 294. und lib. 21. p. 315.

Ich will hierauf nicht nochmals das alles antworten, was schon in den Remarques zum genannten Memoire darauf erwiedert worden ist. Doch kommt mir der Vorwurf von alten Ketzergesetzen aus dem 15ten Jahrhunderte just so vor, als jener Vorwurf in der ersten Fabel des Phädrus: ante hos sex menses male dixisti mihi, worauf das Schaf antwortet: ne quidem natus tum eram. Denn im 15ten Jahrhunderte war noch kein Protestant in der Welt. In der Reponse p. 187. wird hierauf eingewendet, man habe die Verordnung von der Anwendung der Gesetze zu unterscheiden: Gesetze würden für die Zukunft gemacht, um nach ihnen die einzelne Fälle, auf welche das Gesetz passet, zu entscheiden: wenn also gleich jene Gesetze eigentlich wegen der böhmischen Hussiten gegeben worden, so passen sie doch auf alle Unkatholische und können wider diese auch angewendet werden. Gut. Unleugbar ist es, daß diese Gesetze wider die damals herumschweifende Hussiten, ja auch, wie Cromer lib. XX. p. 298. anzeiget, wider die unter dem Namen der

Hussiten herumschwärmende Räuberbanden von Polen gegeben worden sind. Ich gebe auch zu, daß sie auf ähnliche Fälle angewendet werden können, wenn z. E. münsterische Widertäufer oder andere unruhige Schwärmer sich in Polen einfinden sollten. Daß sie aber auf alle Unkatholische dürften angewendet werden, leugne ich theils deswegen, weil nach den polnischen Gesetzen die Evangelischen nicht dürfen für Ketzer gehalten werden, (oben §. 18.) theils weil sonst die Griechen, welche doch auch nicht römischkatholisch sind, mit darunter begriffen werden würden, die man doch katholischer Seits ausnimmt und ihnen Religionsprivilegien zuerkennet. (oben §. 20.) Es erinnert auch Regenvolscius II, 7. pag. 164. daß das jagelloniſche Gesetz von 1424. nicht auf einem Reichstage gegeben worden und also nach dem Statuto Alexandri unkräftig sey.

Ja ich zweifle noch, ob diese Ketzergesetze gegen die Hussiten selbst rechtskräftige Gesetze geworden und jemals vollstreckt worden sind, ob sie nicht blos zum Schrecken der Räuberbanden oder auch den polnischen Geistlichen zu Gefallen geschrieben worden sind. Denn K. Jagello war es wohl zufrieden, daß sein nächster Anverwandter Sigismund Koributh die böhmische Krone annahm und das Haupt der vorgeblichen Ketzer selbst in Böhmen ward. Siehe Cromerum lib. XIX. p. 285. Im J. 1432. nahm er die böhmische Gesandten mit Vorbewust seiner Geistlichen an seinem Hofe als

Glaubensverwandte auf, ad sacrorum communionem admissi: nur der Bischof zu Krakau unterließ bey der Anwesenheit dieser vorgeblichen Ketzer allen Gottesdienst in der Hauptstadt. Cromerus XX. p. 301. Im J. 1431. ward in Gegenwart des alten Königs ein Religionsgespräch zwischen Hussiten und Päpstischgesinnten gehalten. Cromerus XX. p. 298. Im Kriege wider die Kreutzherrn von Preussen hatte der König viele Böhmen in seinen Diensten. Cromerus pag. 305. Er duldete sie also im Lande gewiß. Ja viele Senatoren und Edelleute waren unter ihm und seinem Nachfolger der hussitischen Parthey ergeben; Regenvolscius lib. I. p. 24. macht derselben viele mit dem Cromerus p. 311. nahmhaft. Dieser oft angezogene Bischof Cromer XXI. p. 311. erzählet auch, daß sich der Adel von jenen novatoribus (ungezweifelt von den Hussitischgesinneten) habe wider die Geistlichkeit verhetzen lassen, ihr das Recht der Zehenten und der Kirchen-Censur streitig zu machen, daß ein gewisser Edelmann Abr. Sbanski so gar fünf böhmische Prediger auf seinen Güthern gehalten habe, und daß dieser Streit nur endlich durch den Tod der Anführer der Parthey nach und nach sich geendiget habe. Cromer. p. 316. 317. Hernach ungefähr im J. 1500. verlangte der ganze Großpolnische Adel nach Art der böhmischen Calixtiner den Kelch im h. Abendmale, wie man umständlicher im Regenvolscius I, 13. p. 73. lesen kann. Dennoch lesen wir nirgends, daß jemand

in Polen Kraft dieser jagellonischen Ketzergesetze als ein hussitischer Ketzer von einem Könige mit den vorhin genannten Strafen belegt worden sey; wiewohl die Bischöfe zu allen Zeiten sich mannigmal das grausame Vergnügen erlaubt haben, einige vermeynte Ketzer zu verbrennen. Sind nun diese Ketzergesetze vom Gesetzgeber selbst bey Zeiten zurück gelegt, und nie zur Vollstreckung gebracht worden, was kann für ein vernünftiger Grund angegeben werden, sie itzo wieder aus der Vergessenheit hervor zu ziehen und gültig machen zu wollen, da niemand in Polen mehr übrig ist, auf den sie füglich gezogen werden könnten?

§. 105. Jedoch, wenn auch diese unnatürliche Ketzergesetze jemals in jenen finstern Zeiten beobachtet worden wären, und wenn sie auch auf die Protestanten mit einigem Rechte gezogen werden könnten, so sind sie doch gewiß durch spätere Gesetze ausdrücklich aufgehoben und itzo ganz ungültig. Des K. Jagello seine hat K. Sigismund August im J. 1563 und 1569 ausdrücklich abgeändert. (Oben §. 21. und 25.). Das Conföderationsgesetz von Korczyn im J. 1438 ist von der Generalconföderation unsrer Republik im J. 1573 nicht allein dem Sinne nach völlig aufgehoben, wie es sich von selbst versteht, sondern auch dem Buchstaben nach, wie aus der Vergleichung der Ausdrücke in beyden erhellet. Denn beyde Conföderationen versprechen sich unter einander sub fide et honore absque dolo et fraude: beyde ver-

sprechen, consurgere volumus in destructionem eorum. In so fern kommen Absicht und Worte in beyden überein. Aber wider wen wollen die korczynische Conföderirten consurgiren? Contra talem seu tales hæreticos. Und wider wen will die Generalconföderation consurgiren? etwa auch contra hæreticos? Nein! sondern wider den, welcher den andern seiner Religion wegen kränken wird, (oben §. 39.). Sichtbarlich wird also das korczynische Gesetz geändert und caßirt. Ferner ist dasselbe Ketzergesetz auch namentlich mit Benennung der korczynischen Conföderation von der vereinigten Republik im J. 1586 für ein aufgehobenes und nun ungültiges Gesetz erkläret. Denn in Prawa y Konstitucye tom. II. p. 1047. und in der Beylage D. zur Expositione Jurium heißt es ausdrücklich: articulus jam sublatus per ultimam Confœderationem inter dissidentes, a regibus Henrico et Stephano confirmatam. Ancuta VI, 3. p. 159. antwortet ganz kurz auf dieses Reichsgesetz: expunxerunt reassumtionem legis Korczynensis, tamen hæc expunctio non subsistit. Mit solcher Frechheit untersteht sich ein Unterthan der Republik, ein Gesetz der gesammten Republik für unstatthaft zu erklären. Aber so oft sind jene Ketzergesetze nochmals aufgehoben worden, als die Könige den Religionsfrieden beschworen und die Stände in ihren Generalconföderationen denselben erneuert haben. (oben §. 43.).

Wie kann nun der Verfasser der Observations pag. 74. klagen, daß im letzten warschauer Tractat 1767. jene alten Ketzergesetze sans raison abgeschafft worden sind? Und widerspricht er sich nicht selbst, wenn er pag. 27. eingesteht, daß im J. 1573. die Ketzerstrafen gegen die Protestanten aufgehoben sind (oben §. 50.), und dennoch keine raison einsehen will, warum dasselbe auch im J. 1767 wiederum geschehen sey.

Wenigstens sind sie sichtbarlich nicht für die Republik Polen, sondern nur für das damals noch getrennte Königreich Polen gemacht, und aus diesem Grunde sind sie als Particulargesetze für unsern Staat verbindlich. Sie sind ohne den Litthauern, Preußen und Masurern gemacht, können wenigstens in diesen Ländern nicht gelten, und sind noch dazu blos für die damalige Zeitläufte wegen der Nachbarschaft Böhmens und Polens, und wegen innerlicher Unruhen im eigentlichen Polen gemacht.

§. 106. Der Verf. der Observations p. 27. setzt noch hinzu, daß die Evangelischen wegen jener alten Gesetze unter dem K. Sigismund I. und anfänglich selbst unter Sig. Augusten verfolgt worden. Daß letzteres wahr sey, weiß ich wohl; ob es aber in Befolgung jener Ketzergesetze geschehen sey, weiß ich nicht, und halte es vielmehr für wahrscheinlicher, daß es blos einigen Geistlichen zu gefallen, und aus heiliger Einfalt und nach der

damaligen Denkungsart geschehen sey, die auf unsre Zeiten nicht mehr passet.

Aber auch Sigismund I. hat selbst verschiedene Verordnungen wider die Evangelischen gemacht, und ebenfalls Sig. August zu Anfang seiner Regierung. Auf dieselbe beruft sich die Reponse p. 184. wie auch Ancuta cap. III, 3. p. 46. und V, 2. p. 112. Letzterer thut es mit solcher Partheylichkeit, daß er auch eine Particularverordnung des erstern Königs für die Stadt Danzig eben so, als wäre sie ein Reichsgesetz, wider uns anführet. Ja er verlieret sich in seinen Vorurtheilen dergestalt, daß er in cap. 6. p. 130. den allgemeinen Religionsfrieden aus dem Grunde verwirft, quia præjudicat *juri potiori*. Ist es möglich, daß ein Mensch mit denkender Seele dergleichen veraltete, abgeschaffte und vergessene Particularverordnungen einem so oft wiederhohlten und so oft beschwornen Grundgesetze vorziehen kann?

§. 107. Seit dem J. 1668 hat man auch angefangen, der masurischen Rechte Erwähnung zu thun und oft die Einschränkung, salvis juribus Mazoviæ, bey den Unterschriften des Religionsfriedens zuzusetzen. Durch diese List wird ein Ketzergesetz der ausgestorbenen letzten Herzoge von Masuren wiederum aufgewärmet, wodurch die lutherische Religion unter härtester Lebensstrafe aus dem Lande verbannet wird. Selbiges ist befindlich in des Bischofs Lubienski vitis episcoporum Plocensium p. 372. und im Ancuta V, 2. p. 109.

Noch

Noch auf dem vorletzten Reichstage 1766 ward dieses Strafgesetz wider uns angeführet. Ancuta beruft sich mit möglichster Heftigkeit darauf, und mit ihm das Manifeste de la rep. conf. p. 107. und die Reponse p. 184. Im genannten Manifeste heisset es un decret solennel, sur lequel etoit fondée l'union du Duché de Mazovie. Warum heißet es aber ein feyerliches Decret? Aus was für einem Grunde will man denn behaupten, daß die Vereinigung Masurens mit der Krone darauf gegründet sey? In der Geschichte dieser Vereinigung unter Sigismund I. finde ich nicht die geringste Spur davon, nicht ein Andenken von diesem Ketzergesetze. Die Reponse merkt dazu an, daß es im J. 1540 unter den übrigen Privilegien und Rechten Masurens von der Republik bestätiget und durch keinen Tractat vernichtet oder eingeschränkt worden sey. Freylich hat die Republik den Masurern ihre Privilegien bestätiget: aber gehörte das Ketzergesetz zu den Landesprivilegien? Es betrifft ja nur eine ganz besondere Angelegenheit, nämlich die lutherischen Bücher und Einwohner, die sich damals im J. 1525. auch in Masuren einfanden. Dem Lande kommt es auf keine Weise zu gute. Dieselbe Reponse will seine Gültigkeit auch daher beweisen, weil es der Sammlung der Reichsgesetze einverleibet und dadurch von der Republik genehmiget worden. Sind aber die Sammler und Herausgeber unseres Gesetzbuches mit der Repu-

blik

blik eine Person? oder sind sie züm Drucke und Ausgabe unsrer Statuten und Constitutionen vom Staate auctorisirt worden? Wenn es ihnen nun beliebet hätte, ein Stück aus ihrem Jure canonico oder aus ihrem breviario einzurücken, würde dasselbe dadurch zu einem polnischen Reichsgesetze werden? Doch versteht sich die Bedingung dabey, wenn dasselbe Stück etwas polemisches wider die Ketzer enthält. Ueberhaupt kommt es mir sehr wahrscheinlich vor, daß dieses alte Ketzergesetz zugleich mit dem Herzoge Janus zu Grabe getragen, und schon zu den Zeiten des K. Sig. Augusts vergessen und jedermann unbekannt gewesen sey. Ein sichtbarer Beweis davon ist dieser, daß in der Protestation der masurischen Woywodschaft Plozko vom September 1573. wider den Religionsfrieden ein tiefes Stillschweigen von diesem Gesetze beobachtet wird, bey dem Ancuta pag. 145. und 151. Es wird zwar alles mögliche wider den Frieden hervor gesucht und auf die Bahn gebracht: es wird aus Ermangelung anderer, ein jagellonisches Gesetz und alte Conföderationen angeführet, aber an dieses feyerliche Decret des Herzogs Janus wird mit keinem Worte von den Masurern selbst gedacht: es werden viele alte Anstalten contra bohemicam hæresin erwähnet, aber an diese Anstalt contra lutheranam hæresin im Gesetze des Herzogs wird nicht gedacht. So wenig kannten die Masurer selbst ihre feyerliche Landesprivilegia, die im J. 1540 bestätiget seyn sollten, und

auf

auf welche ihre Vereinigung mit der Krone gebauet seyn soll. Ich glaube sicherlich, daß erst der Bischof Lubienski von Plozko dasselbe Gesetz aus dem Archive zu Warschau wieder hervorgezogen, es seinen Werken, die nach seinem Tode zu Antwerpen 1643. Folio gedruckt sind, einverleibet, und es dadurch der Welt bekannt gemacht habe. Denn wäre es schon vor ihm jemanden bekannt gewesen, würde der Bischof nicht nöthig gehabt haben, es erst ex metrica ducali vom Grodschreiber abcopiren zu lassen. Vorher hat man es katholischer Seits, meines Erinnerens niemals erwähnet, noch es wider die Lutheraner gebraucht. Aber nachdem die Socinianer vertrieben waren, und man allmählig ein gleiches Schicksal auch den Evangelischen zubereitete, und einigen Vorwand dieses zu bewerkstelligen suchte, so freuete man sich allerdings über die Entdeckung dieses vermoderten Ketzergesetzes, und fieng es an, unter die jura Mazoviæ zu zählen, eben als wenn es ein Vorrecht eines Landes sey, keine Lutheraner leiden zu dürfen.

§. 108. In der Reponse pag. 197. finde ich noch ein besonders Raisonnement, welches einem Schriftsteller, der im Namen der Conföderirten Republik die Feder zu führen die Ehre hat, nicht besondere Ehre macht. Er sagt: „Auf dem warschauer Reichstage der zwey vereinigten Natio„nen im J. 1564. bezeuget Sig. August, daß beyde „nunmehro nur eine einzige Republik ausmachen: „er erhält nichts desto weniger ihre Rechte, Pri-

„vile-

„vilegien und respective alten Gewohnheiten, und „dieses soll auf keine Weise der Union präjudiciren. „Hier sieht man das masurische Decret des Her„zogs Janus vom neuen durch einen allgemeinen „Reichstag bestätiget.„ Daraus zieht der Schriftsteller pag. 198. die Folgerung, es könne unmöglich das vilnaische Privilegium des J. 1563. davon ich oben §. 21. gehandelt habe, durch den lublinischen Reichstag 1569 bekräftiget worden seyn, weil fünf Jahre nachher ein demselben gerade entgegen gesetztes Decret auf dem warschauer Reichstage bestätiget worden ist; oder wenn es ja geschehen wäre, so wäre doch dieselbe Bekräftigung durch den spätern Reichstag zu Warschau 1564 vernichtet. So viel fruchtlose Mühe giebt sich der Schriftsteller, ein barbarisches Ketzergesetz aufrechts zu erhalten. Aber erstlich begeht er einen chronologischen Fehler. Denn das J. 1564 ist nicht das fünfte nach dem lublinischen Reichstage von 1569. Das fünfte Jahr nach dem lublinischen Reichstage, nämlich das Jahr 1574, war schon das zweyte nach Sig. Augusts Tode, wo dieser die lublinische Union nicht mehr bestätigen konnte. Doch von der Sache selbst zu reden, so konnte wohl zu einer Zeit, da die Union bestätiget werden, und alle Ungleichheit zwischen den verschiedenen Ländern des Staats aufgehoben werden sollte, unmöglich an ein vergessenes Ketzergesetz gedacht werden, das der Union gerade entgegen war, und das, wie ich schon §. 107. gesagt habe, auf

keine

keine Weise in die Zahl der Rechte und Privilegien des Landes gesetzt werden konnte. Denn da in allen übrigen Ländern des Staats die Religionsfreyheit und Gleichheit der Religionsverwandten eingeführet war, wie ich vorhin §. 31. 33. gezeigt habe, und da die Unkatholischen so gar überall die stärksten waren, so hätte sich Masuren gar nicht zur Union bequemen können, wenn es sein Ketzergesetz hätte beybehalten wollen. Wie kann man sich auch träumen lassen, daß entweder der K. August, den man katholischer Seits so gern für einen heimlichen Dissidenten ausschreyet, oder der Senat, der fast ganz aus Unkatholischen bestund (§. 31.), und die Landbothenstube, worinnen vielleicht nicht vier Katholiken waren, sich vorgenommen habe, auch nur stillschweigend ein Ketzergesetz wider die Evangelischen zu bekräftigen? Lässet sich nicht blos aus der Absicht und den bekannten Religionsgesinnungen der damaligen Gesetzgeber zu Warschau hinlänglich schließen, daß der Reichstag zu Warschau gewiß an das masurische Ketzergesetz nicht gedacht haben könne?

§. 109. Ueberhaupt sollten die, welche den Herzog Janus allen unsern Königen, den geschwornen Vertheidigern des Religionsfriedens, vorzuziehen belieben, nicht vergessen zu erwägen, daß er nur Herzog von Masuren und nie Gesetzgeber in unserer vereinigten Republik gewesen sey, daß sein Decret wider die Lutheraner nur ein Provinzialgesetz für sein Land und für desselben damalige

Zeitumstände gewesen, welches nie zum Nationalgesetz oder Reichsgesetz gemacht worden, und daß es mit dem Ableben seines Herzogs schlechtweg alle Kraft verloren habe, gleichwie z. E. die römischen Gesetze in England, nachdem die Römer darinnen zu regieren aufgehöret haben, und die polnischen Gesetze im Königreiche Preußen, nachdem die Lehnsverbindung mit Polen aufgehöret hat, ihre Verbindlichkeit und Gültigkeit verloren haben. Man sollte erwägen, daß es neben dem Religionsfrieden, der doch von allen Königen bestätiget wird, unmöglich bestehen könne, und daß auch der masurische Adel schon im J. 1573 der Conföderation des Religionsfriedens beygetreten sey, und eben dadurch jenes Decret selbst in Ansehung seines Landes vernichtet habe; wiewohl die Woywodschaft Plozko in Masuren fünf Monate nach geschlossener Conföderation auf Veranlassung einiger Geistlichen hinterdrein dawider protestirt hat.

Ohngeachtet nun alle angeführte Umstände leicht zu erwägen und einzusehen sind, so behalten unsere Gegner doch die Liebe gegen die alten Ketzergesetze bey, und misbrauchen sie zum Vorwand und Beschönigung ihrer Ungerechtigkeiten und Verfolgungen. In der Reponse à l'Exposition p.185. wird nach vollendeter Anpreisung der jagellonischen, masurischen und sigismundischen Gesetze der Schluß herausgebracht, daß zur Erhaltung der adelichen Vorzüge und zur Fähigkeit der Reichswürden das Bekenntniß des katholischen Glaubens

und

und die Unterwerfung unter die römische Kirche erfordert werde, ja daß nach der Strenge derselben Gesetze keine andere als die katholische Religion in Polen zu dulden sey. Ein solcher Schluß mußte nothwendig aus so elenden Prämissen folgen. Ich kann dagegen sicherlich aus meinen Prämissen den entgegengesetzten Schluß machen, daß die Gegner eine verlorne Sache haben, weil sie sich auf dergleichen Gesetze und auf keine andere berufen, welche den Namen der Reichsgesetze verdienen und noch itzo gültig heißen könnten.

§. 110. Nunmehr komme ich auf die zweyte Gattung, nämlich auf die neuern Gesetze, welche nicht, wie die vorige, blos den Vorwand zu Religionsverfolgungen abgeben, sondern vielmehr die für uns betrübten Wirkungen des Religionshasses sind. Das erstere ist die Verordnung des warschauer Tractats vom J. 1717. Der Verfasser der Observations ist so billig, daß er diese, so wie das masurische Decret, mit Stillschweigen übergeht. Es konnte freylich nicht nach seinem toleranten Geschmack seyn, da es die freye Religionsübung störet und den unnatürlichen Gewissenszwang begünstiget. Man kann es in Prawa y Konstitucye tom. VI. p. 253. und im Sendschreiben vom Zustande und Drangsalen der Dissidenten p. 87. lesen. Im vierten Artikel desselben werden, (nicht die ältere Generalconföderationen von 1573. 1576. 1587. als ob geflissentlich vom Eide der Vorfahren kein Gedanke übrig bleiben solle,) sondern nur

die Conföderationen von 1632. 1648. 1668. 1674. als leges cardinales bestätigt und doch mit sichtbarem Widerspruche gegen dieselbe hinzugesetzt: „Es sollte den Dissidenten nicht frey stehen außer „den alten Kirchen noch neue, die vor den erwähn„ten Gesetzen nicht vorhanden gewesen, zu errich„ten: aber den Fremden sey es erlaubt, für sich „allein ihre Andacht in der Herberge oder in Häu„sern abzuwarten, jedoch ohne Predigt und ohne „Gesang: neu errichtete Kirchen sollen niederge„rissen werden: es soll nicht frey stehen, öffentli„che oder heimliche Versammlungen, dergleichen „während des jetzigen schwedischen Krieges durch „Misbrauch practiciret worden, haufenweise zu „halten.„ Dieses herrliche Gesetz hatte der cujavische Bischof, Constantin Szaniawski, aufgesetzt. In der Reichstagsversammlung desselben Jahres, welcher doch alle gewöhnliche Solennitäten eines Reichstags fehlten, und welche nur ungefähr fünf Stunden dauerte, ward dieses Gesetz nicht geprüft, sondern nur abgelesen, niemanden darüber zu stimmen erlaubt, und es ward dennoch in den Pacificationstractat eingerückt. (Siehe Lengnichs Gesch. von Preußen IX. B. pag. 306. und jus publicum polon. lib. III, 9. p. 216. IV, 2. p. 46. p. 366.). Die Katholischen selbst waren darüber misvergnügt, weil der Instruction derer Woywodschaften zuwider gehandelt war. (Siehe Sammlung der Privil. p. 120. f.). Allein der Bischof und die übrigen Bevollmächtigten bezeugten, sie haben durch

den

den besagten Artikel nur die Misbräuche im letztern Kriege abstellen, und keinesweges den Dissidenten in ihren Rechten Eintrag thun wollen: salva pace Dissidentium et paritate Status quoad æqualitatem juris et pœnæ, (Sammlung der Privil. p. 129.). Der Official Ancuta erzählet selbst in jure pleno p. 281. daß viele aus dem Senat und Ritterstande dem Marschall Leduchowski angelegen haben, gewiß doch katholische Senatoren, daß die Dissidenten bey ihren alten Gesetzen, Privilegien und Freyheiten gelassen werden möchten. Der gedachte Verfasser des Sendschreibens vom Zustande und Drangsalen, p. 89. schreibt hievon: „es „sey nicht zu begreifen, wie dieser Artikel, welcher, „wie den Gesetzen des Reichs, also auch beyden pa„ciscirenden Theilen zuwider gewesen, weil von der „einen Seite der König und der Graf Flemming, „und von der andern die Deputirten der Republik „dawider waren, habe durchgetrieben werden kön„nen: aber des Bischofs von Cujavien eingewur„zelte Animosität wider die Stadt Danzig, und „mithin wider das sämmtliche evangelische Wesen „in Polen, sey mit so vieler List, Ränken und Hals„starrigkeit bewafnet gewesen, daß er dennoch „durchgedrungen.„ Die Republik Polen ist wahrlich zu beklagen, nicht allein, wenn ihr der Eigensinn eines einzigen Mitgliedes misfällige Gesetze aufdringen kann, sondern noch vielmehr, wenn sie so unrechtmäßige und misfällige Gesetze dennoch in die Sammlung ihrer Reichstagsschlüsse auf-

nimmt, und dadurch die Nachkommen verleitet, sich auf dieselbe zu berufen.

§. III. Damals, als noch jedermann die besagten Umstände bekannt waren, bemühete man sich den Fehler zu verbessern. Der Landbothenmarschall Stan. Leduchowski übergab demnach ex assensu publico einen Entwurf zur Erläuterung des Gesetzes, worinnen alte Jura, Privilegia et Libertates in æqualitate Status Nobilitatis et Prærogativarum secundum usum antiquum et secundum Confœderationes, Pacta conventa, Juramenta Regum et Confirmationes jurium et secundum leges annorum 1573-1685 de Pace, securitate et exercitio religionis Dissidentium versichert und inviolabiliter bestätigt wurden, non obstante alia contraria dispositione. Aber anstatt diesen Entwurf der Stände anzunehmen, ward nur folgende kurze Erklärung des vierten Artikels abgefasset: Dissidentes circa antiqua jura et privilegia conservamus: abusus vero omnes tolluntur, prævio processu solito in foro lege veteri præscripto, (Samml. p. 130.) K. August II. stellete eine ähnliche Erklärung aus, welche in der Expositione jurium p. 29. Beylage E. im Sendschreiben vom Zustande und Drangsalen der Dissidenten p. 90. und in der Sammlung p. 131. ganz zu lesen ist, von Lengnichen aber in der preußischen Geschichte IX. B. p. 308. und in jure publico lib. IV, 14. pag. 559. angeführet wird. Aber diese Erklärungen sind in der Samm-

lung

lung der Reichsgesetze, wie viele andere den Dissidenten vortheilhafte Dinge, unterdrücket und weggelassen worden. Aus dem nun, was wir itzo angezeigt haben, ist die Folge ganz richtig, daß das bischöfliche Gesetz des warschauischen Tractats bereits wirklich cassirt ist und den Dissidenten nichts schaden kann; wie es denn auch nach den ausgegebenen Erklärungen nichts schaden soll. Dem ohngeacht beruft man sich besonders in der Generalconföderation von 1733. und 1764. darauf, und öfters hat es den Tribunalien des Reichs, welche immer Geistliche zu Besitzern haben, zu vielen ungerechten Decreten wider unsere Kirchen zum Vorwand dienen müssen.

§. 112. Es bleibt demnach nur ein einziges Reichsgesetz übrig, welches man mit einigem Scheine wider die Dissidenten anführen mag und welches man auch anzuführen nicht vergisset, nämlich das von 1733. in Prawa y Konstit. Tom. VI. p. 581. und dasselbe wird im J. 1736. 1764. 1766. wiederhohlet. Man nimmt darinnen nur die Reichsgesetze vom J. 1632. bis 1717. an, als wenn die ältern nicht vorhanden oder ungültig wären, und fügt als etwas neues die Ausschliessung der Dissidenten von allen Bedienungen des Reichs und von der Stimmfreyheit in Reichsversammlungen hinzu: man bestätigt nur die Rechte und Privilegien der rechtgläubigen Röm. Katholischen und der griechischen unirten Kirchen et nullius alterius; wodurch den Evangelischen und den nichtunirten

Kirchen alle Rechte und Privilegien abgesprochen werden; man setzet die Strafe des Hochverraths darauf, wenn jemand von uns die Vermittelung auswärtiger Mächte wider solche Unterdrückung unschuldiger Mitstände anrufen würde; ohngeacht man darüber mit auswärtigen Mächten Verträge errichtet hat. Dieses ist nun vornämlich diejenige Verordnung, worüber wir uns zu beschweren Ursach finden; man merke aber sogleich anfänglich, daß diese einseitige Verordnung nicht eher auf die Bahn kam, als bis man die dissidentischen Landbothen mit Gewalt aus der Landbothenstube vertrieben und eben durch diese Vertreibung der Versammlung den Namen einer Generalconföderation und dem Convocationsreichstage seine Activität entzogen hatte.

§. 113. Wiewohl nun schon aus diesem Umstande die Ungültigkeit und Unrechtmäßigkeit der Verordnung hervorleuchtet, so wollen wir doch hören, was der Verfasser der Observation p. 28. davon sage: „Die Conföderation des J. 1733. wider welche die Dissidenten so schreyen, hat zu den Wohlthaten und Vergünstigungen der vorhergehenden „Conföderationen noch etwas mehr hinzu gethan. „Zwar da sie die Dissidenten von den Prärogativen des Adels im Staate ausschliesset, so beraubet sie dieselben in der That der Usurpationen, „bey welchen sie sich seit den Zeiten ihrer Macht „und Stärke bis ungefähr aufs J. 1648. erhalten „hatte; jedoch indem sie ihnen zugleich die Gleich-

„heit

„heit der Personen versichert, so versichert sie ih-
„nen dadurch alle bürgerliche Vorrechte des Adels,
„welche sie die Dissidenten bis dahin blos durch
„Usurpation genossen hatten.„ In diesem Raisonnement des V. findet sich entweder ein übertriebenes Vorurtheil und Verblendung, oder eine abscheuliche Verdrehung eines Rabbulisten. Was die größeste Beleidigung war, nennet er eine Wohlthat und Vergünstigung: was die adeliche Gleichheit am meisten umstieß, soll die Vorrechte des Adels versichern. Und kann jemand wachend so denken, daß diejenige bürgerliche Vorrechte des Adels allererst von dieser Conföderation ertheilet worden, die wir unserer Geburt und unsern Voreltern zu danken haben und deren ruhiger Besitz vom Anfange der Republik an von Niemanden streitig gemacht worden? Da der Hr. V. so wenig denkt und wir mit vorgebrachten Gründen bey ihm wenig ausrichten möchten, wollen wir ihn lieber durch das Ansehen katholischer Zeugen zum Stillschweigen bringen. Der Bischof Piasecius p. 445. führt die Rede eines katholischen Landbothens Alex. Trebinski auf dem Reichstage 1632. an: is subjunxit, a Catholicis nil unquam personatum aut fucatum quid Concivibus suis, quantumvis religione diversis, exhibitum fuisse, imo eos fraterne et pari cum cæteris honore tractari, cum *libere omnibus prærogativis Nobilitatis* uti permittantur, ad affinitates et commercia civilia admittantur, nec excludantur a dignitatibus, magistratibus,

 officiis,

officiis, consiliis beneficiisque reip. participandis. Ein neueres einheimisches und öffentliches Zeugniß, daß die æqualitas nobilitatis nicht erst im J. 1733. erfunden worden sey, giebt selbst der vorhin §. 110. erwähnte warschauische Tractat, wo der Bischof paritatem Status quoad æqualitatem juris et pœnæ nennete, die Landbothenstube aber æqualitatem Status Nobilitatis et prærogativarum und der König August II. in seiner Erklärung communionem nobilitatis, æqualitatem et pacem dissidentium. Ich will noch ein ausländisches unverdächtiges Zeugniß aufstellen. In der Sammlung der Privil. S. 87. nennen die Churfürstlich brandenburgischen Räthe zu Cüstrin dato 15 Nov. 1658. evangelicos Status Regni und erkennen sie also nicht etwa für polnische Schutzgenossen, sondern für Reichsstände.

§. 114. Wiewohl uns nun durch jenen Schluß der Conföderation 1733 großes Unrecht zugefüget worden, so blicket doch selbst in diesem Betragen noch ein Strahl der Gerechtigkeit durch. Man nimmt den Dissidenten die politische Rechte, jedoch salvis modernis possessoribus. Denn der Besitz solcher Staatswürden ist entweder ein rechtmäßiger oder ein usurpirter. Ist er nun ein usurpirter, so thut ja der Reichstag unrecht, wenn er die modernos possessores darinnen lässet und sie nicht vielmehr wegen ihrer strafbaren Usurpation abstrafet, da er die Macht in Händen hat; ist es aber ein rechtmäßiger Besitz, so thut der Reichs-

tag

tag unrecht, wenn er ihn nicht vielmehr bestätigt, sondern als eine Usurpation aufs künftige untersagt. Wenigstens gesteht man dadurch offenbar, daß man itzo eine Neuerung vornehme, die dem alten Besitze zuwider läuft: und da man die ältern Reichsgesetze mit Stillschweigen übergeht und nur die von 1632. an nennet, so gesteht man, daß man den alten Reichsgesetzen oder vielmehr beschwornen Verträgen widerspreche. Und wenigstens stimmet man mit sich selbst nicht überein, wenn man die damalige Grodstarosten und andre Dignitarien in ihren Reichswürden bis an ihren Tod bestätigt und dadurch eine vorgebliche Usurpation bekräftiget, zugleich aber die damals erwählte protestantische Landbothen mit Gewalt verjagt und sie nicht auch mit der Reservation, salvis modernis nunciis duldet.

§. 115. Jedoch so nachtheilig auch für uns die Verordnung des J. 1733. ausgefallen ist, so haben wir doch diesen Trost und gleichsam diese Genugthuung, daß der katholische Theil sich kurz darauf wieder besonnen und bey der Abfassung der Pactorum Conventorum Augusti III. dieses Unrecht stillschweigend zurückgenommen hat. Denn im vierten Artikel der Pactorum (in Prawa y Konstitut. tom. VI. p. 622.) heisset es: exemplo antecessorum nostrorum id, quod *antiquis* confœderationibus et Constitutionibus cautum est, perpetuis temporibus tenebimus, non obstantibus quibuscunque protestationibus. Der Beysatz

satz antiquis schliesset doch gewiß die neueste Conföderation von 1733. aus, und vernichtet ihre Protestation wider den Religionsfrieden. Und im 17 Artikel p. 624. wo von den Personen die Rede ist, an welche der König erledigte Würden und Bedienungen vergeben solle, werden keine andere Eigenschaften der Personen erfordert, als sie sollen seyn terrigenæ, indigenæ, paritate gaudentes, bene meriti; es wird nicht hinzugesetzt, et catholici, welches doch Kraft jener Verordnung von 1733. hätte beygesetzt werden müssen, wenn man dieselbe Verordnung noch vor gültig hätte erkennen wollen. Es hat auch schon vor mir Hr. Lengnich in commentar. pact. convent. Augusti p. 11. diese Gedanken, daß den Dissidenten durch die Pacta conventa ihre alte Rechte wiedergegeben und bestätigt worden, welche ihnen jene einseitige Verordnung hatte entziehen wollen: antiquum jus nova lege firmatum fuit. Wie unrecht handelt man nun nicht, wenn man sich immer auf die Verordnung der Stanislaisten im J. 1733 beruft?

Ich muß zwar leider! bekennen, daß auch der Pacificationsreichstag des J. 1736. und nachhero der Reichstag 1764. und 1766. dieselbe Verordnung reassumirt haben; wenn aber in der ersten Grundlage ein wichtiger Fehler der Gesetzwidrigkeit liegt, so kann auch eine vielfache Wiederholung des fehlerhaften keine Gesetzmäßigkeit hervorbringen. Fallen nun aus den angezeigten Ursachen die neuere Gesetze wegen der dissidentischen Religionsübung

und

und adelichen Gleichheit ganz weg, so folgt nothwendig, daß die alte wahre Reichsgesetze, die von der gesammten Nation, nicht blos von einem Theile derselben, beliebet und von den Königen in ihren Pactis Conventis bestätiget worden, annoch itzo bey ihrer Kraft und völligen Gültigkeit bleiben.

§. 116. Nachdem ich nun erwiesen habe, daß die Gesetze keinesweges unsern Ansprüchen und Rechten zuwider sind, und dadurch der erste und wichtige Einwurf meiner Gegner abgelehnet ist, komme ich auf den zweyten. **Wegen Verbrechen wider den Staat** sollen wir unsre Rechte rechtmäßig verloren haben. Wenigstens im Manifeste des Districts von Kowno 18 Aug. 1768 p. 242. wird vorgewendet, daß die Dissidenten wegen Untreue gegen den Staat und aufrührische Unternehmungen durch Tractaten und durch neue Gesetze der Activität beraubet, von Staatsämtern entfernt und nur bey adelichen Vorrechten und Kriegsbedienungen gelassen worden. Si accusasse sufficiat, quis innocens erit? Wären diese Verbrechen erweislich, so würden die Dissidenten verdient haben, mehr als die Staatsämter zu verlieren. Einen Majestätsverbrecher und Aufrührer bey seinen adelichen Vorrechten und bey Kriegsbedienungen erhalten, d. i. ihm den vorigen Antheil an der Regierung und an der Vertheidigung des Vaterlandes zu lassen, heisset eben so viel, als ihm neue Gelegenheit zu Staatsverbrechen geben und die begangene unbestraft lassen. Ueberdem wird durch

das

das beygefügte, salvis modernis possessoribus, (oben §. 114.) der lebende Staatsverbrecher und wirkliche Thäter in seinen Würden und ganz ungestraft gelassen, seine Kinder aber sollen erst die Strafe empfangen und fühlen und von Activität und Staatsämtern ausgeschlossen werden. Eine besondere Verwaltung der Gerechtigkeit! Aber wie kommt es denn, daß wir in der Geschichte von keinem Reichstagsgerichte lesen, vor welchem die Dissidenten eines Staatsverbrechens wegen beschuldigt, überführet und zur Strafe verurtheilt worden sind? Wie kommt es, daß in den neuern Gesetzen 1717. und 1733. diese Verbrechen nicht zur Ursache der entzogenen Rechte angeführet werden, sondern blos das Belieben eines Theils der Stände den Grund der Verordnung abgiebt? Wie kommt es, daß kein Geschichtschreiber etwas von einer Verschwörung der Dissidenten wider den Staat erzählet und keiner von unsern Vätern, welche doch solche Begebenheit erlebt haben müsten, uns etwas dergleichen mündlich berichtet hat? Das angeschuldigte Verbrechen müste doch unter dem K. August II. begangen worden seyn. Da waren zwar Unruhen im Lande, die eben durch den warschauer Tractat 1717. beygelegt wurden, aber sie rührten nicht von den Dissidenten her. Oder bestund etwa die schwedischgesinnete warschauer Conföderation aus Dissidenten, da sie den vornehmsten Prälaten des Reichs den Primas selbst zum Haupte hatte, und dem katholischen Woywoden von Posen die

Krone

Krone aufsetzte? (Siehe merkwürdige Lebensgeschichte aller Cardinäle im itztlaufenden Jahrh. I Band S. 67. 70.) Die vor dem J. 1733. hergehende Zeiten waren so gar ruhige Zeiten, daß keine Verschwörung der Dissidenten zu vermuthen ist. Was kann man nun aus dieser Beschuldigung schliessen? Gewiß nichts anders, als daß die katholische Parthey sich schäme, den bloßen Religionshaß zur Ursache der an den Dissidenten begangenen Ungerechtigkeit anzugeben und daher lieber eine andre Ursach dichte.

§. 117. Jedoch der französische V. der das Manifest von Kowno erläutert, sucht Beweise und Beyspiele aus der Geschichte auf. Nun wird meine ganze Aufmerksamkeit rege, um die Beyspiele von den aufrührischen Unternehmungen der Dissidenten zu erfahren. Er bringt zwey Exempel vor: erstlich daß die Dissidenten und besonders Janus Radzivil aus Misvergnügen über den K. Sigismund III. denselben haben absetzen wollen und im J. 1607. ein Interregnum bekannt gemacht. Die Republik Polen muß warlich gegen ungerathene Söhne sehr langmüthig und geduldig seyn, wenn sie ein Staatsverbrechen, das schon im J. 1607. begangen worden, erst nach 125 Jahren im J. 1733. an den Großurenkeln der Verbrecher zu bestrafen anfängt. Jedoch an der historischen Wahrheit der vorgebrachten Geschichte ist noch vieles auszusetzen und an dem daraus gefolgerten Schlusse noch mehr. Erstlich ist es unbillig, daß der V. eine Handlung den

Dissiden-

Dissidenten allein zur Last legt, die sie mit den Katholiken gemeinschaftlich thaten und dabey sie nicht einmal die Hauptpersonen waren. Selbst der Bischof Lubienski, auf den er sich beruft, hätte ihn eines bessern belehren können, wenn er die Geschichte nur mit solcher Unpartheylichkeit gelesen und genutzet hätte, als dieser sie geschrieben hatte. Eigentlich war es ein Tumult des kleinpolnischen Adels: das Haupt der Faction war der Woywode von Krakau Nic. Zebrzydovski, ein guter Katholik, und neben ihm wenige, 3 oder 4 katholische Senatoren: zu ihnen hatten sich einige Litthauer und mit ihnen auch Radzivil geschlagen, der nicht einmal Senator war: einsmals hatten sie ein Heer von 100000 Mann im Felde, die vermuthlich nicht alle Dissidenten waren. So stellen die Geschichtschreiber die Sache vor, Lubienski de motu civili lib. I. p. 34. 40. 43. 58. lib. III. p. 115. 122. vita Pstrokonski p. 423. Thuanus histor. lib. CXXXVI. Piasecius p. 91. 97. 221. 224. 235. Lengnich Geschichte Preussens tom. V. p. 9. und jure publ. Pol. II, 13. p. 361. Wenn Piasecius davon redet, schreibt er diesen Vorfall immer dem Ordini equestri und dem krakauischen Woywoden zu, ohne besonders die Dissidenten zu beschuldigen. Zweytens eben die angezogene Schriftsteller, als Lubienski p. 47. hätten ihn auch belehren können, was der Ritterstand für Beschwerden gegen den König zu führen gehabt habe, welche nicht bloße Religionsbeschwerden waren. Freylich auf dem

war-

warschauer Reichstage 1606. redeten die Evangelischen ziemlich frey von der vielfältig gekränkten Religionsverbindung, aber auch die Katholischen selbst scheueten sich nicht, den König seines Desfalls geleisteten Eides zu erinnern und den Bischöfen die angemassete übermäßige Gewalt zu verweisen. (Siehe Lengnichs Preuß. Gesch. V. p. 9.) Und gewiß, wenn man die Regierungsgeschichte Sigismunds III. lieset und besonders wenn man seine Bekehrungssucht, seine Beleidigungen der Unkatholischen, seine Partheylichkeit für die Jesuiten und ihre Anstalten betrachtet, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, es habe der Adel dem Könige nicht ganz Unrecht gethan. Nach den Ursachen sollte man die Handlung betrachten, und nicht sogleich die Ankündigung des Interregni für ein Staatsverbrechen ausschreyen, zumal da das Haupt der Misvergnügten Zebrzydorski nach verlornem Treffen wieder zu Gnaden angenommen worden ist. Soll aber jede Ankündigung eines Interregni bey Lebzeiten des Königs den Verlust der adelichen Rechte nach sich ziehen, welche Religionsparthey muß denn dieser Verlust wegen der Begebenheiten im J. 1703. und 1770. treffen? Und welche Religionsparthey und welche Personen waren es denn, die wider den viel unschuldigern K. Michael im J. 1670. da er kaum zu regieren angefangen hatte, die gewaltige Unruhen erregte und selbst vom katholischen Adel der Rebellion wegen bestraft werden muste? V. Lengnichii historia pol. p.

 260.

260. Bis hieher hat der Observateur nichts weiter bewiesen, als seinen guten Willen, den Dissidenten etwas böses nachzureden.

§. 118. Das zweyte Exempel der vorgeblichen Treulosigkeit findet derselbe Verfasser im dritten schwedischen Kriege, unter der Regierung des K. Joh. Kasimirs, und wiederum achtzig Jahre vorher, ehe es bestraft worden ist. Der Woywode zu Wilna, Jan Radzivil, und sein Vetter Bugislaus Radzivil, sollen Litthauen den Schweden unterworfen haben. Dieses ist allerdings im J. 1655 geschehen. Aber der Verfasser hätte auch dazu setzen sollen, daß unser König damals bereits aus dem Reiche geflüchtet gewesen sey, und daß sich bereits das ganze Königreich Polen dem schwedischen Carl Gustav ergeben gehabt habe. Warum vergisset er die, welche zuerst das böse Beyspiel gegeben hätten, und beschuldigt nur die Litthauer? Warum verschweigt er das, was zur Entschuldigung jener reformirten Fürsten nothwendig gesagt werden mußte, daß sie sich in guter Absicht, und zur Vermeidung eines größern Uebels, an die Schweden ergeben haben, nämlich, um Litthauen wider die Rußen in Sicherheit zu stellen, und daß der Bischof von Wilna mit den beyden Fürsten gemeinschaftliche Sache gemacht habe? (V. Puffendorfium rebus gestis Caroli Gustavi lib. II, 43. pag. 83. 84.) Scheuet man sich aber nicht, diesen reformirten Fürsten wegen einer im damaligen Kriege begangenen Untreue einen Vorwurf

zu

zu machen, und noch dazu vorzugeben, daß die Dissidenten insgesammt wegen solcher Untreue die gerechte Ahndung der Republik im J. 1733 empfunden haben; so macht man sich offenbar eines Friedensbruchs schuldig, und handelt wider den zweyten Artikel des olivischen Friedens von der Amnestie, als welcher ausdrücklich verbietet, jemanden wegen seiner Anhänglichkeit an der schwedischen Parthey einen Vorwurf zu machen, oder ihn deswegen an seinen Rechten zu kränken. (Oben §. 86.)

§. 119. Vielmehr, wenn ja Vorwürfe gemacht werden dürften, so möchte ich fragen: wer war es denn, der die Schweden damals nach Polen führte? war etwa Radziejovski auch ein Dissident? Dagegen welche Stadt war es, etwa eine ganz katholische Stadt, die bey dem allgemeinen Abfall von unserm Könige ihm dennoch treu blieb, und nicht einmal die von Schweden ihr angebotene Neutralität annahm, und welcher im damaligen Kriege von den Polen selbst das öffentliche Zeugniß gegeben wurde: in una urbe totus orbis Polonus servatus est. Der beleidigte Fürst Lubomirski, der mit demselben K. Joh. Kasimir im J. 1665 Feldschlachten hielte, war er auch ein Dissident? Wo bleiben nun alle Beweise von der angeschuldigten Treulosigkeit und von den Staatsverbrechen der Unsrigen?

Jedoch dieser Verfasser der Observations ist noch etwas gemäßigter und billiger, als Ancuta

VII, 7. pag. 216. welcher den Dissidenten, wie ehemals die heidnischen Römer den Christen, alles mögliche Unglück des Staats zuschreibt, und ihnen wegen vielfachen Tumults und Treulosigkeit den Verlust aller Rechte und aller Duldung zuspricht. Er sammlet eine Menge von Handlungen, darunter auch der Rokosz unter dem Zebrzydovski pag. 229. und Radzivils vorgebliche Verrätherey Litthauens pag. 242. nicht vergessen sind, aber gewiß allezeit solcher Handlungen, die en weder rechtmäßig, oder mit den Katholiken gemein waren. Z. E. die Trennung bey der Wahl des K. Heinrichs und des K. Sigismunds III. die Versammlung zu Andrejov, die doch selbst durch Reichstage bestätigt worden, u. d. m. Alle diese Beyspiele sind die besten Beweise von unsrer Unschuld. Denn wenn ein so giftig erboster Widersacher, wie Ancuta ist, nichts tüchtigers vorbringen kann, so ist die Anklage sichtbar unerweislich. Den Fürsten Lubomirski und den Kanzler Radziejovski entschuldigt er pag. 242 wegen ihres Aufruhrs gegen den K. Joh. Kasimiren, und zwar mit sehr guten Gründen. Aber gegen die Dissidenten kennet er keine Billigkeit. Endlich pag. 246. wirft er die Schuld von allen zwiefachen Königswahlen und zerrissenen Reichstagen auf die Dissidenten. Denn er wußte nicht vorher, daß unter der Regierung des K. Augusts III, da allein Katholiken bey der Staatsverwaltung waren, in 20 Jahren kein Reichstag bestehen würde. Sonst hätte er hiervon

von geschwiegen. Quis tulerit Gracchos de seditione querentes!

§. 120. Ueberhaupt, wenn auch alle vorhin erwähnte Unternehmungen wahre Staatsverbrechen gewesen wären, so hätten sie an den Personen der Verbrecher bestraft werden sollen, nicht an den spätern Nachkommen und an ihrer unschuldigen Religionsparthey. Denn ohne handgreifliche Ungerechtigkeit geht dieses gewiß nicht an.

Ueberdem, warum ätzet man denn ungewisse Versehen in Erz und Marmor, und schreibt wahre Verdienste in Sand? Denn wären auch Staatsfehler von Dissidenten begangen worden, so müßten ihre größern Verdienste um den Staat sie billig auslöschen. War es nicht ein Vorfahre der obengenannten, der erste reformirte Herr dieses durchlauchtigen Hauses, derjenige Nicol. Radzivil, welcher Liefland an Polen brachte? (V. Neugebauerum hist. rer. polon. pag. 603 sq.) War es nicht ein Radzivil, der Liefland und Litthauen so glücklich wider die Rußen vertheidigte? War es nicht ein Radzivil, der unter Joh. Kasimiren die Kosaken besiegte? Der Kronmarschal Firley, welcher zur Bildung der jetzigen polnischen Republik das meiste beytrug, war gewiß ein Dissident. Und ist irgend ein Held, der dem Zamoiski und dem Joh. Sobieski an die Seite gesetzt werden mag, so ist es gewiß Chodkiewicz, der Ueberwinder der Schweden, Rußen und Türken. Und hat wohl die Stadt Sagunt für die Römer mehr gethan und

gelitten, als Danzig unter Joh. Kasimiren, und Thorn unter August II. für die Polen? Aber an alle diese Verdienste wird nicht mehr gedacht.

Zum Beschluß will ich noch ein einheimisches Zeugniß von dem Betragen der Dissidenten gegen den Staat aus einem Brief der litthauischen Senatoren an den Conföderationsmarschall Leduchovski, im J. 1716. (in der Sammlung der Privileg. pag. 122.) zur Beschämung unbilliger Ancuten einrücken: „wir treten den Vorbitten bey, „nicht nur aus Hochachtung für diese würdige „Personen, sondern auch, weil wir wohl wissen, „daß sie sich sehr bescheiden betragen, und gemein„schaftlich mit uns, mit der größten Sorgfalt, die „öffentliche Wohlfahrt unsers Vaterlandes zu be„fördern suchen.„

§. 121. Einen andern Vorwurf muß unsre Conföderation im J. 1767. bey unsern Gegnern abgeben. Der V. der Observations tadelt es, theils pag. 72. daß wir, anstatt Freyheiten zu erbitten, dieselben durch Conföderationen und Bündnisse mit Ausländern zu erzwingen gesucht, theils pag. 33. daß wir einen angebotenen billigen Vertrag verworfen haben. Das vorhin erwähnte Manifest von Kowno sagt pag. 72. Sans activité dans la Rep. et dans le Cas de demander l'admission à cette prerogative, ils ont commencé par l'usurper. Erstlich ist es eine unbillige Zumuthung, daß Mitstände, denen man die adeliche Gleichheit nicht streitig macht, bey ihres

Gleichen dasjenige bittweise suchen sollen, was ihnen ihre Geburt und ein ewiges Grundgesetz schon versichert, was sie 170 Jahre hindurch ungestöhrt besessen haben, und was ihnen nicht vom ganzen Staate wegen einer Verschuldung, sondern nur von einer Parthey widerrechtlich entzogen worden. Jedoch die Unsrigen haben sich auch dazu bequemet; und es ist falsch, daß sie den Anfang zur Wiedererlangung ihrer Rechte mit einer Usurpation und durch ihre Conföderation gemacht haben. Da die Sachen alle in diesem gegenwärtigen Zeitalter vor sich gegangen, und im frischen Andenken sind, so wird der Ungrund des Vorgebens leichter erhellen. Schon im J. 1736 meldeten sich die Unsrigen wider die nachtheilige Verordnung des J. 1733; sie fanden aber kein Gehör, und die Verordnung ward auf dem Reichstage in die Constitution aufgenommen. Wiederum meldeten wir uns, so bald es wieder geschehen konnte, im J. 1764 bey der Generalconföderation mit gleichem Erfolge, ohngeacht schon damals ein auswärtiger Hof sich unsrer anzunehmen anfieng. Feyerlicher wiederhohlten wir unsre Bitte bey dem Reichstage 1766 durch eine schriftliche Note: libellus supplex Seren. et Potent. Stanislao Augusto regi et illustrissimis confœderatæ sereniss. reip. ordinibus in solemnibus comitiis A. 1766. humiliter et reverenter exhibitus, auf 2 Foliobogen lateinisch und polnisch. Der rußische Hof nebst andern freundschaftlichen Höfen nahm sich unsrer

Sache ernstlich an: unsre Gerechtsame wurden durch allerley Schriften ins Licht gesetzt, und jedermann sahe ein, wie grosses Unrecht uns bisher geschehen sey. Es erfolgte aber eine Constitution, die wir bey solchen Umständen nicht erwartet hatten, und gegen welche wir am 23 Merz 1767 zu Thorn protestirten: unsre Klage ward zur Entscheidung des bischöflichen Collegii, über dessen Bedrückungen wir hauptsächlich geklagt hatten, remittiret: unser Gegenpart sollte unser Richter seyn, und von ihm sollten wir die gewünschten Gnadenbezeigungen erwarten. Eine empfindlichere Geringschätzung unsrer Bitte und der gutgesinneten Höfe konnte kaum ersonnen werden. Die darauf erfolgte Resolution der Bischöfe ist zu lesen im Manifest der conföderirten Republik, neunte Beylage pag. 62. und in der Darlegung der Gerechtsame pag. 133.

§. 122. Was war uns weiter zu thun übrig? Das, was man in der Verzweifelung, nach vielen mislungenen Versuchen und nach abgeschlagener Rechtshülfe, thun kann. Wir mußten uns selbst Recht schaffen. Als ein freyer Adel errichteten wir im Merz 1767 eine Conföderation, und sprachen fremde Mächte um Beystand an. Dergleichen Conföderation ist nach dem Ausdruck des erwähnten Manifestes von Kowno pag. 77. un moïen d'opposition et de defense usité en des cas semblables dans cette Republique, und die katholische Parthey hat sich dieses Mittels

in vielen Fällen bedienet. Daher wird uns im Manifeste de la rep. confed. p. 127. eine unverschuldete Beleidigung zugefüget, wenn unsre Conföderation für eine Rebellion ausgegeben wird. Cette ligue de Thorn etant formée contre les loix etoit une revolte manifeste. Vielmehr unsre thornische und sluzkische Conföderation ward nicht allein von auswärtigen hohen Mächten genehmiget, nämlich in der petersburgischen Declaration vom December 1766. in der Declaration des königlich preußischen Abgesandtens, Hrn. von Benoit, im Merz 1767. u. s. f. sondern sie ward auch nachhero von der katholischen Generalconföderation von Polen und Litthauen im Junius desselben Jahrs für eine rechtmäßige Conföderation erkannt; gleichwie vorher die Particularconföderationen der Woywodschaften in ihren öffentlichen Manifesten uns Gerechtigkeit zugestanden hatten. Dieses darf man unstreitig für den ersten Schritt zur Einwilligung in unsre Rechte ansehen, da ihnen insgesammt unsre Beschwerden und Anforderungen bekannt waren.

Auch die polnischpreußische sowohl große als kleine Städte traten feyerlich unsrer thornischen Conföderation bey und machten ihre gerechte Klagen über die Bedrückungen von Seiten der katholischen Geistlichkeit bekannt. Man findet die Beytrittsurkunde und das Manifest der großen Städte in der vierten Fortsetzung der Schriften der Dissidenten pag. 94. 98. und die Beytrittsurkunde von

20 kleinern Städten in der fünften Fortsetzung pag. 127. Es ist also zuverläßig ein historischer Fehler, den man billig im Manifeste der conföd. Republik pag. 108. nicht antreffen sollte, wenn vorgegeben wird, es seyn die preußische Rechte immer aufrechts erhalten worden und davon sey ein gewisser Beweis, daß die Städte dieser Provinz sich geweigert haben, der letztern Verbindung der Dissidenten beyzutreten. Doch wiederum auf die Sache zu kommen, in demselben Manifest der conf. Rep. pag. 127. lässet man es sich hinterdrein sehr leid seyn, daß man katholischer Seits in der Generalconföderation zu Radom im J. 1767. die dissidentische Conföderation für eine rechtmäßige erkannt hat, und man giebt vor, man sey von den Russen gezwungen worden, sie dafür zu erkennen. Ob diese Ausflucht und dieser Vorwand, um sein Wort zurücknehmen zu können, den Herrn Conföderirten zu großer Ehre gereiche, will ich nicht untersuchen.

Unsre rechtmäßige und für rechtmäßig erkannte Conföderation wandte sich demnach mit ihren Klagen nicht etwa an die Türken, sondern an die christliche Mächte, die vermöge ihrer Tractaten mit der Republik die Obliegenheit hatten, unsre Rechte zu beschirmen und wir erhielten werkthätige Hülfleistung. Es war uns hierbey nicht unbewust, daß die Verordnung von 1733. auswärtige Mächte anzuflehen untersagt hatte, und wenn es von uns geschähe, es für ein Staatsverbrechen aufzuneh-

men gedrohet hatte. Denn wir glaubten, durch etwas, quod sine nobis actum erat, nicht verpflichtet zu seyn: wir konnten solches Verboth, welches nur ein Theil des Staats eigenmächtig gegeben hatte, nicht für den Willen des Gesetzgebers ansehen, da es den Grundgesetzen und dem ganzen Systeme des Staats zuwiderlief.

§. 123. Hernachmals, wie der V. der Observations pag. 32 klaget, soll uns ein sehr billiger Vergleich vom Bischofe Soltyk von Krakau, den er in einer Provinzialversammlung von Kleinpolen im October 1767. entworfen gehabt und der auch von den Provinzen Großpolens und Litthauens genehmigt worden seyn soll, angebothen worden seyn: aber wir sollen ihn aus Ehrgeitz und Bestreben nach Senatorwürden verworfen haben. Kraft dieses Vergleichs söllten wir alle mögliche Religionsfreyheit und Religionsübung auch an denen Orten, wo wir bisher keine Kirche gehabt, und darneben so viele politische Vorzüge erhalten, als es nur die Sicherheit des Staats litte: d. i. wir sollten, nur mit Ausnahme der Senatorwürde und der Activität in der Landbothenstube, alles erhalten. Es ist wahr, daß solche Aeußerungen gegen uns geschehen. Allein folgende Ursachen mußten uns abhalten, uns in diese Handlung einzulassen. Erstlich hatten wir nach unsrer Aufnahme in die katholische Generalconföderation und nach angegangenem Reichstage einmal angefangen, mit dem ganzen katholischen Theile des Staats und mit allen

Reichs=

Reichsständen zugleich zu handeln, so daß es bedenklich schien, absonderliche Verhandlungen vorzunehmen. Worzu war auch ein neuer Vergleich nöthig? Unsre Vorfahren hatten schon einen feyerlichen und unvergeßlichen Vergleich auch für uns gemacht: diesen durfte man nur so nach Redlichkeit, Ehre und Gewissen halten, als er beschworen worden war. Ueberdem wußten wir, wie eifrig der Herr Bischof in seinen Reden auf dem vorigen Reichstage am 11 Octob. und 22 Nov. 1766 wider unsre Rechte declamirt hatte, und uns schlechterdings nichts verwilligen gewollt, als die bloße Sicherheit der Güther und Personen, wie etwa denen Schutzjuden im Reiche; wir wußten, was er für Verfluchungen und Verwünschungen seiner selbst, wenn er jemals uns etwas bewilligen würde, in diesen auch nachhero gedruckten Reden ausgestoßen hatte. Würden wir also behutsam gehandelt haben, wenn wir uns mit ihm eingelassen hätten? Vielmehr müssen wir glauben, daß, wenn dieser Bischof nicht so viel Geschrey gemacht, nicht Lärm geblasen, nicht den Enthusiasmus wider uns in Bewegung gesetzt hätte, wir durch die Generalconföderation alles willig erhalten haben würden. Unsre Conföderation hatte sich bereits durch Deputirte zu Warschau mit dieser Generalconföderation vereinigt: wir waren schon zur Activität bey öffentlichen Berathschlagungen zugelassen: es war folglich die Erneuerung unsrer Rechte uns gewissermaßen zugestanden.

den. Auf dem gleich darauf folgenden Reichstage 1767, da der König mit allen übrigen Ständen der Generalconföderation beygetreten war, wurde von allen conföderirten Ständen eine Delegation oder Commißion ausgesetzt, die unter dem Vorsitze des Fürsten Primas und des Reichstagsmarschalls aus ungefähr 90 Gliedern des Senats, der Reichsbeamten, und der Landbothen bestund. Diese Commißion ward durch völlige Vollmacht auctorisirt, die Rechte und Freyheiten der Dissidenten zu untersuchen, und sie mit Zuziehung des rußischkaiserlichen Großbothschafters zu bestimmen. Auch die andern hohen Mächte, England, Schweden, Dännemark und Preußen nahmen an dieser Verhandlung Antheil. Der Tractat ward fertig, und am 1 Decemb. 1767 unterzeichnet. Bey einer folgenden Reichstagssession im Merz 1768 ward er verlesen, und von der Republik ratificirt. Siehe oben §. 98. Wir bedurften keines besondern Vergleichs mit einem unzuverläßigen Gegner.

§. 124. Ich gehe nun auf einen neuen und gemeinschaftlichen Einwurf meiner staatskundigen Gegner fort. Die Memoire pag. 104, der V. der Observations pag. 29. und die Reponse à l'Expos. pag. 225. versichern mich insgesammt, daß die gesunde Politik keineswegs die Gleichheit der Unkatholischen mit den Katholischen billige. Es scheinet besonders der V. der Observations pag. 98 sich vor dem Verdacht des ungesunden

sunden Aberglaubens zu scheuen, und will deswegen die Religion nicht mit ins Spiel mischen: die gesunde Politik soll den einen Theil des Adels zum herrschenden, den andern zum gehorchenden machen, der adelichen Gleichheit des letztern unbeschadet. So dachten unsre Vorfahren, die weisen Stifter des freyen Staats, nicht: sie machten vielmehr die Gleichheit aller Partheyen, und die gegenseitige Verträglichkeit, zum Grundpfeiler des Staats. Jedoch lasset uns die Gründe des V. anhören, S. 30 und Reponse p. 225. „Wenn die Unkatholischen den Katholischen völlig „gleich gemacht würden, und jenen, wie diesen, „eben die Ausübung der gesetzgebenden und voll„streckenden Macht, nebst allen Vorzügen des „Staats mitgetheilt würde, so würde in Polen „ein Regent und Souverain seyn, der aus vier „Religionen, der römischen, griechischen, luthe„rischen und reformirten zusammen gesetzt wäre. „Aber auch die gemeinen Begriffe der Politik, „das Beyspiel aller Staaten, die einheimische „und ausländische Erfahrung zeigen genugsam „die Gefahr einer so abentheuerlichen Einrich„tung.„ Freylich, wenn Politik so viel bedeutet, als Herrschsucht und Partheygeist, so muß ich einräumen, daß die gemeinen Begriffe der Politik, die niemanden neben sich leiden kann, nur eine Religion im Lande leiden können. Wenn aber gesunde Politik die patriotische Geschicklichkeit anzeiget, die besten Mittel zur Erhaltung der Wohl-

fahrt

fahrt des Landes zu erfinden und anzuwenden, so lässet sich nicht einsehen, warum nicht Leute von allen verträglichen Religionen diese patriotische Geschicklichkeit mit einander zugleich ausüben könnten. Die wahre Politik kann ohne wahre Gottesfurcht und ächte Menschenliebe nicht statt haben: sie kann folglich ohne Gerechtigkeit nicht bestehen. Die Gerechtigkeit aber wird gewiß alsdenn verletzet, wenn einigen Mitgliedern des Staats der Genuß ihrer Rechte entzogen, und sie, den Reichsgesetzen zuwider, aus einem uralten Besitze ihrer Freyheiten mit Gewalt verdränget werden. Die allerweiseste Politik eines freyen Staats besteht wohl hauptsächlich in der Unpartheylichkeit des Regenten gegen alle Bürger, im gemeinschaftlichen Schutze, und in der Erhaltung aller und jeder Glieder bey ihren Rechten und Freyheiten; denn dadurch wird am sichersten dem Misvergnügen gegen den Regenten und dem Neide gegen die Mitbürger, und den innerlichen Unruhen vorgebeuget. Ein heidnischer Staatsmann mag dieses bezeugen. Cicero de officiis lib. I, 25 spricht: qui parti civium consulunt, partem negligunt, rem perniciosissimam in civitatem inducunt, seditionem atque discordiam. Soll das also gesunde Politik seyn, was innerliche Zwietracht im Staate veranlasset, d. i. was den ersten Grund zur Zerrüttung des Staats leget? Ferner, die wahre Politik hält die Toleranz aller Religionen dem Lande für sehr zuträg-

lich,

lich, und die Erfahrung der toleranten Länder bestätiget dieses. Allein da, wo man sich von der Geistlichkeit beherrschen und verhetzen lässet, wo man den Unterschied zwischen Kirchen und Staat verkennet, wo man die bürgerlichen Rechte an einen gewissen Glauben bindet, da kann wohl die Toleranz das Land nicht beglücken und bevölkern.

§. 125. Was der Verf. nach seinem Vorurtheil etwas abentheuerliches nennet, ist selbst die Regierung seines Vaterlandes über hundert und sechzig Jahre hindurch gewesen. Gewiß genug ist es, daß unter den Jagelloniden, Griechen und Katholiken den litthauischen Senat ausgemacht haben unter der Regierung von sieben Königen: gewiß genug ist es, daß der polnische Senat und Landbothenstube unter Sigismund Augusten, Heinrichen, Stephanus, Sigismund III. Vladislaus IV. und Joh. Kasimiren nicht nur aus denen vier genannten Religionen, sondern auch aus Arianern bestanden habe. Man weiß, daß die letzteren erst im J. 1658 und die Evangelischen erst im J. 1718 und 1733 aus der Landbothenstube verdränget worden sind. Bey solcher Mischung von verschiedenen Religionsverwandten hat sich Polen wohl befunden: mit Grund der Wahrheit kann man sagen, daß der Zeitpunct, worinnen Polen an Macht, an Glück der Waffen, an Größe, an Ruhe am höchsten gestiegen, just derjenige Zeitpunkt gewesen, als Sig. August und Stephanus mit völliger

Unpar-

Unpartheylichkeit die verschiedenen Religionsverwandten behandelten, und eine gemischte Versammlung von Reichsräthen zur Seiten hatten. Daher muß ich erstaunen, wenn ich mich erinnere, mit welcher Gelassenheit meine Landsleute es im Nov. 1766 anhören und hernach gedruckt lesen konnten, als der päpstliche Nuncius Anton. Eugenius eben diese glückliche Zeiten ihres Staats öffentlich beschimpfte und sie dissoluta Sig. Augusti tempora nannte, quorum memoriam ex annalibus vestris deleri expediret. Dieses Glück verminderte sich bald, als der folgende König zu seinem und seines Volks Unglück einigen verfolgungssüchtigen Bischöfen und den Jesuiten Gehör gab, als er wider den beschwornen Religionsfrieden die Unkatholischen insgesammt bedrängete, den griechischen Gemeinen durch die erzwungene Union im J. 1595. den tödtlichen Stoß beybrachte, selten Unkatholische in den Senat aufnahm. Durch die Hofgerichte und bischöfliche Consistorien die Unkatholischen verfolgen lies, auf den Abfall zum Papstthum Belohnungen setzte u. s. w. Dadurch wurden Klagen, Conföderationen, Rebellionen wider ihn veranlasset: daher entstund der verderbliche Kosakenkrieg und Zerrüttung des Reichs. Seine Hoftheologen hatten durch ihre Anstalten ihm den Verlust seines väterlichen Erbreiches und den Krieg mit Schweden zugezogen: dieselben hatten seinen Prinzen um den Thron zu Moskau gebracht: unter ihm war wenig Segen zu spüren,

die Moldau und Liefland giengen ganz verloren, und mit Preußen stand es mislich: kurz, Kirchen eroberte er, und ganze Länder verlor er. Gewiß die Früchte einer intoleranten und partheylichen Regierung waren kläglich.

§. 126. Was läßt sich daraus schließen? daß nicht die Verschiedenheit der Religionen an sich selbsten dem Staate Gefahr und Unruhen zuziehe: daß innerliche Eintracht nebst dem wahren Wohl und der Stärke des Staats wohl bestehen können, wenn auch mancherley Religionsverwandte an der Regierung Antheil haben: daß nur Partheylichkeit gegen eine Gattung von Bürgern, nur Unverträglichkeit und Herrschsucht, die keinen seines Gleichen neben sich dulden will, und nur ein enthusiastischer Verfolgungsgeist die wahren Quellen der Unruhen im Staate sind. So ist die einheimische Erfahrung bey uns beschaffen; aber auch die ausländische lehret dasselbe. (Siehe Junii Bruti Poloni vindiciæ p. 34.)

§. 127. Was der V. etwas abentheuerliches nennet, ist selbst die Reichsverfassung seiner Nachbarn, der Deutschen. Drey in völlige Gleichheit gesetzte Religionen machen den Reichstag zu Regenspurg aus, und so lange die Verträge des Religionsfriedens und des westphälischen Friedens beobachtet werden, ist keine Gefahr innerlicher Zwietracht zu befürchten: Es würde auch selbst vom 30 jährigen Kriege in den Geschichten nichts zu lesen seyn, wenn nicht unter Ferdinand II. die

Jesuiten

Jesuiten regieret hätten. Dasselbe vermeynte Abentheuer findet sich auch in Helvetien, wo zweyerley Religionsverwandte das Bündniß ausmachen, und man hat seit 200 Jahren nur ein einiges Exempel eines Kriegs unter ihnen, woran ein unruhiger Abt Schuld hatte. An seinen Nachbarn den Siebenbürgen könnte der V. noch ein Beyspiel haben, wie vier Religionsverwandten zugleich die Regierung bestellen können. In den russischen höchsten Reichscollegien verwalten Griechen und Lutheraner neben einander den Staat und die Gerechtigkeit. Auch die ältern Staaten können uns Erfahrungsbeweise mittheilen, wie vielerley Glaubensverwandten einträchtig mit einander am Ruder sitzen können. Unter dem egyptischen und gewiß heidnischen Pharao war ein frommer Israelit der vornehmste Staatsbediente und uno tantum regni solio geringer als sein König, 1 Mos. 41. 40. In Syrien war ein jüdischer Proselyt Naaman vir magnus apud dominum suum et honoratus et per illum dedit Deus salutem Syriæ, 2 Kön. 5. 1. Am babylonischen und persischen Hofe waren Daniel und Nehemias mächtige und beliebte Personen, wie auch Mardochai. Dennoch kann man den persischen Monarchen, einem Cyrus und Darius, sicherlich zutrauen, daß sie nicht schlechtere Staatsverständige gewesen sind, als meine Herren Landsleute. Ferner verständige Regenten gaben denen Juden das Bürgerrecht in ihren Staa-

ten: zu Alexandrien waren die Juden eben so gut Bürger unter den Ptolomäern, als es die Griechen waren, und blieben es unter den Römern. (Josephus belli Judaici lib. II, 36. p. 816.) Selbst das römische Bürgerrecht, wornach auch Prinzen verlangten, ward den Juden zu Theil und bekannt genug ist, daß selbst der Apostel Paulus ein gebohrner Römer gewesen sey. (Apostelg. 22. 28.) Auch ein Nero litte Juden und Christen unter seinen Bedienten. (Philip. 4. 22.) Das Synedrium zu Jerusalem bestund aus Pharisäern und Saducäern. Im alten Rom beeiferte sich ein Akademiker Cicero mit dem Stoiker Cato und Brutus, mit dem Epicurer Vellejus um die Wette, wie das Beste des Staats zu befördern sey, und keiner lies sich den seltsamen Gedanken beykommen, wegen verschiedener Lehrsätze den andern von der Verwaltung des Staats auszuschliessen. Unter den römischen Kaisern vertrugen sich die ächten Christen mit ihren heidnischen Mitbürgern in allen bürgerlichen Gesellschaften: sie genossen alles mit einander gemeinschaftlich und es war kein anderer Unterschied unter ihnen, als in Ansehung der Religion. Tertullianus in apologetico cap. 73. p. 33. sagt zu seinen heidnischen Landsleuten: Hesterni sumus et vestra omnia implevimus, urbes, insulas, castella, municipia, conciliabula; castra ipsa, tribus, decurias, *palatium, senatum*, forum: sola vobis relinquimus templa. Gleichfalls unter den christlichen Kaisern

waren

waren Heiden mit den Christen in den wichtigsten Staatswürden vermengt. Man lese die Geschichte des vierten Jahrhunderts und die Beyspiele werden nicht selten seyn. Unter Valentinian dem ältern war Prätextatus Gouverneur von Rom und stillete doch den Tumult unter den Christen wegen streitiger Papstwahl. (Ammianus Marcellinus lib. XXVII, 9. p. 385.) Symmachus bekleidete dieselbe Würde unter dem Theodosius dem ältern. (Symmachus epist. X, 15.) Anatolius præf. Illyrico, Basilius præf. Romæ, Clearchus proconsul Asiæ, Rutilius præf. Romæ, Sallustius secundus, Themistius præfectus Constantinopoli, Flavianus præf. Illyrico waren ungezweifelt Heiden unter den gemeldeten Kaisern.

§. 128. Wenn nun Saducäer und Pharisäer, Christen und abgöttische Heiden am Wohl eines Staats gemeinschaftlich arbeiten können, warum sollten es nicht Christen mit andern Christen thun können? Haben die christliche und zum Theil in ihrer Religion eifrige Kaiser, Theodosius, Constantin der Große, Constantius, Valentinianus die gesunde Politik nicht zu verletzen geglaubt, wenn sie das Gouvernement ganzer Provinzen und ihrer Hauptstadt heidnischen Personen anvertrauet haben, wie sollte sich die gesunde Politik empören, wenn ein Dissident im polnischen Senate säße? Behauptet aber der Verf. dieses, so bringt er der ganzen Welt den häßlichsten Begriff von seiner Religion bey, als ob sie allein die unverträgliche,

feindselige und neidische sey, die keine andere neben sich leiden wolle, und doch auf den Ruinen anderer ihre Gebäude aufführe. Will er diesen Begriff wirklich nicht erwecken, so nehme er seine Sätze zurück, und halte es nicht für etwas ungeschicktes, daß mehrere Religionsverwandten zusammen einen Staat besorgen. Gewiß wenn nur die Katholiken die Verpflichtungen und das Staatssystem ihrer Vorfahren noch itzo wieder befolgen wollten, so würde ihnen, wie die ehemalige Erfahrung vor 200 Jahren, also auch die neue einheimische Erfahrung die beste Ueberzeugung geben, daß ein aus vielerley Religionen zusammengesetzter Staatskörper nicht allein kein Ungeheuer und Abentheuer sey, sondern auch viel wenigerer Gefahr als bey fortgesetzter Unterdrückung und Trennung rechtmäßiger Staatsbürger, ausgesetzt sey.

§. 129. Auch die Ausdehnung der kirchlichen Rechte auf die Unkatholische soll dem Staate nachtheilig seyn. Siehe das Manifest de la rep. conf. p. 100. f. Manifest von Kowno p. 245. und besonders die Observations p. 31. nämlich, „wenn „die Nichtunirte griechische Geistlichen nebst den „evangelischen Predigern das Ansehen, die Unabhänglichkeit, die Freyheiten, die Ausnahmen „und Immunitäten der katholischen Geistlichkeit „erhalten sollten, so würden diese Religionen dem „Staate eben so zur Last fallen, als die katholische Geistlichkeit es thut, da vielmehr zu wünschen „wäre, (S. 33.) daß auch die katholische Geist-

„lichkeit

„lichkeit zum besten des Staats auf den Fuß der „evangelischen Geistlichkeit gebracht werden möch„te: so würden ferner die Evangelische und Grie„chen wider ihre eigene Grundsätze handeln, da „in keinem Lande die Prediger solche Vorrechte, „wie die römische, geniessen, sondern ihrem Lan„desherren unterworfen sind.„ Zwar was den Wunsch wegen seiner Geistlichkeit anbetrifft, so überlassen wir ihm allein, sich deswegen mit seinem Herrn Beichtvater in der Güte zu setzen, wenn derselbe bey ihm seine Pflicht als Gewissensrath nach Maasgebung eines polnischen Kirchengesetzes vom J. 1621. ausüben wird. Denn in der Constitutione Gembiciana beym Ancuta VIII. pag. 267. ist den Beichtvätern anbefohlen, ut norint probe examinare conscientias Nobilium, qui Constitutiones Libertati ecclesiasticæ contrarias in Comitiis promovent et Clerum oppugnant. Aber was unsere Geistliche anbetrifft, so ficht hier der Verf. augenscheinlich mit einem Schatten. Es ist nie den Unsrigen in den Sinn gekommen, gleiche weltliche Vorrechte für unsre Prediger zu begehren, sondern nur eben so viele Ehre, Ansehen, Ehrfurcht, Sicherheit, als ihnen nach ihren Würden und Aemtern als geistlichen Vorstehern ihrer Gemeinen zukömmt. Denn die Nichtunirte Bischöfe können doch in ihren Kirchsprengeln eben so viele Rechte, Freyheiten und Immunitäten besitzen, als ihnen auch in der Türkey zugestanden und gelassen werden, und als

in Polen die unirte Bischöfe in ihren Diöcesen haben. Denn selbst laut der Union sind den letztern gleiche Immunitäten und Rechte, wie die römisch-katholische Bischöfe sie haben, in ihren Diöcesen zugesprochen: Deswegen sitzen sie nicht im Senat, und die Nichtunirte Bischöfe verlangen diese Ehre nicht einmal. Der evangelischen Prediger ihre Immunitäten und Rechte erstrecken sich nur so weit, als es die Kirchenordnung und Kirchenzucht einer jeden Gemeine bestimmt. Diese Immunitäten, welche die griechische und evangelische Gemeinen ihren Geistlichen einräumen, sollen nur ihren Gemeinen, nicht dem Staate, nicht andern Religionen zur Last fallen. Nur ist jede Religion zu fordern berechtiget, daß sich die Geistlichkeit einer andern Religion von gleichem Amte und Würde sich über die ihrige nicht erhebe, nicht über sie herrsche oder ihnen zu gewissen Befugnissen die Erlaubniß abschlage.

§. 130. Die Gleichheit, die im letzten Tractat 1767 unsern Geistlichen mit den katholischen zuerkannt worden, besteht hauptsächlich darinn, daß, gleichwie kein katholischer Geistlicher bey einem dissidentischen Geistlichen verklaget oder von ihm gerichtet werden darf und wie er dem dissidentischen wegen Ausübung seiner Amtsverrichtungen keinen Freyzettel abzukaufen nöthig hat, also auch kein dissidentischer Geistlicher den katholischen Probst oder ein bischöfliches-Consistorium für sein forum erkennen darf, sondern jede Religion

gion ihre eigne geistliche Richterstühle habe und jeder Geistlicher seinen Kirchkindern, ohne besondere Erlaubniß darzu zu erbetteln, sein Amt frey geniessen lassen könne. Ueberhaupt verlangen wir für unsere Prediger nichts neues, haben es auch durch den letzten Tractat nicht erlangt: wir verlangen für sie nur eben so viele Rechte zurück, als sie ehedem vom J. 1552. an bis auf die letztern Einschränkungen wirklich genossen hatten. Unsre Geistlichen sollen Religionslehrer bleiben, wie es die erstern christlichen Bischöfe waren: sie sollen nicht Reichssenatoren werden: dafür soll jedermann sie halten, nämlich nur für Christus Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse, 1 Corinth. 4. 1. nicht für weltliche Herren: sie sollen der weltlichen Obrigkeit untergeben und gehorsam bleiben und wir wünschen zu dem Ende eigene Consistoria oder Gerichtsstühle für sie und für andere kirchliche Angelegenheiten zu errichten: sie sollen keine Ländereyen und Reiche besitzen, sondern zu ihrem nothdürftigen standesmäßigen Unterhalte und zur Erhaltung ihrer Kirchen wünschen wir mäßige Grundstücke, und diese sollen auch nicht von bürgerlichen Abgaben frey seyn. Worinnen bestehen denn nun die weltlichen Vorrechte, die unsern Priestern nach dem Muster der römischen Geistlichkeit zuerkannt worden wären und die dem Staate zur Last fallen könnten?

§. 131. Ja, spricht das obenerwähnte Manifest von Kowno S. 75. oder 245. Die dissidentische Kirchen sollen neue Grundstücke ankaufen können. Aber nur so, als jeder Bürger und freyer Bauer dergleichen ankaufen und besitzen kann, ohne die Realimmunitäten der römischen Geistlichkeit darneben zu verlangen. Solche Freyheit haben wir ehedem ungezweifelt genossen, und sie ist uns durch viele Privilegien bestätigt. Z. E. Vladislaus IV. in einem Privilegio der Stadt Wilna 1633. in der Sammlung der Privil. num. XLV. S. 68. schreibt: „steinerne Häuser, leere „Plätze, Gärten, Grundstücke, Capitalien und „allerley Güter zu Landrecht und zu Stadtrecht „zu erlangen, zu gebrauchen und zum Nutzen ih„rer Kirchen anzuwenden sey unter seinen Vor„fahren gewöhnlich gewesen und solle ebenfalls „inskünftige freystehen.„ Zweytens sagt das Manifest von Kowno l. c. und das Manifest der conföd. Rep. p. 100. die Dissidenten sollen Synoden zusammen berufen und ihnen beywohnen können ohne Aufsicht der weltlichen Regierung. Aber unsre Synoden sollen nur kirchliche und den Staat nicht betreffende Angelegenheiten behandeln: sie sollen auch nicht aus unsern Predigern allein bestehen, sondern, nach unsrer alten Gewohnheit, darneben aus adelichen Personen, als Vorsitzern, und Beysitzern, die dem Staate eben so, als andere adeliche, mit Eid und Treue verpflichtet sind. Diese Freyheit haben wir ungestört seit

1550.

1550. genossen, (Siehe §. 34.) und im angeführten Privilegio S. 68. bekräftigt sie der König Vladislaus IV. deutlich: „jährliche Synoden zur „kirchlichen Gerichtsbarkeit zu versammlen, soll „ihnen frey stehen.„ Irrig aber wird im Manifeste der conf. Rep. p. 101. gesagt, daß auch die herrschende Religion solches Vorrecht nicht einmal geniesse. Ist man denn so fremde in der polnischen Geschichte, daß man von keinen Synoden und Nationalconcilien der katholischen Geistlichkeit in Polen weiß, wovon ich doch selbst beyläufig manche Beyspiele in dieser Schrift aufstelle. Steht es nicht jedem Erzbischofe frey, auch ohne Vergünstigung des Landesherren die ihm untergebene Geistlichkeit zusammen zu berufen und sich mit ihr wegen Kirchensachen zu berathschlagen. Unter den heidnischen Kaisern zu Rom haben die christlichen Geistlichen so oft sie gewollt ihre Kirchenversammlungen gehalten und Kirchengesetze gemacht, wie es die Kirchengeschichte der erstern drey Jahrhunderte in Exempeln lehret. Wollten denn die Conföderirten zu Kowno das ihren Mitchristen verwehren, was die heidnischen Verfolger der Christen nie verwehret haben?

§. 132. Drittens heisset es im Manifeste von Kowno l. c. und im Manifeste der conföd. Rep. p. 101. Die Dissidenten sollen ein besondres Gericht mit bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit

keit haben, welchem die römische Geistlichkeit unterworfen seyn soll. Aber dieses soll auch ein Reichsgericht seyn, wie die Tribunalien: es soll nicht blos aus Dissidenten, sondern aus einer gleichen Anzahl von Katholiken bestehen, es soll nur über Religionsangelegenheiten zwischen Personen von zweyerley Religionen erkennen, weil wir bisher Ursach gehabt haben, uns wegen der geistlichen Beysitzer über die Partheylichkeit der Tribunalien zu beschweren: es soll mit Ausnahme des griechischen Bischofs, blos aus weltlichen Personen bestehen, und folglich unsrer Geistlichkeit kein Vorrecht verschaffen: es soll ein ganz gemischtes Gericht seyn, wie es auch heisset und soll folglich weder dieser noch jener Religionsparthey einen Vorzug vor der andern beylegen. Daß auch katholische Geistliche in gewissen weltlichen Sachen sich davor stellen und richten lassen sollen, ist nichts ungereimtes, da es im Namen des Königs gehalten wird und da die vermuthliche Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit dieses gemischten Gerichts auch diesen Personen nicht verdächtig vorkommen kann. Sie müssen es sich ja in Holland, Engeland, Rußland und Türkey gefallen lassen, daß sie blos von fremden Religionsverwandten gerichtet werden. Wie sollte es auch ihrer Ehre nachtheiliger seyn, wenn sie in gewissen Fällen ihre Mitbrüder und Mitstände für ihre Richter erkennen, als wenn sie vor einem ausländischen Geistlichen erscheinen müssen? Der ganze polni-

sche

sche Adel weigert sich ja nicht, die sechs geistliche Beysitzer der Tribunalien für seine Richter anzunehmen: warum sollen sie besser seyn und warum sollen sie in weltlichen Dingen kein königliches Gericht von adelichen vermischten Personen erkennen dürfen?

§. 133. Ganz muthwillig aber verdrehet man die Worte der neuesten Constitution vom gemischten Gerichte, wenn man im Manifeste der conföd. Rep. pag. 102. aus übermäßigem Unwillen über dasselbe vorgiebt, daß die Dissidenten, les Communions reprouvées par toutes nos loix, sollen neun Glieder gegen acht Katholiken darinnen sitzen haben und folglich immer die Mehrheit der Stimmen ausmachen. Imgleichen ist es Unwahrheit, wenn das Manifest von Muszynka 22 Jun. 1769. pag. 263. ganz dreuste dichtet, daß in diesem Gerichte zwey drittel Dissidenten und ein drittel von der herrschenden Religion als Richter sitzen sollen. Wer die Constitution lesen kann, wird solches Vorgeben für Erdichtung halten. Man lese sie in der achten Fortsetzung der Schriften die Dissidenten betreffend pag. 229. Auch verfährt der Verf. der Observations pag. 75. ungerecht, wenn er, um die Sache verhaßter zu machen, sich so stellet, als wenn dissidentische Prediger oder Beysitzer des evangelischen Consistorii die Richter seyn sollten, und wenn er pag. 76. es für lächerlich ausgiebt, daß in einem katholischen Reiche

die

die katholische Bischöfe vor einem Tribunale von Prädicanten erscheinen sollen. Diese Vorstellung ist eine desto unverschämtere chicane, da nicht allein der deutliche Buchstabe des letztern Tractats zu dieser Vorspiegelung keinen Anlaß giebt, sondern da auch dieselbe durch den Augenschein lebendiger Personen genugsam widerlegt werden kann. Denn das gemischte Gericht ist bereits im Monat May 1768 zu Warschau fundiret worden und hat einige Sitzungen gehalten. Damals hat der ganze Hof, die Bürgerschaft, die Fremden in Warschau haben mit eignen Augen sehen können, ob Prädicanten als Richter dabey gewesen sind.

Es lässet sich aus solchen Vorspiegelungen nicht viel gutes von unsern Gegnern abnehmen. Denn entweder sie haben den Tractat oder die Constitution, worüber sie sich beschweren, nicht recht gelesen und den Sinn derselben nicht eingesehen, so ist die Unwissenheit und zugleich die Verwegenheit nicht zu entschuldigen, daß sie gewisse Veranstaltungen tadeln und verhaßt machen, ohne sie zu kennen. Oder sie haben den Tractat gelesen und verstanden, denn er ist in keinen dunkeln oder zweydeutigen Worten abgefasset, und verdrehen seinen Sinn durch muthwillige Erdichtungen, so handeln sie gewiß nicht redlich und machen ihre ganze Sache verdächtig. Was müssen diese Herrn nicht dem Pöbel für Dinge von den

Dissidenten weiß gemacht haben, wenn sie der großen Welt solche Unwahrheiten vorlegen! Wie müssen sie nicht bey der Auslegung der alten Reichsgesetze verfahren, wenn sie den neuesten, so deutlich und bestimmt abgefaßten Tractat, so verdrehen! Wie können sie in andern Fällen, wo sie auch die Wahrheit schreiben, von ihren Lesern Glauben erwarten, wenn sie hier so handgreifliche Unwahrheiten schreiben!

§. 134. Jedoch aus allen diesen falschen Vorstellungen, nämlich aus der Erlaubniß der Consistorien und Synoden, aus der Errichtung des gemischten Gerichts, aus der Stiftung neuer Kirchen u. d. g. schlüssen nun meine Gegner, als das Manifest der conföd. Republik pag. 102. daß durch den neuesten Tractat den Dissidenten viele und große Vorzüge vor den Katholiken eingeräumet worden und daß folglich die herrschende Religion verächtlich gemacht und unterdrückt worden sey, die man demnach durch die neueste Conföderationen der J. 1769. 1770. von der Unterdrückung befreyen müsse. Glücklich ist gewiß die katholische Religion, wenn sie niemals eine größere Unterdrückung und Verachtung erfahren darf. Denn diejenige, welche sie vom letztern Tractat 1768. erlitten haben soll, ist eine leere Einbildung, wie ich erwiesen habe, oder sie ist dieses nicht einmal, sondern eine blosse Vorwendung, um andre Absichten dahinter zu verstecken Ich bezeuge öffentlich,

lich, daß wir niemals verlangt haben, irgend einen Vorzug vor den Katholiken weder in geistlichen noch weltlichen Rechten zu gewinnen: unser Augenmerk bleiben nur die Reichsgrundgesetze, die wir wünschen befolget zu sehen und nach welchen wir die Gleichheit mit den Katholiken wieder zu erlangen bestrebt sind. Unsre Gegner aber, wenn sie von der Unterdrückung ihrer Religion sprechen, verschweigen wiederum gänzlich, was derselben für Vorzüge sogleich in den ersten paragraphen des ersten Artikels im letzten warschauer Tractat beygelegt worden; nämlich daß sie die herrschende heissen solle, daß ihr der König zugethan seyn solle, daß ihr der Besitz aller Kirchen und Güter seit dem Jahre 1717. zugesprochen wird. Fallen diese Vorzüge nicht genug in die Augen? Da ich mit meinen Gegnern aufrichtig umgehe, so wage ich es nicht, den Vortheil des §. 3. im ersten Artikel unter die Vorzüge zu rechnen. Es soll niemand Kraft dieses Paragraphen unter Strafe der Verbannung von der römischkatholischen Religion zu einer unkatholischen abtreten, damit die heilige herrschende römischkatholische Religion erhalten werden möge. Ich gönne es meinen Gegnern, wenn sie diese Verordnung für einen Vorzug halten wollen, aber ich bekenne auch, daß ich meiner Religion denselben nicht wünschte und allein in diesem Stücke mache ich eine Ausnahme von der gesetzmäßigen Gleichheit der christlichen Religionen in Polen. Denn ich traue meiner

Reli-

Religion so viel innerliche Kraft zu, daß sie sich auch ohne Strafgesetze wider die Apostaten, und ohne äußerliche Zwangsmittel erhalten werde. Von uns Dissidenten können auch unsre Gegner versichert seyn, daß wir ihnen, um diesen Vorzug zu erlangen, auf keine Weise beförderlich gewesen sind. Worüber haben sie sich also zu beschweren? Es kann doch unmöglich eine Verachtung und Unterdrückung genannt werden, wenn ein anderer, ohne daß mir selbst etwas abgeht, wiederum mir gleich gemacht wird, wie er es wirklich seyn soll.

§. 125. Endlich nehmen meine Gegner, die Observations p. 93. und das Manifeste de la rep. confœderée pag. 34 einen Grund ihres Widerspruchs gegen die gleiche Religionsfreyheit der Dissidenten auch davon her, daß wir itzo nicht mehr nöthig haben, als wir wirklich besitzen, und daß wir folglich weder über Bedrückungen noch sonst etwas zu klagen Ursach haben. Jener Verfasser sagt: nur Aberglaube könne sich der gottesdienstlichen Toleranz widersetzen, und darüber sey itzo nicht die Frage: die Toleranz sey auf Gesetze gegründet, und sey nicht weiter eingeschränkt, als daß keine neuen Kirchen erbauet werden sollen, weil die 200 Kirchen, welche vorhanden sind, (dieselbe Anzahl von 200 Kirchen wird auch in der Reponse à l'Expos. pag. 216 angenommen,) dem Souverain zuzureichen geschienen haben zum

Gottesdienste für 573 dissidentische Edelleute: und wo sie keine Kirchen haben, da genießen sie doch die ungestöhrte Religionsübung in ihren Privathäusern. Allein erstlich, wo es auf Rechte ankommt, darf die Frage, wie viel jemand nöthig habe und nothdürftig brauche, niemals eingemischt werden: sonst würde ein Reicher gegen einen Dürftigern in jedem Processe verlieren müssen, eben deswegen, weil er nicht so viel nöthig hat, als er verlangt, ohngeachtet das, was er verlangt, sein rechtmäßiges Eigenthum wäre. Zweytens greifen die Gegner unsre Rechte selbst an, wenn sie uns nur aus Gnade und Menschenliebe so dulden wollen, als die Schutzjuden: den Souverain, das ist, die katholische Parthey setzt er uns armen Unterthanen und Schutzgenossen entgegen, wiewohl es wirklich die Bischöfe und die Tribunale sind, nicht der Souverain selbst, welche die Zahl unsrer Kirchen und die Art unsers Gottesdienstes bestimmen; jener, der Souverain, hat nach Gutbefinden und eignem Belieben die Toleranz eingeschränkt nur auf die vorhandenen Kirchen, und wir können uns damit nothdürftig behelfen, und dürfen nichts mehr fodern. In Ansehung der Religionsübung würden wir allerdings zufrieden seyn können, wenn es unserm so genannten Souverain nur belieben wollte, uns so viele Freyheit genießen zu lassen, als die Schutzjuden genießen. Diese können sich

Synagogen bauen wo sie wollen: sie dürfen sie im baulichen Wesen erhalten: Die Geistlichen bestätigen Capitale darauf, als auf sehr sichere Gründe und Unterpfänder. Die Juden dürfen Rabinen dazu bestellen, welche sie wollen: diese Juden stehen blos unter dem Edelmann oder Starosten, nicht unter einem Probste oder Consistorio: kein Probst störet sie in ihrem Gottesdienste, noch ertheilt er dem Rabinen die Erlaubniß, ein Kind zu beschneiden: öffentlich halten sie ihr Lauberhüttenfest und andere Feyertage: in ihre Heirathen mischt sich kein Geistlicher: in bürgerlichen Streitigkeiten lässet man ihnen Gerechtigkeit wiederfahren: am wenigsten wird wegen des Verbrechens eines einzelnen Judens die ganze Judenschaft um ihre Religionsübung gestraft. So glücklich sind die Juden in Polen. Non equidem invideo: miror magis. Denn alle diese Glücksumstände mangeln uns Mitchristen, und noch mehr, uns Mitgliedern des Staats. Abscheulich sind die Ursachen, welche ein Domherr, Caspar Cichozki, alloqu. Osiecens. lib. II, 15. pag. 179 vorbringt, warum lieber die Juden, als die Evangelischen zu dulden seyn. Er beweiset also nicht allein historisch, sondern er billiget auch die Unterdrückung der Unsrigen, neben der Begünstigung der Juden.

§. 136. Von unsern vielfachen Drangsalen, die ich hier nicht beschreiben will, führen unsre Manifeste, die wir im J. 1767. zu Thorn und Sluzk herausgegeben, den Beweis durch Beyspiele: ältere Beyspiele kann man aus Regenvolscii hist. Slavon. lib. II. de persecutionibus ecclesiarum, aus dem Lubienicius, und aus den Geschichtschreibern von der Regierung Sigismunds III. imgleichen aus dem Sendschreiben von dem Zustande und Drangsalen der Dissidenten S. 21. 23 f. ohne Mühe aufsuchen. Es ist nicht einmal andem, daß wir 200 Kirchen besitzen: kaum die Hälfte davon ist uns noch übrig. Und wäre auch jene Zahl vorhanden, wie kann ein billigdenkender Mann in einem Lande von 150 deutschen Meilen dieselben für zulänglich halten? Indessen vergesse man nicht, was nur vor 55 Jahren Ancuta in jure pleno VI, 1. p. 133 schreibt: prope tria millia templorum catholicis receptorum in manibus hæreticorum prospectamus. Hat nun nicht Ancuta nach seiner Art eine übertriebene Zahl von evangelischen Kirchen angegeben, nämlich fast 3000, so lässet sich aus der Vergleichung seines Zeugnisses mit diesem abnehmen, was der Verfolgungsgeist auf Veranlassung und unter dem Vorwande des warschauer Tractats von 1717, nur innerhalb 55 Jahren, den Unsrigen für eine Menge Kirchen abgenommen haben müsse. In ganz Kleinpolen besitzen die Lu-

theraner

theraner noch fünf Kirchen, und um sie zu besuchen, muß mancher zehn Meilen weit reisen. Kann man denken, daß sie zureichend sind? Die vielen Bürger in freyen Städten und die Bauern haben noch weniger: sie müssen sich als Fremdlinge in ihrem Vaterlande mit dem stillen Hausgottesdienste behelfen, oder aus Mangel des Unterrichts verwildern. Am wenigsten leidet man innerhalb der Städte evangelische Kirchen, wenn auch der größeste Theil der Bürger evangelisch ist, und deutsche Handwerksgesellen sich darinnen in Menge aufhalten. Ist eine solche Toleranz dem Staate zuträglich? Sollte ein Souverain so weit seiner Geistlichkeit die Einschränkungen der Toleranz zu bestimmen erlauben? Ehedem, da in der olivischen Friedensverhandlung wegen der Religion in Liefland gesprochen ward, ohngeachtet im ganzen Liefland höchstens 12 Katholiken leben mochten, und noch dazu arme Leute, (Acta P. O. diar. Suec. tom. II. pag. 22.) so drungen doch die Polen auf die freye Religionsübung, und Jacob Sobieski sagte zu den Schweden: die Gewissensfreyheit sey nicht genug, es müsse auch die äußerliche Religionsübung dabey seyn. (Acta P. O. tom. II. pag. 612.) Sollte man nun so vielen 100000 Menschen nicht das thun, was man damals für 12 Personen verlangte? Im Manifeste de la rep. conf. pag. 35 spottet man darüber, daß in der rußischen Declaration 1766 die Dissiden-

ten der sechste Theil der Nation genannt werden; denn die 573 Personen, die zu Thorn und Sluzk den Conföderationen unterschrieben haben, könnten ja nicht den sechsten Theil von ungefähr acht Millionen Einwohnern in Polen ausmachen. Man verwechselt muthwillig die Edelleute mit den Einwohnern. Von jenen haben etwa 573 Personen unterschrieben: der unkatholischen Einwohner aber sind zuverläßig mehr als eine Million. Unsre katholischen Mitstände besitzen ungezweifelt viel mehrere Kirchen, als sie brauchen, und an manchen Orten stehen dieselben ledig, und verfallen, wofern man nicht etwa die Dissidenten zwingen kann, sie im baulichen Wesen zu erhalten. Aber man lässet sie lieber ungebrauchet und ledig stehen, und ganz eingehen, als daß man eine davon den Unsrigen einräumte. Indessen die Unadeliche müssen mit dem zufrieden seyn, was ihnen der Souverain verstattet, und ihre Privilegien gründen sich auf die Gnade des Königs und des Adels. Allein die adelichen Mitglieder des Staats, denen die Gleichheit des Standes und derer daraus erwachsenden Vorrechte nicht streitig gemacht werden kann, und deren Rechte auf den von allen Königen bestätigten Religionsvergleich gegründet sind, warum wird denen der Genuß ihrer Rechte auf ihrem Grunde und Boden streitig gemacht? Warum sollen sie die Erlaubniß, ihr Grundrecht auszuüben, erst

von

von den Geistlichen erbitten, oder, wenn sie es bitten, eigensinnig abschlagen lassen? Warum sollen sie nicht eben so gut, als ihre Vorfahren, ihren Bürgern in adelichen Städten Privilegia geben, für sie und auf ihren Dörfern für sich Kirchen erbauen und unterhalten, Prediger berufen, und sie wider die Pröbste schützen; ihre Ehen nach ihrem Kirchenrechte ohne Einmischung der katholischen Geistlichkeit schließen; ihre Bauern bey ihrer väterlichen Religion erhalten, ihren eigenen Synoden wegen Kirchensachen beywohnen, ihre eigenen Schulen anlegen, und dergleichen Dinge mehr ausüben, die zur Religionsfreyheit gehören? Diese Fragen mögen die Gegner nach ihrem Gewissen, nur mit Rücksicht auf den von unsern Vorfahren so theuer beschwornen Religionsfrieden, beantworten.

§. 137. Nunmehro gedenke ich alles gesagt zu haben, was zur Ueberzeugung meiner Gegner und zum Unterrichte meiner Leser erforderlich gewesen. Wissentlich bin ich keine Antwort auf irgend einige Einwendung der Gegner in ihren Schriften schuldig geblieben: wissentlich habe ich nichts verschwiegen, wodurch unsre Gerechtsame erwiesen und ins Licht gesetzt werden möchten. Niemand kann sich fernerhin mit der Unwissenheit entschuldigen, wenn er die letztern ferner anfechten, und die erstern wieder vorbringen will. Zum Beschluß will ich nun noch

versuchen, ob ich nicht meine Gegner durch Vorstellung der Billigkeit auf andre Gedanken bringen, und ihren Willen zur unpartheylichen Erwägung unsrer Gründe, und zur geneigtern Betrachtung unsrer Sache bewegen könne, damit sie doch endlich, nach so lang bezeigter Härte gegen uns, wiederum freundschaftlichere Gesinnungen gegen uns fassen, und uns die Gerechtigkeit wiederfahren lassen mögen, welche sie schon im Junius 1767 bey Anfang ihrer Conföderation gegen uns verspüren zu lassen anfiengen.

Bedenken Sie doch, meine Brüder, Mitchristen und Mitstände, ob wir jemals dergleichen Betragen gegen Sie und Ihre Rechte und Kirchen beobachtet haben, als Sie seit etwa 80 Jahren gegen uns entweder selbst beobachtet, oder Ihrer Geistlichkeit erlaubet haben. Hat Ihr Vaterland Exempel von Bedrückungen Ihrer Geistlichen, von Schmälerungen Ihrer adelichen Gleichheit, von gewaltsamen Bekehrungen zu unserm Glauben zu erzählen? Ueben Sie etwa itzo gegen uns das Recht der Wiedervergeltung aus, und strafen Sie uns wegen ehemaliger Versündigung an Ihrer Religion? Wir müßten schweigen, und geduldig unsre Schuld jetzo tragen. Allein war nicht einstmal eine Zeit, da wir die Stärksten, Zahlreichsten, Reichsten und Mächtigsten im Lande waren, da wir uns im Stande befanden, Ihnen Gesetze vorzuschreiben, oder sie

Ihnen abzuzwingen, und darzu die Gunst des Königs auf unsrer Seite hatten? Wir genossen der vortheilhaftesten Umstände, und ganz andrer als itzo. Nostraque sors dissimilis effecta priori, flendaque nunc, aliquo tempore læta fuit. Dagegen machte die katholische Parthey im ganzen Königreiche Polen etwa den achten Theil aus. Würde es schwer oder unmöglich gefallen seyn, in Polen eben solche Grundgesetze zu machen, als in den vereinigten Niederlanden ungefähr zu eben derselben Zeit, bey Anfang dieses Freystaats beliebet wurden, als in Schweden unter Carl IX. und in England unter der Königinn Elisabeth, kurz nachhero gemacht wurden? Oder wenigstens sollte es schwer gefallen seyn, die Bischöfe aus dem Senate zu entfernen, zumal da die weltlichen Herren auch Ihres Theils uns dazu gern hülfreiche Hand geleistet haben würden? Allein erinnern Sie sich doch der damaligen Zeiten. Was suchten und verlangten unsre zahlreichen und mächtigen Vorfahren? Nur Friede, nur Eintracht, nur brüderliche Gleichheit, nnr völlige Religionsfreyheit. Dieses allein war die Absicht, der Sinn und der Innhalt des Religionsfriedens. (Oben §. 45.) Sie handelten damit nach den Grundsätzen unsrer Religion, und nach dem Geiste des Evangelii. Verdienet ein so christliches Verhalten, eine solche Mäßigkeit, eine solche Verschonung des

schwächern Theils nicht Dank und Gegenliebe? Verdienet ein solcher Religionsfriede nicht von Ihrer Seite eine bessere Vergeltung?

§. 138. Wie aber? wenn die ehemaligen Zeiten wieder kämen? Wenn wir durch irgend einen sonderbaren Umstand wiederum die Oberhand gewönnen? Freylich wissen wir jetzo nicht zu bestimmen, wie dieses zugehen möchte: ich bin auch kein Prophet, daß ich solche Zeiten voraus sehen könnte. Aber die Möglichkeit der Sache wird doch niemand in Zweifel ziehen, der Begriffe von der Allmacht Gottes und von seinen wunderbaren Wegen hat, und der aus den Geschichten Beyspiele von sonderbaren Veränderungen der menschlichen Umstände bemerkt hat. Als Israel in Egypten dienstbar war, und Gewalt litte, wußte es noch nicht, daß aus seinem Volke selbst sein Erretter geboren werden solle. Als der Kaiser Leopold den Evangelischen in Schlesien die Kirchen wegnahm, konnte niemand vorhersagen, daß desselben Sohn dieselben Kirchen, auf Verlangen eines nordischen Heldens, wiedergeben würde, und daß seine Großtochter einem andern Helden das ganze Land abtreten würde. Es ist dennoch geschehen. Wenn nun Ihre Kirche und adelicher Stand dergleichen Zufall oder sonst etwas ähnliches erfahren sollte, würden Sie nicht mit Scham an das bisherige

Be-

Betragen gegen uns zurückdenken müssen? Würden Sie nicht mit den Brüdern des überwältigten und in die Sclaverey verkauften Josephs das Bekenntniß hersagen müssen: das haben wir an unserm Bruder verschuldet, daß wir sahen die Angst seiner Seelen, da er uns flehete, und wir wollten ihn nicht erhören, darum kommt nun diese Trübsal über uns, 1 B. Mos. 42, 21. Würden Sie es aber gern sehen, meine Brüder, wenn man alsdenn nach dem Vergeltungsrechte mit Ihnen verführe, wenn man nicht blos, wie unsre nicht argwöhnische Vorfahren gethan, auf Eid und Friedensvergleiche seine Sicherheit bauete, wenn man Sie vielmehr ganz außer Stand setzte, nochmals den so oft beschwornen Frieden zu brechen, und Ihre Mitbrüder zu unterdrücken? Gewiß, Sie würden es nicht gern sehen: Sie verabscheuen gewiß schon itzo diesen fürchterlichen Gedanken, und wünschen, nichts von allen Ihren Rechten zu verlieren. Nun so denken Sie doch an die Worte Jesu, Matth. 7, 12. und handeln so mit Ihren Mitständen, als Sie von ihnen im gleichen Falle behandelt zu werden wünschen. Der Lohn der Ungerechtigkeit bleibt gewiß nicht aus: vox oppressorum wird mit Recht unter die Dinge gerechnet, die zum Himmel schreyen, und göttliche Rache erflehen: der Segen muß nothwendig von unserm Reiche entfliehen, wenn wir

nicht

nicht in demselben Billigkeit und Menschenliebe wohnen lassen wollen.

§. 139. Bedenken Sie doch, wie unnatürlich alle Religionsverfolgungen und wie unmenschlich sie sind. Sie greifen der höchsten Majestät Gottes ins Amt, wenn Sie über die Gewissen herrschen, und durch Entziehung der Kirchen und der freyen Religionsübung die Unsrigen zum Uebertritt zwingen wollen. Gott selbst, ungeachtet er ernstlich will, daß alle Menschen sich bekehren und leben, braucht doch keinen Zwang seiner Allmacht und Wunderkraft zur Bekehrung: er verlangt einen freywilligen Gottesdienst, und behandelt die Menschen als freye und vernünftige Geschöpfe. Menschen wollen aber andre Menschen mit Gewalt und List selig machen? und die Kunstgriffe der Werber brauchen, um Recruten zu machen? Ist dieses apostolisch gehandelt?

Absonderlich erinnern Sie sich, meine Brüder, an den Religionsfrieden und theuren Vergleich, den Ihre Vorfahren für sich und für Sie mit uns errichtet, und so oft beschworen haben. Wollen Sie Ihre redlichen Voreltern noch in der Grube zu meyneidigen, ehrvergessenen, ungewissenhaften Leuten machen, die ihr Versprechen nicht halten wollen? Wollen Sie sich so schwer an denselben versündigen, und sich ihres

Segens

Segens verlustig machen, wenn Sie das nicht getreulich erfüllen, was jene haben erfüllet wissen wollen, und was sie Ihnen allen zur Pflicht aufgelegt haben? Lassen Sie sich nicht hinter das Licht führen, wenn ungewissenhafte Lehrer Ihnen vorsagen, der Religionsfriede enthalte nichts mehr, als die bloße Toleranz, und er sey genug erfüllet, wenn Sie uns nur aus Gnaden das liebe Leben lassen, und uns nicht also, wie die Arianer, vertreiben. Der wahre Sinn des Friedensvergleichs liegt am Tage: es geht nicht an, durch willkürliche Auslegungen und beliebige Verdrehungen ihm einen andern Sinn zu geben. Denn dabey kann sich ein christliches Gewissen nicht beruhigen: es muß der Vergleich nach dem Sinne derer, die ihn gemacht haben, gehalten werden. Noch weniger kann man sich durch die Einbildung beruhigen, daß ein Priester vom geleisteten Eide lossprechen, und die Verbindlichkeit desselben aufheben könne. Dergleichen Macht hat Gott keinem Menschen verliehen, und da es eine von Gott anbefohlne Pflicht ist, Eid und Bund und Wort zu halten; so kann kein Mensch das Gegentheil befehlen. Man glaube auch nicht, dadurch sein Gewissen zu befriedigen, daß man von seinen Vorfahren denkt, sie hätten mit einem gewissen Vorbehalt, und nicht mit dem Vorsatze, das Geschworne zu halten, in den Frieden gewilligt.

Von redlichen Männern ist dergleichen nicht zu vermuthen: solcher Vorbehalt kann vor dem Gerichte Gottes keine Entschuldigung geben: solcher Vorbehalt ist auch selbst in den Augen der Menschen, als ein wahrer Betrug, abscheulich. Wie K. Michael einstmals gesagt haben sollte, er habe den Religionsfrieden cum restrictione beschworen, bestrafte ihn der Primas Prazmovski wegen solches Vorbehalts öffentlich. Denn wenn jemand in einem Stücke sich dieses zu thun erlaubt, so kann man von allen seinen Versprechungen ein ähnliches denken, und so fället alle Treue und Glauben aus der Welt hinweg. Vid. Lengnichii pacta conventa Augusti III. §. 4, 2. pag. 10.

§. 140. Gesetzt auch, es könnte für möglich gehalten werden, daß unter den katholischen Vorfahren einige aus Veranlassung eines Geistlichen so unedel gedacht hätten; so ist doch von evangelischen und griechischen Vorfahren unmöglich dergleichen zu denken. Deswegen bitte ich wenigstens die unter meinen Herren Landesleuten und Mitbrüdern, deren nähere oder entferntere Vorfahren und Ahnherren ehedem selbst als evangelische oder griechische Christen den Religionsfrieden mit andern abgefasset, und gewiß mit lautern aufrichtigen Herzen beschworen, und zum Grundgesetz unsers Staats gemacht haben, die ihn für sich und für ihre Nachkommen zu einem

ewigen Gesetze bestimmt haben, von denen itzo Ihre meistentheils vornehmere Geschlechter im Reiche abstammen, und deren Nachkommen hernach aus mancherley Bewegungsgründen unsre Gemeine verlassen haben, diese Herren wenigstens bitte ich sehnlich, wohl zu beherzigen, wie heilig der Eid sey, welchen ihre Vorfahren auch für Sie geleistet haben, wie viel ein adeliches Wort auf sich habe, was Ihnen für eine nothwendige Pflicht obliege, den Religionsfrieden in unserm Vaterlande nach seinem wahren Sinne und nach der Absicht Ihrer gottseligen Vorfahren aufrechts zu erhalten. Ohngeacht sie nunmehr die evangelische Kirche verlassen haben, hoffe ich doch, sie werden mit dem evangelischen Blute in ihren Adern noch evangelische Gesinnungen im Herzen hegen, und deswegen die Unterdrückung unschuldiger Mitstände verabscheuen, und keinesweges beförderlich seyn, daß wir uns ferner über solche Bekränkungen der Religion wegen beschweren dürfen, über welche selbst ehemals ihre evangelischen Vorfahren geseufzet haben. Sie würden das, was Ihren Ahnherren ehedem zugefügt worden, als etwas gerechtes billigen, und dieselben Ahnherren als strafbare Missethäter verurtheilen müssen, wenn Sie eben ein solches Verfahren gegen uns billigen oder befördern wolten.

§. 141. Und wenn ja niemand aus Pflicht und Gewissen der gerechten Sache helfen, und sich den Unfriedfertigen widersetzen will, so höre er doch die Stimme der gesunden Politik, und erwäge die Folgen der Unfriedfertigkeit. Es haben sich Regenten genug von unruhigen und unfriedfertigen Geistlichen zu Religionsbedrückungen verleiten lassen, aber noch niemals ist solches Unternehmen gut abgelaufen. Antiochus Epiphanes richtete durch seine gewaltsame Bekehrungssucht nichts weiter aus, als daß er die Juden, unter Anführung der Makkabäer, zum Abfall und zur Behauptung ihrer Freyheit reizte. Philipp II. von Spanien mußte seine Religionsverfolgungen in den Niederlanden durch den Verlust dieser Länder büßen. Sein Vater, Carl V. mußte sich endlich zum passauischen Vertrag bequemen, und den deutschen Reichsständen völlige Religionsfreyheit gönnen. Ferdinand II. erregte durch seine Intoleranz den Abfall der Böhmen und den 30 = jährigen Krieg, bahnte aber dadurch den Weg zum westphälischen Frieden, der seinem Hause und dem deutschen Reiche, und noch mehr der katholischen Kirche, ganze Länder und Bißthümer kostete. Die Hugenotten konnten mit allen Streitschriften nicht so viele Unruhe in Frankreich veranlassen, als es die jansenistischen Händel unter dem Ludwig XIV. thaten, der sein Land durch Unterdrückung

jener

jener zur völligen Eintracht zu zwingen vermeynte und es wirklich entvölkerte.

Doch wir brauchen zu unsrer Warnung keine ausländische Beyspiele. Der Kosakenkrieg hat unserm Vaterlande die schrecklichsten Verwüstungen, den Krieg mit Rußland, den Verlust ganzer Länder zugezogen, die Vormauer unsers Staats umgeworfen, unsre Heere entkräftet, unsre Nachbarn verstärkt, uns selbst zu erniedrigenden Verträgen im J. 1648. und 1659. genöthiget; und glücklich wären wir gewesen, wenn wir nur dieselbe Verträge, so demüthigend sie auch für unsre Hoheit waren, aufrichtig gehalten hätten. Wir dürfen nicht über die abtrünnige Kosaken zürnen und alle Schuld ihnen beymessen: vielmehr müssen wir auf die Quellen alles Unglücks zurückgehn, und diese finden wir in unserm Betragen gegen diese freye Nation und besonders in unserm Bestreben, sie zur Union zu zwingen und in unsrer Partheylichkeit gegen die unirte Griechen. Diese Quelle entdeckt uns selbst das königliche aufrichtige Zeugniß des K. Michaels, welches Hr. Lengnich in pactis conventis Aug. III. §. 5. p. 14. anführet. Ist dieses Exempel nicht eine lehrreiche Warnung für uns? Rufen uns nicht die Kosaken die Worte zu: discite justitiam, moniti.

Aber sind auch solche Erinnerungen hinlänglich, unsere Vorurtheile zu besiegen, unsern Haß gegen die vermeynte Ketzer zu dämpfen und uns zu billigern und friedfertigern Gesinnungen gegen unsre Mit-

christen zu erwecken? Hat nicht die evangelische Parthey eben die Ungerechtigkeiten erdulden müssen, die man im vorigen Jahrhunderte an den Nichtunirten Griechen begangen hat? Die Folgen davon, wiewohl meist zufällige Folgen, empfindet nunmehro unser armes und fast verödetes Vaterland und weiß itzo noch nicht vorauszusehen, was ihm in seiner Freyheit und seinen Besitzungen für ein Schicksal bevorstehe. En! quo discordia cives perduxit miseros! Tantum religio potuit suadere malorum. Mit Unrecht klagt man über die Dissidenten, als ob sie dieses Unglück veranlasset hätten: mit Unrecht beschuldigt man die ruhige und wehrlose Conföderation zu Thorn und Sluzk. Diese verlangte ja nichts, als Gerechtigkeit und Friede. Welche Forderung kann christlicher seyn? Liegt nicht also die Schuld, die eigentliche Schuld, an der vorhergegangenen Beeinträchtigung und Verfolgung, wider welche wir Gerechtigkeit und Schutz suchen musten? Wir baten den katholischen Theil um Wiederherstellung unsrer Rechte. Die Gerechtigkeit wurde uns nochmals abgeschlagen. Es wird immer wahr bleiben, daß der Religionsfriede das sicherste Mittel zur Erhaltung des innerlichen Ruhestandes im Reiche bleibe, wofür ihn unsre weise Vorfahren gehalten haben. Ein ehrlicher Katholik, Felix Herburt sagte nach seinem Gewissen auf dem Reichstage im Jahr 1615. (bey dem Hrn. Lengnich in der preuß. Geschichte VI. B. pag. 101.) der innerliche

liche Friede könne nicht anders erhalten werden, als wenn man die Evangelischen in Ruhe lasse.

Der eigentliche und rechtmäßige Haß sollte billig auf die Leute fallen, die unsre Mitstände zur Ausübung so vielfacher Bedrängungen der Dissidenten und zur Verletzung der Reichsgrundgesetze und der Friedensschlüsse oft gar durch Verheissung ewiger Belohnungen gereitzet haben, auf die Leute, welche die zur Grundlegung dissidentischer Kirchen aufgesuchte Gründe mit ihren eignen Personen zu belegen und dazu den Eckstein auf ihrem Kopfe legen zu lassen und sich mit ihren Personen selbst zertreten zu lassen geschworen, um mit ihren Körpern den Eingang in den Senat und in die Landbothenstube zu verhindern. Die innerlichen Unruhen sind klägliche Folgen der unterlassenen Gerechtigkeit, aber sie sind nicht die einzige, welche man zu bedenken hat.

§. 142. Die Herrschsucht, der es einmal gelungen ist, auf dem Ruin der Freyheit und auf den Trümmern der Rechte ihres Gleichen ihr eignes Gebäude aufzuführen, bauet in die Höhe und Breite immer weiter, bis sie alle Plätze eingenommen und alle Nachbarn verdränget hat. Um wie viele Familien ist nicht schon unser Staat unter dem Vorwande der Religion ärmer gemacht worden? Die griechische Familien haben seit ungefähr 100 Jahren sich unterdrücken lassen müssen, ihr Antheil an der Staatsverwaltung ist ih-

nen entzogen, an den Wohlthaten und königlichen Güthern dürfen sie keinen Anspruch mehr machen, sie werden dürftig und arten aus. Den arianischen Adel hat man auf einmal mit Gewalt ausgetrieben. Mit dem evangelischen Adel versucht man allmählig und stufenweise dieselbe Tragödie zu spielen. Jetzo gesteht man ihm noch die Toleranz und doch nur eine geringere als den Juden zu, bis man ihm auch diese, wie alle übrige Rechte, zu entziehen belieben wird. Unser Urtheil scheint uns schon gesprochen zu seyn: aber eines langsamen Todes sollen wir sterben, ut nos mori sentiamus. Wie sehr wird nicht dadurch die Anzahl der Reichsbürger vermindert? Und ist solcher Abgang von Mitgliedern ein Vortheil des Staats? Mit der Religion hat man den Anfang gemacht, seine Ausschliessung eines Theils des Adels von seinen Vorrechten zu beschönigen. Ist nun einmal unter diesem Vorwande die adeliche Gleichheit gekränkt, wird es denn künftig an andermn Vorwande fehlen, noch mehrern Personen ihre adeliche Vorrechte zu entziehen und die Menge der Reichsbürger kleiner zu machen? Kann man nicht bald eine Constitution machen, um einen censum senatorium und censum equestrem einzuführen? Der dürftigere Adel wird von königlichen Wohlthaten, die er doch zur Unterstützung seines Standes am nöthigsten braucht, ausgeschlossen und vielleicht gar, wie die Dissidenten, aus der Landbothenstube verdrängt werden. Alle

Ver-

Veränderungen wider die Grundgesetze werden nach und nach gemacht, und um allen vorzubeugen ist kein sicherer Mittel, als der ersten vorzukommen. Lassen Sie, meine Brüder, die adeliche Gleichheit in Ansehung unserer umstoßen, so sind Sie selbst in gleicher Gefahr.

§. 143. Erwägen Sie ferner, ob Ihre bisherige Folgsamkeit gegen Ihre Geistliche Ihnen selbst Vortheil bringe. Itzo lassen Sie geruhig zu, daß jene die dissidentischen Edelleute, Prediger, Bürger und Bauern plagen. Würden Sie aber selbst nicht mehr Ruhe in Ihren Erbgüthern geniessen, wenn jene sich gewöhnen müsten, in ihren Schranken zu bleiben und nicht über das Volk zu herrschen? würden sie nicht mehr arbeitsame und nützliche Unterthanen haben, wenn sie denselben auch öffentliche Religionsübung verstatten dürften, ohne den Widerspruch ihres Probstes zu achten?

Endlich da Sie gewiß Ihr Vaterland lieben und das Wohl derselben zu befördern wünschen, urtheilen Sie selbst, ob nicht eine ganz freye Religionsübung aller christlichen Gemeinen, besonders in den Städten, den äusserlichen Wohlstand, die Bevölkerung und das Gewerbe desselben ansehnlich befördern würde. Es würden sich wegen der vielen Freyheiten und mäßigen Auflagen manche Handwerker ins Land ziehen und die Manufacturen in Aufnahme bringen, an welchen es uns gewiß noch fehlet: es würde die Handlung blühender werden: unsre Landgüther

würden mehr eintragen, wenn wir unſre Landesproducte in den Städten beſſer abſetzen könnten: die Wiſſenſchaften und allerley Künſte würden empor kommen: die Freyheit zu denken und zu ſchreiben würde durch nützliche Schriften Unterricht geben und ſelbſt die Vielheit der Religionen würde eine heilſame Nacheiferung erwecken. Dieſe reelle Vortheile des Landes ſind ſie wohl mit dem eingebildeten Vortheile eines einzigen Glaubens und mit dem Vergnügen, das Sie blos Ihrer Geiſtlichkeit durch Unterdrückung der Evangeliſchen und des freyen Denkens machen, in Vergleichung zu ſtellen? Meine Mitbrüder klagen ſelbſt, daß die Immunitäten der Geiſtlichkeit dem Staate laſtig fallen: Sie wünſchen ſelbſt, dieſelbe auf den Fuß der evangeliſchen ruhigen und nicht beſchwerlichen Geiſtlichkeit zu ſetzen; und doch wollen Sie durch die Unterdrückung der Unkatholiſchen Ihrer Geiſtlichkeit noch ein weiteres Feld verſchaffen, ihre Macht und Immunitäten zu vergrößern. So widerſprechend ſollten wir doch nicht handeln.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wernsdorf, Gottlieb,

Eines evangelischen Mitglieds der ehemaligen Conföderation zu Thorn ausfü
hrlicher Erweis der Gerechtsamen der Dissidenten in Polen

Berlin 1772

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.1086
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11119071-8
VD18 1116137X-004